LANDKREIS LÜNEBURG
DER LANDRAT

Umwelt	Vorlagenart	Vorlagennummer
Verantwortlich: Bartscht, Stefan Datum: 03.03.2021	**Beschlussvorlage**	**2020/451**
	Öffentlichkeitsstatus: öffentlich	

Beratungsgegenstand:

Geplantes kreisübergreifendes Naturschutzgebiet (NSG) "Schierbruch und Forellenbachtal" durch den Landkreis Uelzen - in der aktualisierten Fassung vom 01.03.2021

Produkt/e:
554-000 Naturschutz und Landschaftspflege

Beratungsfolge:

Status	Datum	Gremium
N	22.02.2021	Kreisausschuss
N	08.03.2021	Kreisausschuss
Ö	11.03.2021	Kreistag

Anlage/n:

1. Vorlagentext des Landkreises Uelzen
2. Aufstellung der Einwendungen und Anregungen
3. Verordnungsentwurf im Änderungsmodus
4. Verordnungsentwurf nach Abwägung
5. Begründung zur Verordnung
6. Maßgebliche Karte I
7. Maßgebliche Karte II
8. Verordnungsentwurf mit Änderungen nach KT UE
9. Begründung VO mit Änderungen nach KT UE
10. VO im Änderungsmodus nach KT UE
11. VO Änderungsmodus 2021
12. Geänderte Karte 01.03.2021

Beschlussvorschlag:
Der Kreistag beschließt die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Schierbruch und Forellenbachtal“ des Landkreises Uelzen in der Fassung vom 11.11.2020

Geänderter Beschlussvorschlag 01.03.2021:
Der Kreistag beschließt die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Schierbrunnen und Forellenbachtal“ des Landkreises Uelzen in der Fassung der Anlage 11 „VO Änderungsmodus 2021“ und der geänderten Karte 12

Sachlage:
Das geplante Naturschutzgebiet hat eine Gesamtgröße von ca. 250 ha, davon liegen 5 ha im Landkreis Lüneburg, Samtgemeinde Ilmenau, Gemeinde Barnstedt. Die Federführung des Landkreises Uelzen wurde mit Erlass (MU 2009) festgelegt. Es handelt sich um ein bestehendes Naturschutzgebiet (1990), welches zur Umsetzung der FFH-Richtlinie aktualisiert werden musste. Die bestehenden NSG-Grenzen im Landkreis Lüneburg sind identisch mit der FFH-Gebietsabgrenzung und wurden nicht verändert. Im Landkreis Lüneburg sind eine Ackerfläche, Grünland und Gewässer 3. Ordnung betroffen. Im Beteiligungsverfahren gab es keine Einwendungen von Flächeneigentümern aus dem Landkreis Lüneburg. Schutzzweck und Inhalte der Verordnung können der Vorlage- und Beschlussempfehlung des Landkreises Uelzen entnommen werden. Die Verordnung wird rechtskräftig, wenn beide Kreistage der Verordnung zugestimmt haben und sie in den jeweiligen Amtsblättern verkündet wurde.
Zu den Einzelheiten zum Verfahren wird auf die im Anhang beigefügte Beschlussvorlage des Landkreises Uelzen verwiesen.

Aktualisierte Sachlage 15.12.2020:
Der Kreistag des Landkreises Uelzen hat in seiner in seiner Sitzung geringfügige Änderungen gegenüber der ursprünglichen Vorlage beschlossen. Die endgültige Fassung mit Begründung und die Änderung der Verordnung im Änderungsmodus sind als Anlagen 8-10 beigefügt.

Aktualisierte Sachlage 24.02.2021:

Am 08.02.2021 hat der Kreisausschuss dem Kreistsg empfohlen, die Zustimmung zu der o.g. Verordnung zu erteilen.

Am 11.11.2020 wurde im Zuge der Umsetzung des Nds. Weges u.a. das Nds. Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) geändert. Bis zu dieser Änderung war für den Fall, dass eine Naturschutzgebietsverordnung mehrere Naturschutzbehörden betrifft, die Veröffentlichung in den Amtsblättern beider Landkreise vorgesehen. Mit der Änderung ist jetzt für diesen Fall die Bekanntmachung im Nds. Ministerialblatt vorgeschrieben. Damit die erstmalige Veröffentlichung rechtskonform erfolgen kann, muss die o.g. Verordnung bzgl. des Bekanntmachungsmediums erfolgen. Der Landkreis Uelzen hat die geänderte Verordnung zur Zustimmung vorgelegt. Es handelt sich hier um den identischen Sachverhalt zur Vorlagen 2021/057 bzgl. des NSGs Hohes Holz und Ketzheide.

Inhaltlich gab es keine Änderungen. Die Änderungen gegenüber der am 08.02.2021 beratenen Verordnung sind in der neuen Anlage 11 kenntlich gemacht.

Aktualisierte Sachlage 01.03.2021:
Vom Landkreis Uelzen wurde noch einmal eine redaktionelle Anpassung des Verordnungstextes und der Karte vorgenommen. Der Verordnungstext (Anlage 11) wurde ausgetauscht, die Karte, bei der lediglich der Rand breiter dargestellt wurde wird zur Anlage 12.

Sachverhalt

Das geplante Naturschutzgebiet (NSG) „Schierbruch und Forellenbachtal“ umfasst den Eitzener Bach, als Nebengewässer der Ilmenau, die umliegenden Grünländer und die historischen Waldgebiete „Schierbruch“, „Kronsbruch“, „Reitbruch“ und „Forellenbachtal“. Das neue NSG basiert auf einer Überarbeitung und Aktualisierung des seit 1990 bestehenden NSG „Schierbruch und Forellenbachtal“.

Das NSG soll den Erhalt und die Entwicklung des Fließgewässers als Lebensraum für Fische, Libellen und den Fischotter sowie Lebensraumtypen, ferner der angrenzenden Aue mit ihren naturnahen Erlen-Eschen-Auwäldern, Buchenwäldern und Eichenwäldern sowie Sümpfen und Staudenfluren, der extensiv genutzten Feuchtgrünländern und ihren Wechselwirkungen mit dem Fließgewässer ermöglichen. Die historischen Waldstandorte mit einem hohen Anteil an Altholz und den naturnahen bis natürlichen Standortbedingungen haben eine überregionale Bedeutung als Lebensraum für heimische Pflanzen und Tiere.

Das NSG befindet sich in der Gemeinde Bienenbüttel, Landkreis Uelzen, und der Gemeinde Barnstedt, Samtgemeinde Ilmenau im Landkreis Lüneburg.

Das geplante NSG ist Teil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“. Dieses Gebiet zählt zu den Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung, die auf Veranlassung der Europäischen Gemeinschaft ausgewiesen worden sind. Grundlage hierfür ist die Richtlinie 92/43/EWG des Rates der Europäischen Union (EU) zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen vom 21.05.1992 (ABI. EG Nr. L 206 S. 7).

Das Land Niedersachsen ist im Rahmen der Umsetzung der Richtlinie verpflichtet, die von der EU anerkannten europäischen FFH- und Vogelschutzgebiete zu geschützten Teilen von Natur- und Landschaft zu erklären (vgl. § 32 Abs. 2 Bundesnaturschutzgesetz) und in einem günstigen Erhaltungszustand zu erhalten. Alle in dieser Liste erfassten Gebiete sind durch die zuständigen Mitgliedstaaten so schnell wie möglich, spätestens aber binnen sechs Jahren, als besonderes Erhaltungsgebiet auszuweisen bzw. richtlinienkonform zu sichern (vgl. Artikel 4 Abs. 4 FFH-Richtlinie). Konkret bedeutet dies, dass das im FFH-Gebiet 071 „Ilmenau mit Nebenbächen“ (DE 3229-331) liegende NSG entsprechend den für dieses Gebiet maßgebenden Erhaltungszielen durch den Landkreis Uelzen gesichert werden muss.

Schutzbestimmungen

Die Schutzgebietsverordnung ist von der unteren Naturschutzbehörde (UNB) mit fachlicher Unterstützung des NLWKN aufgestellt worden.

Beteiligungsverfahren

Das Beteiligungsverfahren gem. § 14 Abs. 1 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) ist mit dem Beginn der Behördenbeteiligung am 03.08.2020 eingeleitet worden. Die Träger öffentlicher Belange wurden angeschrieben und erhielten gemäß § 14 Abs. 2 NAGBNatSchG eine Frist von mindestens einem Monat zur Abgabe einer Stellungnahme.
Die vorgeschriebene Öffentlichkeitsbeteiligung hat durch Auslegung der Unterlagen im Zeitraum vom 10.08.2020. bis zum 11.09.2020, also mindestens einem Monat lang, durch die Gemeinde Bienenbüttel sowie den Landkreis Uelzen und die Gemeinde Barnstedt, die Samtgemeinde Ilmenau sowie den Landkreis Lüneburg stattgefunden. Die öffentliche Auslegung wurde am 03.08.2020 ortsüblich bekanntgegeben. In der Auslegungszeit bestand

für jedermann die Möglichkeit, Anregungen und Bedenken vorzubringen. Auch im Internet waren die Auslegungsunterlagen im Zeitraum der Beteiligungsfrist einsehbar.

Insgesamt sind in dem Beteiligungsverfahren 21 Einwendungen mit Anregungen, Bedenken und Hinweisen vorgebracht worden.

Beteiligte Personengruppen / Organisation	Eingegangene Schreiben mit Anregungen und Bedenken
Eigentümer (59)	4
Naturschutzverbände (22)	1
Träger öffentlicher Belange (87)	16
Sonstige Einwender	0
Summe der Einwendungen	21

Die Einwendungen der betreffenden Behörden, Verbände, Firmen und Grundstückseigentümer wurden ausgewertet, gewürdigt und nach Abwägung aller Belange nach Möglichkeit berücksichtigt (Anlage 1).

Die Änderungen an dem Verordnungsentwurf, die im Rahmen des Anhörungsverfahrens vorgenommen wurden, sind in Anlage 2 im Änderungsmodus dargestellt. Anlage 5 enthält die maßgebliche Karte. Anlage 4 enthält die Begründung zur Verordnung.

Ergebnis

Der aus dem dargestellten Verfahren resultierende Verordnungstext (Anlage 3) und die dazu gehörende maßgebliche Karte im Maßstab 1:8.000 (Anlage 5) sowie die an die Abwägung angepasste Begründung (Anlage 4) werden den zuständigen Gremien zur Beschlussfassung vorgelegt.

Die Beschlussfassung in den Gremien des Landkreises Lüneburg folgt noch.

Der Verordnungstext und die maßgebliche Karte im DIN A3-Format im Maßstab 1:8.000 werden anschließend im Amtsblatt veröffentlicht. Sie können zudem bei der Gemeinde Bienenbüttel und der Samtgemeinde Ilmenau, sowie den Landkreisen Uelzen und Lüneburg während der Dienststunden eingesehen werden. Eine Veröffentlichung erfolgt ebenso auf der Internetseite des Landkreises Uelzen unter www.landkreis-uelzen.de > Landkreis Uelzen, Politik, Verwaltung, Wirtschaft > Verwaltung > Amtsblatt sowie unter Bauen, Umwelt, Tiere und Lebensmittel > Umwelt > Natur und Wald > Schutzgebiete > Naturschutzgebiete.

Im Anschluss an die Beschlussfassung werden die Einwender über das Abwägungsergebnis unterrichtet.

Beschlussvorlage

Der Umweltausschuss empfiehlt dem Kreisausschuss, dem Kreistag zu empfehlen, die Ausweisung des Naturschutzgebiets „Schierbruch und Forellenbachtal“ entsprechend dem beigefügten Verordnungsentwurf (Anlage 3 zur Vorlage) einschließlich der maßgeblichen Karte (Anlage 5 zur Vorlage) zu beschließen. Die Abwägung der Einwendungen aus dem öffentlichen Verfahren (Anlage 1 zur Vorlage) wird zur Kenntnis genommen.

Anlagen:

Anlage 1 – Aufstellung der Einwendungen und Anregungen NSG Schierbruch und Forellenbachtal

Anlage 2 – Verordnungsentwurf im Änderungsmodus NSG Schierbruch und Forellenbachtal

Anlage 3 – Verordnungsentwurf nach Abwägung NSG Schierbruch und Forellenbachtal

Anlage 4 – Begründung zur Verordnung NSG Schierbruch und Forellenbachtal

Anlage 5 – Maßgebliche Karte NSG Schierbruch und Forellenbachtal

Anlage 1:
Aufstellung der Anregungen und Einwendungen bezüglich der geplanten Neufassung der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Schierbruch und Forellenbachtal“

Tabelle 1: Zuordnung der Anregungen und Bedenken zu den beteiligten Personengruppen / Organisationen

Beteiligte Personengruppen / Organisation	Eingegangene Schreiben mit Anregungen und Bedenken
01 Eigentümer (59)	4
02 Naturschutzverbände (22)	1
03 Träger öffentlicher Belange (87)	16
04 Sonstige Einwender	0
Summe der Einwendungen	**21**

Tabelle 2: Übersicht der Anregungen und Einwendungen

Eingangs-datum	Ziffer	Einwender	Anregungen/Einwendungen	Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde
03.08.2020	01 - 01	Eigentümer 01	unser land- und forstwirtschaftlicher Betrieb hat eine Größe von circa 110 ha. Davon sind etwa 66 ha Acker, 8 ha Grünland und 36 ha Wald. lm Naturschutzgebiet (NSG) „Schierbruch und Forellenbachtal liegen 19 ha von unseren Flächen (Acker: 1,4 ha, Grünland: 8 ha, Wald: 9,6 ha). Folgende FFH-Lebensraumtypen finden sich nach den Kartierungen auf unseren Flächen: Erlen-Eschen-Auenwälder (91E0: 4,37 ha), alte bodensaure Eichenwälder auf Sandböden mit Stileiche (9190: 0,50 ha), Sternmiere-Eichen-Hainbuchenwälder (9160: 1,03 ha) und Waldmeister-Buchenwälder (9130: 0,34 ha). Die übrigens entstanden bzw. erhalten sind, da sich unsere Vorväter und jetzt wir uns	Vielen Dank für die umfangreiche Darstellung der Lage im Gebiet. Bedauerlicherweise kann im Rahmen der Sicherung nur begrenzt auf die Hinweise reagiert werden, da die Probleme zum einen langfristiger Maßnahmen und zum anderen überregionaler Entwicklungen zur Lösungsfindung bedürfen.

			darum gekümmert haben. Die Forstflächen werden selbst bewirtschaftet, die übrigen Flächen sind derzeit verpachtet. Es sind 1/6 des Betriebes durch die NSG-VO betroffen. Das Grünland liegt nahezu komplett im NSG. Man kann somit von einer größeren Betroffenheit ausgehen. Normalerweise müssten wir als betroffene Landeigentümer gegen bestimmte Auflage/Verbote und gegen die zukünftigen Maßnahmen der FFH-Managementplanung Einspruch erheben oder dagegen gerichtlich vorgehen. Wir haben uns aber dagegen entschieden, weil wir wissen unter welchen Druck Sie, seitens der EU, stehen. Somit verzichten wir darauf einzelne Paragraphen zu zerpflücken und Maßnahmen zu kritisieren oder deren Sinnhaftigkeit zu hinterfragen. Im Endeffekt stehen wir alle (Eigentümer, Bewirtschafter, Wasserwirtschaftler, Naturschützer, Behörden und die gesamte Gesellschaft) vor dem gleichen Problem. Wir müssen uns aber an den derzeitigen Gegebenheiten orientieren. Die Veränderungen stellen uns alle vor nicht abschätzbare Folgen. Die klimatischen Veränderungen mit Erhöhung der Durchschnittstemperatur, Einstellung von Großwetterlagen, höheren Temperaturmaxima und längeren Vegetationszeiten wirken sich zunehmend auf unsere Umwelt aus. Die Veränderungen führen in allen Bereichen (Naturschutz, Wasserwirtschaft, Landwirtschaft, Forstwirtschaft) zu erheblichen Problemen. Diese Veränderungen und dessen Folgen können nur gemeinsam bewältigt/gemindert	Wird zur Kenntnis genommen. Die übergeordnete Problemlage ist uns auch bekannt. Die Beeinträchtigungen für das Gebiet erwach-

			/gepuffert werden und nicht durch Auflagen/ Verbote oder aufoktroyierte Maßnahmen erzwungen werden. Es ist ein gesamt-gesellschaftliches Problem, welches nicht auf dem Rücken einzelner (Eigentümer, Land- und Forstwirte) ausgetragen werden kann. Minderwertige Erschwernisausgleichs-zahlungen gleichen die Wertverluste und den erhöhten Aufwand nicht aus. In den letzten beiden Jahrzehnten haben sich durch die Erderwärmung gewaltige Veränderungen in der Natur vollzogen. Das wird besonders in den Wäldern sichtbar. Die klassischen Feuchtgebiete am Eitzer Bach sind nicht mehr vorhanden! Damit haben sich auch die Pflanzengesellschaften erheblich verändert, einige Pflanzenarten (z.B. Eschen, Espen, Birken) sind bereits unwiederbringlich verloren. Die absterbende Biomasse führt zu einer ungewollten Nährstoffanreicherung (lt. Bodenproben). Diese Nährstoffe gehen zum Teil auch in die Oberflächengewässer.	sen nicht alleinig aus den klimatischen Veränderungen, meist überlappen sich verschiedene Einflüsse, Entwicklungen und Beeinträchtigungen. Der Erhalt der Lebensraumtypen kann von daher aufgrund einer absehbaren klimatischen Veränderung nicht vollkommen aufgegeben werden. Andere Beeinträchtigungen müssen trotzdem auf ein tragbares Maß beschränkt werden. Die Einschränkungen in Schutzgebieten liegen auch in der Verantwortung der Allgemeinheit. Deutlich wird dies gerade auch durch die bereitgestellten Erschwernisausgleiche (sollten diese nicht ausreichen, müsste dies auf höhere politischer Ebene angebracht werden), aber auch durch die Managementplanung und Maßnahmenumsetzung unter Leitung der Naturschutzbehörde, welche den Erhalt einer funktionalen Naturraumausstattung für die Allgemeinheit verfolgt.

			Wir haben uns entschlossen, einen Zustandsbericht einzelner Bereiche (Forstwirtschaft, Wasserwirtschaft, Landwirtschaft) kurz darzustellen. <u>Forstwirtschaft</u> Die Flächen im Osterbruch und Schierbruch haben sich gerade in den beiden letzten Jahrzehnten erheblich verändert. Wo man früher selbst im Sommer mit Gummistiefel Schwierigkeiten hatte, kann man heute im Winter mit Halbschuhen trockenen Fußes durch diese Wälder spazieren. Auch hier sind die höhere Verdunstung, die längeren Vegetationsperioden, die höheren Durchschnittstemperaturen und die höheren Temperaturmaxima extrem spürbar. Zudem tragen die Großwetterlagen dazu bei, dass in längeren Trockenphasen die Böden trocken fallen. Für die vorhandene Vegetation (insbesondere die zu schützenden Lebensraumtypen) sind diese Zustände nicht zu kompensieren. Die Veränderungen kommen zu schnell und sind konträr zu deren Lebensbedingungen. Dies hat weiterhin zur Folge, dass sich die Pflanzen im permanenten Stress befinden (Trockenheit, Nässe). Somit sind sie anfällig gegen Erkrankungen/Pilze (Phytophthora, Eschentriebsterben, ...). Hinzu kommen neue Schädlinge (z. B. Eichenprozessionsspinner), die die Pflanzen zusätzlich schädigen. All dies führt dazu, dass die vor Jahrzehnten noch typischen Lebensraumtypen mit ihren entsprechenden Arten langsam verschwinden (werden). Selbst bei der Naturverjüngung treten Ausfallerscheinungen vermehrt	Vielen Dank für den Zustandsbericht und Ihre Beobachtungen. Nichtsdestotrotz stellt die Aktualisierungskartierung der Managementplanung dar, dass sich die Lebensraumtypen immer noch im Gebiet finden, z.T. in den Naturwaldparzellen auch in guten bis sehr guten

			auf, obwohl der Fraßdruck des Wildes durch Dezimierung (Wolf) abnimmt. Zusätzlich fallen durch die vermehrten Sommerstürme reihenweise die alten Eichen um (die übrigens ohne Auflagen viele Generationen geschützt und gepflegt haben) und sind dann für den Eigentümer größtenteils wertlos (Wertverlust). Bemühungen die Lebensraumtypen durch entsprechende Pflanzungen naturraumtypischer Gehölze (Erle, Eiche, ...) zu erhalten, scheitern eben an diesen beschriebenen Veränderungen. Die Bäume wachsen nicht an, vertrocknen und fallen nach kurzer Zeit (waldbaulich kurz) krankheitsbedingt wieder aus. Wir als Forstbewirtschafter, die den Wald zukunftssicher für die nächsten Generationen aufstellen wollen, wissen nicht mehr weiter. Selbst die Fachberater können keine sicheren Anbaustrategien ausgeben. Ausführlicher beschrieben bedeutet dies für unsere Flächen: Flurstück 8/17, Flur 1 (am Barnstedt-Melbecker Bach): ursprünglich 28a-Gebiet, letzte Eiche 2018 umgefallen, kein Großgrün mehr, ausschließlich Adlerfarn Flurstück 11/1, Flur 1 (außerhalb FFH-Gebiet): Teich vollständig ausgetrocknet, massives Erlensterben Flurstück 23, Flur 5: Birken vollständig abgestorben, massives Erlensterben, Brutbäume von	Ausprägungen.

			Schwarzstorch und Milan umgefallen, Teiche umgekippt, kein Amphibienleben mehr Flurstück 24/1, Flur 2: Birken abgestorben, massives Erlensterben, 1970 gepflanzte Eichen zu 80% bei Gewitterstürmen 2017-2019 umgefallen, dto. Espen Flurstück 38/3, Flur 6: Eschen zu 100% abgestorben, 2003 gepflanzte Erlen zu 50% abgestorben, 7 Alteichen (200 Jahre) 2018 abgestorben, gefällt 2019 - minderwertiges Holz Flurstück 42, Flur 6: Birken abgestorben, Erlensterben, Eichen geschädigt, 1985 gepflanzte Eichen kümmern Flurstück 45, Flur 6: Erlensterben Flurstück 44, Flur 6: ständige Nachbesserungen mit Erlen, Eichen, Buchen Flurstück 47/1, Flur 6: Birken abgestorben, Eichen und Erlen geschädigt Auffällig ist bei den umgestürzten Bäumen (Sturm), dass die Wurzelteller nur etwa ein Fünftel der üblichen Größe aufweisen. Alle Eichen besitzen keine Pfahlwurzel mehr. 1960 gingen circa 200 Alteichen in meinen Besitz (Dietrich Sannes) über. Lediglich circa 10 dieser Eichen sind dem Sturm vom 23.11.1972 zum Opfer gefallen. Die Windgeschwindigkeiten von 230-250 km/h wurden seither nie mehr erreicht. 30% der Nadelbaumfläche (bes. Kiefer) lagen am Boden. Heute stehen von den o.a. Eichen noch etwa 50,	

			überwiegend mitberegnete Feldeichen. Das „Laubbaumsterben“ begann etwa 2010, Ursache ist ohne Zweifel die hohe Temperatur verbunden mit der langen Dauer der Wetterperioden. Bis 1970 lag die Jahresdurchschnittstemperatur in Eitzen I bei 6,8 °C. 2018 betrug diese 10,4 °C !!! (selbst im Regenjahr 2017 9,1 °C). Die Niederschlagsmenge hat nicht abgenommen - die Verteilung hat sich verändert. Eigene Versuche haben ergeben, dass die Verdunstung (in Eitzen) an 38°C-Sommertagen auf 8 mm/Tag ansteigt (bei 25°C etwa 2,5 mm). Die Verdunstung steigt nicht linear, sondern progressiv an. Hier liegt die Ursache des Laubbaumsterbens. Da Laubbäume nur begrenzt die Spaltöffnungen schließen können, verdunsten sie, besonders die Erle, bis zum Exitus. Das Wasser wird nicht nur für die Osmose benötigt, sondern auch für die eigene Kühlung (eine ausgewachsene Buche z.B. verdunstet bis zu 500 l/Tag). Allein diese Stresssituation begünstigt die Schädigung durch tierische Schädlingen und Infektionen jeglicher Art. Für die ehemaligen Feuchtgebiete in den Bachauen ist das tragisch. Birken sind dort inzwischen verschwunden. Nach Verlust der Eschen, ist der, der Erlen, besonders landschaftsverändernd (inzwischen 30% bei allen Altersgruppen). Die Hainbuche ersetzt diesen Ausfall nicht. Sie gedeiht auf diesen sauren Böden nicht (PH 4,0). Auffällig ist im Moment das natürliche Vordringen der Rotbuche. Diese fallen aber erfahrungsgemäß den Stürmen im Alter von 30-40 Jahren	

			zu Opfer. Die Bachtalauen werden verbuschen; die spätblühende Traubenkirsche ist angekommen. Diese wird alle anderen Straucharten verdrängen. Durch den Verlust des Größgrüns (Bäume) verlieren wir auch die Mehrstufigkeit des Waldes, die Chlorophyllmasse wird sich um 50% verringern. Das ist in Zeiten des hohen CO_2-Ausstosses äußerst kontraproduktiv, weil der immense Anfall von Totholz nicht mehr gebunden werden kann. Ein angestrebter Kontakt mit der forstwirtschaftlichen Hochschule der Uni Göttingen führte zu der lapidaren Aussage, doch Eichen und Buchen zu pflanzen. Die negative Erfahrung der letzten 10 Jahre lässt uns zweifeln, gerade die Eichen haben versagt. Ich (Eigentümer 01) hatte Gelegenheit zu einem Austausch mit einem ehemaligen Studienkollege (Biologe, Leiter des Hamburger Gartenbauamtes). In der Stadt Hamburg pflanzt man keine heimischen Laubbaumarten mehr. Die Universität Freiburg forscht seit einigen Jahren daran, wie der Wald der Zukunft aussehen könnte. Sicher ist inzwischen, dass die heimischen Laubbaumarten, bei weiter steigenden Temperaturen, keine Überlebenschancen haben werden. 2010 haben wir eine Versuchsfläche mit 10 verschiedenen Arten angelegt (Flurstück 44, Flur 6). Lediglich Bergahorn und Roteichen zeigen kaum Ausfallerscheinungen! Die Bezeichnung „Fauna-Flora-Habitat“-Gebiete	Die Lebensraumtypen-Charakterisierungen

			ist recht fragwürdig. Das Wort „Habitat“ (Habitus) hat im weitesten Sinn etwas mit Ästhetik zu tun. Es verleitet leicht zu Ideologien. Schon in wenigen Jahren werden wir froh sein, überhaupt lebensfähige Baumarten zu haben. Die Frage ob heimisch oder nicht heimisch, wird die Natur beantworten. Die Hainbuche wurde erst ab der Almendeteilung (hier 1844) als schnellwachsende Hartholzart angepflanzt. Die Waldfläche war zu dieser Zeit in Eitzen durch Klerus und Fiskus auf 5% der Gesamtfläche reduziert werden (heute 35%). Eines steht sicher fest, auch wenn jetzt geeignete Maßnahmen zur Reduktion des CO_2-Ausstosses ergriffen würden, die Temperatur wird weiter steigen. Abschließend behaupten wir, dass die Allgemeinheit unsere Wälder zerstört. Die Lasten und Kosten für den Erhalt verbleiben einseitig bei uns Bewirtschaftern. In unseren Forst-FFH-Flächen stecken 8.000 Arbeitsstunden und 5.000 Pflanzen (60 Jahre). Der Eigenkapitalverlust beträgt bei diesen Flächen mittlerweile 5.000 €/Jahr. Dabei ist das „Nullwachstum” noch nicht eingerechnet! <u>Wasserwirtschaft</u> Die Wasserwirtschaft prägt seit Jahrhunderten die Landschaft und Natur. Alten Planunterlagen zur Entwässerung (1930-1960) ist zu entnehmen, dass Maßnahmen zur Vorflutsicherung und - verbesserung ergriffen wurden, da unter den damalig vorherrschenden klimatischen Ver-	sind nicht ideologisch festgesetzt, sondern basieren auf umfangreichen ökologischen und vegetationskundlichen Kenntnissen, Forschungen und Erfahrungen. Sie beziehen immer auch die natürlichen Dynamiken mit ein und führen bei ihren Beeinträchtigungen lokale, direkte Einflüsse ebenso wie globale und indirekte Einflüsse, also zum Beispiel Wasserstandsabsenkungen, an. Die Umsetzung der FFH-Richtlinie trägt indirekt zum Klimaschutz bei, da hierbei auch CO_2-Senken, wie Wälder und Moore, langfristig erhalten werden. Die Priorisierung von Klimaschutz in anderen Fachbereichen muss auf politischer Ebene beschlossen werden und kann im Rahmen der Sicherung nicht aufgegriffen werden.

			hältnissen so eine Bewirtschaftung der Grenzstandorte nicht möglich war. Unter Verbesserung der Vorflut aber sehr wohl. Die damaligen klimatischen Verhältnisse gibt es heute jedoch nicht mehr. Insbesondere in den letzten Jahren (bis auf 2017) war zu beobachten, dass die Fließgewässer immer früher nur noch den Basisabfluss (nur Grundwasserzustrom) abführen. Bei den Gräben lässt sich feststellen, dass sie immer früher trocken fallen oder erst sehr spät im Jahr Wasser abführen. Manche Gräben, die früher wasserführend waren, führen gar kein Wasser mehr ab. Auch bei den Dränagen lässt sich dies beobachten. All dies ist eine Folge geringerer Grundwasserneubildung aufgrund fehlender Niederschläge (in Dauer und Häufigkeit; Jahresniederschlagsmenge nicht ausschlaggebend) und größerer Verdunstung (höhere Lufttemperatur, längere Vegetationszeit) sowie der geschaffenen unveränderten Vorflut. Die gewünschten nassen Grünlandflächen stehen vor den gleichen Veränderungen. Die Böden wurden/werden immer trockener und die Lebensbedingungen veränderten/verändern sich insoweit, dass die gewünschten Arten ausfielen/ausfallen. Durch die höheren Verdunstungsraten und die längeren Vegetationszeiten steht den Böden weniger Wasser zur Verfügung, das für die Grundwasserneubildung und somit für die	Vielen Dank für die Hinweise zu den Veränderungen im Gebiet. Verschlechterungen der Erhaltungszustände der Lebensraumtypen muss mit Wiederherstellungs- und Entwicklungsmaßnahmen im Rahmen der Managementplanung begegnet werden. Die Maßnahmen müssen dabei dem Erhalt der Lebensraumtypen genügen.

			Vernässung der Böden erforderlich wäre. Dieses Defizit führt zusammen mit der geschaffenen Vorflut dazu, dass der Grundwasserstand sinkt und die Böden austrocknen. Der Grundwasserflurabstand wird größer. Die Zusammensetzung der Pflanzenarten auf dem Grünland hat sich inzwischen so verändert, dass sich Gräser einer Trockengesellschaft (z.B. Rotschwingel) etablieren. Die fehlende Grundwasserneubildung, die höheren Verdunstungsraten und die längeren Trockenphasen (insbesondere die Frühjahrstrockenheit) stellen die Landwirtschaft insgesamt vor enorme Probleme. Wollen wir in unserer Region in Zukunft weiter Landwirtschaft betreiben, ist die künstliche Feldberegnung (schon jetzt) unerlässlich. Sinken die Grundwasserstände aufgrund fehlender Grundwasserneubildung und gleichbleibender oder erhöhter Entnahmen ab, so können derzeit grundwassernahe Böden/Pflanzen nicht mehr mit genügend Wasser versorgt werden (ergo: künstliche Beregnung). Zudem könnten Entnahmebrunnen trockenfallen. Die Anbaustrukturen müssen an die neuen ariden Klimaverhältnisse angepasst werden. Neue Wege zur Sicherstellung der Feldberegnung müssen beschritten werden (Versickerung, Speicherung/ Rückhalt von Wasser in niederschlagsreichen Zeiten). Die geringen Wasserabflüsse und die längeren	

			Vegetationszeiten stellen die Gewässerunterhaltung vor neue Herausforderungen. Wo früher im Herbst gekrautet wurde und die Pflanzen erst im Frühjahr wieder wuchsen, wächst heute schon im Herbst die Pflanze und kann zu Abflussproblemen in den niederschlagsreichen Zeiten führen. Zur Gewährleistung des ordnungsgemäßen Wasserabflusses ist bei großen Abflüssen dieser schadensfrei abzuführen. Wächst nun das Fließgewässer/der Graben aufgrund geringer Abflüssen (fehlender Gegendruck gegenüber dem Pflanzenwachstumsdruck) und längerer Vegetationszeit wieder zu und es kommt zu Starkregenereignissen oder „normalen“ Winterniederschlägen, so ist keine ausreichende Vorflut gewährleistet und es kommt zu Überstauung, Überflutungen. In den niederschlagsarmen Zeiten kann dieser Effekt jedoch zum Wasserrückhalt beitragen. Allerdings bei Starkregenereignissen während der Bewirtschaftungsperiode wieder zu Problemen führen. Bei den Fließgewässern kommt hinzu, dass sie naturnah entwickelt werden sollen. Geringere Abflüsse (Basisabfluss) und längere Vegetationsphasen führen allerdings dazu, dass immer mehr stehende Wasservegetation aufwächst und die naturraumtypischen, gewünschten flutenden Wasserpflanzen verdrängt. Aus den Fließgewässern wird dann ein stehendes Gewässer mit weitreichenden Veränderungen der Lebensbedingungen. Die Lebensbedingungen der typischen Flora und Fauna verschlechtern	Die notwendigen Eingriffe und Pflege- sowie Unterhaltungsmaßnahmen können im Rahmen des Zustimmungsvorbehalts mit der Unteren Naturschutzbehörde erörtert und angepasst werden. Auch Eingriffe an den Gewässern III. Ordnung sind während der Vegetationsperiode bei Bedarf nach Einholen einer Zustimmung umsetzbar.

			sich. Im schlimmsten Fall fällt das Fließgewässer trocken. Ein weiteres Problem bei den Fließgewässern der Geest ist die Wassertemperatur, auf die die fließgewässertypischen Lebensgemeinschaften angewiesen sind. Höhere Temperaturmaxima führen zur Erhöhung der Wassertemperatur. Dies könnte durch Beschattung gemindert werden, was jedoch im Widerspruch zu der flutenden Wasservegetation und der landwirtschaftlichen Nutzung steht. Viel gravierender könnte jedoch der Anstieg der Durchschnittstemperatur sein, da hiervon die Grundwassertemperatur abhängig ist. Steigt diese, verändern sich die Lebensbedingungen im Fließgewässer. Weiterhin wird die fehlende oder geringere Grundwasserneubildung zukünftig zur Reduzierung des Basisabflusses führen. Im schlimmsten Fall erlischt der Basisabfluss gerade in den Oberläufen, die durch die FFH—Richtlinie mit ihren begleitenden Lebensraumtypen erhalten werden sollen. Um eine Minderung der Probleme zu erreichen, sind aus unserer Sicht zwei Ansatzpunkte elementar. Zum einen sind es die klimatischen Verhältnisse. Diese lassen sich jedoch nicht von uns und nicht durch FFH-Management-maßnahmen lösen. Das bedeutet, sofern sich die trockenen Jahre verstätigen und die Temperaturen weiter steigen, steht den Lebensraumtypen und den Pflanzen-gesellschaften immer weniger Wasser zur Verfügung. Zum anderen sind es die wasserwirtschaftlichen Verhältnisse, insbeson-	Die Ausführung zur Problemlage wird zur Kenntnis genommen.

			dere in den Bereichen der Fließgewässer-oberläufe und der Feuchtstandorte mit geringem Grundwasserflurabstand. <u>Landwirtschaft</u> Der Ackerbau ist bei uns relativ wenig von erweiterten Maßnahmen betroffen, da keine Ackerflächen an Gewässer angrenzen. Bei dem Grünland sieht die Sache anders aus. Die geforderte Stilllegungserweiterung der Gewässerrandstreifen führt zum Ertragsausfall auf mindestens der doppelten Fläche, da eine Verkrautung von diesen Randstreifen ausgehen wird. Zusammen mit der unseligen Wolfsgeschichte lassen sich diese Flächen kaum noch verpachten. Schon jetzt liegen die Pachteinkünfte zu 50% unter den Kosten. Es bleib zu befürchten, dass diese Flächen in Eitzen künftig brach fallen werden, weil die Weidetierhaltung wegen fehlender, geeigneter Zäune unmöglich wird. Wer pflegt dann diese Flächen?	Effektiv für den Gewässerschutz wäre ein Pufferstreifen mit einer Nullnutzung. Nach Abwägung mit der Nutzung des Gebietes wird eine sehr extensive Grünlandnutzung freigestellt, die zudem weiterhin den Förderanspruch aufrechterhalten soll und eine Verbuschung der Gewässerstreifen verhindern kann. Der Bau von Weidezäunen ist in § 4 Abs. 3 Nr. 5 lit. k freigegeben, bei Bedarf auch in wolfsabweisender Weise. Der Abstand von Weidetieren zu den Gewässern II. und III. Ordnung ist bereits in der Verordnung über die Unterhaltung und Schau der Gewässer II. Ordnung für das Gebiet des Landkreises Uelzen vom 29.8.1996 (geändert 18.8.2005) und der Verordnung über die Unterhaltung und Schau der Gewässer III. Ordnung für das Gebiet des Landkreises Uelzen vom 14.9.1996 (geändert am 18.8.2005) vorgeschrieben: Das Weidevieh darf die Ufer nicht beschädigen und Einfriedungen müssen mindestens einen Meter Abstand zum Ufer einhalten.

			Fazit/Zusammenfassung Die o.a. Ausführungen sollen verdeutlichen, dass wir alle vor einer **gemeinsamen Herausforderung** stehen, die nicht durch Auferlegen von Verboten und kleinen Maßnahmen gelöst werden kann. Aufgrund der globalen Problematik ist fraglich, ob diese überhaupt bewältigt werden kann. Diese Herausforderung kann nicht alleine durch die Landbewirtschafter und Eigentümer bewältigt werden, sondern bedarf einer gesellschaftlichen Anstrengung. Die bisherigen und zukünftigen Belastungen können nicht mehr über den Eigentümer/Bewirtschafter getragen werden. Eine Wirtschaftlichkeit ist nicht mehr gegeben. Die Gesellschaft muss hier mit einstehen (in erster Linie finanziell), wenn versucht werden soll Strukturen zu erhalten. Möchte die Gesellschaft in Niedersachsen, in Deutschland oder in Europa diese Probleme angehen, so sind diese nur gemeinschaftlich anzugehen. Kleinräumlich bezogen auf das Naturschutzgebiet „Schierbruch und Forellenbachtal“ wäre folgendes Szenario denkbar: „Die klimatischen Verhältnisse lassen sich nicht verändern, allerdings die wasserwirt-schaftlichen. Eine kleinsträumliche Betrachtung (z.B. Verschließen von Gräben) wird nicht zielführend sein. Im Schierbruch sind größtenteils auch keine Gräben vorhanden, die verschlossen werden könnten. Um die Lebensraumtypen der	Das Aufstellen der Regelungen im Rahmen der Sicherung ist der erste Schritt für die Umsetzung der FFH-Richtlinie. Daran schließen sich die Maßnahmen an, die dabei ausreichen müssen, die LRT zu erhalten und ggf. zu verbessern. Inwiefern dabei „kleine“ Maßnahmen ausreichen, ist an dieser Zielsetzung zu bemessen. Dass für die Umsetzung gesellschaftliche Anstrengungen unternommen werden, zeichnet sich z.B. in der Überarbeitung des NAGB-NatSchG durch den „Niedersächsichen Weg“ ab, welche aus der Notwendigkeit für einen umfangreicheren Arten- und Naturschutz entstanden ist.

			Feuchtstandorte zu erhalten, müsste die Vorflut erheblich verändert werden. Die Sohle des Forellenbaches/Eitzener Baches und der wenigen Entwässerungsgräben müsste soweit angehoben werden, dass eine Entwässerung der anliegenden Flächen nur im geringen Maße noch stattfindet. So kommt es in niederschlagsreichen Zeiten zu Überstauungen und Überflutungen in der Fläche. Die Sohlanhebung führt zur Vernässung, Grundwasserneubildung bzw. Stabilisierung des Basisabflusses (Wasserrückhalt in der Fläche). Allerdings ist dann die Nutzung der anliegenden Flächen eingeschränkt oder gar nicht mehr möglich.“	
			Diese erheblichen Veränderungen und Nutzungseinschränkungen können nur gemeinschaftlich und einvernehmlich erfolgen. Eine einmalige Entschädigung ist nicht zu akzeptieren. Es müssen Instrumente geschaffen werden, die langfristig jährlich den Nutzungsausfall (Pacht, Erträge) ausgleichen. Sollen Oberläufe von Gewässern durch Sohlanhebung und Vernässung der anliegenden Flächen angestrebt werden, sollte der Ausgleich der betroffenen Flächen über E+A-Gelder, EU-Gelder (FFH/WRRL) oder mit Landesmitteln (z. B. Wasserentnahmegebühr, GAK) erfolgen. Zur Planung und Koordinierung der großflächigen Maßnahmen bietet sich ein Landschaftspflegeverband an, in dem die Eigentümer, Bewirtschafter und die zuständigen Behörden vertreten sind. Eine Einbindung der Dachverbände Feldberegnung zur Sicherstellung der landwirtschaftlichen Beregnung wäre denkbar.	Wird zur Kenntnis genommen. Die Landkreisverwaltung wird klären, wie sie die ihr obliegende Umsetzung von Natura 2000-Maßnahmen organisieren wird.

			Abschließend möchten wir für unseren Betrieb feststellen, dass wir uns der Sozialverantwortung unseres Eigentums bewusst sind. Deswegen haben wir bereits in den letzten Jahren Renaturierungsmaßnahmen in Zusammenarbeit mit dem Gewässer- und Landschaftspflegeverband Mittlere und Obere Ilmenau zur Strukturaufwertung des Forellenbaches/Eitzener Baches durchgeführt und haben seit Generationen unsere Wälder gepflegt/geschützt. Die Anstrengungen, die jetzt anstehen, gehen aber weit über diese Sozialverantwortung hinaus. Wir sind offen für Gespräche und Diskussionen. Unter den richtigen Rahmenbedingungen sind wir eventuell auch bereit für Umsetzungen von weitreichenden Lösungen. Was wir jedoch nicht akzeptieren und dulden, sind Einschränkungen/ Maßnahmen, die unter den bisherigen Bedingungen nicht zielführend sind. Wir stehen Ihnen gerne für weitere Gesprächen zur Verfügung. Uns wäre es darüber hinaus sehr wichtig, Ihnen vor Ort die Problematiken zu erläutern/zu veranschaulichen.	
17.08.2020	01 - 01	Eigentümer 01	im Nachgang zu der Info-Veranstaltung zur oben genannten NSG-VO am 05.08.2020 in Bardenhagen möchten wir nun doch auf einige Regelungen/Begründungen entgegen unserer ersten Stellungnahme näher eingehen. In der Begründung zum NSG wird keinerlei Bezug auf die bereits sichtbaren Veränderungen durch die klimatischen Verhältnisse genommen. Die zukünftigen klimatischen Bedingungen sind	In der Begründung wird auf den momentanen Zustand des Gebietes und ggf. seine Veränderung im Vergleich zu vergangenen Kartierun-

			jedoch elementar für den Erfolg/Misserfolg der vorgegebenen Erhaltungsziele. Aus unserer Sicht ist es unabdingbar dies in der Begründung mit aufzunehmen.	gen eingegangen. Da die Kartierungsergebnisse bisher keine wesentlichen Beeinträchtigungen ergeben, die eindeutig auf klimatische Veränderungen zurückzuführen sind, wird diese Entwicklung hier nicht explizit thematisiert. Für die zukünftige klimatische Entwicklung gibt es zwar valide überregionale Vorhersagen, die konkreten lokalen Auswirkungen für ein Schutzgebiet sind jedoch wesentlich schwerer abzuschätzen. Die Auswirkungen hängen zudem stark von anderen, gesellschaftlich beeinflussbaren Entwicklungen ab, u.a. der Land- und Grundwasserbewirtschaftung im Umfeld. Es ist daher nicht gerechtfertigt, zu diesem Zeitpunkt zentrale Erhaltungsziele aufzugeben. Ziel muss in den FFH-Gebieten vielmehr die Stärkung der Widerstandsfähigkeit der vorhandenen Lebensräume sein.
			Vielmehr müssen für die Bewirtschafter gerade der Waldlebensraumtypen Möglichkeiten geschaffen werden begleitend zu der Zustandserhaltungspflicht klimaangepasste Baumarten (z.B. Roteiche, Elsbeere, Bergahorn, Baumhasel, Schwarzkiefer, …) großflächiger pflanzen zu dürfen. Derzeit besteht keinerlei Möglichkeit im Rahmen der neuen NSG-VO auf veränderte Erkenntnisse/Entwicklungsziele reagieren zu können und den Wald zukunftssicher zu gestalten. Der wirtschaftliche und ökologische Schaden jahrzehntelang an nicht haltbaren Entwicklungszielen festzuhalten, wird auf dem Rücken mehrerer Generationen von Eigentümern/Bewirtschaftern ausgetragen.	In den Lebensraumtypen müssen nach Walderlass zwingend mindestens 80 % der Fläche mit lebensraumtypischen Baumarten bestanden sein. Eine weitergehende Freistellung zum Anpflanzen von nicht lebensraumtypischen Baumarten kann auch im Hinblick auf die benannten Problematiken nicht gegeben werden, da damit der Verlust der Lebensraumtypen wissend in Kauf genommen werden würde. Neuere Erkenntnisse werden momentan nicht zur Sicherung vorgegeben. Sie werden jedoch zukünftig erarbeitet und in die Schutzgebietsverordnungen integriert werden müssen.

			Hier stellt sich die Frage, ob die Sozialverpflichtung des Eigentums noch greift oder nicht schon wie in der Begründung beschrieben eine wirtschaftlich sinnvolle Nutzung ausgeschlossen erscheint (=Entschädigungsverpflichtung). Wir fordern daher zur Pufferung der wirtschaftlichen und ökologischen Schäden die NSG-VO entsprechend anzupassen.	Die Verordnung setzt die Regelungen um, die aufgrund der bereits bestehenden Wertigkeit der Flächen eingehalten und umgesetzt werden müssen. Insofern äußere Umstände, die nicht direkt durch die Verordnung ausgelöst werden, die Bewirtschaftung erschweren, kann dies nicht durch die Verordnung abgefangen werden. Da die Regelungen der Verordnung auch fortan eine Bewirtschaftung innerhalb bestimmter Vorgaben freistellen, liegen sie weiterhin im Rahmen der Sozialpflichtigkeit.
			Die Verschlechterung der Erhaltungszustände durch klimatische Veränderungen darf nicht das Greifen des Verschlechterungsverbotes nach sich ziehen und in Erhaltungs-/Wiederherstellungsmaßnahmen enden. Dies ist in die Verordnung oder deren Begründung mit aufzunehmen.	Verschlechterungen durch klimatische Umstände werden nicht den Nutzern und Eigentümern zulasten gelegt. Nur aktive Verstöße gegen die Verordnung können als Ordnungswidrigkeit geahndet werden und eine Wiederherstellungsanordnung auslösen. An Erhaltung und Wiederherstellung muss eingedenk aller Umstände, auch der klimatischen, gearbeitet werden. Die Maßnahmen werden wann immer möglich mit dem Einverständnis der Eigentümer und Eigentümerinnen durchgeführt. In jedem Fall sind die Flächeneigentümer in Kenntnis zu setzen. Sie werden im Rahmen der Managementplanung erarbeitet und sind daher nicht Teil der Verordnung.
			Weiterhin bleibt anzumerken, dass zu klären ist, wer darüber entscheidet, wann eine wesentliche Entwässerung der Fläche eintritt,	Über die Wesentlichkeit der Entwässerung entscheiden die Untere Naturschutzbehörde und die Untere Wasserbehörde in Absprache. In strittigen Fällen kann ein Gutachter herangezogen werden. Als eine „wesentliche Entwässerung“ kann in

				der Regel eine künstlich angelegte Entwässerung bezeichnet werden, die in dem Maße wirkt, dass sich der Wasserhaushalt des Gebiets, insbesondere durch Absenken des Wasserspiegels, ändert und sich daraus folgend Beeinträchtigungen an den Biotopen ergeben.
			wie nachzuweisen ist, welche Entwässerungseinrichtungen bestehen (z.B. anhand von Dränplänen)	Der Nachweis der bestehenden Entwässerungseinrichtung muss durch den Nutzer/die Nutzerin erbracht werden. Das können Dränpläne sein.
			bzw. wie eine normale Unterhaltung von Entwässerungseinrichtungen definiert wird. Dies ist näher in der Begründung zu erläutern/definieren.	Eine „normale Unterhaltung von Entwässerungseinrichtungen“ ist das Sicherstellen der Funktionalität der Entwässerungseinrichtung in ihrem bisherigen Umfang. Insbesondere soll kein Vertiefen und kein Ausbau der Entwässerungseinrichtungen stattfinden. Die Unterhaltung ist zudem in § 61 Niedersächsisches Wassergesetz festgelegt.
			Neben der minderwertigen Erschwernisausgleichszahlung für Grünland sind schnellstmöglich Instrumente des Vertragsnaturschutzes (insbesondere für die Waldlebensraumtypen) zu schaffen.	Vertragsnaturschutz für Grünland steht bereits in Form der NiBAUM zur Verfügung. Insbesondere GL4 fördert zusätzliche Bewirtschaftungsbedingungen zum Erschwernisausgleich. Für die Waldbewirtschaftung ist vom Land Niedersachsen kein Vertragsnaturschutz, der über den gewährten Erschwernisausgleich hinausgeht, vorhanden.
			In der Begründung wird Bezug genommen auf die Flächenanteile der öffentlichen Hand. Dies soll nach Aussage bei der Info-Veranstaltung auf deren (öffentliche Hand) große Verantwortung hinweisen. Dies sollte dann auch so umgesetzt	Die Verantwortung, die wir bei der öffentlichen Hand sehen, können wir im Rahmen der Verordnung nicht anordnen, aber es wird in der Begründung darauf hingewiesen. Die Sozialverpflichtung wird im Naturwald hauptsächlich

			werden. Der Naturwald oberhalb Grünhagen bietet sich für die Aufwertung des Forellenbaches sehr an (Zielerreichung). Alleine durch die Aussage der Forstverwaltung (Versuchsanstalt), im Naturwald dürfe keinerlei Beeinträchtigung von außen entstehen, werden Fließgewässerentwicklungsmaßnahmen ausgehebelt. Dies kann und darf nicht sein. Von uns Privateigentümern wird die Sozialverpflichtung des Eigentums auch verlangt. Zudem muss eine einheitliche Bewertung zwischen Privat- und Landesforsten hinsichtlich der Erhaltungszustände stattfinden. Die Flächen der Landesforsten, die als Naturwald brach liegen, zeigen, dass der Naturschutz eine Aufgabe der Gesellschaft ist. Die „natürliche“ Entwicklung von Flächen ist gesellschaftlich und politisch gewünscht. Bei den Landesflächen trägt die Gesellschaft den wirtschaftlichen Schaden. Und genau so muss es bei den Privatflächen auch sein. Bei der Infoveranstaltung wurde deutlich, dass die Eigentümer nicht generell gegen die Unterschutzstellung klagen. Im Gegenteil: Naturschutz wird seit Jahrzehnten in diesem NSG gelebt. Allerdings auf Kosten der Eigentümer/Bewirtschafter. Dies muss wie bei den Landesflächen von der Gesellschaft finanziert werden. Und genau dann wächst die Akzeptanz für Maßnahmen vor Ort.	durch den Nutzungsverzicht umgesetzt sowie durch die Bereitstellung des Gebiets für die Forschung. Im Rahmen der Verordnung kann eine Vermittlung von Maßnahmen in den Naturwaldparzellen nicht umgesetzt werden, dies muss Teil der Maßnahmenplanung und -umsetzung sein. Die Umsetzung von Maßnahmen wird aber zum Beispiel auch auf denen vom NLWKN verwalteten landeseigenen Naturschutzflächen, welche auch Naturwaldparzellen umfassen, vorangetrieben. Die Bewertung der Erhaltungszustände basiert auf den Kartierungen und wird nicht nach Eigentumsverhältnissen unterschieden. Die Zuständigkeit für die Umsetzung der FFH-

			Es sind daher auf Landkreisebene solche Finanzierungsmöglichkeiten zu schaffen und nicht auf die Landes- oder Bundespolitik zu verweisen. Denkbar wäre, neben der Maßnahmenumsetzung auch die Entschädigungen über die Naturschutzstiftung des Landkreises Uelzen zu finanzieren. Wir stehen Ihnen gerne für Rückfragen und weitere Gespräche zur Verfügung.	Richtlinie, unter anderem auch der Sicherung, liegt grundsätzlich beim Land. Der Landkreis arbeitet im übertragenen Wirkungskreis. Finanzielle Mittel zur Umsetzung sind daher durch das Land Niedersachsen zur Verfügung zu stellen.
12.08.2020	01 - 02	Eigentümer 02	Auf der Fläche Flurstück 78/13 (Verbindung zwischen Reitbruch und Dreckwiesen) gibt es Baumgruppen, die keine Waldfläche darstellen, die Eigentümer 02 jedoch gerne nutzen würde, insbesondere um Bäume, die durch Sturm bereits geschädigt sind, noch nutzbringend zu ernten. Des Weiteren wird das Flurstück auch von Baumreihen umfasst, in denen Eigentümer 02 gerne einzelne Bäume freistellen würde, um bessere Bäume zu fördern und später gewinnbringend zu ernten. Er bittet darum, diese Art der Nutzung in der neuen NSG-Verordnung zu ermöglichen.	Ein gewinnbringender Holzeinschlag auf nicht als „Wald“ deklarierten Flächen ist im Naturschutzgebiet nicht möglich. Die Holznutzung ist nur in Wäldern möglich, nicht jedoch in der freien Landschaft. Die Bäume in der freien Landschaft sind wichtige Bestandteile der Ausstattung des Naturraums, insbesondere in ihrer Anordnung als Gruppe oder Linie für die Verbindungs- und Vernetzungsfunktion z.B. als Wanderkorridor für Tiere. Auch die zuvor bestehende Verordnung von 1990 hat den Holzeinschlag nur in Waldbeständen gestattet. Sollte die überarbeitete Verordnung die bestehende Regelung nicht aufnehmen, besteht die Gefahr, dass sich der Zustand des Gebiets und evtl. auch einzelner Arten verschlechtert. Ein Zustimmungsvorbehalt kann auch nicht aufgenommen werden, da dieser nur unter der Bedingung eines gleichwertigen Ersatzes möglich wäre. Ein gleichwertiger Ersatz für die ausgewachsenen Bäume wäre durch eine Neupflanzung nicht gegeben. Der Holzeinschlag kann daher nicht freigestellt

				werden, die Hauptnutzung der Fläche als Grünlandbewirtschaftung bleibt aber bestehen.
04.09.2020	01 - 03	Niedersächsische Landesforsten Forstamt Oerrel Forstweg 5 29633 Munster	zum Verordnungsentwurf über das geplante NSG „Schierbruch und Forellenbachtal" nehme ich als Träger öffentlicher Belange sowie als Eigentümervertreter der Niedersächsischen Landesforsten wie folgt Stellung: **§ 2 Abs. 3 Nr. 1a, b sowie Br. 2 c, d, e, f** Aufgrund der natürlichen Entwicklung wird es zu Schwankungen im Vorkommen von Alt- und Totholz sowie Habitatbäumen kommen, daher kann dieses nicht kontinuierlich hoch sein. Wir empfehlen an dieser Stelle folgende Formulierung: *„Es soll ein überdurchschnittlich hoher Anteil von Altholz, Höhlenbäumen und sonstigen lebenden Habitatbäumen sowie von starkem, liegendem und stehendem Totholz erhalten bzw. entwickelt werden."* **§ 2 Abs. 3 Nr. 2 c, d** Die Realisierbarkeit der Forderung nach einer Naturverjüngung der Buche und standortgerechten Mischbaumarten ohne den Einsatz von Gattern ist zu hinterfragen. Die Niedersächsischen Landesforsten arbeiten nach den Grundsätzen des LÖWE-Erlasses, in dem als Ziel der ökologischen Wildbewirtschaftung formuliert ist, dass sich Hauptbaumarten, ohne Eiche, in der Regel auch in Mischung miteinander ohne Schutz verjüngen lassen (Punkt 2.12.f). Besonders die Eiche ist in der Regel nicht ohne den Einsatz von Schutzvorrichtungen zu verjüngen. Daher empfehlen wir um Übernahme folgender	Die natürlichen Schwankungen bezüglich der verschiedenen Waldentwicklungsphasen werden in die Beschreibung des Erhaltungsziels aufgenommen. Dabei wird für die Einheitlichkeit eine mit anderen im Landkreis bestehenden Verordnungen korrespondierende Formulierung genutzt: „Der Anteil von Höhlenbäumen und sonstigen lebenden Habitatbäumen sowie von Altholz und starkem, liegendem und stehendem Totholz ist kontinuierlich hoch, kann jedoch abhängig von der Waldentwicklungsphase variieren." Mit Blick auf die Stiel- und Trauben-Eiche als Nebenbaumarten der LRT 9110 und 9130 wird im Erhaltungsziel „in der Regel" ergänzt. Da es sich um ein zielbeschreibendes Leitbild handelt, wird das „soll" nicht übernommen.

			Formulierung: „*Die Naturverjüngung der Buche und standortgerechten Mischbaumarten soll in der Regel ohne Gatter möglich sein.“*	
			§ 2 Abs. 3 Nr. 3d Bei der Formulierung „Starke Sandfrachten und Feinsedimenteinträge werden unterbunden, der Unterhaltungsbedarf ist auf ein Minimum reduziert.“ handelt es sich um eine Maßnahmenbeschreibung. Erhaltungsziele sollen ohne Maßnahmen formuliert werden; siehe Arbeitshilfe des NLWKN „Gebietsbezogene Erhaltungsziele in Schutzgebietsverordnungen“ (NLWKN, 2017).	Es wird davon ausgegangen, dass sich diese Einwendung auf lit. b, die Groppe, bezieht. Die Beschreibung von Maßnahmen wird in eine Zielzustandsbeschreibung geändert.
			§ 4 Abs. 2 Nr. 3 Zusätzlich sollten durch die Niedersächsischen Landesforsten organisierte Veranstaltungen, auf deren Flächen im Rahmen des gesetzlichen Bildungsauftrages nach § 15 Abs. 4 Nr. 3 NWaldLG ohne Zustimmungsvorbehalt freigestellt werden. Wir empfehlen, folgende Formulierung zu verwenden: „im Rahmen von organisierten Veranstaltungen der Niedersächsischen Landesforsten (NLF) zur Wahrnehmung des gesetzlichen Bildungsauftrages nach § 15 Abs. 4 Nr. 3 NWaldLG sowie von Führungen durch NLF-zertifizierte Waldpädagogen auf Vermittlung der NLF auf anstaltseigenen Flächen.	Führungen der Landesforst zur Wahrnehmung ihres Bildungsauftrags und durch NLF-zertifizierten Waldpädagogen werden auf den anstaltseigenen Flächen freigegeben (§ 4 Abs. 2 Nr. 4 lit. c). Organisierte Veranstaltungen sind, wie auch in der Begründung dargestellt, Veranstaltungen, die auch den Aufbau von Infrastruktur umfassen. Diese können nicht unbesehen freigegeben werden, da hier der Umfang und die dann davon ausgehende Beeinträchtigung sehr unterschiedlich ausfallen können, weshalb sie immer im Vorherein geprüft werden müssen. Sollte der Aufbau von Infrastruktur im Naturschutzgebiet auch nach Prüfung nicht möglich sein, besteht für die Niedersächsischen Landesforsten immer noch die Möglichkeit die anstaltseigenen Flächen angrenzend an das

			§ 2 Abs. 2 Nr. 4a Zentrale Aufgaben des forstlichen Versuchswesens werden in Niedersachsen für alle Waldbesitzenden durch die Nordwestdeutsche Forstliche Versuchsanstalt (NW-FVA) erbracht, bei der es sich um eine unmittelbar dem Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz nachgeordnete Behörde handelt. Die NW-FVA arbeitet im forstlichen Forschungs- und Versuchswesen einschließlich des Monitorings anwendungs- und praxisorientiert und berät alle Waldbesitzenden auf der Grundlage abgesicherter Erkenntnisse der forstlichen Forschung (siehe auch Staatsvertrag über die Nordwestdeutsche Forstliche Versuchsanstalt vom 01.01.2011). Um die, für das Waldökosystem erforderlichen Untersuchungen und Forschungen durchführen zu können, bitten wir um eine Freistellung der hierfür notwendigen Arbeiten ohne Anzeige- oder Zustimmungsvorbehalt. Seitens der Niedersächsischen Landesforsten werden zudem Untersuchungen im Rahmen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft sowie im Zuge ihres Geschäftsfeldes „Naturdienstleistungen“ durchgeführt. Für beide Fälle bitten wir ebenfalls um eine zustimmungsfreie Freistellung. Die zuvor genannten Fälle sollten durch folgende Formulierung abgedeckt werden: „Freigestellt ist die Forschung und wissenschaftliche Untersuchung durch die NLF oder die NW-FVA bzw. deren Beauftragte.“ **§ 4 Abs.2 Nr. 5** Die hier getroffene Regelung sehen wir als nicht	Schutzgebiet zu nutzen. Eine Freistellung für die Durchführung von Forschung und wissenschaftlichen Untersuchungen durch die Niedersächsische Landesforsten oder die Nordwestdeutsche Forstliche Versuchsanstalt sowie deren Beauftragte auf den anstaltseigenen Flächen wird aufgenommen (§ 4 Abs. 2 Nr. 4 lit. b). Wissenschaftliche Maßnahmen auf den restlichen Flächen bedürfen einer Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde (§ 4 Abs. 2 Nr. 4 lit. a). Die Durchführungen wissenschaftlicher Aufgaben, die nur das Begehen erfordern, wie z.B. Kartierungen, sind freigestellt (§ 4 Abs. 2 Nr. 2 lit. b). Es kann vorkommen, dass Pilze und Früchte

			zielführend an, da es u.E. nicht möglich ist Pilze und Früchte zu entnehmen, ohne die Wege zu verlassen. **§ 4 Abs. 2 Nr. 8** Die Beseitigung und das Management gebietsfremder Pflanzen wird über den Managementplan geregelt, sodass die zuständige Naturschutzbehörde alle 10 Jahre über die Entwicklung informiert wird. Eine Entnahme von den genannten Arten führt grundsätzlich zu einer Verbesserung des Gebietes und sollte nicht eingeschränkt bzw. erschwert werden. Die jährliche Mitteilung sollte daher überdacht werden, da hierdurch ein enormer Verwaltungsaufwand auf beiden Seiten generiert wird. Gemäß des Runderlasses „Natürliche Waldentwicklung auf 10 % der niedersächsischen Landeswaldflächen (NWE10) als Beitrag zur Nationalen Strategie zur biologischen Vielfalt“ wäre aktuell auch keine Neophytenbekämpfung möglich. **§ 4 Abs. 2 Nr. 9** Seit einiger Zeit hat sich der Einsatz von Drohnen in der Forstwirtschaft bewährt und ist zu einem etablierten und anerkannten Verfahren geworden. Beispiele können hierbei unter anderem das laufende Monitoring der Kronengesundheit, der Untersuchung des Fraßgeschehens von Schadinsekten, der Flächenerfassung im Rahmen der Waldbiotopkartierung oder der Forsteinrichtung sein. Eine Einschränkung von Hobbyzwecken wird in diesem Zusammenhang begrüßt. Weiter möchten wir darauf aufmerksam machen, dass der Einsatz von Drohnen zwar	so nah am Weg wachsen, dass sie vom Wegesrand aus erreicht werden können. Da diese Entnahme das Gebiet nicht beeinträchtigt, wird sie explizit freigestellt. Die Regelung wird gestrichen, da sie keine Anwendung findet: alle NLF-Flächen liegen in der NWE10-Kulisse, in welcher keinerlei Eingriffe, wie hervorgehoben auch keine Neophytenbekämpfung, durchgeführt werden dürfen. Der Einsatz von Drohnen wird explizit für die Anwendung in der Land- und Forstwirtschaft freigegeben. Es bedarf jedoch einer Anzeige zwei Wochen vor der Durchführung, damit der zuständigen Naturschutzbehörde dargestellt werden kann, für welche Anwendung und in welchem Umfang der Drohnenflug durchgeführt wird (§ 4 Abs. 2 Nr. 8). Eine Anzeige bleibt weiterhin notwendig, um über die Gründe des Drohneneinsatzes und die Anwender informiert zu sein sowie um insgesamt die Häufigkeit der Einsätze überblicken zu

			nach § 21b Abs. 1 Nr. 6 (VO zur Regelung des Betriebs von unbemannten Fluggeräten vom 30.03.2017) über Naturschutzgebieten verboten ist, von diesem Verbot allerdings nicht der Betrieb durch oder unter Aufsicht von Behörden nach § 21a Abs. 2 Nr. 1 der selbigen Verordnung erfasst ist. Da die Anstalt Niedersächsische Landesforsten nach § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Niedersächsischen Landesforsten vom 16.12.2004 die Aufgaben der vor Anstaltsgründung vorhandenen Behörden übernommen hat, stellt sie nach § 1 Abs. 2 Satz 2 die Rechtsnachfolgerin des Landes dar. Aus den zuvor genannten Gründen bitten wir in die hier definierte Regelung ebenfalls den Einsatz von Drohnen im Rahmen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft aufzunehmen und diesen nach Möglichkeit ohne einen Anzeigevorbehalt freizustellen. **§ 4 Abs. 2 Nr. 10** Selbst in Waldflächen mit wertbestimmenden Lebensraumtypen ist nach dem Unterschutzstellungserlass eine Instandsetzung von Wegen mit vorheriger Anzeige bei der UNB zulässig. Warum im aktuell vorliegenden VO-Entwurf auf einen Zustimmungsvorbehalt zurückgegrifft wird, ist u.E. nicht ersichtlich und bedarf einer stichhaltigen und nachvollziehbaren Begründung. Ansonsten ist die Wegeinstandsetzung mit einem Anzeigevorbehalt zu versehen. **§ 4 Abs. 5 Nr. 1b**	können und ggf. (akkumulierende) Schadwirkungen verfolgen zu können. Die Anzeige kann dabei auch länger als 14 Tage vor dem Termin übermittelt werden und in dem Antrag ein Zeitraum und kein exaktes Datum, in dem eine Befliegung stattfinden soll, angegeben werden. Die Instandsetzungen waren unter den Zustimmungsvorbehalt gesetzt worden, da in der bisherigen Verordnung nur die Unterhaltung freigestellt und eine Instandsetzung nur nach einer Befreiung möglich war. Um eine Beeinträchtigung des Gebiets durch negative Einflüsse bei der Wegeinstandsetzung zu vermeiden – da diese bisher nicht mit dem Schutzzweck vereinbar war – werden nun konkret nur Instandsetzungsarbeiten nach Anzeige freigestellt, wenn dabei explizit die bestehende Wegbreite beibehalten wird.

			Die hier genannte Forderung geht über die Regelung des Erlasses zur Jagd in Schutzgebieten (Gem. Rd.Erl. ML und MU vom 03.12.2019) hinaus. In diesem genannten Erlass werden grundsätzlich nur die Anzeige des Standorts sowie eine landschaftsangepasste Bauweise gefordert. Ausschließlich im Falle der Erfordernis durch den jeweiligen Schutzzweck kann ein Zustimmungsvorbehalt für die Neuanlage von fest mit dem Boden verbundenen Ansitzeinrichtungen etabliert werden. Wir bitten in diesem Zusammenhang um inhaltliche Berücksichtigung des genannten Erlasses.	Die Regelung umfasste einen Zustimmungsvorbehalt für jagdwirtschaftliche Einrichtungen in NICHT ortsüblicher, landschaftsangepasster Art. Für eine besser verständliche Verordnung wird konkret eine Freistellung für jagdwirtschaftliche Einrichtungen in ortsüblicher, landschaftsangepasster Art aufgenommen (§ 4 Abs. 5 Nr. 1).
			§ 4 Abs. 6 Nr. 2 Wir bitten die Erstinstandsetzung in den NWE-Flächen bis Jahresende 2022 freizustellen und damit die entsprechenden Erlasse zu berücksichtigen. Wir empfehlen folgende zusätzliche Formulierung: „*Ausgenommen hiervon sind in den Flächen mit natürlicher Waldentwicklung Erstinstandsetzungsmaßnahmen bis zum 31.12.2022“*	Die Ergänzung wird so aufgenommen.
			§ 4 Abs. 6 Nr. 3 und 4 An dieser Stelle möchten wir darauf aufmerksam machen, dass es sich bei dem hier genannten Erhaltungszustand um den Gesamterhaltungszustand des jeweiligen LRT im FFH-Gebiet handelt.	Die Ergänzung wird so aufgenommen. In der Begründung zur Verordnung ist diese Klarstellung bereits enthalten.
			§ 4 Abs. 6 Nr. 3 c bb) Anmerkung aus Sicht des TÖB: In der hier formulierten Regelung wurde über die Regelungen	Die Naturraumausstattung mit Altholzbäumen charakterisiert das Gebiet und bietet vielen Arten ein Habitat. Sie ist damit in ihrer bis jetzt

			des Unterschutzstellungserlasses hinausgegangen und vier anstatt der im Erlass festgelegten drei Altholzbäume als Habitatbäume festgelegt. Nach dem gemeinsamen Erlass „Unterschutzstellung von Wald in Natura 2000-Gebieten / Anschreiben zum Leitfaden“ des MU und ML vom 19.02.18 stellen die Regelungen des Unterschutzstellungserlasses vom 21.10.2015 inklusive der in dessen Anlage festgeschriebenen Beschränkungen den Erhalt und die Entwicklung der nach FFH- oder VS-Richtlinie geschützten Arten und Lebensräume in oder zu einem günstigen Erhaltungszustand sicher. Es ist daher davon auszugehen, dass der günstige Erhaltungszustand auch durch die Erhaltung von drei Altholzbäumen als Habitatbäume sichergestellt ist. Auszug aus der Begründung zur Info: Es sind pro Hektar vier lebende **Altholzbäume** dauerhaft zu markieren und bis zum natürlichen Zerfall zu belassen. Die Anzahl ist höher als im Walderlass vorgesehen, da in der bestehenden Verordnung bereits auf einem großen Teil der Waldflächen die Regelung gilt, dass 4 Exemplare Altholz erhalten werden müssen. Fällt die Änderungsverordnung unter diese bestehende Regelung zurück, wird eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes eintreten. **§ 4 Abs. 3 Nr. 5** Hier sollte die Regelung des SPE-Erlasses übernommen werden. Dieser sieht vor, dass der Bewirtschaftungsplan der UNB hinsichtlich der Überprüfung der Maßgabe des Unterschutzstellungserlasses (also nur für Inhalte, die im Erlass	entwickelten Ausformung prägend für die Funktionalität des Gebiets. Von daher darf nicht unter die bestehende Regelung zurückgefallen werden. Dies würde die Entwicklung und eine daraus entstehende Naturraumausstattung aus den vergangenen 30 Jahren Unterschutzstellung widersprechen und gefährden. Hier wird die Walderlass-Formulierung übernommen, nach welcher Maßnahmen wie Bodenbearbeitung, Bodenschutzkalkung, Pflanzenschutzmitteleinsatz, Wegeinstandsetzung, Neu- und Ausbau von Wegen, Entwässerungs-

			geregelt werden) übersandt wird und hierbei eine Zustimmung notwendig ist. Für die anderen Teile des BWP muss ausschließlich das Benehmen mit der UNB hergestellt werden.	maßnahmen und Holzentnahme auf Moorstandorten freigestellt sind, soweit sie in einem Bewirtschaftungsplan festgelegt sind, der mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde erstellt wurde.
09.09.2020	01 - 04	Eigentümer 04	Eigentümer 04 beweidet mit seinen Rindern eine Vielzahl an Flächen im NSG. Dabei werden die Flächen, die beweidet wurden, am Ende der Beweidungsphase zum Aufbau einer Humusschicht gemulcht. Nach dem Mulchen werden effektive Mirkoorganismen ausgebracht, die die Humusbildung und die Sauerstoffzufuhr für den Boden unterstützen. Er bittet darum, sicherzustellen, dass diese Art der Nutzung weiterhin möglich ist. Er weist darauf hin, dass es sich dabei nicht um ein Liegenlassen von Mahdgut handelt, da die Fläche durch die Rinder bereits „beerntet“ wurde, es sich also nicht um Mahdgut handelt, dass liegenbleibt.	Das Mulchen nach der Beweidung entspricht keinem „Liegenlassen des Mahdguts“, sondern einer Pflegemaßnahme und kann von daher weiterhin durchgeführt werden. Zur Klarstellung wird in die Verordnung die Freistellung „eines zusätzlichen Pflegeschnitts am Ende der Vegetationsperiode“ (§ 4 Abs. 3 Nr. 5 lit. i) aufgenommen.
04.09.2020	02 - 01	Jägerschaft des Landkreises Uelzen e.V. Hoefftstr. 30 29525 Uelzen	Auf Ihr Schreiben vom 24.07.2020 nehme ich Bezug. Ich äußere Bedenken hinsichtlich des § 4 (2) Nr. 9. Eine effektive Kitzrettung kann nur erfolgen, wenn diese unmittelbar vor der Mahd der jeweiligen Grünlandfläche durch den Einsatz einer Drohne erfolgt. Der jeweilige Termin, an dem gemäht wird, ist witterungsabhängig und steht oft erst am Vorabend fest. Eine Anzeige mit einem Vorlauf von 14 Tagen ist bei dem Einsatz von Drohnen zur Kitzrettung nicht möglich.	Der Einsatz von Drohnen ohne Verbrennungsmotor ist durch die Eigentümerinnen und Eigentümer sowie Nutzungsberechtigten der im Naturschutzgebiet belegenen landwirtschaftlich genutzten Grundstücke sowie durch deren Beauftragte im Rahmen der Landwirtschaft nach Anzeige bei der Unteren Naturschutzbehörde zwei Wochen vor der Durchführung freigestellt (§ 4 Abs. 2 Nr. 8). Die Anzeige kann dabei auch länger als 14 Tage vor dem Termin übermittelt werden und in dem Antrag ein Zeitraum und kein exaktes Datum, in dem die Mahd und folglich die Befliegung stattfinden soll, angegeben werden. Es muss durch die Anzeige aber zwingend

				nachgewiesen werden, dass es sich nur um eine der freigestellten Nutzungsarten, durchgeführt durch eine der freigestellten Nutzergruppen handelt.
06.08.2020	03 - 01	Gasunie Deutschland Transport Service GmbH Pasteurallee 1 30655 Hannover	Zu Ihrer Information teilen wir Ihnen schon heute mit, dass aus Sicherheitsgründen sämtliche Baumaßnahmen im Schutzstreifen der Erdgastransportleitungen/Kabel in Anwesenheit eines Gasunie-Mitarbeiters durchzuführen sind. Bitte informieren Sie uns bereits über Arbeiten im Näherungsbereich ab ca. 50 m zur Erdgastransportleitung / Kabel, auf die in der Örtlichkeit durch Schilderpfähle hingewiesen wird.	Wird zur Kenntnis genommen.
24.08.2020	03 - 01	Gasunie Deutschland Transport Service GmbH Pasteurallee 1 30655 Hannover	Von dem oben genannten Vorhaben sind Erdgashochdruckleitungen/Kabel der von Gasunie Deutschland vertretenen Unternehmen betroffen. Sämtliche Maßnahmen im Schutzstreifen der Erdgastransportleitung bzw. der Kabel sind in Anwesenheit eines Gasunie-Mitarbeiters durchzuführen. Dabei ist der zuständige Leitungsbetrieb bereits über Arbeiten im Näherungsbereich ab ca. 50 m zur Erdgastransportleitung bzw. zum Kabel zu informieren. Ein Gasunie-Mitarbeiter wird die Lage des Schutzstreifens ermitteln, kennzeichnen und die vor Ort tätigen Personen einweisen. Hierfür fallen keine Kosten an. Es ist jedoch unbedingt erforderlich, rechtzeitig, spätestens 5 Werktage	

			vor Beginn jeglicher Maßnahmen im Schutzstreifenbereich, Kontakt zu folgendem Leitungsbetrieb aufzunehmen: Gasunie Deutschland Transport Services GmbH Standort Eckel Vaenser Dorfstraße 45 21244 Buchholz i. d. N. Tel.: 0 4181 / 3403-65 Die Stellungnahme inklusive Pläne und Schutzanweisung ist auf der Baustelle vorzuhalten. Nachfolgende Auflagen sind zu beachten und unbedingt einzuhalten. Auflagen: • Aus Sicherheitsgründen ist zu gewährleisten, dass der Schutzstreifen der Erdgastransportleitung bzw. des Kabels sowie die Stationen zur Durchführung von Überwachungs-, Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten jederzeit auch mit Baufahrzeugen uneingeschränkt zugänglich sind. • Der Schutzstreifen der Erdgastransportleitung bzw. des Kabels ist von Bäumen und Sträuchern dauerhaft freizuhalten. • Um einen sicheren Leitungsbetrieb gewährleisten zu können, sind wir verpflichtet, im Schutzstreifen natürlich wachsende Bäume	Nach § 4 Abs. 2 Nr. 1 ist „das Betreten und Befahren des Gebietes durch die Eigentümer und Eigentümerinnen und Nutzungsberechtigten der im NSG gelegenen Grundstücke sowie durch deren Beauftragte“ freigestellt. Des Weiteren ist „die Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung der rechtmäßig bestehenden Ver- und Entsorgungsanlagen und -einrichtungen“ freigestellt (Nr. 12). Die Entfernung der aufwachsenden Bäume und Sträucher ist als Teil der Unterhaltung der Anlage möglich (§ 4 Abs. 2 Nr. 12). Dabei wird darauf hingewiesen, dass nur die Gehölze entfernt werden dürfen, die auf, nach Baugeneh-

			und Sträucher (Aufschlag) im Rahmen der Leitungstrassenpflege zu entfernen. • Daher sind die mit der ordnungsgemäßen Überwachung, Unterhaltung und Gewährleistung der technischen Sicherheit der Erdgastransportleitung zusammenhängenden Maßnahmen gemäß Ihrer Satzung von den Verboten auszunehmen. Im Störungsfall außerhalb der Dienstzeit wenden Sie sich bitte an die ständig besetzte Leitzentrale 0 800 / 69 666 96. Kosten: • Die Kosten für eventuelle Schutzmaßnahmen / Gutachten sind vom Verursacher zu tragen. • Gasunie ist von allen Kosten, die in Folge der Baumaßnahme entstehen könnten (z.B. in Gestalt nachträglich erforderlicher Sicherungsmaßnahmen an unseren Anlagen oder im Vergleich zum ursprünglichen Zustand erhöhter Aufwendungen bei Reparatur-, Unterhaltungs- und Wartungsarbeiten) freizuhalten. Aktuell betroffene Anlagen: (siehe Link) • Die Angaben in den Plänen zu Lage und Verlauf der Gasunie-Anlagen sind so lange	migung, gehölzfreien Flächen aufkommen. Gehölze, die gemäß Bau- und Betriebsgenehmigung ausdrücklich erhalten werden müssen, dürfen nicht im Rahmen der Unterhaltung entfernt werden. Eine zusätzliche Baumentfernung bedarf explizit einer neuen Genehmigung. Auch diese Maßnahmen fallen unter die Freistellung der Nutzung und Unterhaltung in § 4 Abs. 2 Nr. 12 und bedürfen keiner ausdrücklichen Ausnahme von den Regelungen der Verordnung.

			als unverbindlich anzusehen, bis sie in der Örtlichkeit durch einen Beauftragten der Gasunie Deutschland bestätigt werden. • Suchschlitze und Querschläge sind vom Antragsteller unter Gasunie-Aufsicht durchzuführen. Link zur Einwendung inkl. Karten.	
10.08.2020	03 - 02	Dow Olefinverbund GmbH Ohlefinstraße 1 04564 Böhlen	nach Durchsicht der uns übergebenen und der im Internet verfügbaren Unterlagen geben wir folgende Stellungnahme ab: • Im benannten Naturschutzgebiet ist östlich von Eitzen l die Pipeline Stade - Teutschenthal (PST) einschl. Steuerkabel unseres Unternehmens verlegt (Übersichtskarte beiliegend). Über unserer Pipeline ist ein Schutzstreifen von 6 m Breite (bis 3 m beidseitig der Rohrachse) definiert. Für die Bereitstellung von digitalen Leitungsdaten zur Darstellung in ihren Planunterlagen bitten wir Sie, sich im direkten Kontakt mit dem Vermessungs- und Kopierbüro Schmitt (Ansprechpartner Herrn Olek, Tel. 034206-6280 bzw. info@vb-schmitt.de) über das Datenformat und den Transfer zu verständigen. • Für den Schutzstreifen unserer Pipeline ist zu beachten, dass generell keine betriebsfremden Gebäude bzw. bauliche Anlagen errichtet und tiefwurzelnde Bepflanzungen vorgenommen werden dürfen sowie keinerlei Ablagerungen von Materialien und Gegenständen erfolgen darf. Gemäß gesetzlichen Forderungen muss der Schutzstreifen	Wird zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der Schutzgebietsverordnung werden jedoch keine aktiven Handlungen wie ein Bau oder eine Bepflanzung angeordnet. Nach § 4 Abs. 2 Nr. 12 ist „die Nutzung, Unter-

			eine einwandfreie Wartung der Leitung zu jedem Zeitpunkt ermöglichen. Sonstige. Einwirkungen, die den Bestand oder Betrieb dieser Leitung beeinträchtigen oder gefährden, dürfen nicht vorgenommen werden. • Ohne besondere Schutzmaßnahmen dürfen im freien Gelände verlegte Leitungsabschnitte nicht mit Baufahrzeugen befahren werden. Erforderliche Überfahrten sind in Abstimmung mit uns festzulegen und durch geeignete Maßnahmen zu sichern. Die Inhalte der Neufassung der Verordnung über das Naturschutzgebiet dürfen den nachfolgend aufgeführten Sachverhalten / Handlungen nicht entgegenstehen: • Um den gesetzlichen Bestimmungen, den behördlichen Auflagen sowie unseren firmeninternen Sicherheitsstandards gerecht zu werden, müssen an unserer Pipeline u.a. allgemeine Kontrollen, Inspektionen (Begehungen / Befahrungen) und Instandhaltungsmaßnahmen einschließlich Tiefbauarbeiten jederzeit durchgeführt werden können. • Im Rahmen von erforderlichen Umverlegungen oder von Reparaturen (Rohraustausch) sind Bohrungen, speziell im HDD-Verfahren, nicht auszuschließen.	haltung und Instandsetzung der rechtmäßig bestehenden Ver- und Entsorgungsanlagen und -einrichtungen“ freigestellt. Nach § 4 Abs. 2 Nr. 1 ist „das Betreten und Befahren des Gebietes durch die Eigentümer und Eigentümerinnen und Nutzungsberechtigten der im NSG gelegenen Grundstücke sowie durch deren Beauftragte“ freigestellt. Auch die Instandsetzung ist freigestellt (siehe oben). Reparaturen und Rohraustausch sind im Rahmen der Instandsetzung möglich. Neue Bohrungen für eine Umverlegung gehen über die Instandsetzung hinaus, sie entsprechen einer Neuanlage und bedürfen daher einer Befreiung. Der Eingriff in den Boden- und ggf. auch den Wasserhaushalt ist zu groß, um ihn im Naturschutzgebiet im Rahmen der üblichen Nutzung zu ermöglichen.

			• Für verschiedene Reparaturarbeiten sind Aufgrabungen mit Freilegung der Pipeline einschl. Wasserhaltung unumgänglich. Dazu ist ggf. ein Arbeitsstreifen von ca. 20m erforderlich. • Zur Freihaltung des Schutzstreifens kann eine Strauch- und Wurzelstockbeseitigung im Rahmen der Trassenpflege erforderlich werden.	Reparaturarbeiten sind im Rahmen der Unterhaltung und Instandsetzung und der bestehenden Genehmigung freigestellt. Die Entfernung der aufwachsenden Bäume und Sträucher ist als Teil der Unterhaltung der Anlage möglich (§ 4 Abs. 2 Nr. 12). Dabei wird darauf hingewiesen, dass nur die Gehölze entfernt werden dürfen, die auf, nach Baugenehmigung, gehölzfreien Flächen aufkommen. Gehölze, die gemäß Bau- und Betriebsgenehmigung ausdrücklich erhalten werden müssen, dürfen nicht im Rahmen der Unterhaltung entfernt werden. Eine zusätzliche Baumentfernung bedarf explizit einer neuen Genehmigung.
			• Auf Grund der Spezifik der Pipeline (Längsdrainagewirkung) ist zur Vermeidung von Vernässungsgebieten (Aufschwämmungsgefahr für die Pipeline, landwirtschaftliche Nutzungseinschränkungen) die Verlegung von Drainagen oder der Einbau von Sperrriegeln unter gegebenen Umständen zwingend notwendig.	Nasse, feuchte und quellige Bereiche, die teilweise kleinflächig an Nutzflächen angrenzen, sind ein wesentlicher Bestandteil der naturnahen Bachaue und beherbergen eine Vielzahl von Pflanzen- und Tierarten. Im Sinne des Schutzzwecks ist es daher von großer Bedeutung, zusätzliche Entwässerungsmaßnahmen zu vermeiden. Dies bedeutet auch, dass grundlegende Umstrukturierungen der Entwässerung im Gebiet zu vermeiden sind. Der Verordnungsentwurf verbietet aus diesem Grund die zusätzliche Entwässerung als Veränderung des Wasserhaushalts (§ 3 Abs. 1 Nr. 13). Die Aufrechterhaltung der Drainagefunktion im Rahmen der Nutzung bestehender, genehmigter Leitungen ist freigestellt (§ 4 Abs. 2 Nr. 12).

			• Der Verlauf der Rohrfernleitung ist durch Hinweisschilder zu kennzeichnen und diese von Bewuchs freizuhalten. • Arbeiten im Schutzstreifen bedürfen generell der ausdrücklichen schriftlichen Genehmigung bzw. Zustimmung unseres Unternehmens. Der Vorgang ist bei uns unter der o. g. Vorgangsnummer registriert. Bei weiterem Schriftwechsel bzw. bei Rückfragen bitte diese Vorgangsnummer angeben.	Sofern die Neuerrichtung von Drainageeinrichtungen oder der Einbau von Sperriegeln zur Gewährleistung der Anlagensicherheit zwingend erforderlich sind, muss eine Befreiung gemäß § 11 der Verordnung beantragt werden. Eine Freistellung nach Anzeige der Maßnahme zwei Wochen vor der Durchführung bei der zuständigen Naturschutzbehörde für das Aufstellen von Schildern zum Kennzeichnen von Leitungen und Anlagen wird in die Verordnung aufgenommen (§ 4 Abs. 2 Nr. 11).
12.08.2020	03 - 03	Kreisnaturschutzbeauftragter Armin Menge Postfach 21 31 29511 Uelzen	Aus naturschutzfachlicher Sicht bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Vorlagen. Nur ein Hinweis: Auf die Schnelle kann ich jetzt nicht in letzter Konsequenz sagen, ob im NSG Schierbruch und Forellenbachtal auch Privatflächen betroffen sind?? Sollte dies der Fall sein, müsste es im § 4; 8 … durch die nds. Landesforsten ... ***und in den Privatwäldern*** … heißen. Ich bitte um Prüfung.	Wird zur Kenntnis genommen. Im NSG sind auch Privatflächen betroffen. In der Annahme, dass hier § 4 Abs. 2 Nr. 8, die Beseitigung gebietsfremder Arten durch die Nds. Landesforsten gemeint ist, weise ich darauf hin, dass in Nr. 7 die Beseitigung invasiver Arten für Privatpersonen nach Anzeige freigestellt ist. Die fachgerechte Beseitigung wird bei den Nds. Landesforsten vorausgesetzt und wurde daher mit einer jährlichen Mitteilung freigestellt. Die

				Regelung für die Niedersächsischen Landesforsten entfällt nun jedoch, da deren Flächen ausschließlich Naturwald umfassen, auf denen keine Eingriffe mehr stattfinden dürfen.
14.08.2020	03 - 04	Heideregion Uelzen e.V. Herzogenplatz 2 29525 Uelzen	für den Landkreis Uelzen als Teil der Lüneburger Heide ist Tourismus (sowohl für den Übernachtungstourismus als auch für den Tagesausflugsverkehr/Naherholung) ein bedeutender Wirtschaftsfaktor. Als eines der wichtigsten Motive sind der Aufenthalt und Aktivitäten in der Natur ein zentrales Anliegen unserer Gäste. Von daher unterstützen wir die Ausweisungen von Naturschutzgebieten und Landschaftsschutzgebieten im Landkreis Uelzen. Der Landkreis Uelzen ist derzeit eine von fünf vom ADFC zertifizierten RadReiseRegionen in Deutschland und erfreut sich einer erfreulich großen Nachfrage von Radtouristen. Es ist daher von entscheidender Bedeutung, dass auch künftig Freizeitaktivitäten in der Natur und somit auch in Landschaftsschutz- und Naturschutzgebieten weiterhin möglich sind. Dies betrifft sämtliche bestehende sowie auch künftig geplante Freizeitwege (insbesondere die Radwege im Landkreis, aber auch Wander-, Nordic-Walking- oder Reitwege). Im Rahmen der Freizeitwege muss es möglich sein, diese mit entsprechender touristischer Wegweisung auszustatten. Darüber hinaus ist es auch wichtig, dass auch eine bedarfsgerechte Infrastrukturausstattung	Eine Freistellung für das Aufstellen von touristischen Wegweisern nach einer Anzeige zwei Wochen vor Durchführung der Maßnahme wird in die Verordnung aufgenommen (§ 4 Abs. 2 Nr. 11). Die Errichtung baulicher Anlagen jeglicher Art ist verboten (§ 3 Abs. 1 Nr. 20.). Aufgrund der Sensibilität des Gebietes und dessen Erhalt als

			(z.B. Fahrradabstellbügel, Rastplätze, Schutzhütten u.ä.) weiterhin und auch künftig möglich ist. Regelmäßige Kontrollfahrten sollten selbstverständlich ebenso möglich sein.	Naturraum kann diese Einschränkung nicht minimiert werden. Aufgrund der wenigen Fahrradwege im Gebiet ergibt sich daraus auch keine übermäßige Einschränkung der touristischen Nutzung, wenn sich der Neubau solcher Infrastrukturausstattungen auf Flächen außerhalb des NSG beschränkt. Die freigestellten Wege (siehe Karte) dürfen auch mit Fahrrädern genutzt werden.
19.08.2020	03 – 05	Kreisverband der Wasser- und Bodenverbände Uelzen Meilereiweg 101 29525 Uelzen	hiermit nimmt der Gewässer- und Landschaftspflegeverband Mittlere und Obere Ilmenau sowie der Wasser- und Bodenverband Bienenbüttel zu der NSG-VO „Schierbruch und Forellenbachtal“ wie folgt Stellung, da Gewässer beider Verbände betroffen sind. <u>Redaktionell:</u> In § 2 Schutzzweck Abs. 1 Nr. 7 ist die Flussperlmuschel aufgeführt. Dies soll sicherlich Bachmuschel heißen, da ansonsten auf die Bachmuschel Bezug genommen wird. <u>Inhaltlich:</u> In der Begründung wird aufgeführt, dass eine Unterhaltung der Gewässer III. Ordnung außerhalb der Vegetationszeit keine Beeinträchtigung darstellt. Wir gehen davon aus, dass mit Vegetationszeit der Zeitraum vom 01.03.-30.09. gemeint ist (§4 (2) 15. b). Weiterhin ist in der Begründung aufgeführt, dass dem Lebensraumtyp „Fließgewässer mit flutende Wasservegetation“ entgegen der Basiserfassung nur ein kurzer Streckenabschnitt	 Vielen Dank für den Hinweis, wird korrigiert. Dies ist korrekt, es wird in der Begründung ergänzt.

			zugeordnet werden konnte. Der Forellenbach/Eitzer Bach wird seit Jahren (ab 2010) reduziert unterhalten. Lediglich wird er zwischen Eitzen I und Bardenhagen noch einseitig gemäht und mit Mähkorb in Stromstrichmahd gekrautet. Aufgrund der klimatischen Veränderungen setzt sich immer mehr die stehende Wasservegetation durch und verdrängt die flutende Wasservegetation. Diese Veränderungen dürfen bei der NSG-Verordnung nicht außer Acht gelassen werden. Dauerhafte Verhältnisse (Arten, Dominanzen und Artenzusammensetzung) werden sich, insbesondere wegen der steigenden Wassertemperaturen nicht einstellen. Die NSG-VO muss Möglichkeiten bieten, damit auf diese Veränderungen reagiert werden kann. Eventuell bedarf es einer kompletten oder frühzeitigen Krautung, um eine flutende Wasservegetation zu fördern. Der jetzige Weg, der dem VO-Text zugrundliegt, scheint unter den Bedingungen der letzten Jahre nicht zielführend zu sein.	Die Erklärung für die Änderung wird in die Begründungmit aufgenommen. Die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung wird laut Verordnung (§ 4 Abs. 2 Nr. 14 lit. a) in einem Unterhaltungsplan, welche im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde aufgestellt wird, durchgeführt. Von daher können bei Bedarf auch frühzeitige Krautungen durchgeführt werden, wenn diese den sonstigen Schutzzielen nicht entgegenstehen und den Zustand des Lebensraumtypens fördern. Zudem sind zusätzliche, notwendige Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege und Wiederherstellung des Lebensraumtyps auch nach § 7 umsetzbar.
			§ 4 (2) 15. d: Wie bereits bei den Vorgesprächen erläutert ist bei den Gewässern III. Ordnung eine Schonung der Böschungsfüße/Ufer (nicht Mähen/Krauten) in der Praxis schwierig, da bei den kleinen Gewässern (Sohlbreite < 40 cm) auch eine erhebliche Beeinflussung auf den ordnungsgemäßen Wasserabfluss durch den Bewuchs an den Böschungsfüßen erfolgt (Erhöhung der Rauigkeit) und das Nichtmähen	Die Schonung von Böschungsfüßen und den Ufern der Gewässer ist essentiell, um die Vorkommen der im und am Gewässer vorkommenden Arten so gering wie möglich zu halten, aber auch, um keinen übermäßigen Sedimenteintrag in die Gewässer auszulösen. Böschungsmahd und Krautung sind prinzipiell möglich, der Abstand zum Boden, wie auch im Leitfaden Artenschutz zur Gewässerunterhaltung des NLWKN

			der Böschungsfüße bei Krautung der Sohle verfahrenstechnisch unmöglich wird. Eine komplette Krautung/Mahd ist jetzt und auch zukünftig erforderlich. Wenn Schonung bedeutet, dass ein entsprechender Abstand zum gewachsenen Boden eingehalten werden soll, ein Mähen und Krauten aber erlaubt ist, ist dies machbar. § 4 (3) 5. i: Das dauerhafte Liegenlassen ist nicht anzuwenden auf das Mahdgut der Gewässerunterhaltung. Bezüglich der Randstreifen weisen wir auf unsere Erfahrungen mit unseren Gewässerrandstreifen hin. Eine reine Reduzierung der Nutzung ist meist nicht zielführend, da sich gewünschte Arten nicht einstellen. Oftmals etablieren sich Arten wie Brennnessel und Distel. Hier wären Umgestaltungsmaßnahmen in Sinne von Hochstaudenfluren → Sekundäraue eventuell zielführender. Bei Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.	(2020) vorgegeben, soll dabei jedoch eingehalten werden, um eben jene Beeinträchtigungen zu reduzieren. Die Regelung trifft auf das Mahdgut der Gewässerunterhaltung nicht zu, da das Liegenlassen ausschließlich im Rahmen der landwirtschaftlichen Nutzung untersagt ist. Der Randstreifen wird nicht etabliert, um bestimmte Arten zu fördern, sondern hauptsächlich, um den Schutz des Fließgewässers zu gewährleisten. Die Regelungen zur Extensivierung der Nutzung entlang von Fließgewässern zielen in erster Linie auf eine Minimierung der Stoffeinträge ab. Umgestaltungsmaßnahmen können im Rahmen der Sicherung nicht angeordnet werden. Es wird jedoch in der Managementplanung berücksichtigt.
26.08.2020	03 - 06	Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr Geschäftsbereich Lüneburg Am Alten Eisenwerk 2d 21339 Lüneburg	auf den mit Schreiben vom 23.07.2020 im Internet verwiesenen Verordnungsentwurf für das o. g. Naturschutzgebiet nehme ich Bezug. Diesen Verordnungsentwurf für das o. g. geplante Naturschutzgebiet habe ich bezüglich Straßenbau- und verkehrlicher Belange hinsichtlich eventuell betroffener Bundes- und Landesstraßen, für die der Geschäftsbereich Lüneburg zuständig ist, geprüft. Diesbezüglich	Wird zur Kenntnis genommen.

			bestehen gegen den Inhalt des Verordnungsentwurfes soweit keine Bedenken. Es sei jedoch darauf hingewiesen, dass Maßnahmen hinsichtlich der Verkehrssicherung und der Unterhaltung bezüglich von Bundes- und Landesstraßen (hier die ‚L 233' im Bereich von Bardenhagen) und den damit möglicherweise verbundenen Brückenbauwerken und Durchlässen weiterhin gewährleistet sein müssen. Entsprechender Verweis hinsichtlich Freistellungen hierzu in § 4 des Verordnungsentwurfes. Für die Kreisstraßen ist der Landkreis Uelzen zuständig. Am weiteren Verfahren ist der Geschäftsbereich Lüneburg entsprechend zu beteiligen.	Sowohl die Verkehrssicherung (§ 4 Abs. 2 Nr. 4 lit. e) als auch „die Unterhaltung der Landes- und Kreisstraßen und der dazugehörigen Brückenbauwerke und Durchlässe" (§ 4 Abs. 2 Nr. 10) sind freigestellt.
27.08.2020	03 - 07	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Referat Infra I 3 Fontainengraben 200 53123 Bonn	Aufgrund Ihres Schreibens vom 23. Juli 2020 (Bezug) wurde das Vorhaben, Neufassung der Verordnung des Naturschutzgebietes (NSG) „Schierbruch und Forellenbachtal" geprüft. Ich nehme dazu bei gleichbleibender Sach- und Rechtslage wie folgt Stellung: Es werden Belange der nationalen und/oder Bündnisverteidigung sowie die uneingeschränkte Einsatzfähigkeit der Bundeswehr beeinträchtigt. Das NSG befindet sich in der Nähe zum Standortübungsplatz (StoÜbPl) Wendisch-Evern.	

			Gemäß § 3 Absatz 1 Satz 2 Nummer 18 der Verordnung ist es im NSG verboten unbemannte Luftfahrzeuge (z. B. Flugmodelle, Drohnen) oder mit bemannten Luftfahrzeugen (z. B. Ballonen, Hängegleitern, Gleitschirmen, Hubschraubern) zu starten und, abgesehen von Notfallsituationen, zu landen. Es ist allerdings sicherzustellen, dass die Bundeswehr, die Truppen der NATO-Vertragsstaaten sowie Truppen, die auf Grund einer gesonderten Vereinbarung in Deutschland üben für das Starten und Landen im NSG allgemein freigestellt werden. Mit § 5 Abs. 2 der Entwurfsverordnung werden die zwingenden Gründe des öffentlichen Interesses, und somit auch jene im Rahmen zur Wahrung verteidigungspolitischer Interessen, als Befreiungsgrund von den Verboten der	Die Untere Naturschutzbehörde (UNB) trifft mangels entsprechender Zuständigkeit zwar kein Start- und Landeverbot in Form einer luftverkehrsrechtlichen Regelung, es bleibt der UNB jedoch unbenommen, ein solches Verbot in der Schutzgebietsverordnung als naturschutzrechtliche Regelung festzulegen. Die Verordnung mitsamt ihren Verboten wird die Bundeswehr im Rahmen ihres luftverkehrsrechtlichen Erlaubnisverfahrens zu beachten haben. Zu Klarstellung wird in § 3 Abs. 1 Nr. 18 auf das unbeschadete Fortbestehen der Abweichungsmöglichkeit der Bundeswehr nach § 30 Luftverkehrsgesetz hingewiesen. In der Begründung wird zudem ergänzt, dass bei einer Abweichung zwingend die naturschutzrechtlichen Regelungen durch die Bundeswehr in eigener Zuständigkeit zu prüfen sind.

			Schutzgebietsverordnung ausdrücklich anerkannt. Allerdings sind Projekte und Maßnahmen im Rahmen der Landesverteidigung von zwingendem öffentlichen Interesse und nach § 34 Abs. 3 – 5, unter der Einhaltung der gesetzlichen Bestimmung, insoweit privilegiert, als sie, sofern zumutbare Alternativen nicht gegeben sind, als zulässig anzuerkennen sind. Dass mit der Kann-Formulierung in § 5 Abs. 2 der Entwurfsfassung einhergehende Ermessen bei der Rechtsanwendung ist im Fall der militärischen Nutzung daher nicht gegeben. Nach § 26 NAG-BNatSchG entscheidet die Behörde, die das Projekt zulässt, im Benehmen mit der Naturschutzbehörde. Die Verordnung ist an dieser Stelle dahingehende anzupassen, dass eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten zu gewährleisten ist, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 26 NAGBNatSchG als mit dem Schutzzweck vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 bis 6 BNatSchG erfüllt sind. Die Bundeswehr und die Truppen der NATO-Vertragsstaaten sowie Truppen, die auf Grund einer gesonderten Vereinbarung in Deutschland üben, sind jedoch gem. § 30 Abs. 1 LuftVG berechtigt, unter Berücksichtigung der	Die Kann-Formulierung wurde aus der Muster-Verordnung des NLWKN übernommen. Die Formulierung stellt insbesondere darauf ab, dass die Prüfung gemäß § 34 BNatSchG zwar eine wesentliche Voraussetzung für die Gewährung einer Befreiung ist, sich aus dem Schutzzweck jedoch auch noch weitere Anforderungen bzw. Voraussetzungen einer Befreiung ergeben können. Die Formulierung stellt nicht infrage, dass korrektes Verwaltungshandeln stets beinhaltet, dass eine Befreiung (ggf. unter Auflagen) zu gewähren ist, wenn die entsprechenden Voraussetzungen vorliegen. Regelungen in Bezug auf die Flughöhenbeschränken werden in dieser Verordnung nicht getroffen. Das Überfliegen ist nach den sonstigen, allgemein gültigen Regeln durchzuführen

			öffentlichen Sicherheit oder Ordnung und soweit dies zur Erfüllung ihrer hoheitlicher Aufgaben zwingend notwendig ist, die im Übrigen geltenden und rechtmäßig angeordneten Mindestflughöhen zu unterschreiten. Ich bitte um gesonderte Freistellung der Bundeswehr und der Truppen der NATO-Vertragsstaaten und der Truppen, die auf Grund einer gesonderten Vereinbarung in Deutschland üben von diesem Verbot. <u>Diese könnte wie folgt lauten:</u> Freigestellt sind die Bundeswehr und andere Streitkräfte bei der Ausübung ihres militärischen Auftrages zwecks Sicherstellung der Einsatzbereitschaft. <u>Hinweis:</u> An dieser Stelle erlaube ich mir ferner den Hinweis, dass Verbote in einer Begründung keinen rechtsgestaltenden Charakter haben. Die Begründung dient ausschließlich der Erläuterung der Verordnung, die über den Verordnungstext hinaus nähere Ausführungen bedürfen. Die Benutzung des Luftraums durch Luftfahrzeuge ist gem. § 1 Abs. 1 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) frei, soweit dies nicht durch das LuftVG selbst, durch die zu seiner Durchführung erlassenen Rechtsvorschriften, durch im Inland anwendbares internationales Recht, durch Rechtsakte der Europäischen Union oder die zu deren Durchführung erlassenen Rechts-	(vgl. Hinweise in der Begründung). Eine gesonderte Freistellung braucht es daher nicht.

			vorschriften beschränkt wird. Eine Flugbeschränkung außerhalb dessen, beispielsweise in einer Naturschutzsatzung oder –verordnung hat somit keine Rechtsgrundlage. Gemäß § 17 Abs. 1 Luftverkehrs-Ordnung (LuftVO) können Flugbeschränkungen wie im § 3 Abs. 1 Satz 2 Nummer 14 der Verordnung ausgesprochen, nur durch das zuständige Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur erlassen werden, wenn dies zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung, insbesondere für die Sicherheit des Luftverkehrs erforderliche ist. Flugbeschränkungen mit einer rein naturschutzrechtlichen Zielsetzung sind dabei nicht vorgesehen. Der sich aus § 2 der Verordnung ergebende ausschließliche naturschutzrechtliche Schutzzweck ist somit auch nicht geeignet, Flugbeschränkungen durch das zuständige Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur anordnen zu lassen. Selbst die niedersächsische Fachbehörde für Naturschutz, der niedersächsische Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, GB IV, hat in seiner „Handreichung für die Musterverordnung für Naturschutzgebiete“ auf die ministerielle Zuständigkeit bezüglich Luftsperrgebiete und Gebiete mit Flugbeschränkungen gemäß § 17 LuftVO hingewiesen. Auf § 4 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG weise ich hin. Im Ergebnis stelle ich fest, dass ich, bei Einhaltung der o.a. Parameter, der Neufassung der	

			Verordnung des Naturschutzgebietes (NSG) „Schierbruch und Forellenbachtal“ aus militärischer Sicht, zustimmen kann. Ich bitte mich am weiteren Verfahren unter Angabe des o.g. Aktenzeichens zu beteiligen.	
28.08.2020	03 - 08	Gemeinde Bienenbüttel Marktplatz 1 29553 Bienenbüttel	in dem o. g. Verfahren bringt die Gemeinde Bienenbüttel folgende Anregungen/Bedenken vor-. Zudem bedankt sich die Gemeinde für die Überlassung einer Lesefassung aus der die Änderungen des Verordnungstextes hervorgehen und die mündlich erteilten Auskünfte der UNB: Zum Entwurf Verordnungstext: **Zu § 1 Abs. 6** In dem neuen Entwurf ist angegeben, dass das NSG eine Größe von 250 ha hat. In dem Entwurf zur Begründung ist unter Beschreibung und Darstellung angegeben (Seite 3), dass sich die Fläche des NSG im Vergleich zur alten Abgrenzung um 7 Hektar vergrößert hat. In der alten Verordnung ist unter § 2 Abs. 1 ebenfalls eine Größe von rd. 250 ha. angegeben. Aus Sicht der Gemeinde Bienenbüttel, sollte in dem neuen Entwurf der Verordnung unter dem § 1 Abs. 6 257 Hektar angeben werden, damit die Vergrößerung auch im Vergleich der Verordnungen nachvollziehbar ist. **Zu § 3 Abs. 1 Ziffer 11** Im Seitenraum von öffentlichen Gemeindestraßen bzw. -wegen muss es jederzeit und ohne vorherige Ankündigung erlaubt sein, an Gehölzstrukturen wie Bäume, Hecken oder Gebüsche Pflegeschnitte vorzunehmen oder soweit	In der alten Verordnung war die Schutzgebietsfläche von 244 ha deutlich aufgerundet. Sie beträgt nun 251 ha und wird daher für die Beschreibung des Gebietes weiterhin mit „rund 250 ha“ angegeben. Freigestellt sind Pflegeschnitte (§ 4 Abs. 2 Nr. 6), jedoch nur außerhalb der Vegetationszeit, zum Schutz der Vegetation selber und ihrer Funktion als Habitat und Nahrungsquelle. Wei-

			es zur Gefahrenabwehr oder aus Verkehrssicherungsgründen erforderlich ist, diese zu entfernen. **<u>Zu § 3 Abs. 2</u>** Bei dem in der Verordnungskarte West markierte Weg handelt es sich um einen öffentlichen gewidmeten Weg, der über die in der Verordnungskarte markierten Bereich hinaus öffentlich gewidmet ist. Daher ist es nicht schlüssig, wenn theoretischer Weise dieser Bereich gemäß § 3 Abs. 1 Ziffer 1 mit öffentlichen Kraftfahrzeugen befahren werden kann, aber nach § 3 Abs. 2 nicht betreten werden soll. Daher sollte in der Verordnung klargestellt werden, dass öffentlich gewidmete Straßen, Wege Plätze nicht nur mit Kraftfahrzeugen befahren werden können, sondern auch betreten werden können. Der Anlage 1 ist eine Darstellung der öffentlich gewidmeten Straßen/Wege der Gemeinde Bienenbüttel beigefügt. Diese sind von entsprechenden Einschränkungen auszunehmen. **<u>Zu § 4 Abs. 2 Ziffer 4 c)</u>** Im Seitenraum von öffentlichen Gemeindestraßen bzw. -wegen muss es jederzeit ohne vorheriger oder nachträglicher Anzeige erlaubt sein, an Gehölzstrukturen Wie Bäume, Hecken oder Gebüsche Pflegeschnitte vorzunehmen oder soweit es zur Gefahrenabwehr oder aus Verkehrssicherungsgründen erforderlich ist, diese zu entfernen.	terhin sind Verkehrssicherungsmaßnahmen jederzeit zulässig (§ 4 Abs. 2 Nr. 4 lit. e), wobei die erhebliche Beeinträchtigung, also auch eine Entfernung, von Gehölzen der UNB anzuzeigen ist. Dies kann bei Gefahr in Verzug auch nachträglich geschehen. Das Betreten der öffentlich gewidmeten Wege wird in die Verordnung aufgenommen (§ 3 Abs. 2). Freigestellt ist im Rahmen der Wegeunterhaltung die Herstellung und Pflege des Lichtraumprofils durch einen fachgerechten Schnitt (§ 4 Abs. 2 Nr. 9). Auch die Verkehrssicherung ist freigestellt (§ 4 Abs. 2 Nr. 4 lit. e), dabei muss die Beeinträchtigung oder Entfernung von Gehölzen jedoch der zuständigen Naturschutzbehörde angezeigt werden.

			<u>Zu § 4 Abs. 2 Ziffer 8)</u> Sollten im Seitenraum an öffentlichen Gemeindestraßen gebietsfremde Pflanzen der genannten Art vorhanden sein, ist das Personal des zuständigen Straßenbaulastträger für die ordnungsgemäße Beseitigung zuständig, dies auch ohne vorheriger oder nachträglicher Anzeige erlaubt sein. Ferner sollte hier das Jakobskreuzkraut aufgenommen bzw. explizit genannt werden. **<u>Zu § 4 Abs. 2 Ziffer 9)</u>** Eine zweiwöchige Anzeige zur Drohnennutzung vor der Mahd erscheint sehr wirklichkeitsfremd, da die Mahd extrem vom Wetter beeinflusst wird und eine Prognose unmöglich erscheint. Es sollte daher der Einsatz von Drohnen für den Zweck der Jungtiersuche generell und ohne Vorbehalt gestattet sein. Alles andere wäre kontraproduktiv und würde eher zum Unterlassen der Suche führen. **<u>Zu § 4 Abs. 2 Ziffer 10)</u>** Eine Festlegung der Materialmenge erscheint vor dem Hintergrund einer vermutlich über die Jahre zunehmenden und gewollten Vernässung als nicht praktikabel und sinnvoll. Damit	Die Freistellung für die Entfernung gebietsfremder Arten mit einer jährlichen Mitteilung war für die Niedersächsischen Landesforsten ausgesprochen, da diese den notwendigen Sachverstand für die korrekte Artenbestimmung und zielführende, unschädliche Umsetzung der Beseitigung besitzen. Der Straßenbaulastträger kann keine gleichermaßen große Sachkenntnis vorweisen. Eine Anzeige für die Entfernung der gebietsfremden Pflanzen erschwert die Arbeit des Straßenbaulastträgers nicht übermäßig, da es möglich ist die Abstimmung über die Maßnahmen auch gebündelt durchzuführen. Das Jakobskreuzkraut wird nicht explizit genannt, da es keine gebietsfremde Arte ist. Eine Anzeige bleibt weiterhin notwendig, um über die Gründe des Drohneneinsatzes und die Anwender informiert zu sein, sowie um insgesamt die Häufigkeit der Einsätze überblicken zu können und ggf. (akkumulierende) Schadwirkungen verfolgen zu können. Die Anzeige kann dabei auch länger als 14 Tage vor dem Termin übermittelt werden und in dem Antrag ein Zeitraum anstatt eines exakten Datums, in dem die Mahd und folglich die Befliegung stattfinden soll, angegeben werden. Die Materialmenge wird festgelegt, um Maßnahmen der Unterhaltung der Straßen klar zu definieren. Sollte ein darüber hinausgehender Einbau von

			würden bestehende Wege langfristig gefährdet werden.	Material notwendig sein, wird dies als Instandsetzung gesehen und ist nach Zustimmung der UNB möglich.
			Zu § 4 Abs. 2 Ziffer 11) Aus Sicht der Gemeinde müsste hier ebenfalls gewidmete Gemeindestraßen und -wege, mit aufgeführt werden. Es erschließt sich keinesfalls und widerspricht dem Gleichbehandlungsgebot, dass es für Landes- und Kreisstraßen inkl. Brückenbauwerke hier Ausnahmen geben soll.	Die Unterhaltung der öffentlichen Straßen und Wege wird freigestellt (§ 4 Abs. 2 Nr. 10).
			Zu § 4 Abs. 2 Ziffer 12) Hier müssten auch Entsorgungsanlagen bzw. -einrichtungen mit aufgeführt werden.	Danke für den Hinweis, wird so aufgenommen.
			Zu 5 4 Abs. 2 Ziffer 13) Hier müssen auch Grundinstandsetzungen und/oder Ersatzbauten für Bestandseinrichtungen z.B. Brücken in gleicher Form ohne Zustimmungsvorbehalt möglich sein. Alles andere würde dazu führen, dass entweder ein unverhältnismäßiger Unterhaltungsaufwand (unwirtschaftlich) erfolgt oder Ersatzbauten von vornherein ausgeschlossen werden könnten.	Da bereits Eingriffe während einer Instandsetzung Boden, Wasser sowie Flora und Fauna beeinträchtigen können und daher für die Gewährung einer Zustimmung überprüft werden müssen, kann eine „Grundinstandsetzung“ nicht vorbehaltlos freigestellt werden. Wenn es sich um eine Wiederherstellung in bisher dagewesener Form handelt, kann es mit den ggf. notwendigen Auflagen umgesetzt werden. Kommt der Austausch in seinem Umfang jedoch einem Neubau gleich, muss aufgrund des Bauverbots eine Befreiung beantragt werden. Ob die geplante Grundinstandsetzung über den Sachverhalt der Instandsetzung hinaus geht, wird von der zuständigen Behörde geprüft.
			Zu 5 4 Abs. 2 Ziffer 14) Hier müssen auch Grundinstandsetzungen	Siehe oben (Zu § 4 Abs. 2 Ziffer 13).

			und/ oder Ersatzbauten für Bestandseinrichtungen z.B. vorhandene Entwässerungen in gleicher Form ohne Zustimmungsvorbehalt möglich sein. Alles andere würde dazu führen, dass entweder ein unverhältnismäßiger Unterhaltungsaufwand (unwirtschaftlich) erfolgt oder Ersatzbauten von vornherein ausgeschlossen werden könnten. **<u>Zu 5 4 Abs. 2 Ziffer 15 e)</u>** Die Gräben an öffentlichen Gemeindestraßen bzw. -wegen muss es jederzeit ohne vorheriger oder nachträglicher Anzeige erlaubt sein, an Gehölzstrukturen wie Bäume, Hecken oder Gebüsche Pflegeschnitte vorzunehmen oder soweit es zur Gefahrenabwehr oder aus Verkehrssicherungsgründen erforderlich ist, diese zu entfernen. **Zu § 7** Kosten aus Pflege-, Entwicklungs- und	Der fachgerechte Pflegeschnitt ist außerhalb des Waldes in der Zeit vom 1. Oktober eines jeden Jahres bis zum 28./29. Februar des Folgejahres freigestellt (§ 4 Abs. 2 Nr. 6). Für Wege ist darüber hinaus konkret der Pflegeschnitt zur Freihaltung des Lichtraumprofils im Rahmen der Wegeunterhaltung freigestellt (§ 4 Abs. 2 Nr. 9). Die Beseitigung oder Beeinträchtigung von Gehölzen im Rahmen der Verkehrssicherung ist freigestellt, jedoch 2 Wochen vorher anzuzeigen (ausgenommen Gefahr im Verzug; § 4 Abs. 2 Nr. 4 lit. e). Sollte ein Pflegeschnitt an Gräben durchgeführt werden, welcher nicht im Rahmen der Wegeunterhaltung durchgeführt wird, ist dies im Zeitraum vom 1. März bis 30. September verboten. Eine Gehölzentfernung an Gräben im Rahmen der Gewässerunterhaltung ist nur mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde und nur in der Zeit vom 1. Oktober eines jeden Jahres bis zum 28./29. Februar des Folgejahres zulässig (§ 4 Abs. 2 Nr. 14 lit. e). In § 7 Abs. 5 wird auf die Gültigkeit von § 15 NAGBNatSchG hingewiesen. Dies umfasst

			Wiederherstellungsmaßnahmen gehen zu Lasten der anordnenden Stelle. Auf die Kostenregelung des § 15 Abs. 2 NAGBNatSchG ist in der Verordnung hinzuweisen. **Allgemeine Einwendungen** Zeitraum und Dauer der Auslegung sind nicht optimal und auch nicht bürgerfreundlich, da sie in die Haupturlaubszeit fallen. Der Zeitpunkt und Dauer der Auslegung ist sehr ungünstig gewählt. Der Landkreis hätte einen längeren Auslegungszeitraum nutzen sollen, damit jedermann die Möglichkeit erhält, sich ausreichend mit der Planung zu befassen. Dies wird regelmäßig vom Landkreis (z.B. zuletzt bei der 29.1 Änderung des Flächennutzungsplanes, AZ 63/41/02/29/1) bei gemeindlichen Verfahren „angemerkt" und sollte daher auch für Verfahren des Landkreis Uelzen gelten, oder entsprechende Anmerkungen bei kreisangehörigen Kommunen entfallen. Die Hinzunahme einer größeren Fläche im Bereich Entwurf Ost im Nord-Westen darf aus Sicht der Gemeinde nicht dazu führen, dass jetzt oder in Zukunft der vorhandene Weg, eingeschränkt oder in Frage gestellt werden kann und wird. Die Gemeinde Bienenbüttel regt an, dass bei zukünftigen Beteiligungsverfahren detailliertere Darstellungen der Geltungsbereiche und insbesondere der Grenzen des Naturschutzgebiets zur Verfügung gestellt wird. zu verwenden. Die	auch die Kostenregelung aus § 15 Abs. 3, wie es auch in der Begründung ausführlich dargelegt wird. Dass eine Auslegung in der Sommerzeit nicht optimal ist, ist uns bewusst, es konnte jedoch aufgrund unserer Arbeitsabläufe nicht weiter nach hinten verschoben werden. Aufgrund der Lage in der Urlaubszeit wurden, für einen bürgerfreundlicheren Service, alle Eigentümer und Eigentümerinnen direkt angeschrieben und auf die Auslegungszeit und die Möglichkeit der Stellungnahme hingewiesen. Es gab durch private Eigentümer keine Nachfragen nach einer Fristverlängerung für die Einwendungen. Daher gehen wir davon aus, dass der Zeitraum für die Betroffenen akzeptabel war. Das Betreten des Weges ist in der Verordnung freigestellt. Die Grenze ist nicht mehrere Meter breit, sondern das NSG beginnt, wie in der Legende der maßgeblichen Karte und der Begründung erläutert, an der Innenseite der dargestellten grauen Linie. Die Lage von Wegen oder Flurstücken im oder außerhalb des NSG sollte somit eindeutig feststellbar sein.

			Begrenzungslinien auf den derzeitigen Entwurfskarten bereiten bei der Abgrenzung von Flächen Schwierigkeiten, da die Grenzen im realen Vergleich mehrere Meter breit sind und dadurch nur schwer zu erkennen ist, ob sich ein Weg oder ein Grundstück im Naturschutzgebiet befindet oder außerhalb liegt. Die zahlreichen Erlaubnisvorbehalte bzw. Beteiligungspflichten haben nicht nur beim Landkreis Uelzen einen erhöhten Personalressourcenverbrauch und zusätzliche Bürokratie zur Folge. Dies sollte grundsätzlich überdacht werden und auf ein absolut nötiges Minimum reduziert werden. Ggf. ist eine Anzeigepflicht mit einer zwei Wochen Frist deutlich praktikabler und vorzuziehen. Es muss zwingend sichergestellt sein, dass eine Genehmigung spätestens nach zwei Wochen erfolgt.	Zustimmungsvorbehalte werden dann angewendet, wenn die Ausführung einer Maßnahme sehr unterschiedlich ausfallen kann und/oder in verschiedenen Bereichen des Schutzgebietes unterschiedlich starke Beeinträchtigungen auf die Schutzzwecke bewirken kann. Diese Fälle lassen sich nicht im Vorherein durch Regelungen mit Anzeigevorbehalten abdecken. Die Prüfungen im Einzelfall und das Aussprechen von Nebenbestimmungen sind hier das mildeste aber auch notwendige Mittel der Einschränkung zum Erhalt der Schutzgüter.
01.09.2020	03 - 09	Nieders. Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit Dezernat Binnenfischerei Eintrachtweg 19 30173 Hannover	Gegen die geplante Ausweisung und die Verordnung über das NSG „Schierbruch und Forellenbachtal“ bestehen aus Sicht des LAVES - Dezernat Binnenfischerei keine Bedenken. **Zu § 2 Abs. 3 Nr. 2 a):** Der wissenschaftliche Name der Kahnschnecke (*Theodoxus fluviatilis*) sollte korrigiert werden, die Buchstaben sind vertauscht. **Zu § 4 Abs. 2 Nr. 2 b):** Es wird sehr positiv gesehen, dass das Betreten und Befahren des Gebietes durch Bedienstete anderer Behörden sowie deren Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben freigestellt	Vielen Dank für den Hinweis, wird korrigiert. Wird zur Kenntnis genommen.

			wird. Die Freistellung erleichtert dem Fischereikundlichen Dienst die Erledigung der im Rahmen des WRRL- und FFH-Fischartenmonitorings im NSG anfallenden dienstlichen Pflichtaufgaben erheblich und sollte auch zukünftig in entsprechende NSG-Verordnungen aufgenommen werden. **Zu § 4 Abs. 4:** Die Freistellung der ordnungsgemäßen fischereilichen Nutzung Wird vom LAVES - Dezernat Binnenfischerei sehr begrüßt.	Wird zur Kenntnis genommen.
02.09.2020	03 - 10	Landkreis Uelzen Amt 70 Veerßer Str. 53 29525 Uelzen	Aus Sicht des Amtes für Kreisstraßen bestehen keine Bedenken gegen die o. a. Maßnahme, wenn die folgenden Auflagen beachtet werden: 1. Die in dem geplanten Gebiet betroffenen Kreisstraßengrundstücke der Kreisstraße 36 und incl. Seitenraum – dürfen nicht als Schutzgebiet ausgewiesen werden.	Der Verlauf der K 36 kann nicht aus dem Schutzgebiet herausgenommen werden, da für die Funktionalität des Naturhaushalts und aufgrund der Lage des Fließgewässers das Gebiet in einer zusammenhängenden Fläche ausgewiesen werden muss. Die Schutzgebietsverordnung beeinträchtigt dabei nicht die Nutzung der Straße und stellt explizit die Unterhaltung der Kreisstraße – in der Begründung wird ergänzt, dass dazu auch der Seitenraum gehört – und ihrer dazugehörigen Brückenbauwerke frei. Zudem würde das Gebiet, wenn es aus der Schutzgebietskulisse herausgenommen würde, auch weiterhin ein FFH-Gebiet bleiben, dessen Schutzgüter erhalten werden müssen. Die Schutzgebietsverordnung konkretisiert also das Erreichen der sowieso bestehenden Ziele mit Regelungen.

			2. Zusätzliche Randbereich an der Kreisstraße 36, in dem o. a. geplanten Bereich, sollten in einer Breite von 5,00 m – gemessen von der jeweiligen Kreisstraßen-Grundstücksgrenze – ab Ende Seitenraum – (beidseitig) – nicht als Schutzgebiet ausgewiesen werden, da zwischen Eitzen und Beverbeck eine Verbreiterung der Kreisstraße vorgesehen ist.	Zukünftige Maßnahmen können im Rahmen des aktuellen Schutzgebietsverfahrens nicht freigestellt werden. Die Verbreiterung der Kreisstraße bedarf einer Befreiung (§ 5).
02.09.2020	03 - 11	Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz Betriebsstelle Lüneburg Adolph-Kolping-Str. 6 21337 Lüneburg	die Neufassung des bestehenden Naturschutzgebietes „Schierbruch und Forellenbachtal“ wird seitens des NLWKN grundsätzlich begrüßt. Insbesondere die Beibehaltung der Schutzgebietskategorie „Naturschutzgebiet“ wird erfreut zur Kenntnis genommen. Angesichts der vorhandenen Schutzgüter ist dies aus fachbehördlicher Sicht angemessen und nachvollziehbar. Auch die Erweiterung des Schutzgebietes um angrenzende Kompensationsflächen wird befürwortet. Diese übernehmen wichtige Pufferfunktionen, insbesondere den Schutz vor Sedimenteinträgen in die teilweise angrenzenden FFH-Lebensraumtypen. Der Verordnungsentwurf hat innerhalb des NLWKN dem Regionalen und Landesweiten Naturschutz sowie dem Gewässerkundlichen Landesdienst im Geschäftsbereich Wasserwirtschaft vorgelegen; deren Anmerkungen sind in die Stellungnahme eingeflossen. **1) <u>Fachbehördliche Stellungnahme</u>** <u>Zu § 1 Naturschutzgebiet</u>	Die Aufnahme der Kompensationsflächen dient

			In Abs. 5 wird angeführt, dass das NSG vollständig im FFH-Gebiet liegt. Durch die Aufnahme von angrenzenden Kompensationsflächen trifft diese Aussage nicht mehr zu. Die Formulierung ist entsprechend anzupassen (siehe hierzu Muster-VO § 1 Abs.4 letzte Variante). Zudem ist auf der Karte die Fläche des Schutzgebietes gesondert zu kennzeichnen, die der Umsetzung der FFH-Richtlinie dient.	dem FFH-Gebiet und unterliegt den selben Regelungen. Da diese Flächen kein eigenständiges Ziel verfolgen, wurde darauf verzichtet, diese als außerhalb des FFH-Gebiet liegend zu kennzeichnen. Da jedoch die Formulierung, dass das NSG vollständig im FFH-Gebiet liegt, damit tatsächlich nicht vollumfänglich stimmt, wird für die Klarstellung die Formulierung „Teile des NSG sind Bestandteil des FFH-Gebietes 071“ genutzt und in der maßgeblichen Karte dargestellt, dass die Kompensationsflächen außerhalb des FFH-Gebietes liegen.
			<u>Zu § 2 Abs. 3 Erhaltungsziele</u> Beim LRT 91E0* wird darauf verwiesen, dass repräsentative Bestände als ungenutzte Naturwälder der eigendynamischen Entwicklung unterliegen. Ich weise darauf hin, dass dies nicht nur auf diesen LRT zutrifft. In den als NWE10 gemeldeten Bereichen liegen weitere Wald-LRT, insbesondere 9110, 9130 und 9160-Flächen. Die Erhaltungsziele dieser LRT sind um die vorgenannte Formulierung entsprechend zu ergänzen.	Die Formulierung, insbesondere mit der Klarstellung „repräsentativ“, trifft so nur auf den LRT 91E0 zu und wird deshalb nur in diesem Erhaltungsziel beibehalten.
			<u>Zu § 2 Abs. 3 Nr. 1 Buchst. b)</u> Für die letzten beiden Sätze des Erhaltungszieles schlage ich folgende Umformulierung/Ergänzung vor: *Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten der Erlen-Eschenwälder und der damit vergesellschafteten Erlen-Bruchwälder wie die Sumpf-Segge (Carex acutiformis), das Bittere Schaumkraut (Cardamine amara) oder die*	Die Formulierung wird mit „und der damit vergesellschafteten Erlen-Bruchwälder“ ergänzt. Der Fischotter als charakteristische Art des

			Bach-Nelkenwurz (Geum rivale) kommen in stabilen Populationen vor. Repräsentative Bestände unterliegen als ungenutzte Naturwälder der eigendynamischen Entwicklung. <u>Zu § 2 Abs. 3 Nr. 2 Buchst. c)</u> Das Hain-Rispengras (*Poa nemoralis*) zählt nicht zum typischen Arteninventar des LRT 9110. Ich empfehle stattdessen die Heidelbeere (*Vaccinium myrtillus*) anzuführen. <u>Zu § 2 Abs. 3 Nr. 2 Buchst. f)</u> Die Fußnote ist entbehrlich, da die Erhaltungsziele immer gebietsspezifisch formuliert sein sollen. <u>Zu § 2 Abs. 3 Nr. 3</u> Wie in meiner Mail vom 1.4.2020 (Datenlieferung für die Sicherung) bereits empfohlen, sollte für den Kammmolch (*Triturus cristatus*) ein Erhaltungsziel formuliert werden. Aus dem Gebiet selbst liegen uns zwar keine belastbaren Daten vor, die Habitateignung scheint aber gegeben und ein Vorkommen kann nur aufgrund des Fehlens einer flächendeckenden Erfassung nicht ausgeschlossen werden. Zumindest sollte die Art jedoch im allgemeinen Schutzzweck genannt werden. <u>Zu § 2 Abs. 3 Nr. 3 Buchst. d)</u> Für die Bachmuschel ist die Beschattung mit Ufergehölzen nicht ausschlaggebend.	LRT wird weiterhin in dem Erhaltungsziel beibehalten. Wird so übernommen. Wird so übernommen. Aufgrund der dargelegten Habitateignung wird der Kammmolch als Erhaltungsziel mit aufgenommen. Nicht die Beschattung ist für die Bachmuschel ausschlaggebend, sondern ein von (Erlen-)Wurzeln durchsetztes Ufer. Dies wird im Erhaltungsziel klargestellt.

			Zu § 3 Abs. 1 Nr. 6 Ich empfehle folgende Ergänzung: *… Fortpflanzungsstadien und Wohnstätten …*	Wird so übernommen.
			Zu § 4 Abs. 2 Nr. 10 Ich bitte um folgende Konkretisierung und Ergänzung: *… nicht mehr als 100 kg kalkfreiem Material …Teer- und Asphaltaufbrüchen und ohne Ablagerung überschüssiger Massen im Wegeseitenraum und auf angrenzenden Waldflächen …*	Die Konkretisierung „kalkfrei“ wird mit aufgenommen.
			Zu § 4 Abs. 3 Nr. 4 Buchst. c Ich gehe davon aus, dass die anschließende Weiternutzung gemäß Nr. 5 und nicht gem. Nr. 2 erfolgen soll.	Vielen Dank für den Hinweis, es wird korrigiert.
			Zu § 4 Abs. 3 Nr. 5 Im Gegensatz zu den Ackerflächen sind die Grünlandflächen in der maßgeblichen Karte nicht dargestellt. Ich empfehle dies zur Klarstellung nachzuholen, um der Bestimmtheit der Regelungen Genüge zu tun. Damit wird auch sichergestellt, dass vorhandene Rieder und Röhrichte (nicht darzustellen) als Grünland i.S. der Verordnung genutzt werden.	Es wird davon ausgegangen, dass es darum geht, „vorhandene Rieder und Röhrichte (nicht darzustellen)“ NICHT „als Grünland i.S. der Verordnung genutzt werden“. Auf die Darstellung der Grünlandflächen soll aus Übersichtsgründen in der Karte verzichtet werden. In § 3 Abs. 1 Nr. 14 wird jedoch ergänzt, dass es allgemein verboten ist „naturnahe, ungenutzte Bereiche“ zu zerstören. Um die Lage der genutzten Dauergrünländer klar nachvollziehen zu können, wird der Begründung eine Karte mit deren momentaner Ausbreitung angehängt. Damit kann zukünftig nachvollzogen werden, ob naturnahe Bereiche in eine Nutzfläche umgewandelt wurden.

			Des Weiteren sind alle Grünlandflächen mit Ausnahme des LRT 6510 einheitlich beauflagt. Die im Gebiet vorhandenen Feucht- und Nassgrünländer, die im Übrigen unter den Schutz des § 30 BNatSchG fallen, sollten jedoch strenger beauflagt werden, z.B. mit einem (späten) ersten Mahdtermin und einem Verbot bzw. einer starken Einschränkung der Düngung. Diese zusätzlichen Regelungen sollten die gesamte Parzelle und nicht nur den unmittelbar unter den Schutz des § 30 BNatSchG fallenden Anteil betreffen. Eine Verlagerung dieser Regelungsinhalte auf die Mitteilung nach § 30 schafft nicht unbedingt die erforderliche Rechtsklarheit für den Eigentümer/die Eigentümering oder den/die Bewirtschaftende*n.	Eine unterschiedliche Beauflagung der Grünlandflächen wird nicht umgesetzt. Die Informationen über die gesetzl. geschützten Biotope werden einzeln herausgegeben, sodass die Hinweise und Einschränkungen zu den Biotopen dann auch konkret und flexibel für die einzelnen Flächen angegeben werden können.
			<u>Zu § 4 Abs. 3 Nr. 5 Buchst. g</u> Ich empfehle analog zur Mahd-Regelung in Buchst. e) einen Randstreifen von 2,50 m Breite von der Beweidung auszunehmen. Die in der Begründung zu Buchst. e) dargelegte naturschutzfachliche Argumentation trifft auch auf die an die Fließgewässer angrenzenden Weiden zu.	Die Beweidung stellt für das Fließgewässer keine übermäßige Beeinträchtigung dar. Die negativen Einflüsse werden durch ein Auszäunen des Ufers mit einem Abstand von 1 m zum Gewässer und dem Verbot des Aufstellens von Viehtränken und Unterständen in 2,5 m Abstand zum Gewässer ausreichend eingedämmt. Die Beweidung am Fließgewässer wird z.T. auch als positive Wirkung auf Fließgewässerrandstreifen gesehen, da sie eine ungleichmäßige Nutzung darstellt (im Vergleich zu einer Mahd mit einem jährlich gleichen/ähnlichen Mahdtermin), die eine heterogene Entwicklung der Ufervegetation bewirkt. Von daher kann in der Abwägung zwischen der Nutzung und dem Schutz die Beweidung bis auf einen Meter an das Gewässer heran ermöglicht werden.
			<u>Zu § 4 Abs. 4</u>	

			In Abschnitten des Eitzener Baches, in denen Bachmuschel-Vorkommen vorhanden sind, halte ich zur Schonung dieser Bestände ein Verbot des Betretens der Gewässersohle im Rahmen der fischereilichen Nutzung für geboten.	Bedauernswerter Weise liegt keine ausreichende Datengrundlage vor, aufgrund derer der konkrete Aufenthaltsbereich der Bachmuschel angegeben werden kann. Eine Darstellung wäre zudem nicht praktikabel, da sich die Lage des Vorkommens über die Zeit auch ändern kann und diese Einschränkung in Zukunft ggf. nicht mehr zutreffend wäre. Zudem findet die Fischerei in dem Gebiet nur in einem sehr geringen Umfang statt, sodass die Beeinträchtigung durch ein gelegentliches Betreten der Flusssohle in diesem Rahmen als keine erhebliche Beeinträchtigung eingeschätzt wird.
			<u>§ 4 Abs. 5 Nr. 4</u> Ich empfehle folgende Ergänzung aufzunehmen: … *Lebendfallen (ohne Drahtgitterfallen)* …	Wird so übernommen.
			<u>Zu § 4 Abs. 6</u> In der bestehenden NSG-Verordnung sind auf allen Waldflächen gem. § 5 d) und e) mindestens vier Altbäume je Hektar zu fördern und schonen. Diese Regelung wurde „nur“ auf den Wald-LRT-Flächen beibehalten. Altholz trägt wesentlich zur Strukturvielfalt in Wäldern bei. Ich bitte daher, den Geltungsbereich der bisherigen Regelung beizubehalten.	Die neue Verordnung unterscheidet sich von der alten Verordnung in der Ausdehnung der Regelungen auf den Waldflächen, da im Zuge der Aktualisierung der Walderlass auf den Wald-LRT umgesetzt wird. Die Wald-LRT-Flächen überschneiden sich dabei nicht vollständig mit den zuvor nach § 5 d und e beregelten Flächen. Um die Anwendbarkeit der Regelungen zu gewährleisten, wird in der neuen VO der Schwerpunkt auf die Wald-LRT gelegt und nicht eine weitere zusätzliche Waldkategorie übernommen, um den Fortbestand der alten Regelung zu ermöglichen. Nichtsdestotrotz, wird eine funktionale und wertgebende Lebensraumausstattung der Wälder durch die umfang-

				reichen Regelungen für die gesamten Waldbestände, als auch durch die konkreten Regelungen für die Wald-LRT gewährleistet.
			Zu § 4 Abs. 6 Nr. 3 Buchst. dd Moorwälder sind von Bodenschutzkalkungen grundsätzlich auszunehmen (siehe Unterschutzstellungserlass Wald). Die hier getroffene Regelung ist diesbezüglich zu ergänzen.	Vielen Dank für den Hinweis, dies wird ergänzt.
			Zu § 4 Abs. 6 Nr. 6 LRT 9160: Im Erhaltungsziel wird auch die Winterlinde genannt. Sofern sie hier indigene Vorkommen hat, sollte sie an dieser Stelle ergänzt werden. Ansonsten sollte sie im Erhaltungsziel gestrichen werden.	Die Winter-Linde hat in diesem Gebiet, am Rande ihres Verbreitungsgebietes, potentiell ein indigenes Vorkommen und ihre Präsenz wurde bei der Kartierung in manchen Flächen mit dem LRT 9160 festgestellt. Sie wird daher bei der Baumartenauswahl hinzugefügt.
			LRT 91D0*: Die Sand-Birke ist eine Neben-, keine Hauptbaumart.	Vielen Dank für den Hinweis; dies wird korrigiert.
			Zu § 4 Abs. 6 Nr. 1 Buchst. d) sowie Nr. 3 Buchst. b; dort bb) Sie treffen hier je nach Größe der Kahlschlagfläche zweierlei Regelungen (bis 0,5 ha, zwischen 0,5 ha und 1 ha) für Eichen-LRT. Das Verbot des Unterschutzstellungserlass Wald, dass auf Wald-Flächen mit FFH-LRT Kahlschläge zu unterlassen sind, taucht jedoch an keiner Stelle auf. Ich empfehle daher, dieses Verbot unter Abs. 6 Nr. 1 aufzunehmen. Ohne diese Regelung entsteht der Eindruck, dass	Der Hinweis auf das allgemeine Verbot für Kahlschläge wird bei § 4 Abs. 6 Nr. 1 lit. d eingefügt.

			Kahlschläge größer als 1 ha zulässig sind (wobei hier auch das NWaldLG einschlägig wäre). Unter Abs. 6 Nr. 3 b) bb) hingegen empfehle ich, Kahlschläge bis zu einer Größe von 1 ha unter den Zustimmungsvorbehalt der UNB zu stellen. <u>Hinweise zur maßgeblichen Karte:</u> Ich empfehle die Ergänzung/Änderung der Legende um folgende Aspekte: - Natürliche Waldentwicklung *gemäß § 4 Abs. 6 Nr. 2* - Wald-Lebensraumtypen gemäß § 4 Abs. 6 Nr. ~~*2 und*~~ 3 - Wald-Lebensraumtypen gemäß § 4 Abs. 6 Nr. ~~*2,*~~ *3* und 4. **2) <u>Landeseigene Naturschutzflächen (TÖB)</u>** Im NSG befinden sich zwei Flächenkomplexe im Eigentum des Landes Niedersachsen – Naturschutz: der „Reitbruch“ und die Waldfläche im „Schierbruch“. Für beide Landesnaturschutzflächen befürworte ich die Darstellung als Naturwald (NWE10) bzw. als „natürliche Waldentwicklung“ in der Verordnungskarte, weil hierdurch eine rechtliche Absicherung der Naturwälder erfolgt. Auf den übrigen Teilen der landeseigenen Naturschutzflächen sollen gemäß ihrer Zweckbestimmung nur Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen im Sinne des Schutzzwe-	Vielen Dank für die Hinweise, wird so übernommen. Da die Flächen eine eingetragene Zweckbindung für den Naturschutz haben, unterliegen sie keinen Nutzungsauflagen. Die Darstellung der LRT auf den landeseigenen Naturschutzflächen kann daher entfallen. Auf diesen Flächen

			ckes und der Erhaltungsziele zugelassen werden. D. h, dass für diese Flächen der § 4 Abs. 2 Nr. 4 Buchstabe b) der NSG-VO gelten soll. Vor diesem Hintergrund bitte ich für diese Teilflächen der landeseigenen Naturschutzflächen die Darstellungen aus der Karte zur NSG-VO zu entfernen. Gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 ZuStVO ist die für diese Flächen zuständige Behörde i.S. des § 15 Abs. 1 NAGBNatSchG der NLWKN.	dürfen damit ausschließlich Pflege-, Entwicklungs- und Instandsetzungsmaßnahmen zur Erreichung des Erhaltungsziels durchgeführt werden.
			Hinweis zum Flächenkomplex „Reitbruch“: Der NLWKN plant die Wiedervernässung des Reitbruchs. Es handelt sich hier um eine Instandsetzungsmaßnahme, die Voraussetzung für die anschließende natürliche Waldentwicklung ist. Die hierfür erforderliche Planung wurde in enger Abstimmung mit dem Landkreis aufgestellt. Die wasserrechtliche Plangenehmigung und Zustimmung der UNB zur Entwicklungsmaßnahme hat der Landkreis erteilt. Leider konnten die Wiedervernässungsmaßnahmen noch nicht umgesetzt werden. Dieses soll voraussichtlich im Jahr 2021 erfolgen, sofern die hierfür notwendigen finanziellen Mittel bereitgestellt werden.	Vielen Dank für die Information. Wird zur Kenntnis genommen.
			3) <u>Gewässerkundlicher Landesdienst (TÖB)</u> Zu § 2 Abs. 1 Nr. 7: Da der Eitzener Bach vor dem Hintergrund der WRRL als ein erheblich verändertes (HMWB-)	Danke für den Hinweis, wird so übernommen.

			Gewässer eingestuft wurde, muss die Formulierung „*in einem guten ökologischen Zustand*“ durch „*mit einem guten ökologischen Potential*“ ersetzt werden. Zu § 2 Abs. 3 Nr. 2a: Das Erhaltungsziel für den LRT 3260 ist die Formulierung wie folgt zu ergänzen: …insbesondere *stabile*, hartsubstratreichen …	Wird so übernommen.
02.09.2020	03 - 12	Klosterkammerforstbetrieb Hindenburgstr. 34 31319 Sehnde	Aus forstfachlicher Sicht möchten wir zu einigen Regelungen aus den VO-Entwürfen wie folgt Stellung nehmen: §3, (1), 5, 8 bzw. 4: „Pflanzen- oder Tierarten, insbesondere gebietsfremde oder invasive Arten […]“ und § 4, (6), f) bzw. (4) 7 bzw. 6..: die aktive Einbringung und Förderung nicht standortheimischer Baumarten, insbesondere von Douglasie, Japanischer Lärche und Roteiche (…) unterbleibt“ Trotz vieler Klima- und Wetterprognosen vermag zum jetzigen Zeitpunkt niemand abschließend zu beurteilen, welche Baumarten zukünftig in unseren Wäldern gesund bleiben und wachsen. Daher ist es unerlässlich bei der Verjüngung von Waldbeständen auf ein breites Baumartenspektrum zugreifen zu können. Für eine möglichst hohe Stabilität der Waldbestände bedarf es auch einer Beteiligung der Nadelbäume, insbesondere der Douglasie, aber auch der Lärche, Tanne und anderen „fremdländischen Baumarten“. Ein Anbauverbot ist nicht zu akzeptieren.	Es wird davon ausgegangen, dass hier § 3 Abs. 1 Nr. 5 sowie § 4 Abs. 6 Nr. 1 lit. f gemeint sind. Neupflanzungen sollen unter überwiegender Verwendung der am einzelnen Standort potenziell natürlichen, sowie standortheimischen und standortgerechten Gehölze erfolgen, um den Schutzzweck nicht zu gefährden. Eine stärkere Beimischung standortfremder Baumarten kann zu Veränderungen und Verlusten des charakteristischen Arteninventars führen. Dies würde somit eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes nach sich ziehen. Außerdem soll die Ausbreitung der standortfremden Baumarten in die angrenzenden Lebensraumtypen vermieden werden, weshalb die Beschränkung auf die gesamten Waldflächen im Gebiet angewendet wird. Die Änderungen der Standortverhältnisse, insbesondere der klimatischen Bedingungen, ist bekannt, und wird in zukünftigen naturschutzfachlichen Regelungen aufgenommen werden.

				Diese sind jedoch momentan noch nicht verfügbar, weshalb die bewusste Beeinträchtigung der bestehenden Biotope durch weitergehende Freistellungen von Baumarten in den aktuellen Regelungen nicht hingenommen werden können.
			§ 4, (2), 10 bzw. 7: „die ordnungsgemäße Unterhaltung der Wege […] einschließlich des Einbaus von nicht mehr als 100 kg milieuangepasstem Material pro Quadratmeter […] – Die aufgeführte Menge ist für eine Wegeunterhaltungsmaßnahme viel zu wenig –auch im Hinblick auf die intensive Freizeitnutzung der Forstwege. Darüber hinaus ist nicht ersichtlich welche Notwendigkeit besteht eine Mengenbegrenzung vorzugeben. Die Mengenvorgabe ist zu streichen.	Die aufgeführte Menge ist nach Walderlass freigestellt, eine darüber hinaus stattfindende Unterhaltung kann Auswirkungen auf die anliegenden Waldflächen, insbesondere die Wegeseitenräume haben, die ggf. Beeinträchtigungen für die Lebensraumtypen mit sich bringen. Daher können diese nur nach Einholung einer Zustimmung freigegeben werden.
			§ 4, (6), 1b) bzw. (4) 2.: „der Holzeinschlag und die Pflege unter dauerhafter Belassung von mindestens einem Stück stehendem oder liegendem Totholz je vollem Hektar Waldfläche(..)“ Diese Forderung ist laut „Unterschutzstellungserlass“ des MU und des ML nur für werbestimmende Lebensraumtypen mit Erhaltungszustand B oder C zulässig. Für alle weiteren Flächen ist diese Forderung zu streichen.	Aufgrund einer sehr engen Verzahnung der Wald-Lebensraumtypen mit den sonstigen Waldflächen wird zur Erhaltung der Funktionalität (Bereitstellung von Habitat und Nahrung durch das Totholz) und für die Biotopvernetzung diese Regelung für die gesamten Waldflächen im Gebiet ausgesprochen.
			§ 4, (4), 4. bzw. 3.: „der Holzeinschlag in standortheimischen bestockten Laubbeständen in	Diese Regel findet sich nicht in dem ausgelegten Verordnungsentwurf.

			der Zeit vom 01. Februar bis 31. Juli nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgt“ Die Möglichkeit einer schonenden Befahrung von Waldböden ist in den Wintermonaten aufgrund der Witterung regelmäßig nicht gegeben, diese Situation verbessert sich meist im Frühjahr/Frühsommer. Eine Holzentnahme in Altholzbeständen kann im März und in der ersten Aprilhälfte zwingend notwendig und sogar pfleglicher sein, als eine Holzernte im Winter. Zudem ist auch eine solche Einschränkung nach Unterschutzstellungserlass nur anzuwenden für Altholzbestände in wertbestimmenden Lebensraumtypen und für den Zeitraum 1. März bis 30. August. Ebenso weist der „Walderlass“ ausdrücklich darauf hin, dass die Böden möglichst in Trocken- oder Frostphasen befahren werden sollen (vgl. dazu „Walderlass“ S. 44 und S. 47). Bei einer Versagung der Zustimmung wäre darüber hinaus zu klären, wer die wirtschaftlichen Verluste einer Holzentwertung trägt. VO Entwurf Schierbach und Forellenbachtal, § 4, (6), g): „ohne den Umbau naturnaher Stiel-Eichen, Buchen-, Eichen-Hainbuchen, Erlen- und Eschenwälder oder Bruchwälder (...)“ Dem Landkreis muss bewusst sein, dass v.a. die Eichen-Waldgesellschaften ohne stetiges aktives waldbauliches Handeln	Es wurde nur die nach dem Walderlass vorgegebene Regelung der Einschränkung des Holzeinschlags in Altholzbeständen der Waldlebensraumtypen aufgenommen (§ 4 Abs. 6 Nr. 3 lit. b, sublit. aa). Der Erhalt der naturnahen Waldtypen ist expliziter Schutzweck der Verordnung des Schutzgebietes. Die Regelung untersagt explizit den aktiven Umbau der Waldtypen, da dabei die naturnahen Waldtypen willentlich verändert und der Schutzzweck des Gebietes beeinträchtigt wird.

			nicht zu halten sind. Zudem wird eine Verjüngung dieser Waldgesellschaften mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit nur über eine künstliche Verjüngung gelingen. Dies hat enorme Kosten für den Waldbesitzer zur Folge, weshalb eine solche Auflage nur zumutbar ist, wenn ausreichend Mittel für einen Erschwernisausgleich zur Verfügung stehen.	Trotz der Beschränkungen der forstwirtschaftlichen Nutzung bleibt ein Raum für einen privatnützigen Gebrauch oder für eine Verfügung über den Eigentumsgegenstand. Erst wenn dies nicht mehr möglich ist oder wenn eine bisher ausgeübte oder sich nach der Lage der Dinge objektiv anbietende Nutzung ohne jeglichen Ausgleich unterbunden wird, ist die Grenze der Sozialpflichtigkeit überschritten (BVerfG, Beschluss vom 2.3.1999, NJW 1999, 2877 zur Frage der Verfassungsmäßigkeit im Naturschutzrecht normierter Inhalts- und Schrankenbestimmungen, BVerwG, Urteil vom 24.06. 1993, NJW 1993, 236; Beschluss vom 17.01. 2000, NVwZ-RR 2000, 339).
			s.o. und VO Entwurf Schierbach und Forellenbachtal § 4, (6), 3 dd): „[…] lebensraumtypische Baumarten […]“ Um beim LRT 91E0 mind.90% bzw. 80% der lebensraumtypischen Hauptbaumarten erreichen zu können, bedarf es einer Anpassung bei der Baumartenauswahl. Die Esche ist aufgrund des Triebsterbens weitestgehend ausgefallen. Bezüglich der Erle gibt es ein ähnliches Problem. Sie leidet häufig an dem Pilz „Phytophtora“, der eine Fäule im unteren Stammbereich bewirkt. Zudem fordern wir in Schutzgebietsverordnungen eine „Klimawandel-Öffnungsklausel“. Dem Waldbesitzer darf keine Verantwortung zum Erhalt von sterbenden Lebensraumtypen auferlegt werden, die klimawandelbedingt staatlicherseits kaum	Das Problem des Erlen- und Eschensterbens ist bekannt. Nichtsdestotrotz besteht im Moment die Notwendigkeit die gemeldeten Lebensraumtypen zu erhalten. Sollten bestimmte Baumarten durch höhere Gewalt total ausfallen, wird dies nicht zulasten der Bewirtschafter/Eigentümer gelegt. Die Bewirtschaftung bei Schäden an den Hauptbaumarten soll mit den dem Lebensraumtyp entsprechenden Nebenbaumarten weitergeführt werden. Sollte die Vorgabe des Erhalts der Lebensraumtypen die Bewirtschafter in ganz Niedersachsen, ganz Deutschland oder der gesamten EU über die Maße beeinträchtigen, wird hier auf höheren administrativen Ebenen nach Lösungen, z.B. in Form von Ausnahmegenehmigungen, gesucht werden müssen. Eine Sicherung durch den Landkreis, die den Erhalt der

			lösbar schein. Mit der „Öffnungsklausel“ muss der Waldbesitzer von dieser Haftung freigestellt werden. Insgesamt ist festzustellen, dass bei Betrachtung der Regularien in den VO- Entwürfen die natürliche Dynamik des Waldes völlig außer Acht gelassen wird. Bedingt hierdurch erfolgt eine unnötige – die Waldbewirtschaftung erschwerende und kostenintensive- Überregulierung. Dies ist v.a. in den absoluten Zahlen und festgesetzten Prozentsätzen für Biotopbestandteile (Altholz, Habitatbäume, Totholz) erkennbar. Dabei wird offensichtlich nicht berücksichtigt, dass jeder junge und mittelalte Waldbestand auch beizeiten zum Altholz wird. Hier ist eine größere Flexibilität notwendig und erforderlich und würde auch die Akzeptanz auf Seiten der Waldbesitzer erhöhen, die für den heutigen schützenswerten Zustand der Waldflächen allein verantwortlich sind. Des Weiteren möchten wir noch anmerken, dass man als Leser der VO-Entwürfe hat nicht den Eindruck hat, dass hier dem Grundsatz im Walderlass: „Die Sicherung soll auf die im EU-Recht notwendigen und erforderlichen Maßnahmen und Vorgaben begrenzt werden.“ Folge geleistet wird. Es darf nicht in Vergessenheit geraten, dass die anerkannt gute Bewirtschaftung und Entwicklung der Wälder bereits in den zurücklie-	bestehenden LRT nicht sicherstellt, würde momentan durch die EU-Kommission als defizitär eingestuft werden. Wird zur Kenntnis genommen. Die Regularien leiten sich aus dem Walderlass des MU und ML ab und müssen für Wald-LRT zwingend umgesetzt werden. Der Erhalt und die Wiederherstellung der Lebensraumtypen sowie die Erreichung des Schutzzwecks müssen zwingend erfüllt werden. Die positive Entwicklung der Lebensraumtypen muss durch die aktualisierten und langfristig festgesetzten Regelungen der Verordnung gesichert werden. Bereits in der seit 1990 bestehenden Verordnung wurde die Waldbewirtschaftung klar reglementiert.

			genden Jahrzehnten betrieben wurde (s.a. Ergebnisse der Bundeswaldinventur 3) -ohne das Vorhandsein von reglementierenden Verordnungstexten. Auf die teilweise erhebliche Entschädigungsrelevanz der Auflagen haben wir bereits hingewiesen. Diesbezüglich ist aus dem vorgelegten Entwurf nicht ersichtlich, dass eine Betroffenheitsanalyse durchgeführt wurde und in die Abwägung mit eingeflossen ist. Ein rechtlich korrekter Abwägungsprozess bei Schutzgebietsausweisungen erfordert es jedoch, dass sich der Naturschutz auch mit den ökonomischen Folgen konkret auseinandersetzt. Darüber hinaus erwarten wir, dass für die Zahlung von Erschwernisausgleichen finanzielle Mittel in ausreichender Höhe bereits beim Land bzw. der EU beantragt wurden und zur Verfügung stehen. Wir bitten darum, diese Anregungen - auch mit forstlichem Sachverstand - zu prüfen und bei der Ausgestaltung der NSG Verordnungen entsprechend zu berücksichtigen.	Im Rahmen des Verfahrens wird der Schutzzweck und die wirtschaftliche Nutzung im Gebiet abgewogen. Der Erschwernisausgleich wird nicht vom Landkreis beantragt und ausgezahlt. Gemäß § 42 Absätze 4 und 5 NAGBNatSchG ist für einen Erschwernisausgleich und die hierzu zu erlassene Rechtsverordnung das Land Niedersachsen verantwortlich.
03.09.2020	03 - 13	Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie Stilleweg 2 30655 Hannover	aus Sicht des Fachbereiches **Bergaufsicht CLZ** wird zu o.g. Vorhaben wie folgt Stellung genommen: In dem östlichen Planungsgebiet verläuft eine Gashochdruckleitung der Gasunie Deutschland GmbH & Co. KG. Nach den geltenden Vorschriften ist bei Leitungen ein Schutzstreifen zu beachten. Der Schutzstreifen ist von jeglicher Bebauung und	Wird zur Kenntnis genommen.

			von tiefwurzelndem Pflanzenwuchs freizuhalten. Aus Sicht der Fachbereiche **Geologie und Boden** wird zu o.g. Vorhaben wie folgt Stellung genommen: Um spätere Missverständnisse zu vermeiden, müssen unter „Freistellungen“ die Begehung und Durchführung geowissenschaftlicher Untersuchungen zum Zwecke der amtlich geologischen und bodenkundlichen Landesaufnahme (Sondierbohrungen, flache Schürfe, …) aufgenommen werden. Diese Aktivitäten müssen auch ohne die vorherige Einholung von Erlaubnissen grundsätzlich genehmigt sein. Wir empfehlen die Verwendung des Satzes „Freigestellt sind: Maßnahmen zur Durchführung geowissenschaftlicher Untersuchungen zum Zwecke der amtlich geologischen und bodenkundlichen Landesaufnahme“. Weitere Anregungen oder Bedenken aus Sicht unseres Hauses bestehen unter Bezugnahme auf unsere Belange nicht.	In § 4 Abs. 2 Nr. 2 lit. b ist „das Betreten und Befahren des Gebietes durch Bedienstete anderer Behörden und öffentlicher Stellen sowie deren Beauftragte und Personen in deren Begleitung zur Erfüllung dienstlicher und wissenschaftlicher Aufgaben“ freigestellt. Das Durchführen der geowissenschaftlichen Untersuchungen kann dabei nicht vorbehaltlos freigestellt werden, da sich die Eingriffe im Rahmen solcher Untersuchung ab einer gewissen Intensität und Invasivität negativ auf den Schutzzweck auswirken. Um nur verträgliche Maßnahmen der Forschung im Gebiet zu ermöglichen, muss vor der Durchführung die Zustimmung eingeholt werden.
04.09.2020	03 - 14	Landwirtschaftskammer Niedersachsen Bezirksstelle Uelzen Wilhelm-Seedorf-Straße 3 29525 Uelzen	Unsererseits bestehen hinsichtlich des Verordnungstextes zum Naturschutzgebiet „Schierbruch und Forellenbachtal“ folgende, teils gravierende, Bedenken: **<u>§ 4 Freistellungen</u>** **§ 4 (2) Nr. 9:** bitte ergänzen: *„…im Rahmen der Bewirtschaftung land**- und forst**wirtschaftlicher Flächen*	Die Nutzung von Drohnen wird in § 4 Abs. 2 Nr. 8 für Eigentümer und Nutzungsberechtigte der

			zur Kitz- und Jungtiersuche vor der Mahd, ***zur Gelegesuche sowie zur Schadensermittlung und Dokumentation von z.B. Wildschäden.“*** Die Einsatz- und Nutzungsmöglichkeiten von Drohnen werden immer größer und vielschichtiger, sowohl in der Forst-, wie auch in der Landwirtschaft oder bei der Gewässerunterhaltung. Dieses betrifft neben der Rehkitzrettung auch die Brutgelegesuche, Schadensbegutachtungen (z.B. im Rahmen einer flächenscharfen Dokumentation von Wildschäden) usw. Wir fordern den Drohneneinsatz für die Land- und Forstwirtschaft bzw. den Drohneneinsatz durch Behörden im Rahmen zur Erfüllung ihrer dienstlichen Aufgaben allgemein freizustellen. In anderen NSG (Landkreis Celle) wird dieses bereits praktiziert und in neueren Verordnungen freigestellt. Eine Anzeigepflicht mit zweiwöchiger Vorlauffrist ist bei einem Auftreten von Schäden und der Beseitigung derselben nicht zu begründen. **§ 4 (3) Nr. 1.:** Für eine langfristige Nutzbarkeit der Flächen, wie auch in BNatSchG § 5 Abs. 2 gefordert, ist ein geregelter Wasserhaushalt eine wesentliche Voraussetzung. Die Zulässigkeit der Instandsetzung von bereits vorhandenen ! Entwässerungseinrichtungen ist für landwirtschaftliche Flächen ggf. Voraussetzung für die Fortsetzung der bisherigen Nutzung. Diese bisherige Nutzung wird mit dem Zustimmungsvorbehalt jedoch in Frage gestellt. Die resultierende Vernässung hätte sonst enteignungsgleiche	im Schutzgebiet belegenen Flächen im Rahmen der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung freigestellt. Es bedarf jedoch immer einer Anzeige mindestens zwei Wochen vor der Befliegung, um über die Gründe des Drohneneinsatzes und die Anwender informiert zu sein sowie um insgesamt die Häufigkeit der Einsätze überblicken zu können und ggf. (akkumulierende) Schadwirkungen verfolgen zu können. Die Anzeige kann dabei auch länger als 14 Tage vor dem Termin übermittelt werden und in dem Antrag ein Zeitraum und kein exaktes Datum, in dem eine Befliegung stattfinden soll, angegeben werden. Durch eine Instandsetzung kann es passieren, dass eine zusätzliche Entwässerung ausgelöst wird. Für den Erhalt des Gebietes und insbesondere der vom Bodenwasserhaushalt abhängigen Biotope ist es essentiell, dass die Entwässerung nicht verstärkt wird. Ob dies bei einer Instandsetzung ausgeschlossen werden kann, muss daher im Rahmen des Zustimmungsvorbehalts überprüft werden. Es kann dafür keine Freistellung ausgesprochen werden.

			Wirkung und müsste von der Zustimmungsbehörde ausgeglichen werden bzw. kann die Aufgabe der Nutzung aufgrund fehlender Befahrbarkeit oder Trittfestigkeit zur Folge haben. **Die Instandsetzung bestehender Dränagen ist keine Maßnahme zur zusätzlichen Entwässerung!** **§ 4 (3) Nr. 3.:** Regelungen zum Gewässerabstand wurden und werden bisher weitestgehend sowohl über das Dünge- und Pflanzenschutzrecht wie auch über die Wassergesetzgebung ausreichend und im Sinne des Gewässerschutzes geregelt. Weiterer Einschränkungen durch die Naturschutzbehörde innerhalb der Verordnung bedarf es nicht; diese werden von uns **entschieden abgelehnt**. Wir empfehlen allerdings, alle Möglichkeiten des Freiwilligen Vertragsnaturschutzes, der Umsetzung von Kompensationsmaßnahmen usw. für die Anlage von Gewässerrandstreifen zu nutzen. **§ 4 (3) Nr. 5. e):** Die Nutzungseinschränkungen auf dem Randstreifen der genannten Gewässer stellen einen massiven Eingriff in das Eigentum dar. Das auf diesen Streifen gewonnene Futter ist für die Fütterung von Milchkühen oder Mastrindern nicht mehr geeignet und muss daher – wenn überhaupt eine andere Verwertungsmöglichkeit besteht - gesondert verwertet werden. **Dieses wird von uns strikt abgelehnt!**	Der Eitzener Bach, als Nebengewässer der Ilmenau, sowie die angrenzenden Auen besitzen eine hohe Bedeutung als Lebensraum zahlreicher Tier- und Pflanzenarten. Das Einspülen von Stoffen und Bestandteilen aus Dünger und Pflanzenschutzmitteln stellen eine Beeinträchtigung des zu schützenden Lebensraumtyps der Fließgewässer mit flutender Wasservegetation dar. Die Stoffeinträge von Dünger, Kalk oder Pflanzenschutzmitteln verändern die chemische Zusammensetzung und den Nährstoffgehalt der Gewässer. Die Veränderung in der Nährstoffzusammensetzung kann einzelne Arten übermäßig fördern, Pflanzenschutzmittel können einzelne Arten schädigen, womit die charakteristische Artenzusammensetzung der Gewässer verloren geht. Die Ausweisung von Pufferstreifen stellt das mildeste Mittel dar, um erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzzweckes zu vermeiden. Alternativ wäre zur Minimierung der Sediment- und Nährstoffeinträge auch eine weitergehende flächige Beschränkung der landwirtschaftlichen Nutzung im Gebiet möglich gewesen (z.B. Beschränkung der Großvieheinheiten pro Hektar, Beschränkung der maximalen Düngerzufuhr pro Hektar und Jahr usw.). Diese wurde jedoch zugunsten eines Pufferstreifens verworfen.

			Wir empfehlen allerdings auch hier, alle Möglichkeiten des Freiwilligen Vertragsnaturschutzes, der Umsetzung von Kompensationsmaßnahmen usw. für die Anlage von Gewässerrandstreifen zu nutzen.	Effektiv für den Gewässerschutz wäre ein Pufferstreifen mit einer Nullnutzung, nach Abwägung mit der Nutzung des Gebietes wird eine extensive Grünlandnutzung freigestellt, die zudem weiterhin den Förderanspruch aufrechterhalten sollte und eine Verbuschung der Gewässerstreifen verhindern kann.
			§ 4 (3) Nr. 5. i): „… ohne dauerhaftes Liegenlassen von Mähgut“, was ist damit gemeint? Aufgrund der Größen der betroffenen Grünlandflächen sollte die Lagerung von auf diesen Flächen gewonnenen Silageballen freigestellt werden.	Auch die langfristige Lagerung von Silage- und Heuballen kann die Grasnarbe zerstören und negative Einflüsse auf schützenswerte Biotope haben. Deshalb wird zur Klarstellung in der Verordnung aufgenommen, dass auch diese, wie das Mähgut, nur bis zum Ende des jeweiligen Jahres gelagert werden dürfen. Ein Abtransport ist notwendig, um die Regeneration der Grasnarbe spätestens mit Beginn der neuen Vegetationsperiode sicherzustellen.
			Gleiches gilt für einen eventuell erforderlichern Pflegeschnitt im Herbst, dessen Nutzung bzw. die Abfuhr des Materials aufgrund der geringen Menge i.d.R. nicht nur unwirtschaftlich sondern oftmals technisch nicht möglich ist.	Ein Pflegeschnitt nach durchgeführter Mahd oder Beweidung entspricht nicht dem Liegenlassen von Mähgut und fällt daher nicht unter das Verbot. Zur Klarstellung wird unter § 4 Abs. 3 Nr. 5 lit. i die Freistellung der Pflegemahd aufgenommen.
			§ 4 (3) Nr. 6. e): **Bitte ändern:** „*mit einer maximalen Gesamtstickstoff**menge** von 60 kg/ha/a“*	Wird so umgesetzt.
			§ 4 (3) Nr. 6. h): Die Beseitigung von Wildschäden ist eine wesentliche Voraussetzung für eine nachhaltige	Der Zustimmungsvorbehalt wird beibehalten. Bei den mageren Flachland-Mähwiesen (LRT 6510) handelt es sich um besonders artenreiche Wiesen, die im NSG auf nur etwa einem

			und langfristige Nutzbarkeit der Flächen. Das gilt insbesondere für Mähgrünland und damit auch für die Grünlandflächen mit LRT 6510, damit diese Flächen überhaupt noch befahrbar sind. Ist ein Schaden eingetreten, führt der zeitliche Verzug für die Einholung einer Zustimmung bzw. das Abwarten, bis eine erforderliche Zustimmung durch die UNB erteilt ist (oder auch nicht!), dazu, dass die geschädigte Grasnarbe bereits wieder überwachsen ist. Das ist zwar grundsätzlich schön, nur befahrbar ist die Fläche an dieser Stelle nicht mehr. Wir halten dafür eine Anzeigepflicht für völlig ausreichend, eventuell verbunden mit einer Schadensdokumentation z.B. durch Fotos oder Drohnenaufnahmen. **§ 4 (4):** Im Entwurf zum Verordnungstext ist unter § Freistellung (4) die ordnungsgemäße fischereiliche Nutzung freigestellt. Dieser Fachhinweis und Rechtsverhalt ist wichtig und notwendig in dem NSG VO Vorhaben. Unter der Annahmen des Bestandes dieser Freistellungsformulierung in der abschließenden NSG VO, kann von einer weiterführenden Stellungnahme aus fischereilicher Sicht abgesehen werden. **§ 7:** Wir halten es für notwendig, den im Entwurf zur NSG-Verordnung „Oberer Gosebach“ bereits eingefügten § 7 (4) auch in dem vorliegenden Entwurf einzufügen: *„Gemäß § 65 BNatSchG*	Hektar vertreten sind und für deren Erhalt eine besonders extensive Bewirtschaftung zwingend notwendig ist. Um den Gesamterhalt des Lebensraumtyps im Schutzgebiet zu gewährleisten ist hier eine enge Abstimmung mit der UNB notwendig. Dabei gilt insbesondere, dass die Beseitigung von Wildschäden diesen Lebensraumtyp nicht beeinträchtigen soll, weshalb die durchzuführenden Maßnahmen durch die Naturschutzbehörde überprüft werden müssen. Wird zur Kenntnis genommen. Wird in die Verordnung mit aufgenommen.

			haben … Vor der Durchführung der Maßnahmen sind die Berechtigten in geeigneter Weise zu beteiligen.“ Auch wenn die Formulierung nicht eindeutig ist, halten wir es für zwingend notwendig, bei der Umsetzung von Maßnahmen oder Tätigkeiten auf fremdem Eigentum die Eigentümer bzw. Bewirtschafter entsprechend mit einzubeziehen. Das sollte auch in einem Verordnungstext klar ersichtlich sein.	
07.09.2020	03 - 15	Bauernverband Nordostniedersachsen e.V. Altenbrücker Damm 6 21337 Lüneburg	zunächst bedanken wir uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum geplanten Naturschutzgebiet "Schierbruch und Forellenbachtal" und möchten folgende Anmerkungen geben: **§ 2 Absatz 1** **Nr. 6 artenreiche Feucht- und Nasswiesen sowie mesophiles Grünland** Bedingt durch die klimatischen Verhältnisse in den letzten 5 Jahren ist davon auszugehen, dass langanhaltende Trockenperioden zum Verschwinden des Lebensraumtyps beitragen werden. Es sollte daher hinterfragt werden, ob der Lebensraumtyp dauerhaft auf natürliche Weise auf lange Sicht überhaupt gesichert werden kann. **§ 2 Absatz 4** **Nr. 2 b) Magere Flachland-Mähwiesen (Code 6510)** Die Erhaltung und Entwicklung einer artenreichen, nicht oder wenig gedüngten Mähwiese bzw. wiesenartige Extensiv-Weide sind durch	Diese Biotope sind zum einen charakteristisch für das Gebiet zum anderen funktionaler Bestandteil einer Flussniederung und ihrer Auenlandschaft, die hier geschützt werden soll. Sie werden daher in Vorausnahme einer hypothetischen Entwicklung durch Klimaveränderung nicht aus dem Schutzzweck gestrichen. Zudem kann und soll der Erhalt von Lebensraumtypen durch Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen unterstützt werden. Eine Erhaltungsdüngung wird in § 4 Abs. 3 Nr. 6 lit. e freigestellt, bei den Erhaltungszielen werden jedoch auch die „nicht gedüngten“ Mähwiesen als eine mögliche Ausprägung der Mageren Flachland-Mähwiesen aufgeführt.

			eine Null-Düngung nicht zu erreichen. Untersuchungen in der Dumme-Niederung haben klar gezeigt, dass sich insbesondere der Blühaspekt, die Insektenvielfalt und Masse und damit auch der Vogelbestand ohne Düngung deutlich reduziert. Mindestens die Erhaltungsdüngung muss daher zulässig sein! **§ 3 Absatz 3** **Nr. 21 Einsatz von Düngemitteln, Kalk und Pflanzenschutzmitteln auf einem Randstreifen von 5 m entlang der Böschungskante der Gewässer II. und III. Ordnung.** Aufgrund der stark eingeschränkten Möglichkeit, Düngemittel, Kalk und PSM überhaupt einzusetzen, sollte der Randstreifen für die restlichen noch bewirtschaftbaren Flächen auf 2,5 Meter reduziert werden. Der Schutzzweck dürfte dadurch nicht gefährdet werden. Die Kalkdüngung sollte uneingeschränkt möglich sein, da hier keine negativen Auswirkungen auf das Gewässer zu erwarten sind. **§ 4 Absatz 2**	Es wird hier davon ausgegangen, dass § 4 Abs. 3 Nr. 3 gemeint ist. Der Einsatz wird im NSG mit Ausnahme eines Streifens entlang der Gewässer nicht weiter eingeschränkt. Um jedoch den Lebensraumtyp des Fließgewässers und die darin vorkommenden Arten in einem guten Zustand zu erhalten, müssen Stoffeinträge minimiert werden. Daher wird das Ausbringungsverbot nur für einen 5 m breiten Streifen entlang der Gewässer ausgesprochen. Die Kalkdüngung kann von der Einschränkung nicht ausgenommen werden, da Kalk direkt den chemischen Zustand des Gewässers verändert und zudem indirekt auch zu einer erhöhten Mobilisierung von Stickstoff führt, die direkt am Gewässer zu vermeiden ist. Zudem wirkt Kalk auch ätzend auf Tiere und kann insbesondere Amphibien beeinträchtigen und ist daher in diesem Bereich zu unterlassen.

			Nr. 9 die Nutzung von Drohnen ohne Verbrennungsmotor im Rahmen der Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Flächen zur Kitz- und Jungtiersuche vor der Mahd mit Anzeige zwei Wochen vor Beginn bei der zuständigen Naturschutzbehörde Eine zweiwöchige Anzeigefrist vor Beginn der Mahd ist praxisfern, da diese witterungsbedingt sehr kurzfristig geplant wird. Möglicherweise muss ein Mahdtermin auch abgesagt werden Es wird angeregt, die Anzeigepflicht zur Erweiterung des Spielraums entweder auf 4 Wochen zu erweitern oder aber die Frist ganz zu streichen. Drohneneinsätze gibt es zudem nicht nur im Bereich Kitzrettung. Sie werden u.a. auch für die Analyse des Feldbestandes und das Aufsuchen von Wildschäden eingesetzt. Der Einsatz sollte daher für alle zielgerichteten landwirtschaftlichen Zwecke zugelassen werden. **<u>§ 4 Absatz 3</u>** **Nr. 1 a) ohne die ackerbauliche Nutzung auf einem Randstreifen von 2,5 m Breite entlang der Böschungsoberkanten der Gewässer II. und III. Ordnung,** Da es keinen Erschwernisausgleich für Ackerflächen gibt, führt das Verbot zu einer Entschädigung durch den Landkreis. Das Verbot ist auch nicht entschädigungslos durch die Sozialbindung des Eigentums hinzunehmen, da dies auch für Grünland und Wald gleichermaßen gelten müsste. Als Entschädigung sind die Flächenprämie sowie der entgangene Gewinn zu	Der Einsatz von Drohnen wird für die Eigentümerinnen und Eigentümer sowie Nutzungsberechtigte der im Naturschutzgebiet belegenen Grundstücke für jegliche land- und forstwirtschaftlichen Nutzung freigestellt, jedoch weiterhin unter einem Anzeigevorbehalt. Eine Anzeige bleibt weiterhin notwendig, um über die Gründe des Drohneneinsatzes und die Anwender informiert zu sein, sowie um insgesamt die Häufigkeit der Einsätze überblicken zu können und ggf. (akkumulierende) Schadwirkungen verfolgen zu können. Die Anzeige kann dabei auch länger als 14 Tage vor dem Termin übermittelt werden (mindestens zwei Wochen vor Beginn der Maßnahme) und in dem Antrag ein Zeitraum und kein exaktes Datum, in dem z.B. die Mahd und folglich eine Befliegung stattfinden soll, angegeben werden. Es ist nicht klar, auf welche Regelung sich diese Einwendung bezieht. Sie kann in diesem Verordnungstext nicht gefunden werden. Der Ackerbau wird im Randstreifen der Gewässer nicht unterbunden, da sich keine Ackerfläche so nah am Gewässer befindet.

			berücksichtigen. **Nr. 1 d) die Anlage von Sonderkulturen** Die Anlage von Sonderkulturen auf Ackerflächen, wie z.Bsp. Spargel, hat keine nachteiligen Auswirkungen auf den Schutzzweck. Die Anlahe muss zugelassen werden. Zudem ist der zu entschädigende Gewinn erheblich. **Nr. 2 e) auf einem Randstreifen von 2,5 m Breite entlang der Böschungsoberkanten der Gewässer II. und III. Ordnung die Mahd erst ab dem 1. September eines jeden Jahres sowie ohne das mahdbedingte Unterschreiten einer Aufwuchshöhe von 15 cm und die maschinelle Bodenbearbeitung** Die Mahd nach dem 01.09. ist landwirtschaftlich nicht mehr verwertbar und muss als Abfall kostenpflichtig entsorgt werden. Ohne eine Nutzung entfällt zusätzlich der Förderanspruch. Auch dieser Verlust wäre monetär zu entschädigen. Zudem kann fachlich der angesetzte Mahdtermin 01.09. nicht nachvollzogen werden. Hier bitten wir um entsprechende Erklärung.	Es wird davon ausgegangen, dass hier § 4 Abs. 3 Nr. 4 lit. b gemeint ist. Die Anlage von Sonderkulturen ist mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde zulässig. Es wird davon ausgegangen, dass hier § 4 Abs. 3 Nr. 5 lit. e gemeint ist. Der Eintrag von Sedimenten, Nährstoffen und Pflanzenschutzmitteln muss an allen in die Ilmenau entwässernden Fließgewässern minimiert werden, da nur die Regulierung des gesamten Einzugsgebietes zielführend ist. Deshalb ist ein Pufferstreifen zur Verringerung der Stoffeinträge an den Gewässern II. und III. Ordnung notwendig. Die Ausweisung von Pufferstreifen stellt das mildeste Mittel dar, um erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzzweckes zu vermeiden. Alternativ wäre zur Minimierung der Sediment- und Nährstoffeinträge auch eine weitergehende, flächige Beschränkung der landwirtschaftlichen Nutzung im Gebiet möglich gewesen (z.B. Beschränkung der Großvieheinheiten pro Hektar, Beschränkung der maximalen Düngerzufuhr pro Hektar und Jahr usw.). Effektiv für den Gewässerschutz wäre ein Pufferstreifen mit einer Nullnutzung, nach Abwägung mit der Nutzung des Gebietes wird eine sehr extensive Grünlandnutzung freigestellt, die

				zudem weiterhin den Förderanspruch aufrechterhalten sollte und eine Verbuschung der Gewässerstreifen verhindern kann. Der späte Mahdtermin soll eine ungestörte und naturnahe Entwicklung über den Vegetationszeitraum ermöglichen, in dem sowohl ein vollständiges Aufwachsen, Blühen und Aussamen der Pflanzen als auch eine weitestgehend ungestörte Entwicklungsperiode für die im und am Gewässer vorkommenden Tierarten möglich ist. Die Naturnähe der Ufer wird damit unterstützt, ein Dauerbewuchs vermindert den Abfluss und fördert die Artenvielfalt.
			Nr. 2 i) ohne dauerhaftes Liegenlassen von Mähgut Das Abfahren von Mähgut bedeutet eine aktive Anordnung, welche bei Nichtdurchführung eine Ordnungswidrigkeit darstellt. Ein aktives Tun ist von der Anordnungsbefugnis nicht umfasst. Der Passus ist zu streichen.	Es wird davon ausgegangen, dass hier § 4 Abs. 3 Nr. 5 lit. i gemeint ist. Die Verordnung ordnet in ihren Regelungen kein aktives Handeln an, sondern spricht ausschließlich Einschränkungen aus, innerhalb derer eine störungsarme Nutzung des Gebietes möglich ist. Daher ergeben sich aus den Regelungen selbst keine Kosten. Sollten zur ordnungsgemäßen Umsetzung zusätzliche Maßnahmen nötig sein, sind diese Kosten selbst zu tragen und werden nicht vom Landkreis übernommen. Sollten die Einschränkungen der Verordnung, zum Beispiel die Abfuhr von Mähgut, nicht umsetzbar sein, dann hat die Handlung (also z.B. die Mahd des Grünlands) zu unterbleiben.
			Nr. 3 c) mit maschineller Bodenbearbeitung ausschließlich in der Zeit vom 1. Juni bis zum 28./29. Februar des Folgejahres	Diese Regelung ist in der Verordnung nicht vorhanden.

			Die Bodenbearbeitung ist im Frühjahr in anderen Verordnungen des Landkreises bis zum 15. März möglich. Dies sollte so beibehalten werden. sofern der Termin Ende Februar nicht fachlich nachvollziehbar und ausnahmensweise in diesem Gebiet als notwendig erläutert werden kann.	
			Nr. 3 d) ohne organische Düngung außer Festmist Sonstige organische Düngungen sind für den Schutzzweck nicht schädlich. Auch die Verringerung von Emissionen kann durch Anordnung der Aufbringung im Schlitzverfahren ausreichend reduziert werden.	Es wird davon ausgegangen, dass hier § 4 Abs. 3 Nr. 6 lit d gemeint ist. Festmist ist für die Tier- und Pflanzenwelt wesentlich verträglicher. Der darin gebundene Stickstoff wird langsamer freigesetzt und hat bodenverbessernde Eigenschaften (vgl. Begründungstext zur Verordnung). Sonstige organische Dünger können, auch unabhängig vom Ausbringungsverfahren, nicht freigestellt werden, da sie durch die Art und Geschwindigkeit der Nährstoffverfügbarkeit nitrophile Arten übermäßig fördern und damit die Artenzusammensetzung der Mageren Flachland-Mähwiesen negativ beeinträchtigen.
			Nr. 3 h) ohne das Liegenlassen von Mähgut über das Ende des jeweiligen Jahres hinaus Das Verbot ist doppelt aufgeführt. Auf die Ausführungen zu Nr. 2 i) wird verwiesen	Die Regelung ist nicht doppelt aufgeführt.
			<u>§ 4 Absatz 5</u> **Nr. 3 ohne das Anlegen von Kirrungen, auf Magerrasen und Moorflächen, in geschützten Biotopen und Lebensraumtypen sowie in und an Gewässern,**	

			Nr. 4. das Anlegen von Kirrungen bedarf der Anzeige vier Wochen vor Beginn der Maßnahmen bei der zuständigen Naturschutzbehörde Die Anlage von Kirrungen dient der Erhöhung des Jagddrucks und der Vermeidung von Wildschäden, welche insbesondere durch Schwarzwild hervorgerufen werden. Die Einschränkung bedeutet, dass der Jagdausübungsberechtigte seinen Pflichten bezüglich der Hege und Pflege des Wildes nicht ausreichend nachkommen kann, was im Falle des Wildschadens zu empfindlichen Schadensersatzzahlungen führen kann. Kirrungen sollten daher mit Ausnahme in Biotopen uneingeschränkt zugelassen werden. **<u>§ 7 Absatz 1</u>** **Nr. 2 Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen** Die zuständige Naturschutzbehörde kann gemäß § 15 Abs. 2 NAGBNatSchG im Einzelfall und auch nur nach vorheriger Rücksprache mit den Grundstückseigentümern Maßnahmen anordnen oder durchführen lassen. Regelmäßige Maßnahmen sind von der Einzelfallanordnungsbefugnis nicht umfasst, weshalb sie in der vorliegenden Verordnung auch Rechtsgründen falsch aufgeführt sind. Der Landkreis kann lediglich den genauen Wortlaut wiedergeben und auf eine generelle Einzelfallbefugnis unter Hinweis auf die in § 15 Absatz 3 NAGB-NatSchG verankerte Kostentragungspflicht des Landes bzw. des Landkreises hinweisen.	Die Anlage von Kirrungen kann Beeinträchtigung für die Biotope und Lebensraumtypen mit sich bringen, daher müssen hier besonders sensible und wertvolle Flächen ausgenommen werden und jede Anlage einer Kirrung angezeigt werden, damit nachgewiesen werden kann, dass sich an die Einschränkungen bezüglich der Lokalität gehalten wird. Auch mit diesen Vorgaben kann die Jagd sachgerecht und angemessen umgesetzt werden. Es handelt sich hier nicht um eine übermäßige Einschränkung. Der Landkreis Uelzen ist gesetzlich dazu befugt „soweit erforderlich, die Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen“ in die Erklärung zur Unterschutzstellung von Teilen der Natur nach § 22 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG konkret und ausformuliert aufzunehmen. Die Erforderlichkeit ist in diesem Falle gegeben, da die genannten Maßnahmen langfristig regelmäßig notwendig sind, um den Schutzzweck zu erfüllen. Es wird ein Absatz aufgenommen (Abs. 4), der zur Klarstellung auf § 65 BNatSchG verweist, in welchem zum einen festgelegt wird, dass diese Maßnahmen zu dulden, sind, wenn dadurch die Nutzung des Grundstücks nicht unzumutbar beeinträchtigt wird, und zum anderen, dass die

			Die unter Ziffer 2. regelmäßig oder einmalig anfallende Erhaltungs-, Pflege- und sonstige Maßnahmen wie □ die Freistellung von Ufern durch Rückschnitt oder Beseitigung von Gehölzen, □ die Entfernung von Neophyten, □ das Mähen unbewirtschafteter Grünlandflächen. □ Wiedervernässungsmaßnahmen in den niederungstypischen Feuchtwäldern und -wiesen, sind daher zu streichen.	Grundstückseigentümerinnen und Grundstückeigentümer sowie Nutzungsberechtigte in geeigneter Weise zu beteiligen sind.
04.09.2020	03 - 16	Niedersächsische Landesforsten Forstamt Oerrel Forstweg 5 29633 Munster	Siehe Einwendung Eigentümer 03	Siehe Antwort auf Einwendung Eigentümer 03

Entwurf Stand: 11.11.2020

Verordnungstext zum Naturschutzgebiet "Schierbruch und Forellenbachtal" in der Gemeinde Bienenbüttel, Landkreis Uelzen, und in der Gemeinde Barnstedt, Samtgemeinde Ilmenau, Landkreis Lüneburg (NSG LÜ 187)

Aufgrund der §§ 20 Abs. 2 Nr. 1, 22 Abs. 1 und 2, 23 sowie 32 Abs. 2 und 3 des Gesetzes über Natur- und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 290 VO v. 19.06.2020 (BGBl. I S. 1328) i. V. m. den §§ 14, 15, 16 Abs. 1, 23 und 32 Abs. 1 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104) zuletzt geändert durch Artikel 3 § 21 des Gesetzes vom 20.05.2019 (Nds. GVBl. S. 88) sowie § 9 Abs. 4 des Niedersächsischen Jagdgesetzes (NJagdG) vom 16.03.2001 (Nds. GVBl. S. 100), zuletzt geändert durch Gesetz v. 25.10.2018 (Nds. GVBl. S. 220; 2019 S. 26) zur Fortschreibung der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Schierbruch und Forellenbachtal“ vom 23.10.1990 und im Einvernehmen mit dem Landkreis Lüneburg wird verordnet:

§ 1
Naturschutzgebiet

(1) Das in den Absätzen 2 bis 4 näher bezeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet (NSG) „Schierbruch und Forellenbachtal" erklärt.

(2) Das NSG "Schierbruch und Forellenbachtal" ist geprägt durch den Eitzener Bach mit seinen kleinen natürlichen Quellzuflüssen und den historischen Waldgebieten „Schierbruch“, „Kronsbruch“, „Reitbruch“ und „Forellenbachtal“. Innerhalb des Grünlands ist der Eitzener Bach ausgebaut und begradigt, innerhalb der Wälder des Forellenbachtals verläuft er annähernd natürlich. Auf den nicht vermoorten Auenböden findet sich überwiegend extensiv beweidetes Grünland, dazu kleinräumig Feucht- und Nassgrünland mit Übergängen zu Sümpfen. Die Waldgebiete haben einen hohen Anteil standortgemäßer Laubwaldgesellschaften. Sie sind geprägt durch feuchte Eichen-Hainbuchenwälder und verzahnt mit Bruch- und Auenwäldern sowie Übergängen zu Moorwäldern. Die beiden Teilbereiche sind in der Ortschaft Eitzen I durch einen dünnen Korridor entlang des Eitzener Baches miteinander verbunden.

(3) Das NSG liegt in der naturräumlichen Einheit „Uelzener Becken und Ilmenauniederung“ in der Haupteinheit „Lüneburger Heide“. Es befindet sich zwischen den Ortschaften Bienenbüttel und Barnstedt und liegt in der Gemeinde Bienenbüttel, Landkreis Uelzen und der Gemeinde Barnstedt, Samtgemeinde Ilmenau im Landkreis Lüneburg. Es wird zu großen Teilen vom Landschaftsschutzgebiet „Süsing“ umschlossen.

(4) Die Lage und die Abgrenzung des NSG sind der maßgeblichen Karte im Maßstab 1:8.000 (Anlage 1) zu entnehmen. Die Grenze verläuft auf der Innenseite der dort dargestellten grauen Linie. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie kann von jedermann während der Dienststunden bei der Gemeinde Bienenbüttel und der Samtgemeinde Ilmenau sowie den Landkreisen Uelzen und Lüneburg – Untere Naturschutzbehörde – unentgeltlich eingesehen werden.

(5) ~~Das~~Teile des NSG ~~liegt vollständig im~~sind Bestandteil des Fauna-Flora-Habitat-(FFH-)Gebiet 071 „Ilmenau mit Nebenbächen“ (DE 2628-331) gemäß der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7).

(6) Das NSG hat eine Größe von ca. 250 ha.

ENTWURF

§ 2
Schutzzweck

(1) Allgemeiner Schutzzweck des NSG ist nach Maßgabe der §§ 23 Abs. 1 und 32 Abs. 3 BNatSchG i. V. m. § 16 NAGBNatSchG die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen und Lebensgemeinschaften nachfolgend näher bestimmter wild lebender, schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten und der Schutz von Natur und Landschaft aus besonderen wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen und wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart, Vielfalt oder hervorragenden Schönheit.

Die Erklärung zum NSG bezweckt insbesondere die Erhaltung und Entwicklung

1. des von natürlicher Fließgewässerdynamik geprägten, vernetzten Fließgewässerkomplexes des mäandrierenden Eitzener Baches mit seinen Zuläufen sowie seiner von hohem Grundwasserstand und zeitweiligen Überflutungen geprägten Niederung und Auen,
2. niederungstypischer naturnaher Erlen- und Birkenbruch-, Erlen-Eschen- und Traubenkirschen-Erlenwälder sowie Birken-Moorwälder,
3. naturnaher Eichen-Hainbuchenwälder, Buchen- und Eichenwälder in den Talrand- und Übergangsbereichen,
4. der auf der maßgeblichen Karte dargestellten Flächen mit natürlicher Waldentwicklung,
5. niederungstypischer Landschaftselemente wie Röhrichte, Hochstaudenfluren, Rieder und Sümpfe,
6. artenreicher Feucht- und Nasswiesen sowie mesophilen Grünlandes,
7. des ökologisch durchgängig naturnahen Eitzener Baches ~~in~~mit einem guten ökologischen ~~Zustand~~Potential laut Wasserrahmenrichtlinie als Lebensraum typischer Tier- und Pflanzenarten, insbesondere von Bachneunauge, Groppe, ~~Flussperlmuschel~~Bachmuschel und Fischotter,
8. des Gebietes als Gegenstand der ökosystembezogenen Forschung und Lehre.

(2) Das NSG ist Teil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“; die Unterschutzstellung des NSG „Schierbruch und Forellenbachtal“ als Teilgebiet des FFH-Gebiets 071 „Ilmenau mit Nebenbächen“ trägt dazu bei, den günstigen Erhaltungszustand der maßgeblichen Lebensraumtypen und Arten im FFH-Gebiet „Ilmenau mit Nebenbächen“ insgesamt zu erhalten oder wiederherzustellen.

(3) Die folgenden Erhaltungsziele dienen der Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes des FFH-Gebietes anhand der folgenden Leitbilder:

1. insbesondere der prioritären Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse (Anhang I FFH-Richtlinie)

a) Moorwälder (Code 91D0*)

Erhaltung und Entwicklung von naturnahen, strukturreichen, möglichst großflächigen und unzerschnittenen Moorwäldern auf nassen bis morastigen, nährstoffarmen bis mäßig nährstoffreichen Standorten, insbesondere in den im Reitbruch sowie westlich von Gut Bardenhagen vorkommenden Birken-Moorwäldern. Der Wasserhaushalt ist ebenso intakt wie die Bodenstruktur, das Relief natürlich. Alle natürlichen bzw. naturnahen Entwicklungsphasen sind in mosaikartiger Struktur und mit ausreichenden Flächenanteilen vorhanden. Die i. d. R. lichte Baumschicht besteht aus Moorbirken. Strauch- und Krautschicht sind standorttypisch ausgeprägt. Die gut entwickelte Moosschicht ist torfmoosreich. Der Anteil von Höhlenbäumen und sonstigen lebenden Habitatbäumen sowie von Altholz und starkem, liegendem und stehendem Totholz ist kontinuierlich hoch~~.~~, kann jedoch abhängig von der Waldentwicklungsphase variieren. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten der Moorwälder wie das Pfeifengras (*Molinia caerulea*), das Schmalblättrige Wollgras (*Eriophorum angustifolium*) und zahlreiche Torfmoose (*Sphagnum* spp.) kommen in stabilen Populationen vor. Der Lebensraumtyp steht in engem räumlichen und funktionalen Zusammenhang mit den Erlen-Eschen-Auwäldern (FFH-LRT 91E0*).

ENTWURF

b) Erlen-Eschen- und Weichholzauenwälder (Code 91E0*)

Erhaltung und Entwicklung von naturnahen, strukturreichen und unzerschnittenen Erlen- und Eschenwäldern verschiedenster Ausprägung in Quellbereichen und entlang der Bäche. Diese Wälder weisen verschiedene Entwicklungsphasen aller Altersstufen in mosaikartiger Verzahnung auf und sind aus standortgerechten, autochthonen Baumarten (v. a. Schwarz-Erle und Esche) zusammengesetzt. Sie stocken auf feuchten bis nassen Standorten, die von einem naturnahen Wasserhaushalt mit periodischen Überflutungen geprägt sind. Der Anteil von Höhlenbäumen und sonstigen lebenden Habitatbäumen sowie von Altholz und starkem, liegendem und stehendem Totholz ist kontinuierlich hoch~~,~~ kann jedoch abhängig von der Waldentwicklungsphase variieren. Spezifische auentypische Habitatstrukturen wie Altgewässer, Flutrinnen, feuchte Senken, Tümpel und Verlichtungen sind von besonderer Bedeutung für die Artenvielfalt. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten der Erlen-Eschenwälder und der damit vergesellschafteten Erlen-Bruchwälder wie der Fischotter (*Lutra lutra*), die Sumpf-Segge (*Carex acutiformis*), das Bittere Schaumkraut (*Cardamine amara*) oder die Bach-Nelkenwurz (*Geum rivale*) kommen in stabilen Populationen vor.
Repräsentative Bestände sollen als ungenutzte Naturwälder der eigendynamischen Entwicklung unterliegen.

2. insbesondere der übrigen Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse (Anhang I FFH-Richtlinie):

a) Fließgewässer mit flutender Wasservegetation (Code 3260)

Erhaltung und Entwicklung eines naturnahen, durchgängigen Fließgewässernetzes mit unverbauten Ufern, einem vielgestaltigen Gewässerbett, vielfältigen gewässertypischen, insbesondere stabilen, hartsubstratreichen Sohl- und Sedimentstrukturen, guter Wasserqualität, einer weitgehend natürlichen Dynamik des Abflussgeschehens sowie einem mäandrierenden Verlauf des Eitzener Baches und seiner Zuflüsse. Die Gewässerläufe sind überwiegend beidseitig von einem naturnahen Erlen-Eschen-Auwald gesäumt und besitzen an besonnten Stellen eine gut entwickelte, flutende Wasservegetation. Totholz im Gewässer ist vorhanden. Im gesamten Verlauf kommen bachtypische Tier- und Pflanzenarten in stabilen Beständen vor. Dazu zählen der Fischotter (*Lutra lutra*), die Bachmuschel (*Unio crassus*), die Flusskugelmuschel (*Sphaerium rivicola*), die Kahnschnecke (~~*Theoxodus*~~ *Theodoxus fluviatilis*), die Grüne Keiljungfer (*Ophiogomphus cecilia*), der Einfache Igelkolben (*Sparganium emersum*), die Berle (*Berula erecta*) und der Flutende Wasserhahnenfuß (*Ranunculus fluitans*) sowie die vielfältige Fischfauna, insbesondere die Elritze (*Phoxinus phoxinus*) und die Bachforelle (*Salmo trutta fario*). Von besonderer Bedeutung ist die Sicherung des funktionalen Zusammenhangs mit den naturraumtypischen Biotopen der Ufer und der bei Hochwasser überschwemmten Niederung.

b) Magere Flachland-Mähwiesen (Code 6510)

Erhaltung und Entwicklung der artenreichen, nicht oder wenig gedüngten Mähwiesen bzw. wiesenartigen Extensiv-Weiden auf dem von Natur aus mäßig feuchten bis mäßig trockenen Standort mit einem natürlichen Relief im Komplex mit dem angrenzenden Feucht- und Nassgrünland. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten, wie der Glatthafer (*Arrhenatherum elatius*), der Gewöhnliche Hornklee (*Lotus corniculatus*) und die Gras-Sternmiere (*Stellaria graminea*), kommen in stabilen Populationen vor.

c) Hainsimsen-Buchenwälder (Code 9110)

Erhaltung und Entwicklung naturnaher und strukturreicher Buchenwälder auf mehr oder weniger basenarmen, trockenen bis mäßig feuchten Standorten. Die flächig zusammenhängenden Bestände stocken auf Standorten mit einem natürlichen Relief und einer intakten

ENTWURF

Bodenstruktur. Die Bestände umfassen alle natürlichen oder naturnahen Alters- und Entwicklungsphasen in mosaikartiger Verzahnung und mit ausreichenden Flächenanteilen. Die Baumschicht wird von der Rot-Buche dominiert, beigemischt finden sich aber auch weitere standortheimische Baumarten wie die Stiel-Eiche, die Sand-Birke oder die Eberesche. Die Krautschicht besteht aus den standorttypischen charakteristischen Arten. Die Naturverjüngung der Buche und ggf. standortgerechter Mischbaumarten ist in der Regel ohne Gatter möglich. Der Anteil von Höhlenbäumen und sonstigen lebenden Habitatbäumen sowie von Altholz und starkem, liegendem und stehendem Totholz ist kontinuierlich hoch~~.~~, kann jedoch abhängig von der Waldentwicklungsphase variieren. Die charakteristischen Pflanzenarten bodensaurer Buchenwälder, wie der Sauerklee (*Oxalis acetosella*), ~~das Hain-Rispengras (*Poa nemoralis*~~die Heidelbeere (*Vaccinium myrtillus*) oder das Wald-Flattergras (*Milium effusum*), und Tierarten, wie Fledermäuse, höhlenbrütende Vogelarten, Großvögel und totholzbewohnende Insekten sowie Nachtfalter, kommen in stabilen Populationen vor.

d) Waldmeister-Buchenwälder (Code 9130)

Erhaltung und Entwicklung naturnaher, strukturreicher, möglichst großflächiger und unzerschnittener Buchenwälder auf mehr oder weniger basenreichen, mäßig trockenen bis mäßig feuchten Standorten mit natürlichem Relief und intakter Bodenstruktur. Die Bestände umfassen alle natürlichen oder naturnahen Alters- und Entwicklungsphasen in mosaikartiger Verzahnung und mit ausreichenden Flächenanteilen. Die Baumschicht wird von Rot-Buchen dominiert, denen auf den gut nährstoffversorgten Standorten Stieleichen und teilweise auch Hainbuchen beigemischt sind. Die Krautschicht besteht in stabilen Populationen aus den standorttypischen, charakteristischen Arten der jeweiligen Buchenwaldgesellschaft, insbesondere dem Waldmeister (*Galium odoratum*) oder dem Wald-Flattergras (*Milium effusum*). Die Naturverjüngung der Buche und ggf. standortgerechter Mischbaumarten ist in der Regel ohne Gatter möglich. Der Anteil von Höhlenbäumen und sonstigen lebenden Habitatbäumen sowie von Altholz und starkem, liegendem und stehendem Totholz ist kontinuierlich hoch~~.~~, kann jedoch abhängig von der Waldentwicklungsphase variieren. Die charakteristischen Tierarten mesophiler Buchenwälder, wie Fledermäuse, höhlenbrütende Vogelarten und totholzbewohnende Insekten sowie Edelfalter, kommen in stabilen Populationen vor.

e) Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwälder (Code 9160)

Erhaltung und Entwicklung naturnaher, strukturreicher, möglichst großflächiger und unzerschnittener Eichen-Hainbuchenwälder auf mehr oder weniger feuchten, mehr oder weniger basenreichen Standorten mit intaktem Wasserhaushalt sowie natürlichem Relief und intakter Bodenstruktur. In den Beständen sind alle natürlichen oder naturnahen Alters- und Entwicklungsphasen in mosaikartiger Verzahnung und mit ausreichenden Flächenanteilen zu finden. Die zwei- bis mehrschichtige Baumschicht besteht, je nach Ausprägung, aus standortgerechten, autochthonen Arten mit verschieden hohen Anteilen von Stiel-Eiche und Hainbuche sowie mit standortgerechten Mischbaumarten wie z.B. Esche, Feld-Ahorn oder Winter-Linde. Strauch- und Krautschicht sind standorttypisch, z.B. mit der Großen Sternmiere (*Stellaria holostea*) oder dem Wald-Flattergras (*Milium effusum*), in stabilen Populationen ausgeprägt. Der Anteil von Höhlenbäumen und sonstigen lebenden Habitatbäumen sowie von Altholz und starkem, liegendem und stehendem Totholz ist kontinuierlich hoch~~.~~, kann jedoch abhängig von der Waldentwicklungsphase variieren. Die charakteristischen Tierarten feuchter Eichen-Hainbuchenwälder, wie Fledermäuse, höhlenbrütende Vogelarten, Großvögel und totholzbewohnende Insekten sowie Edelfalter, kommen in stabilen Populationen vor.

f) Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit Stieleiche (Code 9190)

Erhaltung und Entwicklung naturnaher, strukturreicher und unzerschnittener Bestände auf mehr oder weniger basenarmen, überwiegend mäßig feuchten Standorten mit natürlichem Relief und intakter Bodenstruktur. Die Bestände umfassen alle natürlichen oder

ENTWURF

naturnahen Alters- und Entwicklungsphasen in mosaikartiger Verzahnung und mit ausreichenden Flächenanteilen. Die Baumschicht wird in diesem Gebiet von der Stiel-Eiche dominiert. Beigemischt sind je nach Standort und Entwicklungsphase Sand- und Moor-Birke, Eberesche, Zitter-Pappel, Wald-Kiefer und/oder mit geringen Anteilen Buche. In den wenigen im Gebiet vorhandenen Übergangsbereichen zu den Eichen-Hainbuchenwäldern kann auch die Hainbuche beteiligt sein. In lichten Partien ist eine Strauchschicht aus Verjüngung der genannten Baumarten vorhanden. Die Krautschicht besteht aus den standorttypischen charakteristischen Arten nährstoffarmer Standorte wie der Draht-Schmiele (*Deschampsia flexuosa*) oder der Heidelbeere (*Vaccinium myrtillus*), welche in stabilen Populationen vorhanden sind. Der Anteil von Höhlenbäumen und sonstigen lebenden Habitatbäumen sowie von Altholz und starkem, liegendem und stehendem Totholz ist kontinuierlich hoch~~.~~, kann jedoch abhängig von der Waldentwicklungsphase variieren. Die charakteristischen Tierarten der bodensauren Eichen-Mischwälder, wie Fledermäuse, höhlenbrütende Vogelarten und totholzbewohnende Insekten sowie Nachtfalter, kommen in stabilen Populationen vor.

3. insbesondere der übrigen Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse (Anhang II FFH-Richtlinie):

a) Fischotter (*Lutra lutra*)

Erhaltungsziel ist die Wiederherstellung und Aufrechterhaltung einer stabilen, langfristig sich selbst tragenden Population des Fischotters in räumlicher Verknüpfung mit der gesamten Ilmenauniederung. Voraussetzung hierfür ist die Wiederherstellung und Erhaltung günstiger Lebensraumbedingungen für den Fischotter innerhalb des ~~Verbreitungsgebietes~~Verbreitungsgebietes der Art. Im NSG bedeutet dies konkret die Sicherung und Entwicklung des Eitzener Baches und seiner Zuläufe als naturnahe, durchgängige Fließgewässer mit einer natürlichen Gewässerdynamik, hoher Gewässergüte und strukturreichen Gewässerrändern. Die Niederung ist nicht oder nur extensiv genutzt und bietet vielfältige Deckungsräume für den Fischotter. Die Wandermöglichkeiten des Fischotters werden nicht durch zusätzliche Landschaftszerschneidungen eingeschränkt; wo Straßen, Wege oder andere Bauwerke die Fließgewässer queren, ist durch Bermen, weite Lichtraumprofile oder Umfluter ein gefahrloses Wandern des Fischotters und somit ein Lebensraumverbund gewährleistet.

b) Groppe (*Cottus gobio*)

Erhaltungsziel ist die Wiederherstellung und Aufrechterhaltung einer stabilen, langfristig sich selbst tragenden Population der Groppe. Voraussetzung hierfür ist die Erhaltung und Wiederherstellung günstiger Lebensraumbedingungen für die Groppe. Im NSG bedeutet dies konkret die Sicherung und Entwicklung des Eitzener Baches und seiner Zuläufe als naturnahe, gehölzbestandene und lebhaft strömende, saubere und durchgängige Fließgewässer mit einer reich strukturierten, festen Sohle und einem hohen Anteil an Hartsubstraten (Kiese, Steine, Totholz). ~~Starke~~Es finden keine starken Sandfrachten und Feinsedimenteinträge ~~werden unterbunden, der Unterhaltungsbedarf~~statt. Eine gut entwickelte flutende Wasservegetation ist ~~auf ein Minimum reduziert~~vorhanden.

c) Bachneunauge (*Lampetra planeri*)

Erhaltungsziel ist die Wiederherstellung und Aufrechterhaltung einer stabilen, langfristig sich selbst tragenden Population des Bachneunauges. Voraussetzung hierfür ist die Erhaltung und Wiederherstellung günstiger Lebensraumbedingungen für das Bachneunauge. Im NSG bedeutet dies konkret die Sicherung und Entwicklung des Eitzener Bachs und seiner Zuläufe als naturnahe, gehölzbestandene und sauerstoffreiche Fließgewässer mit guter bis sehr guter Wasserqualität und unverbauten Ufern. Die vielfältig strukturierten Gewässer sind geprägt von eng vernetzten, flach überströmten, kiesigen Abschnitten und strömungsberuhigten Teilstrecken mit stabilen Sandbänken.

ENTWURF

d) Kammmolch *(Triturus cristatus)*

Erhaltungsziel ist die Wiederherstellung und Aufrechterhaltung einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population in Komplexen aus mehreren, zum Teil auch zusammenhängenden, unbeschatteten, überwiegend fischfreien und nutzungsfreien Stillgewässern mit ausgedehnten Flachwasserzonen sowie submerser und emerser Vegetation in strukturreicher Umgebung mit geeigneten Land- und Wanderhabitaten, insbesondere Brachland, Laubmischwald, extensives (Feucht-)Grünland, Gräben und Hecken sowie im Verbund zu weiteren Vorkommen.

~~d)~~e) Bachmuschel (*Unio crassus*)

Erhaltung und Entwicklung einer stabilen, langfristig sich selbst tragenden Population der Bachmuschel im Unterlauf des Eitzener Bachs, in räumlicher Verknüpfung mit der Population in der Ilmenau. Das Fließgewässer ist ~~überwiegend mit Ufergehölzen bestanden und~~geprägt von sauberem Wasser, einer guten Wasserqualität (insbesondere geringe Nitratwerte), geringen Sedimentfrachten und ungestörten Gewässersohlen mit sandig-kiesigem Substrat ~~geprägt.~~. Das Lückensystem im Gewässersediment ist jederzeit ausreichend mit Sauerstoff versorgt. In den ufernahen Flachwasserbereichen siedeln zwischen den Wurzeln der Ufergehölze die erwachsenen Muscheln. Die für die Reproduktion der Bachmuschel notwendigen Wirtsfischarten sind in stabilen Beständen vorhanden. ~~Das Lückensystem im Gewässersediment ist jederzeit ausreichend mit Sauerstoff versorgt.~~

~~e)~~f) Grüne Flussjungfer (*Ophiogomphus cecilia*)

Erhaltung und Entwicklung einer vitalen und langfristig überlebensfähigen Population der Grünen Flussjungfer im Unterlauf des Eitzener Bachs, in räumlicher Verknüpfung mit der Population in der Ilmenau. Das Gewässer ist geprägt von naturnahen Strukturen, einer mäßigen Fließgeschwindigkeit, guter bis sehr guter Wasserqualität sowie einem feinsandigen bis kiesigen Gewässergrund. Flachwasserbereiche sowie vegetationsfreie Sand- und Kiesbänke sind ebenfalls unverzichtbare Habitatelemente. Entlang des Baches und seiner Ufer finden sich abwechselnd besonnte und durch Bäume beschattete Bereiche. Treibholzaufschwemmungen sowie reich strukturiertes Gelände in Gewässernähe dienen als Lebensraum der Libellen-Larven, mit Ufergebüschen als Reifehabitat.

(4) Die Umsetzung der vorgenannten Erhaltungsziele, insbesondere auf land- und forstwirtschaftlichen Flächen, sowie von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen kann, aufbauend auf die nachfolgenden Schutzbestimmungen, auch durch Angebote des Vertragsnaturschutzes unterstützt werden.

§ 3
Verbote

(1) Gemäß § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des NSG oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

Insbesondere sind folgende Handlungen untersagt:

1. ~~die nicht dem~~außerhalb der öffentlichen ~~Verkehr gewidmeten~~ Straßen~~,~~ und Wege ~~und Flächen~~ mit Kraftfahrzeugen zu ~~befahren~~fahren oder Kraftfahrzeuge ~~dort~~ abzustellen,
2. zu lagern, zu zelten sowie Zelte, Wohnwagen oder andere für die Unterkunft geeignete Fahrzeuge oder Einrichtungen auf- oder abzustellen,
3. Hunde frei oder an einer Leine, die länger als 2,50 m ist, laufen zu lassen; dies gilt nicht für Diensthunde, den Einsatz von Hunden im Rahmen der Jagd sowie für Hunde, die zum Hüten oder zum Schutz von Nutztierherden eingesetzt werden,

ENTWURF

4. wildlebende Tiere oder die Ruhe der Natur ohne vernünftigen Grund durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,
5. Pflanzen oder Tiere, insbesondere gebietsfremde oder invasive Arten, auszubringen oder anzusiedeln,
6. Pflanzen oder Tiere sowie ihre Fortpflanzungsstadien und Wohnstätten zu entnehmen, zu beschädigen, sie zu fangen, zu füttern oder zu töten,
7. die Pflanzendecke abzubrennen oder offenes Feuer zu entzünden,
8. gentechnisch veränderte Organismen einzubringen,
9. Weihnachtsbaumkulturen anzulegen,
10. das natürliche oder naturnahe Bodenrelief zu verändern,
11. Gehölzstrukturen außerhalb des Waldes wie Bäume, Hecken oder Gebüsche zu beseitigen, zu beschädigen oder zu beeinträchtigen,
12. ~~der Einsatz von Düngemitteln, Kalk sowie Pflanzenschutzmitteln~~ auf einem Randstreifen von 5 m entlang der Böschungskante der Gewässer II. und III. Ordnung Düngemitteln, Kalk sowie Pflanzenschutzmitteln einzusetzen,
13. den Wasserhaushalt so zu verändern, dass es zu negativen Auswirkungen auf den Schutzzweck kommt,
14. naturnahe, ungenutzte Bereiche insbesondere die Uferbereiche der stehenden oder fließenden Gewässer zu befahren, zu beweiden, Vieh hindurch laufen zu lassen, zu beackern oder auf andere Weise die natürliche und naturnahe Vegetation oder Fauna zu beeinträchtigen,
15. Verrohrungen von Gewässern oder Gewässerabschnitten vorzunehmen,
16. in Gewässern neue Ufer- oder Sohlbefestigungen oder Querbauwerke jeglicher Art herzustellen,
17. Gewässer mit Wasserfahrzeugen, insbesondere Modellbooten, zu befahren,
18. im NSG unbemannte Fluggeräte (z.B. Flugmodelle, Drohnen) zu betreiben oder mit bemannten Luftfahrzeugen (z.B. Ballonen, Hängegleitern, Gleitschirmen, Hubschraubern) zu starten und, abgesehen von Notfallsituationen, zu landen~~,~~; hiervon unbeschadet bleiben die luftverkehrsrechtlichen Abweichungsmöglichkeiten insbesondere auch der Bundeswehr nach § 30 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) vom 10. Mai 2007 (BGBl. I S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 340 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328),
19. neue Wege anzulegen oder bestehende auszubauen,
20. bauliche Anlagen jeglicher Art zu errichten,
21. neue Geocaches anzulegen und bestehende Geocaches außerhalb der Wegeseitenräume oder in Bäumen über einer Höhe von 2,50 m aufzusuchen.

(2) Das NSG darf gemäß § 16 Abs. ~~2 Satz~~ 2 NAGBNatSchG außerhalb der öffentlichen Straßen und Wege sowie der in der maßgeblichen Karte gekennzeichneten Wege nicht betreten oder auf sonstige Weise aufgesucht werden.

(3) § 23 Abs. 3 und § 33 Abs. 1a BNatSchG bleiben unberührt.

§ 4
Freistellungen

(1) Die in den Abs. 2 bis 6 aufgeführten Handlungen und Nutzungen sind von den Verboten des § 3 Abs. 1 bis 3 freigestellt.

(2) Freigestellt sind
1. das Betreten und Befahren des Gebietes durch die Eigentümer und Eigentümerinnen und Nutzungsberechtigten der im NSG gelegenen Grundstücke sowie durch deren Beauftragte,
2. das Betreten und Befahren des Gebietes
   a) durch Bedienstete der Naturschutzbehörden sowie deren Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben,
   b) durch Bedienstete anderer Behörden und öffentlicher Stellen sowie deren Beauftragte und Personen in deren Begleitung zur Erfüllung dienstlicher und wissenschaftlicher Aufgaben,

ENTWURF

3. das Betreten von Flächen, die kein Lebensraumtyp oder geschütztes Biotop sind, für die Bildungs- und Erziehungsarbeit nach vorheriger Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde zwei Wochen vor Beginn der Maßnahmen,
4. die Durchführung von
   a) Maßnahmen zur wissenschaftlichen Forschung und Lehre sowie zur Information und Bildung mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
   b) Forschung und wissenschaftlichen Untersuchungen durch die Niedersächsische Landesforsten oder die Nordwestdeutsche Forstliche Versuchsanstalt sowie deren Beauftragte auf anstaltseigenen Flächen,
   c) Führungen durch die Niedersächsischen Landesforsten und NLF-zertifizierte Waldpädagogen auf Vermittlung der Niedersächsischen Landesforsten auf anstaltseigenen Flächen,
   ~~b)~~d) Untersuchungen bzw. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege oder zur Entwicklung des NSG, die im Auftrag, auf Anordnung oder mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde durchgeführt werden,
   ~~c)~~e) erforderlichen Maßnahmen der Gefahrenabwehr oder zur Erfüllung der Verkehrssicherungspflicht; die Beseitigung oder erhebliche Beeinträchtigung von Gehölzen außerhalb des Waldes ist nur mit vorheriger Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde zwei Wochen vor Beginn der Maßnahmen zulässig; Handlungen und Maßnahmen, welche zur Abwehr von Gefahren keinen zeitlichen Aufschub dulden, sind der zuständigen Naturschutzbehörde nach deren Durchführung unverzüglich anzuzeigen,
   ~~d)~~f) organisierten Veranstaltungen mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
5. die Entnahme von wildwachsenden Pilzen und Früchten für den Eigenverzehr unter Beachtung des Wegegebots gemäß § 3 Abs. 2,
6. der fachgerechte Pflegeschnitt an Hecken, Gebüschen, Bäumen und sonstigen Gehölzen außerhalb des Waldes in der Zeit vom 1. Oktober eines jeden Jahres bis zum 28./29. Februar des Folgejahres,
7. die Beseitigung und das Management invasiver Arten nach vorheriger Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde zwei Wochen vor Beginn der Maßnahme,
8. ~~die Beseitigung und das Management gebietsfremder Pflanzen, wie der Spätblühenden Traubenkirsche (*Prunus serotina*), dem Riesen-Bärenklau (*Heracleum mantegazzianum*), dem Indischen Springkraut (*Impatiens glandulifera*) und dem Japanischen Staudenknöterich (*Fallopia japonica*), durch die Niedersächsischen Landesforsten mit einer jährlichen Mitteilung an die zuständige Naturschutzbehörde,~~
~~9.~~8. ~~die Nutzung von Drohnen ohne Verbrennungsmotor im Rahmen der Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Flächen zur Kitz- und Jungtiersuche vor der Mahd~~der Einsatz von unbemannten Fluggeräten ohne Verbrennungsmotor durch die Eigentümerinnen und Eigentümer sowie Nutzungsberechtigte der im Naturschutzgebiet belegenen Grundstücke im Rahmen der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung oder durch Behörden zur Erfüllung ihrer dienstlichen Aufgaben nach vorheriger Anzeige zwei Wochen vor Beginn bei der zuständigen Naturschutzbehörde,
~~10.~~9. die ordnungsgemäße Unterhaltung der Brücken und Wege unter weitgehender Schonung der Wegeseitenräume, einschließlich des Einbaus von nicht mehr als 100 kg millieuangepasstem, kalkfreiem Material pro Quadratmeter; ~~jedoch ohne~~ausgenommen die Verwendung von Bau- und Ziegelschutt sowie Teer- und Asphaltaufbrüchen und ohne Ablagerung überschüssiger Massen im Wegeseitenraum und auf angrenzenden Waldflächen; eine über die Unterhaltung hinausgehende Instandsetzung der Wege in der bisherigen Breite ist ~~mit~~nach vorheriger ~~Zustimmung~~Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde zwei Wochen vor Beginn der Maßnahme zulässig; die Herstellung und Pflege des Lichtraumprofils hat durch fachgerechten Schnitt zu erfolgen,
~~11.~~10. die Unterhaltung der ~~Landes-~~öffentlichen Straßen und ~~Kreisstraßen~~Wege und der dazugehörigen Brückenbauwerke und Durchlässe,
11. das Aufstellen von Schildern zur optischen Kennzeichnung von Leitungen und Anlagen sowie zur touristischen Wegeführung nach vorheriger Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde zwei Wochen vor Beginn der Maßnahme,
12. die Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung der rechtmäßig bestehenden ~~Versorgungsanlagen~~Ver- und Entsorgungsanlagen und -einrichtungen,

ENTWURF

~~13.~~ die Nutzung und Unterhaltung der übrigen bestehenden rechtmäßigen Anlagen und Einrichtungen~~; eine über die Unterhaltung hinausgehende Instandsetzung ist nur mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig,~~

~~14.~~13. ~~die Nutzung und Unterhaltung,~~ einschließlich der rechtmäßig bestehenden Entwässerungseinrichtungen; eine über die Unterhaltung hinausgehende Instandsetzung ist nur mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig,

~~15.~~14. die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung nach den Grundsätzen in der jeweils geltenden Fassung zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetzes – WHG), des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) und des BNatSchG, soweit dies zur Aufrechterhaltung der Bewirtschaftung von Grundstücken erforderlich ist und nicht zu einer zusätzlichen Entwässerung führt, unter größtmöglicher Schonung der vorkommenden Fisch- und Libellenarten und ihrer Lebensräume sowie unter Erhaltung von Totholz im Gewässer und nach folgenden Vorgaben:

a) die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung im Rahmen eines Unterhaltungsplanes, welcher im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde erstellt wurde, ist zulässig,
b) die Gewässerunterhaltung, die Böschungsmahd sowie der Röhrichtrückschnitt der Gewässer III. Ordnung ist in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 28./29. Februar des Folgejahres zulässig,
c) die Gewässerunterhaltung der Gewässer III. Ordnung in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September ist nur mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig,
d) eine Böschungsmahd an Gewässern III. Ordnung bei Schonung von Böschungsfüßen und Ufern, jedoch ohne den Einsatz von Grabenfräsen, ist zulässig,
e) eine Gehölzentfernung an Gräben ist nur mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde und nur in der Zeit vom 1. Oktober eines jeden Jahres bis zum 28./29. Februar des Folgejahres zulässig,
f) ~~bei Verlandung ist~~ die Entschlammung und Entsandung der Gräben ist nur im Falle der Verlandung und nur mittels Grabenlöffel und mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig,
g) ~~ohne~~ die Störung der besonders und streng geschützten Arten gemäß § 44 BNatSchG sowie ~~ohne~~ die Beschädigung ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist nicht zulässig.

(3) Freigestellt ist die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung nach guter fachlicher Praxis gemäß § 5 Abs. 2 BNatSchG sowie nach folgenden Vorgaben:

1. ohne zusätzliche Entwässerungsmaßnahmen, insbesondere durch Maßnahmen zur Absenkung des Grundwasserstandes und durch die Neuanlage von Gräben, Grüppen sowie Drainagen; die Nutzung und Unterhaltung rechtmäßig bestehender Entwässerungseinrichtungen ist zulässig; eine über die Unterhaltung hinausgehende Instandsetzung ist nur mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig,
2. ohne Veränderungen des natürlichen oder naturnahen Bodenreliefs, insbesondere durch das Verfüllen von Bodensenken, -mulden und -rinnen, durch Einebnung oder Planierung,
3. ohne den Einsatz von Düngemitteln, Kalk und Pflanzenschutzmitteln auf einem Randstreifen von 5 m entlang der Böschungskante der Gewässer II. und III. Ordnung,
4. die ordnungsgemäße Nutzung der in der maßgeblichen Karte dargestellten Ackerflächen
   a) ohne das Aufbringen von Klärschlamm,
   b) ~~die~~ einschließlich der Anlage von Sonderkulturen und Kurzumtriebsplantagen ~~ist~~, jedoch nur mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde ~~zulässig~~,
   c) einschließlich der Umwandlung von Acker in Grünland und ~~die anschließende~~der anschließenden Weiternutzung gem. Nr. ~~2~~5,
5. die Nutzung der Grünlandflächen zusätzlich zu den in Nr. 1 - 3 aufgeführten Regelungen
   a) ohne Umwandlung von Grünland in Acker,
   b) ohne Grünlanderneuerung und Grünlandumbruch,
   c) einschließlich der Durchführung von Über- und Nachsaaten jedoch ausschließlich im Breitsaat-, Scheiben- oder Schlitzdrillverfahren sowie zum Zwecke der Beseitigung von

ENTWURF

Wildschweinschäden; andere Arten der Durchführung von Nachsaaten bedürfen der vorherigen Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,

d) ohne Düngung nach dem 15. Oktober eines jeden Jahres sowie ganzjährig ohne das Aufbringen von Kot aus der Geflügelhaltung,

e) auf einem Randstreifen von 2,5 m Breite entlang der Böschungsoberkanten der Gewässer II. und III. Ordnung mit einer Mahd erst ab dem 1. September eines jeden Jahres sowie ohne das mahdbedingte Unterschreiten einer Aufwuchshöhe von 15 cm und ohne eine maschinelle Bodenbearbeitung,

f) ~~ohne die Errichtung von Viehtränken, Futterplätzen und Weideunterständen~~ auf einem Randstreifen von 2,5 m Breite entlang der Böschungsoberkanten der Gewässer II. und III. Ordnung ohne die Errichtung von Viehtränken, Futterplätzen und Weideunterständen,

g) ~~ohne die Beweidung~~ auf einem Randstreifen von 1,0 m Breite entlang der Böschungsoberkanten der Gewässer II. und III. Ordnung ohne Beweidung,

h) ohne ~~die~~ erhebliche Schädigung der Grasnarbe durch übermäßige Beweidung,

i) ohne ~~die~~ Anlage von Mieten und ohne dauerhaftes Liegenlassen von Mähgut, sowie der Lagerung von Heu- und Silageballen, über das Ende des jeweiligen Jahres hinaus; jedoch einschließlich eines zusätzlichen Pflegeschnitts am Ende der Vegetationsperiode,

j) ~~nur mit~~einschließlich punktuellem oder horstweisem Einsatz von Pflanzenschutzmitteln; der flächenhafte Einsatz von Pflanzenschutzmitteln ~~ist~~ nur mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde ~~zulässig~~,

k) einschließlich der Unterhaltung und Instandsetzung aufgestellter Viehtränken und bestehender Weidezäune ~~und aufgestellten Viehtränken~~ sowie deren Neuerrichtung in ortsüblicher, bei Bedarf auch in wolfsabweisender Weise,

l) einschließlich der Unterhaltung und Instandsetzung rechtmäßig bestehender Viehunterstände in ortsüblicher Weise; deren Neuerrichtung ~~ist~~ nur mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde ~~zulässig~~,

6. die Nutzung der in der maßgeblichen Karte dargestellten Grünland-Lebensraumtypen 6510 „Magere Flachland-Mähwiesen“ zusätzlich zu Nummer 5

a) ~~mit~~einschließlich max. zweimaliger Mahd pro Jahr,

b) ~~mit~~ einschließlich der ersten Mahd ab dem 1. Juni eines jeden Jahres,

c) ~~die zweite~~einschließlich einer zweiten Mahd ~~ist~~ frühestens 10 Wochen nach der ersten ~~durchzuführen~~,

d) ohne organische Düngung; ausgenommen Festmist,

e) mit Düngung erst nach dem ersten Schnitt mit ~~einem~~einer maximalen ~~Gesamtstickstoffgehalt~~Gesamtstickstoffmenge von 60 kg/ha/a,

f) ohne Beweidung; ausgenommen ist die Nachbeweidung mit max. 1 Rind, 1 Pferd oder 3 Schafen pro Hektar, jedoch ohne Zufütterung,

g) ohne den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln,

h) ~~die~~einschließlich der Beseitigung von Wildschäden ~~nur~~ mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,

7. die Wiederaufnahme der Bewirtschaftung von vorübergehend nicht genutzten Flächen, die an einem landwirtschaftlichen Extensivierungs- und Stilllegungsprogramm teilgenommen haben sowie von vorübergehend nicht genutzten Ackerflächen.

(4) Freigestellt ist die ordnungsgemäße fischereiliche Nutzung im Sinne des § 5 Abs. 4 BNatSchG unter größtmöglicher Schonung der natürlichen Lebensgemeinschaften im Gewässer und an seinen Ufern, insbesondere der natürlich vorkommenden Wasser- und Schwimmblattvegetation.

(5) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd gemäß den Vorgaben des Bundesjagdgesetzes und des Niedersächsischen Jagdgesetzes (NJagdG) in der jeweils geltenden Fassung nach folgenden Vorgaben:

~~1. die~~einschließlich der Neuanlage von

~~a) Wildäckern, Wildäsungsflächen, Futterplätzen und Hegebüschen,~~

ENTWURF

~~2.~~1. ~~mit dem Boden fest verbundenen~~ jagdwirtschaftlichen Einrichtungen (wie z. B. Hochsitzen) ~~sowie anderen jagdwirtschaftlichen Einrichtungen~~ in ~~nicht~~ ortsüblicher, landschaftsangepasster Art,

~~3.~~2. ~~bedarf~~einschließlich der Neuanlage von Wildäckern, Wildäsungsflächen, Futterplätzen und Hegebüschen nach der vorherigen Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,

~~4.~~3. ohne das Ausbringen organischer Stoffe, insbesondere das Anlegen von Kirrungen, auf Magerrasen und Moorflächen, in geschützten Biotopen und Lebensraumtypen sowie in und an Gewässern,

~~5.~~4. ~~das Anlegen~~einschließlich der Anlage von Kirrungen ~~bedarf der~~nach Anzeige vier Wochen vor Beginn der Maßnahmen bei der zuständigen Naturschutzbehörde,

~~6.~~5. ohne den Einsatz von Totschlagfallen; es dürfen nur vollständig abgedunkelte Lebendfallen (ohne Drahtgitterfallen) verwendet werden, die fachgerecht einzurichten und täglich oder bei elektronischem Auslösungssignal unverzüglich zu kontrollieren und zu leeren sind.

(6) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Forstwirtschaft im Wald außerhalb der in der maßgeblichen Karte als „Wald mit natürlicher Entwicklung“ dargestellten Flächen im Sinne des § 5 Absatz 3 BNatSchG und des § 11 des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) vom 21.03.2002 (Nds. GVBl. S. 112), zuletzt geändert durch Artikel 3 § 14 des Gesetzes vom 20.05.2019 (Nds. GVBl. S. 88), einschließlich der Errichtung und Unterhaltung von Zäunen und Gattern und der Nutzung und Unterhaltung von sonst erforderlichen Einrichtungen und Anlagen nach folgenden Vorgaben:

1. auf allen Waldflächen, soweit:

   a) die Veränderung des Wasserhaushalts, sofern diese zu einer Entwässerung des Gebietes oder von Teilgebieten führen würde, nur mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde erfolgt,
   b) der Holzeinschlag und die Pflege unter dauerhafter Belassung von mindestens einem Stück stehendem oder liegendem starkem Totholz je vollem Hektar Waldfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers bis zum natürlichen Zerfall erfolgt,
   c) der Holzeinschlag und die Pflege unter Belassung aller erkennbaren Horst- und Höhlenbäume erfolgt,
   d) ein Kahlschlag unterbleibt und der Holzeinschlag nur einzelstammweise oder in Femel- oder Lochhieb erfolgt; der Kahlschlag zur Verjüngung von Eichen-Lebensraumtypen ist bis zu einer Größe von 0,5 Hektar freigestellt,
   e) ~~ohne~~ die Umwandlung von Laub- in Nadelwald unterbleibt,
   f) die aktive Einbringung und Förderung von nicht standortheimischen Baumarten, insbesondere von Douglasie (*Pseudotsuga menziesii*), Japanische Lärche (*Larix kaempferi*) und Rot-Eiche (*Quercus rubra*), über einen Flächenanteil von 20 % der Waldfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers hinaus sowie invasiver oder potentiell invasiver Baumarten vollständig unterbleibt,
   g) ~~ohne den~~der Umbau naturnaher Stiel-Eichen-, Buchen-, Eichen-Hainbuchen-, Erlen- und Eschenwälder oder Bruchwälder in andere Waldtypen als die genannten unterbleibt,
   h) ~~ohne den~~der Einsatz von Düngemitteln, Kalk und Pflanzenschutzmitteln auf einem Randstreifen von 5 m entlang der Böschungskante der Gewässer II. und III. Ordnung unterbleibt,
   i) ~~ohne den flächigen~~der flächige Einsatz von Herbiziden und Fungiziden und ~~den~~der Einsatz von sonstigen Pflanzenschutzmitteln~~, wenn~~ unterbleibt, sofern dieser nicht mindestens zwei Wochen vorher der zuständigen Naturschutzbehörde angezeigt worden ist und eine erhebliche Beeinträchtigung i. S. des § 33 Abs.1 Satz 1 und des § 34 Abs. 1 BNatSchG nachvollziehbar belegt ausgeschlossen ist.

2. Auf den in der maßgeblichen Karte dargestellten Flächen mit natürlicher Waldentwicklung findet keine forstliche Bewirtschaftung statt. Diese Flächen unterliegen der natürlichen Entwicklung. Ausgenommen hiervon sind in den Flächen mit natürlicher Waldentwicklung Erstinstandsetzungsmaßnahmen bis zum 31.12.2022.

ENTWURF

3. Über die Vorgaben von Nr. 1 hinaus auf allen in der maßgeblichen Karte mit einer Schraffur dargestellten Waldflächen mit den Lebensraumtypen gemäß des Anhangs I der FFH-Richtlinie „Hainsimsen-Buchenwälder“ (Code 9110), „Waldmeister-Buchenwälder“ (Code 9130), „Feuchte Eichen- und Hainbuchen-Mischwälder“ (Code 9160), „Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandböden mit Stieleiche“ (Code 9190), „Moorwälder“ (Code 91D0*) sowie „Auenwälder mit Erle, Esche, Weide“ (Code 91E0*) im ~~Erhaltungszustand~~Gesamterhaltungszustand „B“

   a) sind folgende Handlungen und Maßnahmen verboten:
      aa) das Fahren mit Kraftfahrzeugen abseits von Wegen und Feinerschließungslinien; mit Ausnahme von Maßnahmen zur Vorbereitung der Verjüngung,
      bb) die Düngung,
      cc) die Bodenbearbeitung, wenn diese nicht mindestens vier Wochen vorher der zuständigen Naturschutzbehörde angezeigt worden ist; ausgenommen ist eine zur Einleitung einer natürlichen Verjüngung erforderliche plätze- oder streifenweise Bodenverwundung,
      dd) die Bodenschutzkalkung ~~ist nur zulässig~~, wenn diese nicht zuvor in einem zeitlichen Abstand von mindestens vier Wochen der zuständigen Naturschutzbehörde angezeigt worden ist,
      ee) Kalkungsmaßnahmen in Moorwäldern (91D0),

   b) bedürfen folgende Handlungen und Maßnahmen der vorherigen Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde:
      aa) die Holzentnahme in Altholzbeständen in der Zeit vom 1. März bis 31. August eines jeden Jahres,
      bb) Kahlschläge zur Verjüngung von Eichen-Lebensraumtypen von mehr als 0,5 Hektar bis zu einer Größe von 1 Hektar,

   c) ist bzw. sind beim Holzeinschlag und bei der Pflege:
      aa) ein Altholzanteil von mindestens 20 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers zu erhalten oder zu entwickeln,
      bb) je Hektar der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens vier lebende Altholzbäume dauerhaft zu markieren und bis zum natürlichen Zerfall zu belassen; bei Fehlen von Altholzbäumen sind auf 5 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers ab der dritten Durchforstung Teilflächen zur Entwicklung von Habitatbäumen dauerhaft zu markieren; artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Höhlenbäumen bleiben unberührt,
      cc) je Hektar der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens zwei Stück stehendes oder liegendes starkes Totholz zu belassen,
      dd) auf mindestens 80 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers lebensraumtypische Baumarten zu erhalten oder zu entwickeln,
      ee) bei der künstlichen Verjüngung durch Anpflanzung oder Ansaat ausschließlich lebensraumtypische Baumarten zu verwenden, davon auf mindestens 80 % der Verjüngungsfläche lebensraumtypische Hauptbaumarten.

   Auf befahrungsempfindlichen Standorten und in Altholzbeständen ist ein Abstand von mindestens 40 Metern zwischen den Gassenmitten der zu befahrenden Feinerschließungslinien einzuhalten.

4. Auf allen in der maßgeblichen Karte mit einer Schraffur dargestellten Waldflächen mit den Lebensraumtypen gemäß des Anhangs I der FFH-Richtlinie „Hainsimsen-Buchenwälder“ (Code 9110) und „Waldmeister-Buchenwald“ (Code 9130) im ~~Erhaltungszustand~~Gesamterhaltungszustand „B“ gilt zudem Nr. 3 lit. c sublit. ee mit der abweichenden Maßgabe, dass

ENTWURF

bei der künstlichen Verjüngung durch Anpflanzung oder Ansaat auf mindestens 90 % der Verjüngungsfläche lebensraumtypische Baumarten zu verwenden sind.

5. Keiner Zustimmung durch die oder Anzeige bei der ~~zuständigen~~zuständige/n Naturschutzbehörde bedürfen Maßnahmen gemäß der Nr. 1 lit. i, Nr. 3 lit. a sublit. cc und dd sowie Abs. 2 Nr. ~~10~~9, wenn und ~~solange~~soweit der Zeitpunkt und die Dauer der Maßnahmen sowie die Art der Durchführung durch einen Bewirtschaftungsplan i. S. des § 32 Abs. 5 BNatSchG festgelegt sind, der von ~~den Niedersächsischen Landesforsten mit Zustimmung~~ der zuständigen Naturschutzbehörde oder mit ihrer Zustimmung erstellt worden ist.

6. Lebensraumtypische Baumarten im Sinne der Absätze 3 und 4 sind beim Lebensraumtyp

   a) „Hainsimsen-Buchenwälder“ (Code 9110) die Rot-Buche (*Fagus sylvatica*) als Hauptbaumart und die Stiel-Eiche (*Quercus robur*), die Trauben-Eiche (*Quercus petraea*) sowie die Hainbuche (*Carpinus betulus*) als Nebenbaumarten; in lichten Phasen auch Sand-Birke (*Betula pendula*), Zitter-Pappel (*Populus tremula*), Eberesche (*Sorbus aucuparia*), Sal-Weide (*Salix caprea*) und Wald-Kiefer (*Pinus sylvestris*) als Nebenbaumarten,
   b) „Waldmeister-Buchenwald“ (Code 9130) die Rot-Buche (*Fagus sylvatica*) als Hauptbaumart und die Esche (*Fraxinus excelsior*), die Vogel-Kirsche (*Prunus avium*) als Nebenbaumarten sowie die Stiel-Eiche (*Quercus robur*), die Trauben-Eiche (*Quercus petraea*) und die Hainbuche (*Carpinus betulus*) in Übergangsbereichen zu Eichen-Hainbuchenwäldern,
   c) „Feuchte Eichen- und Hainbuchen-Mischwälder“ (Code 9160) die Stiel-Eiche (*Quercus robur*), die Hainbuche (*Carpinus betulus*) sowie die Esche (*Fraxinus excelsior*) als Hauptbaumarten und die Winterlinde (*Tilia cordata*), der Feld-~~Aahorn~~Ahorn (*Acer campestre*), die Rot-Buche (*Fagus sylvatica*), die Vogel-Kirsche (*Prunus avium*), die Flatter-Ulme (*Ulmus laevis*) sowie auf nassen Standorten die Schwarz-Erle (*Alnus glutinosa*) als Nebenbaumarten,
   d) „Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandböden mit Stieleiche“ (Code 9190) die Stiel-Eiche (*Quercus robur*), sowie die Traubeneiche (*Quercus petraea*) und in jungen Sukzessionsstadien die Sand-Birke (*Betula pendula*) und die Wald-Kiefer (*Pinus sylvestris*) als Hauptbaumarten und die Rot-Buche (*Fagus sylvatica*), die Moor-Birke (*Betula pubescens*), die Eberesche (*Sorbus aucuparia*), die Zitter-Pappel (*Populus tremula*) sowie die Hainbuche (*Carpinus betulus*) als Nebenbaumarten,
   e) „Moorwälder“ (Code 91D0*) die Moor-Birke (*Betula pubescens*~~), Sand-Birke (*Betula pendula*))~~ und Wald-Kiefer (*Pinus sylvestris*) als Hauptbaumarten, die Sand-Birke (*Betula pendula*) als Nebenbaumart,
   f) „Auenwälder mit Erle, Esche, Weide“ (Code 91E0*) die ~~Schwarzerle~~Schwarz-Erle (*Alnus glutinosa*) sowie die Gewöhnliche Esche (*Fraxinus excelsior*) als Hauptbaumarten und die Gewöhnliche Traubenkirsche (*Prunus padus*), die ~~Flatterulme~~Flatter-Ulme (*Ulmus laevis*), die ~~Vogelkirsche~~Vogel-Kirsche (*Prunus avium*), die Hainbuche (*Carpinus betulus*), die ~~Bruchweide~~Bruch-Weide (*Salix fragilis*) sowie die Stiel-Eiche (*Quercus robur*) als Nebenbaumarten.

(7) In den in den Absätzen 2, 3, 5 und 6 genannten Fällen kann eine erforderliche Zustimmung oder ein erforderliches Einvernehmen von der zuständigen Naturschutzbehörde erteilt werden, wenn und soweit keine Beeinträchtigungen oder nachhaltigen Störungen des NSG oder seiner für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile zu befürchten sind. Die Erteilung der Zustimmung und des Einvernehmens kann mit Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise versehen werden.

(8) Die Gewährung eines Erschwernisausgleichs richtet sich nach § 42 Abs. 4 und 5 NAGB-NatSchG sowie den danach erlassenen Verordnungen.

(9) Weitergehende Vorschriften des § 30 BNatSchG und § 24 NAGBNatSchG sowie die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 BNatSchG bleiben unberührt.

(10) Bestehende behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben unberührt.

ENTWURF

§ 5
Befreiungen

(1) Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG i. V. m. § 41 NAGBNatSchG Befreiung gewähren.

(2) Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 26 NAGBNatSchG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 bis 6 BNatSchG erfüllt sind.

§ 6
Anordnungsbefugnis

Gemäß § 2 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 NAGBNatSchG kann die zuständige Naturschutzbehörde die Wiederherstellung des bisherigen Zustands anordnen, wenn gegen die Verbote des § 3 oder die Zustimmungs-, Einvernehmensvorbehalte oder Anzeigenpflichten des § 4 dieser Verordnung verstoßen wurde und Natur oder Landschaft rechtswidrig zerstört, beschädigt oder verändert worden sind.

§ 7
Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

(1) Zur Erfüllung des Schutzzwecks sind neben den Regelungen der §§ 3 und 4 Maßnahmen zur Pflege, Entwicklung oder Wiederherstellung des Gebietes oder seiner Bestandteile erforderlich. Unter anderem kann die zuständige Naturschutzbehörde gemäß § 15 Abs. 2 NAGBNatSchG die folgenden Maßnahmen anordnen oder durchführen lassen:

1. die in einem Bewirtschaftungsplan, Unterhaltungskonzept, Managementplan, Maßnahmenblatt oder Pflege- und Entwicklungsplan für das NSG dargestellten Maßnahmen,
2. regelmäßig oder einmalig anfallende Erhaltungs-, Pflege- und sonstige Maßnahmen wie
   - die Freistellung von Ufern durch Rückschnitt oder Beseitigung von Gehölzen,
   - die Entfernung von Neophyten,
   - das Mähen unbewirtschafteter Grünlandflächen,
   - Wiedervernässungsmaßnahmen in den niederungstypischen Feuchtwäldern und -wiesen,
3. das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des Naturschutzgebietes und seiner Wege sowie zur weiteren Information über das Naturschutzgebiet.

(2) Die Maßnahmen gemäß Absatz 1 entsprechen in Verbindung mit den Regelungen der §§ 3 und 4 Maßnahmen zur Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands der im Gebiet vorkommenden Lebensraumtypen des Anhangs I und Arten des Anhangs II und IV der FFH-Richtlinie.

(3) Als Instrumente zur Umsetzung der Maßnahmen gemäß Absatz 1 dienen insbesondere
1. Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen der zuständigen Naturschutzbehörde,
2. freiwillige Vereinbarungen, insbesondere im Rahmen des Vertragsnaturschutzes,
3. Einzelfallanordnungen nach § 15 Abs. 1 NAGBNatSchG.

(4) Gemäß § 65 BNatSchG haben Grundstückseigentümerinnen und Grundstückeigentümer sowie Nutzungsberechtigte Maßnahmen gemäß Abs. 1 zu dulden, soweit dadurch die Nutzung des Grundstücks nicht unzumutbar beeinträchtigt wird. Vor der Durchführung der Maßnahmen sind die Berechtigten in geeigneter Weise zu beteiligen.

~~(4)~~(5) §§ 15 und 39 NAGBNatSchG sowie § 65 BNatSchG bleiben unberührt.

ENTWURF

§ 8
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 43 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote in § 3 Abs. 1 ~~und 2~~ dieser Verordnung verstößt, ohne dass die Voraussetzungen einer Freistellung nach § 4 Abs. 2 bis 6 dieser Verordnung vorliegen oder eine Befreiung durch die zuständige Naturschutzbehörde gewährt wurde. Eine Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

(2) Ordnungswidrig im Sinne von § 43 Abs. 3 Satz 1 Nr. 7 NAGBNatSchG handelt, wer entgegen § 23 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG i. V. m. § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG und § 3 Abs. 2 dieser Verordnung das NSG außerhalb der Wege betritt oder auf sonstige Weise aufsucht, ohne dass die Voraussetzungen für eine Freistellung nach § 4 Abs. 2 bis 6 vorliegen oder eine erforderliche Zustimmung erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde. Eine Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden.

§ 9
Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer ~~Verkündungspätesten~~ Verkündung im Amtsblatt für den Landkreis Uelzen sowie im Amtsblatt für den Landkreis Lüneburg in Kraft.

(2) Die Verordnung der Bezirksregierung Lüneburg über das Naturschutzgebiet "Schierbruch und Forellenbachtal" in der Gemeinde Bienenbüttel, Landkreis Uelzen, und in der Gemeinde Barnstedt, Samtgemeinde Ilmenau, Landkreis Lüneburg, vom 23. Oktober 1990 wird aufgehoben.

(3) Die Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen des „Süsing“ in den Gemarkungen Wulfsode, Wettenbostel, Hanstedt I, Velgen, Beverbeck, Eitzen I, Grünhagen, Bienenbüttel, Steddorf, Rieste, Bornsen, Ebstorf, Brauel, Bode, Arendorf und Holthusen I mit der Bezeichnung “Landschaftsschutzgebiet Süsing“ Nr. UE 21, Landkreis Uelzen, vom 15. August wird im räumlichen Geltungsbereich dieser Verordnung aufgehoben.

Uelzen, den XX.XX.2020

Az. 66 V – 415.31.0

Landkreis Uelzen
- als untere Naturschutzbehörde

Dr. Blume - Landrat

ENTWURF

Verordnungstext zum Naturschutzgebiet "Schierbruch und Forellenbachtal" in der Gemeinde Bienenbüttel, Landkreis Uelzen, und in der Gemeinde Barnstedt, Samtgemeinde Ilmenau, Landkreis Lüneburg (NSG LÜ 187)

Aufgrund der §§ 20 Abs. 2 Nr. 1, 22 Abs. 1 und 2, 23 sowie 32 Abs. 2 und 3 des Gesetzes über Natur- und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 290 VO v. 19.06.2020 (BGBl. I S. 1328) i. V. m. den §§ 14, 15, 16 Abs. 1, 23 und 32 Abs. 1 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104) zuletzt geändert durch Artikel 3 § 21 des Gesetzes vom 20.05.2019 (Nds. GVBl. S. 88) sowie § 9 Abs. 4 des Niedersächsischen Jagdgesetzes (NJagdG) vom 16.03.2001 (Nds. GVBl. S. 100), zuletzt geändert durch Gesetz v. 25.10.2018 (Nds. GVBl. S. 220; 2019 S. 26) zur Fortschreibung der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Schierbruch und Forellenbachtal“ vom 23.10.1990 und im Einvernehmen mit dem Landkreis Lüneburg wird verordnet:

§ 1
Naturschutzgebiet

(1) Das in den Absätzen 2 bis 4 näher bezeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet (NSG) „Schierbruch und Forellenbachtal" erklärt.

(2) Das NSG "Schierbruch und Forellenbachtal" ist geprägt durch den Eitzener Bach mit seinen kleinen natürlichen Quellzuflüssen und den historischen Waldgebieten „Schierbruch“, „Kronsbruch“, „Reitbruch“ und „Forellenbachtal“. Innerhalb des Grünlands ist der Eitzener Bach ausgebaut und begradigt, innerhalb der Wälder des Forellenbachtals verläuft er annähernd natürlich. Auf den nicht vermoorten Auenböden findet sich überwiegend extensiv beweidetes Grünland, dazu kleinräumig Feucht- und Nassgrünland mit Übergängen zu Sümpfen. Die Waldgebiete haben einen hohen Anteil standortgemäßer Laubwaldgesellschaften. Sie sind geprägt durch feuchte Eichen-Hainbuchenwälder und verzahnt mit Bruch- und Auenwäldern sowie Übergängen zu Moorwäldern. Die beiden Teilbereiche sind in der Ortschaft Eitzen I durch einen dünnen Korridor entlang des Eitzener Baches miteinander verbunden.

(3) Das NSG liegt in der naturräumlichen Einheit „Uelzener Becken und Ilmenauniederung“ in der Haupteinheit „Lüneburger Heide“. Es befindet sich zwischen den Ortschaften Bienenbüttel und Barnstedt und liegt in der Gemeinde Bienenbüttel, Landkreis Uelzen und der Gemeinde Barnstedt, Samtgemeinde Ilmenau im Landkreis Lüneburg. Es wird zu großen Teilen vom Landschaftsschutzgebiet „Süsing“ umschlossen.

(4) Die Lage und die Abgrenzung des NSG sind der maßgeblichen Karte im Maßstab 1:8.000 (Anlage 1) zu entnehmen. Die Grenze verläuft auf der Innenseite der dort dargestellten grauen Linie. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie kann von jedermann während der Dienststunden bei der Gemeinde Bienenbüttel und der Samtgemeinde Ilmenau sowie den Landkreisen Uelzen und Lüneburg – Untere Naturschutzbehörde – unentgeltlich eingesehen werden.

(5) Teile des NSG sind Bestandteil des Fauna-Flora-Habitat-(FFH-)Gebiet 071 „Ilmenau mit Nebenbächen“ (DE 2628-331) gemäß der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7).

(6) Das NSG hat eine Größe von ca. 250 ha.

ENTWURF

§ 2
Schutzzweck

(1) Allgemeiner Schutzzweck des NSG ist nach Maßgabe der §§ 23 Abs. 1 und 32 Abs. 3 BNatSchG i. V. m. § 16 NAGBNatSchG die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen und Lebensgemeinschaften nachfolgend näher bestimmter wild lebender, schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten und der Schutz von Natur und Landschaft aus besonderen wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen und wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart, Vielfalt oder hervorragenden Schönheit.

Die Erklärung zum NSG bezweckt insbesondere die Erhaltung und Entwicklung

1. des von natürlicher Fließgewässerdynamik geprägten, vernetzten Fließgewässerkomplexes des mäandrierenden Eitzener Baches mit seinen Zuläufen sowie seiner von hohem Grundwasserstand und zeitweiligen Überflutungen geprägten Niederung und Auen,
2. niederungstypischer naturnaher Erlen- und Birkenbruch-, Erlen-Eschen- und Traubenkirschen-Erlenwälder sowie Birken-Moorwälder,
3. naturnaher Eichen-Hainbuchenwälder, Buchen- und Eichenwälder in den Talrand- und Übergangsbereichen,
4. der auf der maßgeblichen Karte dargestellten Flächen mit natürlicher Waldentwicklung,
5. niederungstypischer Landschaftselemente wie Röhrichte, Hochstaudenfluren, Rieder und Sümpfe,
6. artenreicher Feucht- und Nasswiesen sowie mesophilen Grünlandes,
7. des ökologisch durchgängig naturnahen Eitzener Baches mit einem guten ökologischen Potential laut Wasserrahmenrichtlinie als Lebensraum typischer Tier- und Pflanzenarten, insbesondere von Bachneunauge, Groppe, Bachmuschel und Fischotter,
8. des Gebietes als Gegenstand der ökosystembezogenen Forschung und Lehre.

(2) Das NSG ist Teil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“; die Unterschutzstellung des NSG „Schierbruch und Forellenbachtal“ als Teilgebiet des FFH-Gebiets 071 „Ilmenau mit Nebenbächen“ trägt dazu bei, den günstigen Erhaltungszustand der maßgeblichen Lebensraumtypen und Arten im FFH-Gebiet „Ilmenau mit Nebenbächen“ insgesamt zu erhalten oder wiederherzustellen.

(3) Die folgenden Erhaltungsziele dienen der Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes des FFH-Gebietes anhand der folgenden Leitbilder:

1. insbesondere der prioritären Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse (Anhang I FFH-Richtlinie)

a) Moorwälder (Code 91D0*)

Erhaltung und Entwicklung von naturnahen, strukturreichen, möglichst großflächigen und unzerschnittenen Moorwäldern auf nassen bis morastigen, nährstoffarmen bis mäßig nährstoffreichen Standorten, insbesondere in den im Reitbruch sowie westlich von Gut Bardenhagen vorkommenden Birken-Moorwäldern. Der Wasserhaushalt ist ebenso intakt wie die Bodenstruktur, das Relief natürlich. Alle natürlichen bzw. naturnahen Entwicklungsphasen sind in mosaikartiger Struktur und mit ausreichenden Flächenanteilen vorhanden. Die i. d. R. lichte Baumschicht besteht aus Moorbirken. Strauch- und Krautschicht sind standorttypisch ausgeprägt. Die gut entwickelte Moosschicht ist torfmoosreich. Der Anteil von Höhlenbäumen und sonstigen lebenden Habitatbäumen sowie von Altholz und starkem, liegendem und stehendem Totholz ist kontinuierlich hoch, kann jedoch abhängig von der Waldentwicklungsphase variieren. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten der Moorwälder wie das Pfeifengras (*Molinia caerulea*), das Schmalblättrige Wollgras (*Eriophorum angustifolium*) und zahlreiche Torfmoose (*Sphagnum* spp.) kommen in stabilen Populationen vor. Der Lebensraumtyp steht in engem räumlichen und funktionalen Zusammenhang mit den Erlen-Eschen-Auwäldern (FFH-LRT 91E0*).

ENTWURF

b) Erlen-Eschen- und Weichholzauenwälder (Code 91E0*)

Erhaltung und Entwicklung von naturnahen, strukturreichen und unzerschnittenen Erlen- und Eschenwäldern verschiedenster Ausprägung in Quellbereichen und entlang der Bäche. Diese Wälder weisen verschiedene Entwicklungsphasen aller Altersstufen in mosaikartiger Verzahnung auf und sind aus standortgerechten, autochthonen Baumarten (v. a. Schwarz-Erle und Esche) zusammengesetzt. Sie stocken auf feuchten bis nassen Standorten, die von einem naturnahen Wasserhaushalt mit periodischen Überflutungen geprägt sind. Der Anteil von Höhlenbäumen und sonstigen lebenden Habitatbäumen sowie von Altholz und starkem, liegendem und stehendem Totholz ist kontinuierlich hoch, kann jedoch abhängig von der Waldentwicklungsphase variieren. Spezifische auentypische Habitatstrukturen wie Altgewässer, Flutrinnen, feuchte Senken, Tümpel und Verlichtungen sind von besonderer Bedeutung für die Artenvielfalt. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten der Erlen-Eschenwälder und der damit vergesellschafteten Erlen-Bruchwälder wie der Fischotter (*Lutra lutra*), die Sumpf-Segge (*Carex acutiformis*), das Bittere Schaumkraut (*Cardamine amara*) oder die Bach-Nelkenwurz (*Geum rivale*) kommen in stabilen Populationen vor.
Repräsentative Bestände sollen als ungenutzte Naturwälder der eigendynamischen Entwicklung unterliegen.

2. insbesondere der übrigen Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse (Anhang I FFH-Richtlinie):

a) Fließgewässer mit flutender Wasservegetation (Code 3260)

Erhaltung und Entwicklung eines naturnahen, durchgängigen Fließgewässernetzes mit unverbauten Ufern, einem vielgestaltigen Gewässerbett, vielfältigen gewässertypischen, insbesondere stabilen, hartsubstratreichen Sohl- und Sedimentstrukturen, guter Wasserqualität, einer weitgehend natürlichen Dynamik des Abflussgeschehens sowie einem mäandrierenden Verlauf des Eitzener Baches und seiner Zuflüsse. Die Gewässerläufe sind überwiegend beidseitig von einem naturnahen Erlen-Eschen-Auwald gesäumt und besitzen an besonnten Stellen eine gut entwickelte, flutende Wasservegetation. Totholz im Gewässer ist vorhanden. Im gesamten Verlauf kommen bachtypische Tier- und Pflanzenarten in stabilen Beständen vor. Dazu zählen der Fischotter (*Lutra lutra*), die Bachmuschel (*Unio crassus*), die Flusskugelmuschel (*Sphaerium rivicola*), die Kahnschnecke (*Theodoxus fluviatilis*), die Grüne Keiljungfer (*Ophiogomphus cecilia*), der Einfache Igelkolben (*Sparganium emersum*), die Berle (*Berula erecta*) und der Flutende Wasserhahnenfuß (*Ranunculus fluitans*) sowie die vielfältige Fischfauna, insbesondere die Elritze (*Phoxinus phoxinus*) und die Bachforelle (*Salmo trutta fario*). Von besonderer Bedeutung ist die Sicherung des funktionalen Zusammenhangs mit den naturraumtypischen Biotopen der Ufer und der bei Hochwasser überschwemmten Niederung.

b) Magere Flachland-Mähwiesen (Code 6510)

Erhaltung und Entwicklung der artenreichen, nicht oder wenig gedüngten Mähwiesen bzw. wiesenartigen Extensiv-Weiden auf dem von Natur aus mäßig feuchten bis mäßig trockenen Standort mit einem natürlichen Relief im Komplex mit dem angrenzenden Feucht- und Nassgrünland. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten, wie der Glatthafer (*Arrhenatherum elatius*), der Gewöhnliche Hornklee (*Lotus corniculatus*) und die Gras-Sternmiere (*Stellaria graminea*), kommen in stabilen Populationen vor.

c) Hainsimsen-Buchenwälder (Code 9110)

Erhaltung und Entwicklung naturnaher und strukturreicher Buchenwälder auf mehr oder weniger basenarmen, trockenen bis mäßig feuchten Standorten. Die flächig zusammenhängenden Bestände stocken auf Standorten mit einem natürlichen Relief und einer intakten Bodenstruktur. Die Bestände umfassen alle natürlichen oder naturnahen Alters- und Entwicklungsphasen in mosaikartiger Verzahnung und mit ausreichenden Flächenanteilen.

ENTWURF

Die Baumschicht wird von der Rot-Buche dominiert, beigemischt finden sich aber auch weitere standortheimische Baumarten wie die Stiel-Eiche, die Sand-Birke oder die Eberesche. Die Krautschicht besteht aus den standorttypischen charakteristischen Arten. Die Naturverjüngung der Buche und ggf. standortgerechter Mischbaumarten ist in der Regel ohne Gatter möglich. Der Anteil von Höhlenbäumen und sonstigen lebenden Habitatbäumen sowie von Altholz und starkem, liegendem und stehendem Totholz ist kontinuierlich hoch, kann jedoch abhängig von der Waldentwicklungsphase variieren. Die charakteristischen Pflanzenarten bodensaurer Buchenwälder, wie der Sauerklee (*Oxalis acetosella*), die Heidelbeere (*Vaccinium myrtillus*) oder das Wald-Flattergras (*Milium effusum*), und Tierarten, wie Fledermäuse, höhlenbrütende Vogelarten, Großvögel und totholzbewohnende Insekten sowie Nachtfalter, kommen in stabilen Populationen vor.

d) Waldmeister-Buchenwälder (Code 9130)

Erhaltung und Entwicklung naturnaher, strukturreicher, möglichst großflächiger und unzerschnittener Buchenwälder auf mehr oder weniger basenreichen, mäßig trockenen bis mäßig feuchten Standorten mit natürlichem Relief und intakter Bodenstruktur. Die Bestände umfassen alle natürlichen oder naturnahen Alters- und Entwicklungsphasen in mosaikartiger Verzahnung und mit ausreichenden Flächenanteilen. Die Baumschicht wird von Rot-Buchen dominiert, denen auf den gut nährstoffversorgten Standorten Stieleichen und teilweise auch Hainbuchen beigemischt sind. Die Krautschicht besteht in stabilen Populationen aus den standorttypischen, charakteristischen Arten der jeweiligen Buchenwaldgesellschaft, insbesondere dem Waldmeister (*Galium odoratum*) oder dem Wald-Flattergras (*Milium effusum*). Die Naturverjüngung der Buche und ggf. standortgerechter Mischbaumarten ist in der Regel ohne Gatter möglich. Der Anteil von Höhlenbäumen und sonstigen lebenden Habitatbäumen sowie von Altholz und starkem, liegendem und stehendem Totholz ist kontinuierlich hoch, kann jedoch abhängig von der Waldentwicklungsphase variieren. Die charakteristischen Tierarten mesophiler Buchenwälder, wie Fledermäuse, höhlenbrütende Vogelarten und totholzbewohnende Insekten sowie Edelfalter, kommen in stabilen Populationen vor.

e) Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwälder (Code 9160)

Erhaltung und Entwicklung naturnaher, strukturreicher, möglichst großflächiger und unzerschnittener Eichen-Hainbuchenwälder auf mehr oder weniger feuchten, mehr oder weniger basenreichen Standorten mit intaktem Wasserhaushalt sowie natürlichem Relief und intakter Bodenstruktur. In den Beständen sind alle natürlichen oder naturnahen Alters- und Entwicklungsphasen in mosaikartiger Verzahnung und mit ausreichenden Flächenanteilen zu finden. Die zwei- bis mehrschichtige Baumschicht besteht, je nach Ausprägung, aus standortgerechten, autochthonen Arten mit verschieden hohen Anteilen von Stiel-Eiche und Hainbuche sowie mit standortgerechten Mischbaumarten wie z.B. Esche, Feld-Ahorn oder Winter-Linde. Strauch- und Krautschicht sind standorttypisch, z.B. mit der Großen Sternmiere (*Stellaria holostea*) oder dem Wald-Flattergras (*Milium effusum*), in stabilen Populationen ausgeprägt. Der Anteil von Höhlenbäumen und sonstigen lebenden Habitatbäumen sowie von Altholz und starkem, liegendem und stehendem Totholz ist kontinuierlich hoch, kann jedoch abhängig von der Waldentwicklungsphase variieren. Die charakteristischen Tierarten feuchter Eichen-Hainbuchenwälder, wie Fledermäuse, höhlenbrütende Vogelarten, Großvögel und totholzbewohnende Insekten sowie Edelfalter, kommen in stabilen Populationen vor.

f) Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit Stieleiche (Code 9190)

Erhaltung und Entwicklung naturnaher, strukturreicher und unzerschnittener Bestände auf mehr oder weniger basenarmen, überwiegend mäßig feuchten Standorten mit natürlichem Relief und intakter Bodenstruktur. Die Bestände umfassen alle natürlichen oder naturnahen Alters- und Entwicklungsphasen in mosaikartiger Verzahnung und mit ausreichenden Flächenanteilen. Die Baumschicht wird in diesem Gebiet von der Stiel-Eiche dominiert. Beigemischt sind je nach Standort und Entwicklungsphase Sand- und Moor-

ENTWURF

Birke, Eberesche, Zitter-Pappel, Wald-Kiefer und/oder mit geringen Anteilen Buche. In den wenigen im Gebiet vorhandenen Übergangsbereichen zu den Eichen-Hainbuchenwäldern kann auch die Hainbuche beteiligt sein. In lichten Partien ist eine Strauchschicht aus Verjüngung der genannten Baumarten vorhanden. Die Krautschicht besteht aus den standorttypischen charakteristischen Arten nährstoffarmer Standorte wie der Draht-Schmiele (*Deschampsia flexuosa*) oder der Heidelbeere (*Vaccinium myrtillus*), welche in stabilen Populationen vorhanden sind. Der Anteil von Höhlenbäumen und sonstigen lebenden Habitatbäumen sowie von Altholz und starkem, liegendem und stehendem Totholz ist kontinuierlich hoch, kann jedoch abhängig von der Waldentwicklungsphase variieren. Die charakteristischen Tierarten der bodensauren Eichen-Mischwälder, wie Fledermäuse, höhlenbrütende Vogelarten und totholzbewohnende Insekten sowie Nachtfalter, kommen in stabilen Populationen vor.

3. insbesondere der übrigen Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse (Anhang II FFH-Richtlinie):

a) Fischotter (*Lutra lutra*)

Erhaltungsziel ist die Wiederherstellung und Aufrechterhaltung einer stabilen, langfristig sich selbst tragenden Population des Fischotters in räumlicher Verknüpfung mit der gesamten Ilmenauniederung. Voraussetzung hierfür ist die Wiederherstellung und Erhaltung günstiger Lebensraumbedingungen für den Fischotter innerhalb des Verbreitungsgebietes der Art. Im NSG bedeutet dies konkret die Sicherung und Entwicklung des Eitzener Baches und seiner Zuläufe als naturnahe, durchgängige Fließgewässer mit einer natürlichen Gewässerdynamik, hoher Gewässergüte und strukturreichen Gewässerrändern. Die Niederung ist nicht oder nur extensiv genutzt und bietet vielfältige Deckungsräume für den Fischotter. Die Wandermöglichkeiten des Fischotters werden nicht durch zusätzliche Landschaftszerschneidungen eingeschränkt; wo Straßen, Wege oder andere Bauwerke die Fließgewässer queren, ist durch Bermen, weite Lichtraumprofile oder Umfluter ein gefahrloses Wandern des Fischotters und somit ein Lebensraumverbund gewährleistet.

b) Groppe (*Cottus gobio*)

Erhaltungsziel ist die Wiederherstellung und Aufrechterhaltung einer stabilen, langfristig sich selbst tragenden Population der Groppe. Voraussetzung hierfür ist die Erhaltung und Wiederherstellung günstiger Lebensraumbedingungen für die Groppe. Im NSG bedeutet dies konkret die Sicherung und Entwicklung des Eitzener Baches und seiner Zuläufe als naturnahe, gehölzbestandene und lebhaft strömende, saubere und durchgängige Fließgewässer mit einer reich strukturierten, festen Sohle und einem hohen Anteil an Hartsubstraten (Kiese, Steine, Totholz). Es finden keine starken Sandfrachten und Feinsedimenteinträge statt. Eine gut entwickelte flutende Wasservegetation ist vorhanden.

c) Bachneunauge (*Lampetra planeri*)

Erhaltungsziel ist die Wiederherstellung und Aufrechterhaltung einer stabilen, langfristig sich selbst tragenden Population des Bachneunauges. Voraussetzung hierfür ist die Erhaltung und Wiederherstellung günstiger Lebensraumbedingungen für das Bachneunauge. Im NSG bedeutet dies konkret die Sicherung und Entwicklung des Eitzener Bachs und seiner Zuläufe als naturnahe, gehölzbestandene und sauerstoffreiche Fließgewässer mit guter bis sehr guter Wasserqualität und unverbauten Ufern. Die vielfältig strukturierten Gewässer sind geprägt von eng vernetzten, flach überströmten, kiesigen Abschnitten und strömungsberuhigten Teilstrecken mit stabilen Sandbänken.

ENTWURF

d) Kammmolch *(Triturus cristatus)*

Erhaltungsziel ist die Wiederherstellung und Aufrechterhaltung einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population in Komplexen aus mehreren, zum Teil auch zusammenhängenden, unbeschatteten, überwiegend fischfreien und nutzungsfreien Stillgewässern mit ausgedehnten Flachwasserzonen sowie submerser und emerser Vegetation in strukturreicher Umgebung mit geeigneten Land- und Wanderhabitaten, insbesondere Brachland, Laubmischwald, extensives (Feucht-)Grünland, Gräben und Hecken sowie im Verbund zu weiteren Vorkommen.

e) Bachmuschel (*Unio crassus*)

Erhaltung und Entwicklung einer stabilen, langfristig sich selbst tragenden Population der Bachmuschel im Unterlauf des Eitzener Bachs, in räumlicher Verknüpfung mit der Population in der Ilmenau. Das Fließgewässer ist geprägt von sauberem Wasser, einer guten Wasserqualität (insbesondere geringe Nitratwerte), geringen Sedimentfrachten und ungestörten Gewässersohlen mit sandig-kiesigem Substrat. Das Lückensystem im Gewässersediment ist jederzeit ausreichend mit Sauerstoff versorgt. In den ufernahen Flachwasserbereichen siedeln zwischen den Wurzeln der Ufergehölze die erwachsenen Muscheln. Die für die Reproduktion der Bachmuschel notwendigen Wirtsfischarten sind in stabilen Beständen vorhanden.

f) Grüne Flussjungfer (*Ophiogomphus cecilia*)

Erhaltung und Entwicklung einer vitalen und langfristig überlebensfähigen Population der Grünen Flussjungfer im Unterlauf des Eitzener Bachs, in räumlicher Verknüpfung mit der Population in der Ilmenau. Das Gewässer ist geprägt von naturnahen Strukturen, einer mäßigen Fließgeschwindigkeit, guter bis sehr guter Wasserqualität sowie einem feinsandigen bis kiesigen Gewässergrund. Flachwasserbereiche sowie vegetationsfreie Sand- und Kiesbänke sind ebenfalls unverzichtbare Habitatelemente. Entlang des Baches und seiner Ufer finden sich abwechselnd besonnte und durch Bäume beschattete Bereiche. Treibholzaufschwemmungen sowie reich strukturiertes Gelände in Gewässernähe dienen als Lebensraum der Libellen-Larven, mit Ufergebüschen als Reifehabitat.

(4) Die Umsetzung der vorgenannten Erhaltungsziele, insbesondere auf land- und forstwirtschaftlichen Flächen, sowie von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen kann, aufbauend auf die nachfolgenden Schutzbestimmungen, auch durch Angebote des Vertragsnaturschutzes unterstützt werden.

§ 3
Verbote

(1) Gemäß § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des NSG oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

Insbesondere sind folgende Handlungen untersagt:

1. außerhalb der öffentlichen Straßen und Wege mit Kraftfahrzeugen zu fahren oder Kraftfahrzeuge abzustellen,
2. zu lagern, zu zelten sowie Zelte, Wohnwagen oder andere für die Unterkunft geeignete Fahrzeuge oder Einrichtungen auf- oder abzustellen,
3. Hunde frei oder an einer Leine, die länger als 2,50 m ist, laufen zu lassen; dies gilt nicht für Diensthunde, den Einsatz von Hunden im Rahmen der Jagd sowie für Hunde, die zum Hüten oder zum Schutz von Nutztierherden eingesetzt werden,
4. wildlebende Tiere oder die Ruhe der Natur ohne vernünftigen Grund durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,

ENTWURF

5. Pflanzen oder Tiere, insbesondere gebietsfremde oder invasive Arten, auszubringen oder anzusiedeln,
6. Pflanzen oder Tiere sowie ihre Fortpflanzungsstadien und Wohnstätten zu entnehmen, zu beschädigen, sie zu fangen, zu füttern oder zu töten,
7. die Pflanzendecke abzubrennen oder offenes Feuer zu entzünden,
8. gentechnisch veränderte Organismen einzubringen,
9. Weihnachtsbaumkulturen anzulegen,
10. das natürliche oder naturnahe Bodenrelief zu verändern,
11. Gehölzstrukturen außerhalb des Waldes wie Bäume, Hecken oder Gebüsche zu beseitigen, zu beschädigen oder zu beeinträchtigen,
12. auf einem Randstreifen von 5 m entlang der Böschungskante der Gewässer II. und III. Ordnung Düngemitteln, Kalk sowie Pflanzenschutzmitteln einzusetzen,
13. den Wasserhaushalt so zu verändern, dass es zu negativen Auswirkungen auf den Schutzzweck kommt,
14. naturnahe, ungenutzte Bereiche insbesondere die Uferbereiche der stehenden oder fließenden Gewässer zu befahren, zu beweiden, Vieh hindurch laufen zu lassen, zu beackern oder auf andere Weise die natürliche und naturnahe Vegetation oder Fauna zu beeinträchtigen,
15. Verrohrungen von Gewässern oder Gewässerabschnitten vorzunehmen,
16. in Gewässern neue Ufer- oder Sohlbefestigungen oder Querbauwerke jeglicher Art herzustellen,
17. Gewässer mit Wasserfahrzeugen, insbesondere Modellbooten, zu befahren,
18. im NSG unbemannte Fluggeräte (z.B. Flugmodelle, Drohnen) zu betreiben oder mit bemannten Luftfahrzeugen (z.B. Ballonen, Hängegleitern, Gleitschirmen, Hubschraubern) zu starten und, abgesehen von Notfallsituationen, zu landen; hiervon unbeschadet bleiben die luftverkehrsrechtlichen Abweichungsmöglichkeiten insbesondere auch der Bundeswehr nach § 30 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) vom 10. Mai 2007 (BGBl. I S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 340 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328),
19. neue Wege anzulegen oder bestehende auszubauen,
20. bauliche Anlagen jeglicher Art zu errichten,
21. neue Geocaches anzulegen und bestehende Geocaches außerhalb der Wegeseitenräume oder in Bäumen über einer Höhe von 2,50 m aufzusuchen.

(2) Das NSG darf gemäß § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG außerhalb der öffentlichen Straßen und Wege sowie der in der maßgeblichen Karte gekennzeichneten Wege nicht betreten oder auf sonstige Weise aufgesucht werden.

(3) § 23 Abs. 3 und § 33 Abs. 1a BNatSchG bleiben unberührt.

§ 4
Freistellungen

(1) Die in den Abs. 2 bis 6 aufgeführten Handlungen und Nutzungen sind von den Verboten des § 3 Abs. 1 bis 3 freigestellt.

(2) Freigestellt sind
1. das Betreten und Befahren des Gebietes durch die Eigentümer und Eigentümerinnen und Nutzungsberechtigten der im NSG gelegenen Grundstücke sowie durch deren Beauftragte,
2. das Betreten und Befahren des Gebietes
   a) durch Bedienstete der Naturschutzbehörden sowie deren Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben,
   b) durch Bedienstete anderer Behörden und öffentlicher Stellen sowie deren Beauftragte und Personen in deren Begleitung zur Erfüllung dienstlicher und wissenschaftlicher Aufgaben,
3. das Betreten von Flächen, die kein Lebensraumtyp oder geschütztes Biotop sind, für die Bildungs- und Erziehungsarbeit nach vorheriger Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde zwei Wochen vor Beginn der Maßnahmen,
4. die Durchführung von

ENTWURF

a) Maßnahmen zur wissenschaftlichen Forschung und Lehre sowie zur Information und Bildung mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
b) Forschung und wissenschaftlichen Untersuchungen durch die Niedersächsische Landesforsten oder die Nordwestdeutsche Forstliche Versuchsanstalt sowie deren Beauftragte auf anstaltseigenen Flächen,
c) Führungen durch die Niedersächsischen Landesforsten und NLF-zertifizierte Waldpädagogen auf Vermittlung der Niedersächsischen Landesforsten auf anstaltseigenen Flächen,
d) Untersuchungen bzw. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege oder zur Entwicklung des NSG, die im Auftrag, auf Anordnung oder mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde durchgeführt werden,
e) erforderlichen Maßnahmen der Gefahrenabwehr oder zur Erfüllung der Verkehrssicherungspflicht; die Beseitigung oder erhebliche Beeinträchtigung von Gehölzen außerhalb des Waldes ist nur mit vorheriger Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde zwei Wochen vor Beginn der Maßnahmen zulässig; Handlungen und Maßnahmen, welche zur Abwehr von Gefahren keinen zeitlichen Aufschub dulden, sind der zuständigen Naturschutzbehörde nach deren Durchführung unverzüglich anzuzeigen,
f) organisierten Veranstaltungen mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,

5. die Entnahme von wildwachsenden Pilzen und Früchten für den Eigenverzehr unter Beachtung des Wegegebots gemäß § 3 Abs. 2,
6. der fachgerechte Pflegeschnitt an Hecken, Gebüschen, Bäumen und sonstigen Gehölzen außerhalb des Waldes in der Zeit vom 1. Oktober eines jeden Jahres bis zum 28./29. Februar des Folgejahres,
7. die Beseitigung und das Management invasiver Arten nach vorheriger Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde zwei Wochen vor Beginn der Maßnahme,
8. der Einsatz von unbemannten Fluggeräten ohne Verbrennungsmotor durch die Eigentümerinnen und Eigentümer sowie Nutzungsberechtigte der im Naturschutzgebiet belegenen Grundstücke im Rahmen der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung oder durch Behörden zur Erfüllung ihrer dienstlichen Aufgaben nach vorheriger Anzeige zwei Wochen vor Beginn bei der zuständigen Naturschutzbehörde,
9. die ordnungsgemäße Unterhaltung der Brücken und Wege unter weitgehender Schonung der Wegeseitenräume, einschließlich des Einbaus von nicht mehr als 100 kg millieuangepasstem, kalkfreiem Material pro Quadratmeter; ausgenommen die Verwendung von Bau- und Ziegelschutt sowie Teer- und Asphaltaufbrüchen und ohne Ablagerung überschüssiger Massen im Wegeseitenraum und auf angrenzenden Waldflächen; eine über die Unterhaltung hinausgehende Instandsetzung der Wege in der bisherigen Breite ist nach vorheriger Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde zwei Wochen vor Beginn der Maßnahme zulässig; die Herstellung und Pflege des Lichtraumprofils hat durch fachgerechten Schnitt zu erfolgen,
10. die Unterhaltung der öffentlichen Straßen und Wege und der dazugehörigen Brückenbauwerke und Durchlässe,
11. das Aufstellen von Schildern zur optischen Kennzeichnung von Leitungen und Anlagen sowie zur touristischen Wegeführung nach vorheriger Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde zwei Wochen vor Beginn der Maßnahme,
12. die Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung der rechtmäßig bestehenden Ver- und Entsorgungsanlagen und -einrichtungen,
13. die Nutzung und Unterhaltung der übrigen bestehenden rechtmäßigen Anlagen und Einrichtungen, einschließlich der rechtmäßig bestehenden Entwässerungseinrichtungen; eine über die Unterhaltung hinausgehende Instandsetzung ist nur mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig,
14. die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung nach den Grundsätzen in der jeweils geltenden Fassung zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetzes – WHG), des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) und des BNatSchG, soweit dies zur Aufrechterhaltung der Bewirtschaftung von Grundstücken erforderlich ist und nicht zu einer zusätzlichen Entwässerung führt, unter größtmöglicher Schonung der vorkommenden Fisch- und Libellenarten und ihrer Lebensräume sowie unter Erhaltung von Totholz im Gewässer und nach folgenden Vorgaben:

ENTWURF

a) die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung im Rahmen eines Unterhaltungsplanes, welcher im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde erstellt wurde, ist zulässig,
b) die Gewässerunterhaltung, die Böschungsmahd sowie der Röhrichtrückschnitt der Gewässer III. Ordnung ist in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 28./29. Februar des Folgejahres zulässig,
c) die Gewässerunterhaltung der Gewässer III. Ordnung in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September ist nur mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig,
d) eine Böschungsmahd an Gewässern III. Ordnung bei Schonung von Böschungsfüßen und Ufern, jedoch ohne den Einsatz von Grabenfräsen, ist zulässig,
e) eine Gehölzentfernung an Gräben ist nur mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde und nur in der Zeit vom 1. Oktober eines jeden Jahres bis zum 28./29. Februar des Folgejahres zulässig,
f) die Entschlammung und Entsandung der Gräben ist nur im Falle der Verlandung und nur mittels Grabenlöffel und mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig,
g) die Störung der besonders und streng geschützten Arten gemäß § 44 BNatSchG sowie die Beschädigung ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist nicht zulässig.

(3) Freigestellt ist die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung nach guter fachlicher Praxis gemäß § 5 Abs. 2 BNatSchG sowie nach folgenden Vorgaben:

1. ohne zusätzliche Entwässerungsmaßnahmen, insbesondere durch Maßnahmen zur Absenkung des Grundwasserstandes und durch die Neuanlage von Gräben, Grüppen sowie Drainagen; die Nutzung und Unterhaltung rechtmäßig bestehender Entwässerungseinrichtungen ist zulässig; eine über die Unterhaltung hinausgehende Instandsetzung ist nur mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig,
2. ohne Veränderungen des natürlichen oder naturnahen Bodenreliefs, insbesondere durch das Verfüllen von Bodensenken, -mulden und -rinnen, durch Einebnung oder Planierung,
3. ohne den Einsatz von Düngemitteln, Kalk und Pflanzenschutzmitteln auf einem Randstreifen von 5 m entlang der Böschungskante der Gewässer II. und III. Ordnung,
4. die ordnungsgemäße Nutzung der in der maßgeblichen Karte dargestellten Ackerflächen
   a) ohne das Aufbringen von Klärschlamm,
   b) einschließlich der Anlage von Sonderkulturen und Kurzumtriebsplantagen, jedoch nur mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
   c) einschließlich der Umwandlung von Acker in Grünland und der anschließenden Weiternutzung gem. Nr. 5,
5. die Nutzung der Grünlandflächen zusätzlich zu den in Nr. 1 - 3 aufgeführten Regelungen
   a) ohne Umwandlung von Grünland in Acker,
   b) ohne Grünlanderneuerung und Grünlandumbruch,
   c) einschließlich der Durchführung von Über- und Nachsaaten jedoch ausschließlich im Breitsaat-, Scheiben- oder Schlitzdrillverfahren sowie zum Zwecke der Beseitigung von Wildschweinschäden; andere Arten der Durchführung von Nachsaaten bedürfen der vorherigen Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
   d) ohne Düngung nach dem 15. Oktober eines jeden Jahres sowie ganzjährig ohne das Aufbringen von Kot aus der Geflügelhaltung,
   e) auf einem Randstreifen von 2,5 m Breite entlang der Böschungsoberkanten der Gewässer II. und III. Ordnung mit einer Mahd erst ab dem 1. September eines jeden Jahres sowie ohne das mahdbedingte Unterschreiten einer Aufwuchshöhe von 15 cm und ohne eine maschinelle Bodenbearbeitung,
   f) auf einem Randstreifen von 2,5 m Breite entlang der Böschungsoberkanten der Gewässer II. und III. Ordnung ohne die Errichtung von Viehtränken, Futterplätzen und Weideunterständen,
   g) auf einem Randstreifen von 1,0 m Breite entlang der Böschungsoberkanten der Gewässer II. und III. Ordnung ohne Beweidung,
   h) ohne erhebliche Schädigung der Grasnarbe durch übermäßige Beweidung,

ENTWURF

i) ohne Anlage von Mieten und ohne dauerhaftes Liegenlassen von Mähgut, sowie der Lagerung von Heu- und Silageballen, über das Ende des jeweiligen Jahres hinaus; jedoch einschließlich eines zusätzlichen Pflegeschnitts am Ende der Vegetationsperiode,
j) einschließlich punktuellem oder horstweisem Einsatz von Pflanzenschutzmitteln; der flächenhafte Einsatz von Pflanzenschutzmitteln nur mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
k) einschließlich der Unterhaltung und Instandsetzung aufgestellter Viehtränken und bestehender Weidezäune sowie deren Neuerrichtung in ortsüblicher, bei Bedarf auch in wolfsabweisender Weise,
l) einschließlich der Unterhaltung und Instandsetzung rechtmäßig bestehender Viehunterstände in ortsüblicher Weise; deren Neuerrichtung nur mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,

6. die Nutzung der in der maßgeblichen Karte dargestellten Grünland-Lebensraumtypen 6510 „Magere Flachland-Mähwiesen“ zusätzlich zu Nummer 5
   a) einschließlich max. zweimaliger Mahd pro Jahr,
   b) einschließlich der ersten Mahd ab dem 1. Juni eines jeden Jahres,
   c) einschließlich einer zweiten Mahd frühestens 10 Wochen nach der ersten,
   d) ohne organische Düngung; ausgenommen Festmist,
   e) mit Düngung erst nach dem ersten Schnitt mit einer maximalen Gesamtstickstoffmenge von 60 kg/ha/a,
   f) ohne Beweidung; ausgenommen ist die Nachbeweidung mit max. 1 Rind, 1 Pferd oder 3 Schafen pro Hektar, jedoch ohne Zufütterung,
   g) ohne den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln,
   h) einschließlich der Beseitigung von Wildschäden mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,

7. die Wiederaufnahme der Bewirtschaftung von vorübergehend nicht genutzten Flächen, die an einem landwirtschaftlichen Extensivierungs- und Stilllegungsprogramm teilgenommen haben sowie von vorübergehend nicht genutzten Ackerflächen.

(4) Freigestellt ist die ordnungsgemäße fischereiliche Nutzung im Sinne des § 5 Abs. 4 BNatSchG unter größtmöglicher Schonung der natürlichen Lebensgemeinschaften im Gewässer und an seinen Ufern, insbesondere der natürlich vorkommenden Wasser- und Schwimmblattvegetation.

(5) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd gemäß den Vorgaben des Bundesjagdgesetzes und des Niedersächsischen Jagdgesetzes (NJagdG) in der jeweils geltenden Fassung nach folgenden Vorgaben:

1. einschließlich der Neuanlage von jagdwirtschaftlichen Einrichtungen (wie z. B. Hochsitzen) in ortsüblicher, landschaftsangepasster Art,
2. einschließlich der Neuanlage von Wildäckern, Wildäsungsflächen, Futterplätzen und Hegebüschen nach der vorherigen Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
3. ohne das Ausbringen organischer Stoffe, insbesondere das Anlegen von Kirrungen, auf Magerrasen und Moorflächen, in geschützten Biotopen und Lebensraumtypen sowie in und an Gewässern,
4. einschließlich der Anlage von Kirrungen nach Anzeige vier Wochen vor Beginn der Maßnahmen bei der zuständigen Naturschutzbehörde,
5. ohne den Einsatz von Totschlagfallen; es dürfen nur vollständig abgedunkelte Lebendfallen (ohne Drahtgitterfallen) verwendet werden, die fachgerecht einzurichten und täglich oder bei elektronischem Auslösungssignal unverzüglich zu kontrollieren und zu leeren sind.

(6) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Forstwirtschaft im Wald außerhalb der in der maßgeblichen Karte als „Wald mit natürlicher Entwicklung“ dargestellten Flächen im Sinne des § 5 Absatz 3 BNatSchG und des § 11 des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) vom 21.03.2002 (Nds. GVBl. S. 112), zuletzt geändert durch Artikel 3 § 14

ENTWURF

des Gesetzes vom 20.05.2019 (Nds. GVBl. S. 88), einschließlich der Errichtung und Unterhaltung von Zäunen und Gattern und der Nutzung und Unterhaltung von sonst erforderlichen Einrichtungen und Anlagen nach folgenden Vorgaben:

1. auf allen Waldflächen, soweit:

   a) die Veränderung des Wasserhaushalts, sofern diese zu einer Entwässerung des Gebietes oder von Teilgebieten führen würde, nur mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde erfolgt,
   b) der Holzeinschlag und die Pflege unter dauerhafter Belassung von mindestens einem Stück stehendem oder liegendem starkem Totholz je vollem Hektar Waldfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers bis zum natürlichen Zerfall erfolgt,
   c) der Holzeinschlag und die Pflege unter Belassung aller erkennbaren Horst- und Höhlenbäume erfolgt,
   d) ein Kahlschlag unterbleibt und der Holzeinschlag nur einzelstammweise oder in Femel- oder Lochhieb erfolgt; der Kahlschlag zur Verjüngung von Eichen-Lebensraumtypen ist bis zu einer Größe von 0,5 Hektar freigestellt,
   e) die Umwandlung von Laub- in Nadelwald unterbleibt,
   f) die aktive Einbringung und Förderung von nicht standortheimischen Baumarten, insbesondere von Douglasie (*Pseudotsuga menziesii*), Japanische Lärche (*Larix kaempferi*) und Rot-Eiche (*Quercus rubra*), über einen Flächenanteil von 20 % der Waldfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers hinaus sowie invasiver oder potentiell invasiver Baumarten vollständig unterbleibt,
   g) der Umbau naturnaher Stiel-Eichen-, Buchen-, Eichen-Hainbuchen-, Erlen- und Eschenwälder oder Bruchwälder in andere Waldtypen als die genannten unterbleibt,
   h) der Einsatz von Düngemitteln, Kalk und Pflanzenschutzmitteln auf einem Randstreifen von 5 m entlang der Böschungskante der Gewässer II. und III. Ordnung unterbleibt,
   i) der flächige Einsatz von Herbiziden und Fungiziden und der Einsatz von sonstigen Pflanzenschutzmitteln unterbleibt, sofern dieser nicht mindestens zwei Wochen vorher der zuständigen Naturschutzbehörde angezeigt worden ist und eine erhebliche Beeinträchtigung i. S. des § 33 Abs.1 Satz 1 und des § 34 Abs. 1 BNatSchG nachvollziehbar belegt ausgeschlossen ist.

2. Auf den in der maßgeblichen Karte dargestellten Flächen mit natürlicher Waldentwicklung findet keine forstliche Bewirtschaftung statt. Diese Flächen unterliegen der natürlichen Entwicklung. Ausgenommen hiervon sind in den Flächen mit natürlicher Waldentwicklung Erstinstandsetzungsmaßnahmen bis zum 31.12.2022.

3. Über die Vorgaben von Nr. 1 hinaus auf allen in der maßgeblichen Karte mit einer Schraffur dargestellten Waldflächen mit den Lebensraumtypen gemäß des Anhangs I der FFH-Richtlinie „Hainsimsen-Buchenwälder“ (Code 9110), „Waldmeister-Buchenwälder“ (Code 9130), „Feuchte Eichen- und Hainbuchen-Mischwälder“ (Code 9160), „Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandböden mit Stieleiche“ (Code 9190), „Moorwälder“ (Code 91D0*) sowie „Auenwälder mit Erle, Esche, Weide“ (Code 91E0*) im Gesamterhaltungszustand „B“

   a) sind folgende Handlungen und Maßnahmen verboten:
      aa) das Fahren mit Kraftfahrzeugen abseits von Wegen und Feinerschließungslinien; mit Ausnahme von Maßnahmen zur Vorbereitung der Verjüngung,
      bb) die Düngung,
      cc) die Bodenbearbeitung, wenn diese nicht mindestens vier Wochen vorher der zuständigen Naturschutzbehörde angezeigt worden ist; ausgenommen ist eine zur Einleitung einer natürlichen Verjüngung erforderliche plätze- oder streifenweise Bodenverwundung,
      dd) die Bodenschutzkalkung, wenn diese nicht zuvor in einem zeitlichen Abstand von mindestens vier Wochen der zuständigen Naturschutzbehörde angezeigt worden ist,
      ee) Kalkungsmaßnahmen in Moorwäldern (91D0),

ENTWURF

b) bedürfen folgende Handlungen und Maßnahmen der vorherigen Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde:
   aa) die Holzentnahme in Altholzbeständen in der Zeit vom 1. März bis 31. August eines jeden Jahres,
   bb) Kahlschläge zur Verjüngung von Eichen-Lebensraumtypen von mehr als 0,5 Hektar bis zu einer Größe von 1 Hektar,

c) ist bzw. sind beim Holzeinschlag und bei der Pflege:
   aa) ein Altholzanteil von mindestens 20 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers zu erhalten oder zu entwickeln,
   bb) je Hektar der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens vier lebende Altholzbäume dauerhaft zu markieren und bis zum natürlichen Zerfall zu belassen; bei Fehlen von Altholzbäumen sind auf 5 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers ab der dritten Durchforstung Teilflächen zur Entwicklung von Habitatbäumen dauerhaft zu markieren; artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Höhlenbäumen bleiben unberührt,
   cc) je Hektar der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens zwei Stück stehendes oder liegendes starkes Totholz zu belassen,
   dd) auf mindestens 80 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers lebensraumtypische Baumarten zu erhalten oder zu entwickeln,
   ee) bei der künstlichen Verjüngung durch Anpflanzung oder Ansaat ausschließlich lebensraumtypische Baumarten zu verwenden, davon auf mindestens 80 % der Verjüngungsfläche lebensraumtypische Hauptbaumarten.

Auf befahrungsempfindlichen Standorten und in Altholzbeständen ist ein Abstand von mindestens 40 Metern zwischen den Gassenmitten der zu befahrenden Feinerschließungslinien einzuhalten.

4. Auf allen in der maßgeblichen Karte mit einer Schraffur dargestellten Waldflächen mit den Lebensraumtypen gemäß des Anhangs I der FFH-Richtlinie „Hainsimsen-Buchenwälder“ (Code 9110) und „Waldmeister-Buchenwald“ (Code 9130) im Gesamterhaltungszustand „B“ gilt zudem Nr. 3 lit. c sublit. ee mit der abweichenden Maßgabe, dass bei der künstlichen Verjüngung durch Anpflanzung oder Ansaat auf mindestens 90 % der Verjüngungsfläche lebensraumtypische Baumarten zu verwenden sind.

5. Keiner Zustimmung durch die oder Anzeige bei der zuständige/n Naturschutzbehörde bedürfen Maßnahmen gemäß der Nr. 1 lit. i, Nr. 3 lit. a sublit. cc und dd sowie Abs. 2 Nr. 9, wenn und soweit der Zeitpunkt und die Dauer der Maßnahmen sowie die Art der Durchführung durch einen Bewirtschaftungsplan i. S. des § 32 Abs. 5 BNatSchG festgelegt sind, der von der zuständigen Naturschutzbehörde oder mit ihrer Zustimmung erstellt worden ist.

6. Lebensraumtypische Baumarten im Sinne der Absätze 3 und 4 sind beim Lebensraumtyp

a) „Hainsimsen-Buchenwälder“ (Code 9110) die Rot-Buche (*Fagus sylvatica*) als Hauptbaumart und die Stiel-Eiche (*Quercus robur*), die Trauben-Eiche (*Quercus petraea*) sowie die Hainbuche (*Carpinus betulus*) als Nebenbaumarten; in lichten Phasen auch Sand-Birke (*Betula pendula*), Zitter-Pappel (*Populus tremula*), Eberesche (*Sorbus aucuparia*), Sal-Weide (*Salix caprea*) und Wald-Kiefer (*Pinus sylvestris*) als Nebenbaumarten,
b) „Waldmeister-Buchenwald“ (Code 9130) die Rot-Buche (*Fagus sylvatica*) als Hauptbaumart und die Esche (*Fraxinus excelsior*), die Vogel-Kirsche (*Prunus avium*) als Nebenbaumarten sowie die Stiel-Eiche (*Quercus robur*), die Trauben-Eiche (*Quercus petraea*) und die Hainbuche (*Carpinus betulus*) in Übergangsbereichen zu Eichen-Hainbuchenwäldern,
c) „Feuchte Eichen- und Hainbuchen-Mischwälder“ (Code 9160) die Stiel-Eiche (*Quercus robur*), die Hainbuche (*Carpinus betulus*) sowie die Esche (*Fraxinus excelsior*) als Hauptbaumarten und die Winterlinde (*Tilia cordata*), der Feld-Ahorn (*Acer campestre*), die Rot-

ENTWURF

Buche (*Fagus sylvatica*), die Vogel-Kirsche (*Prunus avium*), die Flatter-Ulme (*Ulmus laevis*) sowie auf nassen Standorten die Schwarz-Erle (*Alnus glutinosa*) als Nebenbaumarten,

d) „Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandböden mit Stieleiche“ (Code 9190) die Stiel-Eiche (*Quercus robur*), sowie die Traubeneiche (*Quercus petraea*) und in jungen Sukzessionsstadien die Sand-Birke (*Betula pendula*) und die Wald-Kiefer (*Pinus sylvestris*) als Hauptbaumarten und die Rot-Buche (*Fagus sylvatica*), die Moor-Birke (*Betula pubescens*), die Eberesche (*Sorbus aucuparia*), die Zitter-Pappel (*Populus tremula*) sowie die Hainbuche (*Carpinus betulus*) als Nebenbaumarten,

e) „Moorwälder“ (Code 91D0*) die Moor-Birke (*Betula pubescens*) und Wald-Kiefer (*Pinus sylvestris*) als Hauptbaumarten, die Sand-Birke (*Betula pendula*) als Nebenbaumart,

f) „Auenwälder mit Erle, Esche, Weide“ (Code 91E0*) die Schwarz-Erle (*Alnus glutinosa*) sowie die Gewöhnliche Esche (*Fraxinus excelsior*) als Hauptbaumarten und die Gewöhnliche Traubenkirsche (*Prunus padus*), die Flatter-Ulme (*Ulmus laevis*), die Vogel-Kirsche (*Prunus avium*), die Hainbuche (*Carpinus betulus*), die Bruch-Weide (*Salix fragilis*) sowie die Stiel-Eiche (*Quercus robur*) als Nebenbaumarten.

(7) In den in den Absätzen 2, 3, 5 und 6 genannten Fällen kann eine erforderliche Zustimmung oder ein erforderliches Einvernehmen von der zuständigen Naturschutzbehörde erteilt werden, wenn und soweit keine Beeinträchtigungen oder nachhaltigen Störungen des NSG oder seiner für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile zu befürchten sind. Die Erteilung der Zustimmung und des Einvernehmens kann mit Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise versehen werden.

(8) Die Gewährung eines Erschwernisausgleichs richtet sich nach § 42 Abs. 4 und 5 NAGB-NatSchG sowie den danach erlassenen Verordnungen.

(9) Weitergehende Vorschriften des § 30 BNatSchG und § 24 NAGBNatSchG sowie die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 BNatSchG bleiben unberührt.

(10) Bestehende behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben unberührt.

§ 5
Befreiungen

(1) Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG i. V. m. § 41 NAGBNatSchG Befreiung gewähren.

(2) Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 26 NAGBNatSchG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 bis 6 BNatSchG erfüllt sind.

§ 6
Anordnungsbefugnis

Gemäß § 2 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 NAGBNatSchG kann die zuständige Naturschutzbehörde die Wiederherstellung des bisherigen Zustands anordnen, wenn gegen die Verbote des § 3 oder die Zustimmungs-, Einvernehmensvorbehalte oder Anzeigenpflichten des § 4 dieser Verordnung verstoßen wurde und Natur oder Landschaft rechtswidrig zerstört, beschädigt oder verändert worden sind.

§ 7
Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

(1) Zur Erfüllung des Schutzzwecks sind neben den Regelungen der §§ 3 und 4 Maßnahmen zur Pflege, Entwicklung oder Wiederherstellung des Gebietes oder seiner Bestandteile erforderlich.

ENTWURF

Unter anderem kann die zuständige Naturschutzbehörde gemäß § 15 Abs. 2 NAGBNatSchG die folgenden Maßnahmen anordnen oder durchführen lassen:

1. die in einem Bewirtschaftungsplan, Unterhaltungskonzept, Managementplan, Maßnahmenblatt oder Pflege- und Entwicklungsplan für das NSG dargestellten Maßnahmen,
2. regelmäßig oder einmalig anfallende Erhaltungs-, Pflege- und sonstige Maßnahmen wie
   - die Freistellung von Ufern durch Rückschnitt oder Beseitigung von Gehölzen,
   - die Entfernung von Neophyten,
   - das Mähen unbewirtschafteter Grünlandflächen,
   - Wiedervernässungsmaßnahmen in den niederungstypischen Feuchtwäldern und -wiesen,
3. das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des Naturschutzgebietes und seiner Wege sowie zur weiteren Information über das Naturschutzgebiet.

(2) Die Maßnahmen gemäß Absatz 1 entsprechen in Verbindung mit den Regelungen der §§ 3 und 4 Maßnahmen zur Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands der im Gebiet vorkommenden Lebensraumtypen des Anhangs I und Arten des Anhangs II und IV der FFH-Richtlinie.

(3) Als Instrumente zur Umsetzung der Maßnahmen gemäß Absatz 1 dienen insbesondere
1. Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen der zuständigen Naturschutzbehörde,
2. freiwillige Vereinbarungen, insbesondere im Rahmen des Vertragsnaturschutzes,
3. Einzelfallanordnungen nach § 15 Abs. 1 NAGBNatSchG.

(4) Gemäß § 65 BNatSchG haben Grundstückseigentümerinnen und Grundstückeigentümer sowie Nutzungsberechtigte Maßnahmen gemäß Abs. 1 zu dulden, soweit dadurch die Nutzung des Grundstücks nicht unzumutbar beeinträchtigt wird. Vor der Durchführung der Maßnahmen sind die Berechtigten in geeigneter Weise zu beteiligen.

(5) §§ 15 und 39 NAGBNatSchG sowie § 65 BNatSchG bleiben unberührt.

§ 8
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 43 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote in § 3 Abs. 1 dieser Verordnung verstößt, ohne dass die Voraussetzungen einer Freistellung nach § 4 Abs. 2 bis 6 dieser Verordnung vorliegen oder eine Befreiung durch die zuständige Naturschutzbehörde gewährt wurde. Eine Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

(2) Ordnungswidrig im Sinne von § 43 Abs. 3 Satz 1 Nr. 7 NAGBNatSchG handelt, wer entgegen § 23 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG i. V. m. § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG und § 3 Abs. 2 dieser Verordnung das NSG außerhalb der Wege betritt oder auf sonstige Weise aufsucht, ohne dass die Voraussetzungen für eine Freistellung nach § 4 Abs. 2 bis 6 vorliegen oder eine erforderliche Zustimmung erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde. Eine Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden.

§ 9
Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer spätesten Verkündung im Amtsblatt für den Landkreis Uelzen sowie im Amtsblatt für den Landkreis Lüneburg in Kraft.

(2) Die Verordnung der Bezirksregierung Lüneburg über das Naturschutzgebiet "Schierbruch und Forellenbachtal" in der Gemeinde Bienenbüttel, Landkreis Uelzen, und in der Gemeinde

ENTWURF

Barnstedt, Samtgemeinde Ilmenau, Landkreis Lüneburg, vom 23. Oktober 1990 wird aufgehoben.

(3) Die Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen des „Süsing“ in den Gemarkungen Wulfsode, Wettenbostel, Hanstedt I, Velgen, Beverbeck, Eitzen I, Grünhagen, Bienenbüttel, Steddorf, Rieste, Bornsen, Ebstorf, Brauel, Bode, Arendorf und Holthusen I mit der Bezeichnung “Landschaftsschutzgebiet Süsing“ Nr. UE 21, Landkreis Uelzen, vom 15. August wird im räumlichen Geltungsbereich dieser Verordnung aufgehoben.

Uelzen, den XX.XX.2020

Az. 66 V – 415.31.0

Landkreis Uelzen
- als untere Naturschutzbehörde

Dr. Blume - Landrat

ENTWURF

Entwurf Stand 11.11.2020

Begründung zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Schierbruch und Forellenbachtal“

ENTWURF

Allgemeine Vorbemerkungen

Anlass und Erforderlichkeit der Schutzgebietsausweisung

Die Richtlinie 92/43/EWG[1] des Rates der Europäischen Union zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie, kurz FFH-Richtlinie) vom 21.05.1992 (ABI. EG0 Nr. L 206 S. 7) fordert von den Mitgliedsstaaten die Meldung einer Kulisse von Gebieten mit gemeinschaftlicher Bedeutung zum Aufbau eines europaweiten ökologischen Netzes Natura 2000. Dieses soll aus Fauna-Flora-Habitat-Gebieten (FFH-Gebiete) und Europäischen Vogelschutzgebieten bestehen. Die Auswahl dieser Gebiete erfolgte ausschließlich nach fachlichen Kriterien anhand der Bedeutung der Gebiete für die Lebensraumtypen[2] des Anhangs I und die Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie. Der Landkreis Uelzen ist im Rahmen der Umsetzung der Richtlinie verpflichtet, die von der Europäischen Union anerkannten FFH-Gebiete und Europäischen Vogelschutzgebiete zu geschützten Teilen von Natur- und Landschaft zu erklären (vgl. § 32 Abs. 2 Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG)[3] und in einem günstigen Erhaltungszustand zu erhalten.

Die Meldung der Flussaue der Ilmenau und ihrer Nebenbäche und Zuflüsse wurde zwischen 2001 und 2004 vorgenommen und im Dezember 2004 in der zuletzt gemeldeten Abgrenzung von der EU-Kommission akzeptiert. Damit ist das Gebiet als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung in die Liste der EU-Kommission aufgenommen. Die gemeldeten Daten sind in den Standarddatenbögen[4] zusammengefasst. Gemäß Artikel 4 Abs. 4 der FFH-Richtlinie sind diese Gebiete durch die Mitgliedsstaaten so schnell wie möglich, spätestens aber binnen sechs Jahren, als besondere Schutzgebiete auszuweisen. Für das FFH-Gebiet DE 2628-331 „Ilmenau mit Nebenbächen“ ist diese Frist bereits Ende 2010 abgelaufen.

Die Ausweisung der besonderen Schutzgebiete erfolgt gemäß § 32 Abs. 2 BNatSchG als geschützter Teil von Natur und Landschaft gemäß § 20 Abs. 2 BNatSchG. Die Frage der Schutzwürdigkeit wird damit bereits durch die Gebietsmeldung bejaht und damit vorweggenommen (§ 32 Abs. 1 i. V. m. § 32 Abs. 2 BNatSchG). Durch geeignete Gebote und Verbote sowie Maßnahmen zur Pflege und Entwicklung des Gebietes ist sicherzustellen, dass den Anforderungen der FFH-Richtlinie entsprochen wird (vgl. § 32 Abs. 3 BNatSchG).

Für flächenhafte FFH-Gebiete kommt in der Regel eine Ausweisung als Naturschutzgebiet oder als

1 Richtlinie 92/43/EWG des Rates der Europäischen Union zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie, kurz FFH-Richtlinie) vom 21.05.1992 (ABI. EG Nr. L 206 S. 7)

2 FFH-Lebensraumtypen mit vereinfachten Bezeichnungen (Februar 2007, geringfügig überarbeitet August 2015)

3 Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl I S.2542), zuletzt geändert durch Artikel 290 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)

4 Standarddatenbögen bzw. vollständige Gebietsdaten aller FFH-Gebiete in Niedersachsen, Stand Juli 2017, korrigiert Dezember 2017–www.nlwkn.niedersachsen.de > Naturschutz > Natura 2000 >Downloads zu Natura 2000

Landschaftsschutzgebiet in Betracht. Für das betroffene Teilgebiet wurde entschieden, in Fortschreibung des bereits bestehenden Schutzgebiets die Kategorie beizubehalten und die hohe Schutzwürdigkeit und Schutzbedürftigkeit der FFH-Lebensraumtypen, die Bedeutung der im Gebiet gelegenen Naturwaldparzellen sowie der allgemeinen Bedeutung für den Naturhaushalt durch die Sicherung als Naturschutzgebiet (NSG) „Schierbruch und Forellenbachtal“ zu gewährleisten.

Diese Schutzkategorie hat sich als Instrument zum Schutz von seltenen oder störungsempfindlichen Arten bewährt. Sie ermöglicht es, im Gegensatz zum Landschaftsschutzgebiet, bei einem vergleichsweise eng abgegrenzten Gebiet dennoch einen ausreichenden Schutz zu gewährleisten, beispielsweise bei Entwässerungen, die von außen in das Gebiet hineinwirken. Ein Naturschutzgebiet ist insbesondere dort angebracht, wo das zu sichernde Gebiet oder einzelne seiner Bestandteile vor Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder vor nachhaltigen Störungen geschützt werden müssen. Also dort, wo wertvolle Biotope und Arten auch durch Beschränkungen der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung vor deren negativer Wirkung wie Entwässerung, Grünlandumbruch und intensiver Düngung geschützt werden müssen. In Naturschutzgebieten gewährt das Land Niedersachsen für festgelegte Bewirtschaftungsbeschränkungen Erschwernisausgleich[5]. Im Grünland gibt es diese Regelung durchgehend seit über 20 Jahren, von ihrem Fortbestand ist also auszugehen.

Die enge Begrenzung des Schutzgebietes auf die Grenzen des Natura 2000-Gebietes ist nur mit dem Schutzstatus als NSG mit seinem absoluten Veränderungsverbot möglich, wodurch auch beeinträchtigende Handlungen von außen nicht zulässig sind. Dadurch kann auf eine zusätzliche Pufferzone verzichtet werden. Da es jedoch direkt an das NSG angrenzende Kompensationsflächen gibt, die einer natürlichen (Wald-)Entwicklung unterliegen, wurden diese zusätzlich zu der FFH-Gebietskulisse in das NSG aufgenommen, um deren Wertigkeit und Pufferfunktion mit den NSG-Regelungen abzusichern.

Die Sicherung als NSG entspricht auch den gemeinsamen Runderlassen des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz und des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 21.10.2015 zur „Unterschutzstellung von Natura 2000-Gebieten im Wald durch Naturschutzgebietsverordnungen“[6] und zu „Schutz, Pflege und Entwicklung von Natura 2000-Gebieten im Landeswald“[7]. Die Verordnung orientiert sich in ihrem Aufbau und Inhalt an der Muster-Verordnung[8] des NLWKN.

Fast ein Viertel der Fläche liegt im Eigentum der öffentlichen Hand, die gemäß § 2 Abs. 4 BNatSchG die Ziele des Naturschutzes in besonderer Weise berücksichtigen soll.

In der Schutzgebietsverordnung müssen alle zulässigen Handlungen und die dafür erforderlichen Zulassungen (betr. Anzeige, Zustimmung oder Einvernehmen der zuständigen Naturschutzbehörde)

5 Verordnung über den Erschwernisausgleich für Dauergrünland in geschützten Teilen von Natur und Landschaft vom 27. November 2019 (Nds. GVBl. 2019, S. 356)

6 Runderlass des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz und des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 21.10.2015 zur „Unterschutzstellung von Natura 2000-Gebieten im Wald durch Naturschutzgebietsverordnungen“ (Nds. MBl. 40/2015 S. 1298)

7 Runderlass des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz und des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 21.10.2015 zu „Schutz, Pflege und Entwicklung von Natura 2000 Gebieten im Landeswald“ (Nds. MBl. 40/2015 S. 1298)

8 NLWKN (September 2016): Sicherung von Natura 2000 - Gebieten, Musterverordnung, letzte Änderung vom Februar 2018

ENTWURF

explizit genannt werden.

Verhältnis zu anderen gesetzlichen Regelungen

Die Verbote und Freistellungen der Verordnung sind in das geltende Recht eingebettet. Weitergehende Bestimmungen werden durch die Verordnung also nicht aufgehoben oder ersetzt. Hierzu zählt zum Beispiel die erhebliche Beeinträchtigung oder Zerstörung von gesetzlich geschützten Biotopen (§ 30 BNatSchG) oder die Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten wildlebender Tiere (§ 44 BNatSchG). Eine Freistellung in der Verordnung bedeutet also nicht, dass eine bestimmte Handlung keinen Beschränkungen auf Grund anderer öffentlich-rechtlicher Regelungen (z. B. bau- oder waldrechtlich) unterliegt. Sie bedeutet lediglich, dass die Handlung *nach dieser Verordnung* ausdrücklich *nicht verboten* ist. Auch zivilrechtliche Erfordernisse wie das Einverständnis des Grundstückseigentümers oder Nutzungsberechtigter bei Maßnahmen Dritter bleiben unberührt.

Bestimmungen zu Inhalt und Schranken des Eigentums

Zur Erreichung des Schutzzweckes sind auch Regelungen erforderlich, die Flächen im Privateigentum betreffen. Nach ständiger höchstrichterlicher Rechtsprechung ist dies mit Artikel 14 des Grundgesetzes vereinbar (vgl. Artikel 14 Abs. 1 und 2 GG: „(1) Das Eigentum und das Erbrecht werden gewährleistet. Inhalt und Schranken werden durch die Gesetze bestimmt. (2) Eigentum verpflichtet. Sein Gebrauch soll zugleich dem Wohle der Allgemeinheit dienen“). Wenn ausreichend Raum für die private Nutzung des Eigentums bleibt und eine bestehende Nutzung des Grundstücks nicht grundsätzlich verboten wird, sind die Einschränkungen ohne Entschädigung hinzunehmen. Dabei ist zu beachten, dass jedes Grundstück situationsgebunden ist. So ist beispielsweise die Lage an einem Fließgewässer oder das Vorhandensein wertvoller Biotope eine Eigenschaft des Grundstücks, die zu einer besonderen Verpflichtung gegenüber der Allgemeinheit führen kann. Eine Entschädigungspflicht nach § 68 Abs. 1 BNatSchG kommt nur in Betracht, wenn die Bewirtschaftungseinschränkungen dergestalt sind, dass sie die Fortsetzung einer wirtschaftlich sinnvollen Nutzung ausgeschlossen erscheinen lassen und der Eingriff in das Eigentum nicht mehr zumutbar wäre und daher zu einer unzumutbaren Belastung führen würde.

Zuständige Naturschutzbehörde

Im Verordnungstext wird an verschiedenen Stellen auf die zuständige Naturschutzbehörde verwiesen. Zuständige Naturschutzbehörde für die Überwachung der Vorschriften der Verordnung ist im jeweiligen Kreisgebiet der Landkreis Uelzen bzw. der Landkreis Lüneburg, jeweils als Untere Naturschutzbehörde. Dies gilt auch für die Erteilung von Befreiungen oder Zustimmungen, die Entgegennahme von Anzeigen oder die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten.

Beschreibung und Darstellung des Gebietes

Zur Lage, Größe und inhaltlichen Beschreibung des Gebietes wird im Wesentlichen auf § 1 der Verordnung verwiesen.

Die Fläche des NSG wird um ca. 7 Hektar im Vergleich zur alten Abgrenzung vergrößert. Es handelt sich um Kompensationsflächen, die der natürlichen (Wald-)Entwicklung unterliegen.

Verhältnis zum Schutzgebietsnetz Natura 2000 und anderen Schutzgebieten

Das Naturschutzgebiet „Schierbruch und Forellenbachtal“ ist Bestandteil des insgesamt 5.380 ha großen FFH-Gebietes „Ilmenau mit Nebenbächen“ (2628-331). Es grenzt im Osten an das LSG

ENTWURF

„Obere Ilmenau“ und wird zum großen Teil von dem LSG „Süsing“ umschlossen.

Kartenanlagen

Bestandteil der Verordnung ist die maßgebliche Verordnungskarte im Maßstab 1:8.000 als DIN A3 Karte. Die maßgebliche Karte enthält die rechtlich bindenden räumlichen Festlegungen der Verordnung. Dies umfasst die Abgrenzung des Gebietes sowie den räumlichen Geltungsbereich bestimmter Verbote, Zustimmungsvorbehalte und Freistellungen. Konkret dargestellt werden folgende Bereiche:

1. Die Grenze des Naturschutzgebietes: Das NSG beginnt an der Innenseite der dargestellten grauen Linie. Die heutige Abgrenzung orientiert sich an der an die Europäische Kommission gemeldeten Abgrenzung aus dem Jahr 2000, wurde jedoch vom NLWKN[9] anhand von topografischen Karten, Geobasis- und Geofachdaten präzisiert. Die Grenze soll dabei die natürlichen Strukturen des Schutzzweckes umfassen, verläuft aber, wenn möglich, an bestehenden Flurstücksgrenzen, Geländekanten oder an im Gelände erkennbaren Strukturen entlang.
2. Kompensationsflächen, die jedoch nicht Bestandteil des FFH-Gebiets sind, werden mit einer schwarzen, gestrichelten Schrägschraffur dargestellt. Auf diesen Flächen ist eine natürliche (Wald-)Entwicklung festgelegt, daher sind sie wertvolle Pufferflächen für die Schutzgüter des FFH-Gebiets und werden aus diesem Grund in das Naturschutzgebiet aufgenommen.
3. Die Wege, welche betreten werden dürfen, werden in der maßgeblichen Karte mit einer dicken, orange gestrichelten Linie gekennzeichnet.
4. Die Flächen, die als Acker genutzt werden dürfen, werden in der maßgeblichen Karte mit einer schwarzen Kreuzschraffur gekennzeichnet.
5. Für „besonderes Dauergrünland“ mit dem Lebensraumtyp 6510 „Magere Flachland-Mähwiesen“ des Anhangs I der FFH-Richtlinie gelten strengere Regelungen als für das übrige Dauergrünland. Hier gelten neben den allgemeinen Regelungen des § 4 Abs. 3 Nr. 5 auch die Bewirtschaftungsbeschränkungen des § 4 Abs. 3 Nr. 6. Es wird als grünes Punktraster in der maßgeblichen Karte gekennzeichnet.
6. Wald-Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie, für die die Regelungen des § 4 Abs. 6 Nr. 3 gelten, sind mit einer senkrechten, grünen Schraffur gekennzeichnet. Um die für die Buchenwald-Lebensraumtypen zusätzlich geforderten Anteile an lebensraumtypischen Baumarten umsetzen zu können, sind diese Lebensraumtypen in der maßgeblichen Karte mit einer waagerechten, grünen Schraffur dargestellt (§ 4 Abs. 6 Nr. 4). Die jeweils lebensraumtypischen (Haupt-)Baumarten ergeben sich aus § 4 Abs. 6 Nr. 6.
7. Die Flächen zur naturnahen Waldentwicklung aus dem NWE10-Ziel[10] als nicht mehr bewirtschaftete und gepflegte Waldflächen werden mit einer dicken, grünen Schrägschraffur dargestellt. Es handelt sich um 56,6 ha, ca. 23 % der Gesamtfläche. Ein Großteil der gesamten NWE10-Fläche ist auch gleichzeitig Lebensraumtyp-Fläche.

9 NLWKN: Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, www.nlwkn.niedersachsen.de

10 NWE 10: Natürliche Waldentwicklung in Niedersachsen, unveröffentlichte Kulisse der Niedersächsischen Landesforsten, Jan. 2018

ENTWURF

Schutzgegenstand und Schutzzweck (§ 2)

Die Ausweisung des Gebietes dient neben dem allgemeinen Schutz wegen seiner Vielfalt, Eigenart und Schönheit auch der Sicherung eines FFH-Teilgebietes mit seinen FFH-Lebensraumtypen und der Herstellung günstiger Erhaltungszustände. Das Gebiet ist besonders schutzbedürftig und besonders schutzwürdig, da es den Eitzener Bach als Nebenbach der Ilmenau umfasst.

Die hohe Wertigkeit des Eitzener Baches als Nebenbach der Ilmenau und als Lebensraum zahlreicher Tier- und Pflanzenarten sowie Lebensraumtypen ergibt sich nicht aus dem Gewässer allein, sondern auch aus der angrenzenden Aue mit ihren naturnahen Erlen-Eschen-Auwäldern, Buchenwäldern und Eichenwäldern sowie Sümpfen und Staudenfluren, den extensiv genutzten Feuchtgrünländern und ihren Wechselwirkungen mit dem Fließgewässer.

Die historischen Waldstandorte mit einem hohen Anteil an Altholz und den naturnahen bis natürlichen Standortbedingungen haben eine überregionale Bedeutung als Lebensraum für heimische Pflanzen und Tiere.

Im Gebiet befinden sich ca. 80 ha in das Biotopkataster aufgenommene, nach § 30 BNatSchG geschützte Biotope, die in ihrem Charakter nicht nachteilig verändert bzw. beeinträchtigt werden dürfen.

Dem Gebiet ist aus regionaler Sicht eine hohe Bedeutung für den floristischen Artenschutz zuzuschreiben. 2004 gelangen Funde von insgesamt 15 Arten, welche gemäß der Roten Liste als gefährdet eingestuft werden. Die meisten Vorkommen der gefährdeten Arten befinden sich in Feuchtwäldern sowie in Eichen-Hainbuchenwäldern.

Die landesweite Biotoperfassung [11] weist ebenfalls Teile der Bruch-, Auen-, Feucht- und Eichenwälder sowie einen Abschnitt des Eitzener Bachs als für den Naturschutz wertvolle Bereiche aus. Zudem werden die Naturwaldparzellen als landesweit avifaunistisch wertvolle Bereiche für Brutvögel in Niedersachsen aufgeführt.

Der stark gefährdete Schwarzstorch nutzt das Schutzgebiet als regelmäßiger Nahrungsgast. Kraniche nutzen das Gebiet auch für die Brut. Es gibt zudem Berichte über das Vorkommen von Rohrweihe und Neuntöter. Altbäume können Arten wie dem Schwarzstorch als potentielle Horstbäume dienen. Die festgelegten Bewirtschaftungsauflagen dienen auch diesen charakteristischen Arten. Der Abschnitt des Eitzener Baches bei Grünhagen wird seitens des LAVES als landesweit wertvoller Bereich für Fische eingeschätzt, insbesondere für die stark gefährdeten Arten Groppe, Neunauge und Elritze, sowie für Aal [12], Bachforelle, Gründling, Schmerle und Dreistachligen Stichling[11] [13]. Des Weiteren kommen auch Amphibien vor wie der Grasfrosch und die Erdkröten sowie auch der besonders geschützte Feuersalamander.

Der Wert für das Landschaftsbild und die Schutzfunktion des Waldes für den Boden, für das

11 NLWKN: Erfassung der für den Naturschutz wertvollen Bereich in Niedersachsen 1984-2004, https://www.nlwkn.niedersachsen.de/naturschutz/biotopschutz/biotopkartierung/erfassung_der_fur_den_naturschutz_wertvollen_bereiche_1984_2004/erfassung-der-fuer-den-naturschutz-wertvollen-bereich-in-niedersachsen-1984-2004-45108.html abgerufen am 21.04.2020

12 Nachweise außerhalb des Bearbeitungsgebietes, aber in unmittelbarer Nähe dazu

13 LAVES (2010): Elektrobefischung von Fließgewässern im LK Uelzen vor dem Hintergrund der Umsetzung der EG-WRRL

ENTWURF

Grundwasser und das Klima (CO_2-Speicher) sind ebenso von hoher Bedeutung. Der Boden verfügt über Puffer- und Filterfunktionen, die durch Bodenverdichtung geschädigt werden würden. Besonders auf alten Waldstandorten ist die Bodenstruktur i.d.R. noch sehr gut erhalten und sehr wertvoll für die Bodenflora und -fauna.

Insbesondere zielen die Regelungen der Verordnung auf die im FFH-Gebiet vorkommenden Lebensraumtypen und Arten ab und dienen der Herstellung günstiger Erhaltungszustände der vorkommenden Lebensraumtypen und Arten gemäß der FFH-Richtlinie. Diese sind dem Standarddatenbogen[14] für das FFH-Gebiet 071 „Ilmenau mit Nebenbächen“ entnommen. Es wurde ein Abgleich mit den Daten des NLWKN vorgenommen. Die Bezeichnungen der Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie wurden der „Liste der FFH-Lebensraumtypen in Niedersachsen mit vereinfachten Bezeichnungen“ des NLWKN entnommen.

Die Erhaltungsziele zu den FFH-Lebensraumtypen ergeben sich aus der Basiserfassung aus dem Jahr 2002. Diese stellt die maßgebliche Bewertungsgrundlage für das Vorkommen der in diesem Gebiet zu sichernden Lebensräume und Arten dar, da der Zeitpunkt der Gebietsmeldung an die EU-Kommission hier ausschlaggebend ist. Die Waldbestände der Naturwaldparzelle wurden 2017 im Rahmen der Waldbiotopkartierung des Niedersächsischen Forstamtes Oerrel kartiert. Im restlichen FFH-Teilgebiet wurde 2019 im Rahmen der Maßnahmenplanung für das FFH-Gebiet „Ilmenau mit Nebenbächen“ eine aktuelle Kartierung durchgeführt.

Die Gesamtfläche an erfassten Lebensraumtypen außerhalb der Naturwaldflächen (NWE10-Flächen) ist gegenüber der Basiserfassung um 4,5 ha zurückgegangen. Ursache hierfür ist vorrangig die Korrektur der Flächen auf der Grundlage von Luftbildern und Höhenlinien.

Wesentliche Lebensraumtypen (LRT) des Gebiets sind, wie in der Basiserfassung, die Stieleichen-Hainbuchenwälder (9160) und die Auenwälder (91E0*), die zusammen rund 80 % der LRT-Fläche ausmachen. In den Naturwaldparzellen gibt es überwiegend Flächen im Erhaltungszustand (EHZ) B und wenige mit C. Alle Wald-LRT mit EHZ A liegen in den Naturwaldparzellen, im restlichen NSG sind die Wald-LRT mit B und zum überwiegenden Teil mit C eingestuft. Es wird jedoch ein Gesamterhaltungszustand bezogen auf das gesamte FFH-Gebiet „Ilmenau mit Nebenbächen“ aggregiert. Auf diesen Gesamterhaltungszustand beziehen sich die Regelungen zur Bewirtschaftung des Lebensraumtyps, die überwiegend aus den Vorgaben des Walderlasses entnommen wurden.

Anders als in der Basiserfassung konnte der LRT 3260 „Fließgewässer mit flutender Wasservegetation“ nur einmalig für einen kurzen Streckenabschnitt vergeben werden. In den überwiegend ausgebauten Bächen des Schutzgebiets konnte nur in einem Fall flutende Vegetation nachgewiesen werden. Aufgrund der klimatischen Veränderungen setzt sich immer mehr die stehende Wasservegetation durch und verdrängt die flutende Wasservegetation. Die Grünländer der Überschwemmungsbereiche aus der Basiserfassung sind nicht mehr vorhanden, da am Eitzener Bach kein auentypisches Überschwemmungsregime erwartete werden kann.

Die Formulierung der Leitbilder für die Erhaltungsziele in § 2 Abs. 3 entspricht einem naturschutzfachlich formulierten Idealzustand, den es anzustreben gilt. Es wird folglich nicht der Ist-Zustand abgebildet, sondern der Lebensraum in einem günstigen Erhaltungszustand. Zur Verdeutlichung werden an mehreren Stellen Bewirtschaftungsformen oder -intensitäten benannt. Dies nimmt nicht die Maßnahmenplanung vorweg, sondern dient der Beschreibung des Zielzustands. Die Erhaltungsziele wirken jedoch nicht als konkrete Forderungen für die Umsetzung. Die konkreten

14 Standarddatenbögen bzw. vollständige Gebietsdaten aller FFH-Gebiete in Niedersachsen, Stand Juli 2017, korrigiert Januar 2019 – www.nlwkn.niedersachsen.de > Naturschutz > Natura 2000 >Downloads zu Natura 2000

ENTWURF

Regelungen der Nutzung des Gebietes ergeben sich nur aus den Verboten, Zustimmungsvorbehalten und Freistellungen der Verordnung.

Im Schutzgebiet kommen zwei **prioritäre Lebensraumtypen** des Anhangs I der FFH-Richtlinie vor: „Moorwälder“ (Code 91D0*) und „Auenwälder mit Erle, Esche, Weide“ (Code 91E0*). Diese sind entsprechend der Darstellung in Anhang I der Richtlinie mit einem Sternchen hervorgehoben.

Prioritäre Lebensraumtypen und Arten haben ihren Verbreitungsschwerpunkt in Europa, so dass den Mitgliedsstaaten für deren Erhaltung eine besondere Verantwortung zukommt. Für prioritäre Lebensräume und Arten gelten im Fall einer FFH-Verträglichkeitsprüfung die strengeren Ausnahmekriterien des § 34 Abs. 4 BNatSchG.

Die **übrigen Lebensraumtypen** nach Anhang I der FFH-Richtlinie sind:

- 3260 Fließgewässer mit flutender Wasservegetation,
- 6510 Magere Flachland-Mähwiesen,
- 9110 Hainsimsen-Buchenwälder,
- 9130 Waldmeister-Buchenwälder,
- 9160 Feuchte Eichen- und Hainbuchen-Mischwälder,
- 9190 Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandböden mit Stieleiche.

Das NSG umfasst eine Größe von rund 250 ha. Von diesen sind etwa 105 ha (ca. 42 % des Schutzgebietes) als Lebensraumtypen der FFH-Richtlinie erfasst und bestätigt. Den größten Flächenanteil nehmen die Auenwälder mit Erle, Esche und Weide (52,2 ha) ein, gefolgt von den Feuchten Eichen- und Hainbuchen-Mischwälder (30,8 ha). Die restlichen Wald-LRT umfassen 18 ha, die Magere Flachland-Mähwiesen 2 ha und die Fließgewässer mit flutender Wasservegetation 1,4 ha.

Die **Arten des Anhangs II der FFH- Richtlinie** sind:

- Groppe (*Cottus gobio*)
- Bachneunauge (*Lampetra planeri*)
- Fischotter (*Lutra lutra*)
- Bachmuschel (*Unio crassus*)
- Kammmolch (*Triturus cristatus*)
- Grüne Flussjungfer (*Ophiogomphus cecilia*)

Verbote (§ 3)

Allgemeines Veränderungsverbot (§ 3 Abs. 1)

Im NSG gilt gemäß § 23 BNatSchG: „Alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebiets oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können, sind nach Maßgabe näherer Bestimmungen verboten.“ Hierzu gehören sowohl direkte als auch indirekte und schleichende oder von außerhalb in das Gebiet hereinreichende Beeinträchtigungen. Diese Regelung wird als *allgemeines Veränderungsverbot* bezeichnet. Das bedeutet, dass alle Handlungen, die *in erheblichem Maße dem Schutzzweck widersprechen*, nicht zulässig sind. *Nach Maßgabe näherer Bestimmungen* bedeutet dabei, dass dieses allgemeine Verbot zu konkretisieren ist. Dies wird einerseits durch die Beschreibung des Schutzgegenstands im Schutzzweck der Verordnung erreicht und andererseits durch konkrete Verbotstatbestände, Zustimmungsvorbehalte und Freistellungen.

ENTWURF

Das allgemeine Veränderungsverbot kann im Einzelfall auch Handlungen umfassen, die nicht in den Verboten benannt sind. Es ist dabei aber ausdrücklich auf solche Handlungen beschränkt, die dem Schutzzweck *erheblich* zuwiderlaufen.

Die ausdrücklich benannten Verbote und Freistellungen der Verordnung sind ebenfalls aus dem Schutzzweck abgeleitet. Die Formulierungen sind also immer in Bezug auf den Schutzzweck zu interpretieren. Ist eine Tätigkeit in § 4 insgesamt freigestellt, z. B. die ordnungsgemäße jagdliche Nutzung oder die landwirtschaftliche Nutzung gemäß guter fachlicher Praxis, dann beziehen die Verbote sich *nicht* auf Handlungen, die unmittelbar in diesem Rahmen stattfinden. Hier gelten ausschließlich die bei der Freistellung in § 4 aufgeführten Beschränkungen.

Begründung der allgemeinen Verbote

Vermeiden von Störungen (§ 3 Abs. 3 Nrn. 1-4)

Das **Fahren mit Kraftfahrzeugen** ist nur auf den öffentlichen Straßen und Wege zugelassen. Ausnahmen werden bei den Freistellungen aufgeführt. Vermieden werden soll hier insbesondere das Fahren mit Fahrzeugen auf Pfaden und kleinen Wegen, beispielsweise mit Geländemotorrädern oder sog. Quads. Mit diesen kann sehr schnell und laut auf Feldwegen in der Landschaft gefahren werden, was bei Tieren zur Vertreibung aus dem Gebiet aber auch zu Stress, Veränderungen im Verhalten oder zu Brutverlusten bei Vögeln führen kann. Deshalb soll das Verbot den Erhalt beruhigter Bereiche zum Schutz der störungsempfindlichen Arten des Schutzzwecks wie Fischotter oder von charakteristischen Vogelarten der Lebensraumtypen wie Eisvogel, Kleinspecht oder Nachtigall ermöglichen.

Zu den Störungen der Natur zählen auch das Lagern, das **Zelten** und das Aufstellen von für die Unterkunft geeigneten Fahrzeugen, welche aus diesem Grund verboten sind. Die Handlungen führen zu einer Beeinträchtigung des Schutzzwecks durch Zerstörung von Vegetation und Lebensräumen, durch Lärm sowie durch Verunreinigung und sind daher unzulässig.

Von **Hunden** gehen in der Regel weitreichende Störungen insbesondere auf die wildlebenden Tiere aus, so dass diese, bis auf die aufgeführten Ausnahmen wie Diensthunde oder jagdlich geführte Hunde, ganzjährig an der Leine geführt werden müssen. Im gesamten NSG kommen Tierarten vor, die ganzjährig so wenig wie möglich gestört werden sollen. Dazu zählt beispielsweise der Fischotter. Diese angestrebte Störungsarmut soll eine deutliche Aufwertung des Gebietes als Habitat zahlreicher Arten ermöglichen. Insbesondere zielt diese Regelung auf die für das Schutzgebiet charakteristischen Arten und FFH-Lebensraumtypen ab.

Allgemein ist es im gesamten NSG verboten, wildlebende Tiere oder die **Ruhe der Natur** ohne vernünftigen Grund zu stören. Die normale Lärmentwicklung des täglichen Lebens lässt sich in Siedlungsgebieten nicht vermeiden und wird durch die Verzahnung mit dem NSG voraussichtlich auch dieses beeinflussen. Es soll jedoch angestrebt werden, jede unnötige und/oder bewusste Störung der Natur auszuschließen.

Einbringung und Entnahme von Pflanzen und Tieren (§ 3 Absatz 3 Nrn. 5 und 6)

Zum Erhalt der Ökosystemintegrität ist es untersagt, Pflanzen oder Tiere im NSG auszubringen oder anzusiedeln. Ganz besonders liegt dabei die Betonung auf den invasiven und gebietsfremden Arten. Als invasiv gelten Arten im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 des europäischen Parlaments und des Rates über die Prävention und das Management der Einbringung und Ausbreitung invasiver gebietsfremder Arten. Andererseits zählen hierzu auch weitere Arten und Maßnahmen, die ggf. nur regional bedeutsam sind. Das Vorkommen invasiver Arten stellt außerhalb ihres natürlichen

ENTWURF

Verbreitungsgebiets für die dort natürlich vorkommenden Ökosysteme, Biotope oder Arten ein erhebliches Gefährdungspotenzial dar. Zu den invasiven Arten zählen z. B. Pflanzen wie Drüsiges Springkraut (*Impatiens glandulifera*), Riesenbärenklau (*Heracleum mantegazzianum*) oder Götterbaum (*Ailanthus altissima*) und Tiere wie der Waschbär (*Procyon lotor*) oder die Bisamratte (*Ondatra zibethicus*).

Als gebietsfremd gilt eine Art, wenn sie von Natur aus nicht in einem Gebiet vorkommt oder vor mehr als 100 Jahren nicht im Gebiet vorkam, sondern durch direkte und indirekte Einflüsse des Menschen eingebracht und verbreitet wurde**.**

Ausgenommen sind hier Arten, die im Rahmen der erlaubten Land- und Forstwirtschaft eingesetzt werden.

Die Beunruhigung und das Fangen von Tieren und ihrer Fortpflanzungsstadien, wie Eier oder Laich, und die Entnahme oder Beschädigung von Wohnstätten der Tiere, von Pflanzen, Pflanzenteilen und Pilzen können bestimmte Arten unmittelbar gefährden und führen zu einer Beeinträchtigung des Schutzzwecks. Die Entnahme im Rahmen der landwirtschaftlichen oder forstwirtschaftlichen Nutzung ist damit nicht gemeint. Diese ist unter Einhaltung bestimmter Auflagen freigestellt.

Offenes Feuer (§ 3 Absatz 3 Nr. 7)

Das Entzünden von offenem Feuer und das Abbrennen der Pflanzendecke stellt eine Beeinträchtigung des Gebietes dar, da Waldbrände entstehen können. Feuer ist kein natürliches Störungselement der Biotope und Landschaft (anders als z. B. regelmäßige Überschwemmungen in einem Flusstal) und stellt daher eine erhebliche Störung für Tiere und Pflanzen dar, die diese Arten in ihrem Vorkommen und der Entwicklung ihres Bestandes stark beeinträchtigen kann. Dabei ist bereits Rauch und Funkenflug ein Stressor für Tiere, weshalb jede Art von Feuer zu unterlassen ist.

Gentechnik (§ 3 Absatz 3 Nr. 8)

Das Einbringen gentechnisch veränderter Organismen, insbesondere aus der Pflanzenwelt, kann zu Umweltrisiken führen wie z.B. Schädigungen und Auskreuzungen mit anderen Organismen. Dadurch werden die heimischen Arten in ihrem Vorkommen gefährdet. Gemäß § 35 Absatz 2 BNatSchG i.V.m. § 27 NAGBNatSchG[15] ist zudem der Einsatz gentechnisch veränderter Organismen in Natura 2000-Gebieten grundsätzlich untersagt.

Weihnachtsbaumkulturen (§ 3 Abs. 3 Nr. 9)

Die Neuanlage von Weihnachtsbaumkulturen ist verboten. Dieser Nutzungswechsel wäre eine ungeeignete, nicht schutzzweckkonforme Entwicklung, da sie den Lebensraum für heimische Arten und lebensraumtypische Gemeinschaften einschränken würde. Zudem wird für die Pflege derartiger Kulturen ein besonders intensiver Pflanzenschutzmitteleinsatz benötigt.

Bodenrelief (§ 3 Absatz 3 Nr. 10)

Mit dem Boden- und Landschaftsrelief sind natürliche Formen, wie Senken, Mulden oder Rinnen, sowie kulturhistorisch entstandene Formen, wie z.B. die Wölbäcker oder Flachsrotten, gemeint. Diese dürfen nicht verfüllt, aufgeschüttet, abgegraben oder auf andere Weise verändert, eingeebnet und planiert werden. Durch die genannten Handlungen würden kleine Feuchtbiotope wie Acker- oder

15 Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) i.d.F. vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104) zuletzt geändert durch Artikel 3 § 21 des Gesetzes vom 20.05.2019 (Nds. GVBl. S. 88)

ENTWURF

Wiesentümpel mit ihren charakteristischen Arten, die natürlicher Bestandteil dieses Niederungsgebietes sind, verloren gehen. Zudem soll die Heterogenität der Bodenbeschaffenheit bewahrt werden, um somit vielfältige Lebensräume für eine diverse Tier- und Pflanzenwelt zu erhalten. Bewirtschaftungsbedingt entstandene Spurrillen, Ausspülungen bei Starkregen oder andere unnatürlich verursachte Bodenverformungen fallen nicht unter das natürliche Boden- und Landschaftsrelief und können daher planiert oder aufgefüllt werden.

Gehölze in der freien Landschaft (§ 3 Abs. 3 Nr. 11)

Das Beseitigen oder die erhebliche Beeinträchtigung von Gehölzen außerhalb des Waldes ist verboten. Gehölze haben eine wichtige Bedeutung als Lebensraum für Pflanzen und Tiere (z.B. Biotopverbund, Brutplatz, Versteck u.a.).

Pufferstreifen von 5 m ohne Düngung, Kalkung & Pflanzenschutzmittel (§ 3 Abs. 3 Nr. 12)

Der Einsatz von Düngemitteln, Kalk und Pflanzenschutzmitteln auf einem Randstreifen von 5 m entlang der Böschungskante der Gewässer II. und III. Ordnung ist für den Schutz der Fließgewässer als Habitat für die Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie und das Fließgewässer selbst als LRT 3260 notwendig. Der Eintrag dieser Stoffe ändert die physikalische und chemische Beschaffenheit des Flusses und beeinträchtigt damit die vorkommenden Arten. Laut der Metaanalyse von Zhang et al.[16] bedarf es eines 5 m breiten Gewässerrandstreifens, um 60 - 80 % der Abdrift von (Nähr-)Stoffen der genutzten Flächen vom Fließgewässer und seiner Böschung zurückzuhalten.

Wasserhaushalt (§ 3 Abs. 3 Nr. 13)

Es ist untersagt, den Wasserhaushalt durch Maßnahmen wie Be- oder Entwässerung insbesondere durch das Anlegen oder den Ausbau von Gewässern, Gräben, Grüppen oder Drainagen zu verändern, wenn dies zu einer Veränderung der Standortverhältnisse führt, die den Lebensraum und damit die Vegetation und die Fauna negativ beeinflussen. Ein hoher Grundwasserstand und Oberflächenwasserspiegel ist für eine Vielzahl an Biotoptypen, wie der Erlenbruchwälder, der Moorwälder oder anderer Feuchtlebensräume von ausschlaggebender Bedeutung. Daher ist das Durchführen einer zusätzlichen Entwässerung untersagt. Das Verbot bezieht sich insbesondere auf die Anlage oder den Bau von Einrichtungen, die zum Ziel haben, den Wasserstand abzusenken oder Einrichtungen, die zwar ohne dieses konkrete Ziel angelegt werden, bei denen aber bewusst in Kauf genommen wird, dass eine Entwässerung ausgelöst werden kann. Eine kurzzeitige, unerwartete Störung, die zudem wieder behoben werden kann, fällt nicht darunter.

Naturnahe, ungenutzte Bereiche (§ 3 Abs. 3 Nr. 14)

Alle naturnahen, ungenutzten Bereiche dürfen nicht beschädigt werden. Daher ist dort das Beackern, das Befahren, das Beweiden und das Hindurchlaufenlassen von Vieh nicht gestattet. Die ungenutzten, naturnah entwickelten Bereiche wirken zwischen den regelmäßig bewirtschafteten Flächen als Rückzugsraum und Verbindungskorridor für viele Arten und sind somit essentieller Bestandteil für resiliente Biotope und langfristig bestehende Populationen. Diese Regelungen dienen insbesondere dem Schutz des Röhrichts und der naturnahen Vegetation an den Gewässern, insbesondere an den Fließgewässern des LRT 3260 „Fließgewässer mit flutender Wasservegetation“. Auch können solche Uferbereiche unter den gesetzlichen Biotopschutz gemäß § 30 BNatSchG (naturnahe Gewässer mit ihrer Ufervegetation) fallen und dürfen schon aus diesen

16 ZHANG, X. et al. (2010): A Review of Vegetated Buffers and a Meta-analysis of Their Mitigation Efficacy in Reducing Nonpoint Source Pollution; Journal of Environmental Quality 39:76-84

ENTWURF

Gründen nicht beeinträchtigt werden. Außerdem sind sie essentieller Lebensraum vieler Arten, darunter auch wertgebender Arten, wie z. B. der Grünen Flussjungfer. Pflegemaßnahmen, wie z.B. zur Vermeidung von Gehölzaufkommen, können im Auftrag, auf Anordnung oder mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde durchgeführt werden (§ 4 Abs. 2 Nr. 4 lit. d).

Gewässerausbau (§ 3 Abs. 3 Nrn. 15 und 16)

Es ist verboten, Verrohrungen von Gewässern oder Gewässerabschnitten vorzunehmen, da diese zu einer Zerstörung von Lebensräumen führen und die ökologische Durchgängigkeit der Gewässer unterbinden.

Die Herstellung von neuen Ufer- oder Sohlbefestigungen bzw. Querbauwerken jeglicher Art stellt ebenfalls eine Beeinträchtigung der ökologischen Durchgängigkeit dar und ist aus diesem Grund verboten. Einige Tierarten der Fließgewässer können Hindernisse im Fluss nicht überwinden und würden daher von Querbauwerken in ihrem Lebensraum eingegrenzt werden. Zum Beispiel besitzt die Groppe keine Schwimmblase und kann daher auch kleine Abstürze von 15-20 cm nicht überwinden. Das Ilmenau-System gehört innerhalb Niedersachsens zu den bedeutendsten FFH-Gebieten für die Groppe.

Wasserfahrzeuge und Modellboote (§ 3 Abs. 3 Nr. 17)

Die Gewässer dürfen nicht mit Booten und insbesondere nicht von Modellbooten befahren werden, um die Tierwelt, insbesondere Wasservögel und die Ufervegetation nicht zu stören und zu beeinträchtigen.

Fluggeräte (§ 3 Abs. 3 Nr. 18)

In der „Bundesverordnung zur Regelung des Betriebs von unbemannten Fluggeräten“ von 2017 wird in § 21b Nr. 6 der Betrieb unbemannter Fluggeräte über Naturschutzgebieten, FFH- und Europäischen Vogelschutzgebieten generell untersagt. Unbemannte Fluggeräte wie Drohnen, Multicopter oder Modellflugzeuge können, aufgrund ihrer Silhouette oder der erzeugten Lautstärke, zu Störungen der Tierwelt führen, die z. B. das Verlassen von Brutstätten bei Vögeln zur Folge haben. Verbrennungsmotoren stellen durch ihre Abgase eine zusätzliche Störung dar und können im Falle eines Absturzes durch auslaufenden Treibstoff den Schutz der Gewässerbiotope stark beeinträchtigen. Daher sind diese Geräte vollständig verboten. In § 4 Absatz 2 Nr. 8 der NSG-VO werden Freistellungen für dieses Verbot geregelt.

Auch bemannte Luftfahrzeuge, wie z.B. Ballons, Hängegleiter, Gleitschirme oder Hubschrauber, stellen bei ihrem Start und der Landung insbesondere für Tierarten wie Säugetiere und Vögel eine erhebliche Beeinträchtigung durch Störung dar. Sie dürfen daher im Naturschutzgebiet nicht starten oder landen, es sei denn sie befinden sich in einer Notsituation. Für bemannte Luftfahrzeuge wird die Mindestüberflughöhe über Land, Wasser sowie Hindernissen in der Bundes-Luftraum-Verordnung (LuftVO)[17] nicht gesondert geregelt. Sie beträgt nach den SERA 5005 f) EU Richtlinien 150 m und orientiert sich an den Sicherheitsabständen im Sichtflugbereich. Für Segelflugzeuge, Freiballone und Gleiter kann diese Höhe betriebsbedingt unterschritten werden.

Ein naturschutzrechtliches Start- und Landeverbot kann in rechtlich zulässiger Weise durch die NSG-Verordnung geregelt werden. Es handelt sich dabei jedoch nicht um eine luftverkehrsrechtliche Regelung, insofern wird darauf verwiesen, dass luftverkehrsrechtliche Abweichung auch in diesem

17 Luftverkehrs-Ordnung vom 29. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1894), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 11. Juni 2017 (BGBl. I S. 1617), Anhang SERA.5005 Buschstabe f der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 923/2012

ENTWURF

Gebiet weiterhin ihre Gültigkeit behalten, insbesondere auch die Abweichungsmöglichkeiten der Bundeswehr, die diese jedoch gemäß § 26 NAGBNatSchG für Projekte i.S.d. § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG in eigener Zuständigkeit nach Maßgabe der Verordnung zu prüfen hat.

Wegebau (§ 3 Abs. 3 Nr. 19)

Der Neubau oder Ausbau von Wegen ist nicht zulässig, da sie einen Eingriff mit Beeinträchtigungen des Schutzzwecks darstellen. Hier ist ggf. eine Befreiung zu beantragen. Der Neu- und Ausbau ist nicht mit dem Schutzzweck vereinbar, da er einen Eingriff in das Bodenprofil darstellt sowie die Fragmentierung der Landschaft erhöht und damit die Wanderbewegungen und Lebensräume der Arten negativ beeinflusst. Auch würde die zusätzliche Nutzung der neuen Wege weitere Störungen in das Gebiet bringen. Zudem verändern befestigte Wege das Abflussregime.

Bauliche Anlagen (§ 3 Abs. 3 Nr. 20)

Alle baulichen Anlagen, auch solche, die keiner Genehmigung oder keiner anderen öffentlich-rechtlichen Genehmigung bedürfen, wie Leitungen, Schutzhütten, Unterstände etc., sind verboten und können ggf. nur im Wege einer Befreiung nach § 67 BNatSchG i. V. m. § 5 der NSG-VO ausnahmsweise realisiert werden. Die Errichtung baulicher Anlagen bringt eine umfangreiche Beeinträchtigung des Bodens mit sich, insbesondere durch Versiegelung oder Umlagerung, und kann auch den Wasserhaushalt beeinflussen. Zudem werden die Biotope und Lebensräume der vorkommenden Arten sowie das Erscheinungsbild der Flussniederung und Aue beeinträchtigt.

Geocaches (§ 3 Abs. 3 Nr. 21)

Bestehende Geocaches dürfen auf den Wegen und Wegeseitenflächen sowie an den dort stehenden Bäumen bis in einer Höhe von 2,50 m aufgesucht werden. Über einer Höhe von 2,50 m sind Kletterausrüstung oder Leitern notwendig, was zu einer Beeinträchtigung des Baumstammes oder auch zu Störung von Tieren oder ihren Fortpflanzungsstätten führen kann, die am oder im Baum vorkommen. Außerhalb der Wege soll dies nicht geschehen. Neue Geocaches sollen nicht mehr installiert werden. Geocaches können zu einem häufigen Aufsuchen von einzelnen Orten in der Landschaft führen, was wiederum eine Schädigung der Pflanzendecke durch Trittschäden und aufgrund einer kontinuierlichen Störung eine Meidung bis hin zur Aufgabe von Lebensräumen bei Tieren bewirken kann.

Betreten abseits der Wege (§ 3 Abs. 2)

Gemäß § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG dürfen Naturschutzgebiete generell abseits der Wege nicht betreten werden. Damit sollen Störungen insbesondere durch die Freizeitnutzung verhindert werden und eine natürliche Entwicklung, neben der vorhandenen wirtschaftlichen Nutzung, ermöglicht werden. Die Naturwaldparzellen sollen grundsätzlich von menschlichen Beeinflussungen freigehalten werden.

Die in der Verordnung zum Betreten freigestellten Wege betreffen neben den das NSG kreuzenden Straßen und den öffentlichen Wegen zwei Wander- bzw. Fahrwege, welche in der maßgeblichen Karte dargestellt sind. Weitere Wirtschaftswege, Rückegassen, Waldschneisen, Wildwechsel oder Trampelpfade fallen nicht darunter.

Das Reiten wird in diesem Schutzgebiet nicht gesondert geregelt. Es ist nach dem niedersächsischen Waldgesetz auf gekennzeichneten Reitwegen oder auf Fahrspuren, die nicht gekennzeichnete Radwege sind, erlaubt.

ENTWURF

Freistellungen (§ 4)

Betreten und Befahren (§ 4 Abs. 2 Nrn. 1 und 2)

Vom Betretensverbot bzw. Befahrensverbot des § 3 Abs. 1 Nr. 1 freigestellt sind Eigentümer und Nutzungsberechtige von Grundstücken innerhalb des Gebietes, also u.a. Pächter oder Jagdausübungsberechtigte. Gleiches gilt für mögliche Begleitpersonen.

Gemäß Nr. 2 dürfen ebenso Behördenmitarbeiter der Naturschutzbehörden oder anderer Behörden, wie z.B. der Niedersächsischen Landesforsten, und deren Beauftragte zur Erfüllung ihrer dienstlichen Aufgaben das Gebiet betreten und befahren. Hierunter fallen z.B. auch die für die Durchführung von Maßnahmen beauftragten oder zuständigen Personen z.B. zur Unterhaltung von Leitungen oder Lohnunternehmer. Die Freistellung umfasst auch die Ausführung üblicher Aufgaben dieser Stellen, deren Auswirkungen auf das Gebiet nicht über jene des Betretens und Befahrens hinausgeht (z.B. Kartierungen). Nicht von dieser Freistellung umfasst sind Maßnahmen, die unter den Projektbegriff gemäß § 34 Absatz 1 Satz 1 BNatSchG fallen.

Betreten für Bildungs- und Erziehungsarbeit (§ 4 Abs. 2 Nr. 3)

Für die Bildungs- und Erziehungsarbeit ist es zudem nach einer Anzeige möglich, Flächen, die keine Lebensraumtypen (siehe Schraffierungen der maßgeblichen Karte) oder geschützte Biotope sind, zu betreten. Die Anzeige soll dabei beinhalten, in welchem Zeitraum welche Flächen betreten werden, damit Hinweise zu evtl. vorkommenden geschützten Biotop oder Arten gegeben werden können.

Maßnahmen der Forschung und Bildung (§ 4 Abs. 2 Nr. 4 lit. a)

Personen, die darüber hinaus Maßnahmen der wissenschaftlichen Lehre und Forschung sowie Information und Bildung durchführen wollen, benötigen eine Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde, um eine mögliche Beeinträchtigung z.B. aus artenschutzrechtlichen Gründen auszuschließen oder um Zeitpunkt und Dauer festzulegen.

Forschung und Führungen auf Flächen der Niedersächsischen Landesforsten (§ 4 Abs. 2 Nr. 4 lit. b und c)

Die nutzungsfreien Naturwaldparzellen sollen weiterhin für die Forschung und Lehre bereitstehen, daher wird diese Nutzung in den Freistellungen auf den anstaltseigenen Flächen ermöglicht. Es wird davon ausgegangen, dass die Fachkenntnis der Mitarbeitenden der Niedersächsischen Landesforsten, der Nordwestdeutschen Forstlichen Versuchsanstalt sowie der durch die Niedersächsischen Landesforsten zertifizierten Waldpädagogen eine störungsarme und verantwortungsvolle Durchführung dieser Tätigkeiten gewährleistet.

Untersuchungen und Maßnahmen zu Schutz, Pflege und Entwicklung (§ 4 Abs. 2 Nr. 4 lit. d)

Wenn Untersuchungen oder Kontrollen sowie Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung des Gebietes durchgeführt werden sollen, wird die Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde benötigt, um auch hier eine ordnungsgemäße Umsetzung überprüfen zu können. Sind diese Maßnahmen jedoch von der zuständigen Naturschutzbehörde beauftragt oder hat diese auf Antrag zugestimmt, sind sie freigestellt. Dies können z.B. Artenuntersuchungen sein oder das Aufhängen von Fledermauskästen.

ENTWURF

Verkehrssicherung (§ 4 Abs. 2 Nr. 4 lit. e)

Verkehrssicherungsmaßnahmen dienen der Abwehr von Gefahren. Die notwendigen Maßnahmen an den im Wald verlaufenden öffentlichen Wander- und Radwegen sind daher freigestellt. Außerhalb des Waldes muss die Beseitigung oder erhebliche Beeinträchtigung von Gehölzen zwei Wochen vor der Durchführung angezeigt werden, um die rechtmäßige und ordnungsgemäße Umsetzung überprüfen zu können. Gehölze haben eine wichtige Bedeutung als Lebensraum für Pflanzen und Tiere (z.B. Biotopverbund, Brutplatz, Versteck u.a.). Bei Gefahr im Verzug kann die Verkehrssicherungsmaßnahme auch unverzüglich nach der Durchführung angezeigt werden.

Veranstaltungen (§ 4 Abs. 2 Nr. 4 lit. f)

Organisierte Veranstaltungen sind Veranstaltungen, die in ihrer Störungswirkung über die übliche Nutzung des Gebiets im Rahmen der Freistellungen hinausgehen. Es sind z.B. sportliche Großveranstaltungen gemeint, die neben den eigentlichen Teilnehmern auch Zuschauer, Betreuer sowie logistische Erfordernisse umfassen. Für solche Veranstaltungen ist die Vereinbarkeit mit den naturschutzrechtlichen Belangen zu überprüfen, weshalb sie der Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde sowie des Eigentümers bedürfen. Im Rahmen der Zustimmung können Nebenbestimmungen, wie die Teilnehmerzahl, festgelegt werden.

Nicht verboten sind die in üblicher Weise durchgeführten Führungen naturkundlicher Art oder Radfahr- Wander- oder Nordic Walking-Touren. Auch Kindergartengruppen oder Schulklassen dürfen das NSG auf den erlaubten Wegen betreten.

Entnahme von Pilzen und Früchten (§ 4 Abs. 2 Nr. 5)

Das Sammeln von Pilzen und Früchten für den privaten Gebrauch entlang der Wege ist erlaubt. Beeinträchtigungen der Fauna und Flora sind in diesem Umfang nicht zu erwarten.

Gehölzpflege (§ 4 Abs. 2 Nr. 6)

Die fachgerechte Gehölzpflege darf in der vegetationslosen Zeit vom 1. Oktober bis zum 28./29. Februar erfolgen. Fachgerecht bedeutet, dass die Hecken oder Gehölze meist im Abstand von mehreren Jahren mit scharfen Messern oder Sägen ohne ein Einreißen, Quetschen oder Aussplittern der Äste entweder durch einen Verjüngungsschnitt oder ein „Auf den Stock setzen“ gepflegt werden, so dass keine erheblichen Beeinträchtigungen entstehen. Zum Pflegeschnitt zählt auch die Entnahme einzelner Äste zur Freihaltung des Lichtraumprofils oder das randliche Zurückschneiden. Auf artenschutzrechtliche Belange ist Rücksicht zu nehmen.

Beseitigung invasiver Arten (§ 4 Abs. 2 Nr. 7)

Die Beseitigung von invasiven Arten muss bei der zuständigen Naturschutzbehörde zwei Wochen vor der Durchführung angezeigt werden. Insbesondere entlang der Fließgewässer ist es von großer Bedeutung, dass eine Beseitigung fachgerecht durchgeführt wird, weshalb vor der Umsetzung fachliche Informationen zur Identifikation der Tier- oder Pflanzenart und zur Maßnahmendurchführung vorliegen müssen.

Eine fehlerhafte Ausführung könnte zu einer verstärkten Ausbreitung oder permanenten Ansiedlung invasiver Arten führen, z. B. durch die Verteilung der Saat. Durch das Fließgewässer kann sich dies auf den gesamten stromabwärts gelegenen Bereich auswirken. Zudem kann die zuständige Naturschutzbehörde mit Hilfe dieser Anzeigen das Aufkommen und die Bekämpfung von invasiven Arten

ENTWURF

dokumentieren sowie Dritte bei Bedarf über den Grund für die Eingriffe in die Natur und über die notwendige Beseitigung informieren.

Unbemannte Fluggeräte (§ 4 Abs. 2 Nr. 8)

Die Freistellung der Nutzung von Drohnen für die land- und forstwirtschaftliche Nutzung sowie durch Behörden beeinträchtigt die Schutzgüter nicht und dient im Falle der Jungtiersuche und Überwachung durch die Behörden im ausgesprochenen Maße dem Tier- und Naturschutz. Es bedarf jedoch immer einer Anzeige mindestens zwei Wochen vor der Befliegung, um missbräuchliche Drohneneinsätze feststellen zu können, über die Gründe des Drohneneinsatzes und die Anwender informiert zu sein, sowie um insgesamt die Häufigkeit der Einsätze überblicken zu können und ggf. (akkumulierende) Schadwirkungen verfolgen zu können.

Wegeunterhaltung (§ 4 Abs. 2 Nrn. 9 und 10)

Bei der Wegeunterhaltung ist nur der Einsatz von 100 kg millieuangepasstem, standorttypischem Material pro Quadratmeter erlaubt, um die abiotischen Standortverhältnisse, insbesondere den pH-Wert, nicht zu verändern. Geeignet sind z.B. Sande, Kiese und gewaschene Lesesteine. Wichtig ist, dass nur kalkfreies Material verwendet wird. Die Materialmenge entspricht einer Schichtstärke von 5,5 cm bei einem Mineralgemisch von 1800 kg/m³ Schüttgewicht. Unter die Unterhaltung fällt auch die Rückgewinnung von Deckschichtmaterial aus dem Wegeseitenraum und die Wiederherstellung des Querprofils mit Schadensbeseitigung sowie die Reparatur der Wasserführung inkl. der Unterhaltung von Durchlassbauwerken. Untersagt ist jedoch das Ablagern von überschüssigem Material auf den Waldflächen und im Wegeseitenraum, da dies die Biotope beeinträchtigen würde. Bei der Wegeunterhaltung sind Störungen im Sinne einer erheblichen Verschlechterung des Erhaltungszustandes von Lebensraumtypen oder lokalen Populationen geschützter Arten in der Regel durch die geringen vom Ausstreichen des Materials bedeckten Teilflächen des Wegeseitenraumes nicht zu erwarten. Der Einsatz einer größeren Menge als 100 kg millieuangepasstem Material pro Quadratmeter gilt als Instandsetzungsmaßnahme. Eine Instandsetzung der Wege in ihrer bisherigen Breite ist freigestellt, muss jedoch der zuständigen Naturschutzbehörde angezeigt werden, um die ordnungsgemäße Durchführung nachweisen zu können.

Die Unterhaltung der öffentlichen Straßen und Wege inklusive ihrer Seitenräume ist freigestellt.

Beschilderung (§ 4 Abs. 2 Nr. 11)

Freigestellt ist die Errichtung von Hinweisschildern, da diese zum einen in der Regel keine Beeinträchtigung für das Schutzgebiet darstellen und zum anderen für eine pflegliche Nutzung des Gebietes beitragen können, insbesondere zur Besucherlenkung bei der touristischen Nutzung oder für die Umwelt-bildung durch das Aufstellen von Lehrtafeln. Eine Anzeige vor der Aufstellung der Schilder ist jedoch notwendig, um überprüfen zu können, dass davon keine Beeinträchtigung für die Schutzgüter ausgehen.

Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung von Ver- und Entsorgungsanlagen (§ 4 Abs. 2 Nr. 12)

Da es sich bei Ver- und Entsorgungsanlagen überwiegend um notwendige Leitungen von Gas, Wasser, Strom oder der Telekommunikation handelt, die bei einem Defekt unverzüglich repariert werden müssen, ist neben den Unterhaltungsmaßnahmen auch die Instandsetzung freigestellt.

ENTWURF

Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung der übrigen bestehenden Anlagen (§ 4 Abs. 2 Nr. 13)

Bestehende rechtmäßige Anlagen und Einrichtungen, einschließlich der rechtmäßig bestehenden Entwässerungseinrichtungen, dürfen solange genutzt und unterhalten werden, wie eine Genehmigung vorliegt. Ihre Nutzung und Unterhaltung ist bestandsgeschützt. Erlischt die Genehmigung, muss neu entschieden werden, ob die Anlage mit dem Schutzzweck vereinbar ist. Instandsetzungsmaßnahmen, die über eine Unterhaltung hinausgehen (z. B. Wiederaufbau einer länger ungenutzten Anlage oder Austausch kompletter Anlagenteile) bedürfen einer Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde, da dies ggf. auch mit einem Eingriff in Natur und Landschaft verbunden ist. Bei Entwässerungseinrichtungen muss dabei sichergestellt werden, dass die Instandsetzung nicht zu einer zusätzlichen Entwässerung führt, da dies nicht zulässig ist.

Gewässerunterhaltung (§ 4 Abs. 2 Nr. 14)

Das Wasserhaushaltsgesetz[18], das Niedersächsische Wassergesetz[19], das Bundesnaturschutzgesetz sowie der Leitfaden „Artenschutz-Gewässerunterhaltung“[20] dienen als rechtliche Grundlage für die Durchführung der Gewässerunterhaltung. Die Sicherstellung der Erhaltung und Entwicklung des Fließgewässers sowie der potenziell natürlichen Artenzusammensetzung muss im Rahmen der Schutzgebietsverordnung vorrangig über einen Schutz des Lebensraums erfolgen. Insbesondere soll die Unterhaltung nur in dem Maße durchgeführt werden, wie sie für die Aufrechterhaltung der Flächennutzung und der dafür erforderlichen Entwässerung notwendig ist. Eine zusätzliche Entwässerung muss dabei ausdrücklich vermieden werden, da die Bewahrung des natürlichen Wasserhaushalts essentiell für den guten Erhaltungszustand der Lebensraumtypen, insbesondere deren Ausprägung auf feuchten und nassen Standorten, ist.

lit. a) Insbesondere ist dabei zu beachten, dass die Maßnahmen mit Rücksicht auf die Laich- und Schlupfzeiten der im Gebiet vorkommenden FFH-Arten stattfinden, insgesamt ein naturnahes Profil und ein natürliches Ufer gefördert werden sowie der Eintrag von Feinsedimenten und Nährstoffen verhindert wird. Der **Gewässerunterhaltungsplan** der zuständigen Unterhaltungsverbände benötigt daher das Einvernehmen der zuständigen Naturschutzbehörde.

lit. b) & c) Da die Unterhaltung der **Gewässer III. Ordnung** nicht in einem Unterhaltungsplan festgelegt wird, ist hierbei für Maßnahmen in der Vegetationsperiode (01.03. bis 30.09) eine Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde nötig. Außerhalb der Vegetationsperiode stellt die Unterhaltung und Mahd an den Gewässern III. Ordnung keine Schädigung dar, da die Entwicklung der Pflanzen und Tiere dann nicht beeinträchtigt ist.

lit. d) Bei der Durchführung der **Mahd** an Gewässern III. Ordnung müssen insbesondere die Böschungsfüße und Ufer geschont werden. Grabenfräsen wirken sich erheblich nachteilig auf die

18 Wasserhaushaltsgesetz (Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) in der jeweils geltenden Fassung

19 Niedersächsisches Wassergesetz (NWG) vom 19. Februar 2010. (Nds. GVBl. S. 64) in der jeweils geltenden Fassung

20 Bekanntmachung des MU zur Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Belange bei Maßnahmen der Gewässerunterhaltung (Nds. MBl. Nr. 27-2017, S. 844), Anlage: Leitfaden Artenschutz-Gewässerunterhaltung, Eine Arbeitshilfe zur Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Belange bei Maßnahmen der Gewässerunterhaltung in Niedersachsen

ENTWURF

an Gräben gebundene Pflanzen- und Tierwelt aus, weshalb sie nicht zugelassen werden können.

lit. e) Die **Gehölze** entlang von Gräben bieten Deckung und stellen Wanderwege für Tiere dar. Eine Entfernung dieser Gehölze im Rahmen der Unterhaltung bedarf daher einer Zustimmung durch die zuständige Naturschutzbehörde. Der fachgerechte Schnitt in der Zeit vom 1. Oktober bis 1. März gehört zur Gehölzpflege und ist freigestellt.

lit. f) Bei dem Vorkommen besonders oder streng geschützter Arten oder Arten des Schutzzwecks, kann für die **Entschlammung oder Entsandung** keine Zustimmung gegeben werden. Dies muss jeweils anlassbezogen überprüft werden.

lit. g) Bei dem Vorkommen von besonders und streng **geschützten Arten** muss die Gewässerunterhaltung entsprechend angepasst werden.

Landwirtschaftliche Nutzung (§ 4 Abs. 3)

Eine extensive landwirtschaftliche Nutzung innerhalb des Naturschutzgebietes trägt maßgeblich zum Erhalt des Gebietes bei. Bestimmte Einschränkungen sind jedoch erforderlich, um die Schutzgüter vor direkten oder auch indirekten Beeinträchtigungen zu schützen. Daher ist die landwirtschaftliche Nutzung nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis mit bestimmten Nutzungsauflagen freigestellt.

Entwässerungsmaßnahmen (§ 4 Abs. 3 Nr. 1)

Es darf durch das Anlegen oder Vertiefen von Gräben oder Drainagen nicht zu einer zusätzlichen Entwässerung kommen. Die bestehenden Entwässerungseinrichtungen dürfen bestehen bleiben und gepflegt werden. Eine über die Unterhaltung hinausgehende Instandsetzung ist nur mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig.

Bodenrelief (§ 4 Abs. 3 Nr. 2)

Das natürliche oder naturnahe Bodenrelief darf nicht verändert werden, z.B. durch das Auffüllen von Senken. Durch die genannten Handlungen würden kleine Feuchtbiotope wie Acker- oder Wiesentümpel mit ihren charakteristischen Arten, die natürlicher Bestandteil dieses Niederungsgebietes sind, verloren gehen. Zudem soll die Heterogenität der Bodenbeschaffenheit bewahrt werden, um somit vielfältige Lebensräume für eine diverse Tier- und Pflanzenwelt zu erhalten. Bewirtschaftungsbedingte Bodenverformungen, wie Spurrillen oder auch Ausspülungen bei Starkregen, fallen nicht unter das natürliche Boden- und Landschaftsrelief gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 10.

Pufferstreifen zum Gewässer (§ 4 Abs. 3 Nr. 3)

Speziell zum Schutz der Gewässer muss das Ausbringen von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln jeweils 5 m von den Böschungsoberkanten der Gewässer II. und III. Ordnung unterbleiben. Diese Abstände zu den Fließgewässern dienen als Pufferstreifen und sollen vor allem Nährstoffeinträge in die Gewässer minimieren. Stoffeinträge von Dünger oder Pflanzenschutzmitteln verändern die chemische Zusammensetzung sowie den Nährstoffgehalt der Gewässer, wodurch einzelne Arten übermäßig in ihrem Wachstum gefördert werden. Darüber hinaus können Pflanzenschutzmittel einzelne Arten schädigen, wodurch die charakteristische Artenzusammensetzung der Gewässer verloren geht.

ENTWURF

Ackernutzung (§ 4 Abs. 3 Nr. 4)

Abweichend von den in der maßgeblichen Karte eingezeichneten Flächen darf keine ackerbauliche Nutzung im Schutzgebiet stattfinden.

lit. a) Die **Düngung mit Klärschlamm** ist aufgrund des vergleichsweise hohen Stickstoff- und Schadstoffgehaltes grundsätzlich untersagt. Die Gefahr durch Klärschlamm besteht in der Einbringung der aus dem Abwasser separierten Schadstoffen, die sowohl eine Gefahr für das Trinkwasser als auch für die Pflanzen als Nahrungsmittel für Tiere und Menschen darstellen. Das sind z.B. Nanopartikel, Mikroplastik, organische und anorganische Schad- und Fremdstoffe wie PCB, PFT, Schwermetalle, Antibiotika sowie Chemikalien, für die keine Grenzwerte bestehen und deren Einbringungsmenge nicht untersucht wird und daher unbekannt ist.

lit. b) Die Neuanlage von **Sonderkulturen und Kurzumtriebsplantagen** im NSG ist mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig. Diese Überprüfung ist notwendig, da einzelne Sonderkulturen den Charakter eines Gebietes überprägen und verändern können. Sonderkulturen sind alle Kulturen, die nicht zu Grünland sowie zu Hackfrüchten, Getreide oder Futterpflanzen zählen. Bestimmte Arten (z. B. Kulturheidelbeeren) haben zudem das Potenzial, sich in angrenzenden Gebieten auszudehnen. Dadurch werden sensible Lebensräume, wie bspw. Moorgebiete oder Feuchtgrünländer negativ verändert.

lit. c) Die **Umwandlung** von Acker in Grünland ist freigestellt und für die Herstellung günstiger Erhaltungszustände zu begrüßen.

Grünlandnutzung (§ 4 Abs. 3 Nr. 5)

Dauergrünland umfasst Grünland, das mindestens 5 Jahre nicht als Acker genutzt wurde. Es ist charakteristischer Bestandteil der Flussaue. Der Schwerpunkt der Regelungen liegt weniger auf dem Schutz des Arteninventars der (teils intensiv genutzten) Dauergrünlandflächen, sondern stärker im Bereich der Auswirkungen der Flächenbewirtschaftung auf die Gewässer (u.a. FFH-Lebensraumtyp 3260 „Fließgewässer mit flutender Wasservegetation“) und die im und am Gewässer vorkommenden Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie (§ 2 Abs. 3 Nr. 3).

Die besonderen Grünlandbiotope des Lebensraumtyps 6510 „Magere Flachland-Mähwiesen“ sind auch als Dauergrünland eingestuft. Für sie gelten neben diesen Bestimmungen zusätzliche Auflagen, da das auf ihnen vorkommende Arteninventar besonders schutzwürdig ist. Die diesbezüglichen Auflagen werden im Punkt 6 des § 4 Abs. 3 gesondert aufgeführt.

lit. a) und b) Der Charakter des Gebietes als grünlandgeprägte Niederung soll erhalten bleiben. Eine Grünlanderneuerung und die Durchführung von Neueinsaaten sowie eine **Umwandlung** in Acker oder eine andere Nutzungsart ist daher nicht zulässig. Die **Grünlanderneuerung** schließt eine Zerstörung der etablierten Grasnarbe durch Herbizideinsatz oder Umbruch mit ein. Die Vorteile eines Grünlandes für den Wasserschutz gehen durch eine Zerstörung der Altnarbe verloren. Der Umbruch von Grünlandflächen und die Umwandlung in Ackerflächen führen u.a. zu verstärkten stofflichen Einträgen in die Gewässer (speziell Stickstoff und Sedimente) und zum Verlust der Vernetzungsfunktion der Flächen. Sowohl in Bezug auf die charakteristischen Arten des Fließgewässer-Lebensraums als auch in Bezug auf die gewässergebundenen Anhang-II-Arten ist mit einer erheblichen Beeinträchtigung zu rechnen. In diesem Fall wäre ein Grünlandumbruch als

ENTWURF

Projekt nach § 34 BNatSchG zu sehen und würde einer Verträglichkeitsprüfung bedürfen.

Um überprüfen zu können, dass kein momentan bestehendes Grünland umgewandelt wurde, wird die Lage und Ausdehnung der Ackerflächen in der Verordnungskarte dargestellt. Sollte in Zukunft eine zusätzliche Ackerfläche im Gelände gefunden werden, würde diese auf den Tatbestand einer unerlaubten Umwandlung hinweisen. Um zudem sicherstellen zu können, dass eine Ausweitung von Grünland nur auf Acker- und Bracheflächen, nicht jedoch in wertvollen Röhricht- und Riedbeständen stattfindet, wird dieser Begründung eine Karte mit der aktuellen Ausdehnung der Grünlandflächen angefügt.

Die gute fachliche Praxis gemäß § 5 Abs. 2 BNatSchG umfasst in empfindlichen Gebieten, wie z. B. auf Standorten mit hohem Grundwasserstand, einen Grünlandumbruch ohnehin nicht. Dauergrünland in FFH-Gebieten, das bereits am 1.1.2015 Bestand hatte, ist gemäß ELER-Förderrichtlinie[21] als umweltsensibles Dauergrünland eingestuft und darf nicht umgebrochen werden. Die Verbote des § 4 Abs. 3 Nr. 5 lit. a und b stellen daher für die Empfänger von Direktzahlungen (nahezu alle erwerbsmäßigen Landwirte) keine zusätzliche Einschränkung dar. Die Regelungen wären jedoch auch ohne die Vorgaben der Förderrichtlinie erforderlich.

lit. c) Die Durchführung von Über- und **Nachsaaten** ist auf Dauergrünland im Breitsaat-Scheibendrill- oder Schlitzdrillverfahren sowie durch Handaussaat zulässig, um die Grasnarbe auf Flächen zu verbessern, die insbesondere durch Wildschweinschäden oder Fahrspuren geschädigt wurde. Andere Arten der Nachsaat benötigen die Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde, um die potentielle Beeinträchtigung überprüfen zu können.

lit. d) Das **Verbot der Düngung nach dem 15. Oktober** soll die Nährstoffauswaschung im Herbst reduzieren, um sowohl Gewässer als auch Biotope vor Beeinträchtigungen zu schützen. Eine späte Düngemittelgabe am Ende der Vegetationszeit wird im Regelfall von den Pflanzen nur in geringerem Maße aufgenommen. Das Risiko einer Auswaschung in das Gewässer ist somit erhöht.

Die Düngung mit **Geflügelkot** ist aufgrund des vergleichsweise hohen Stickstoff- und Schadstoffgehaltes grundsätzlich untersagt. Durch einen hohen Stickstoffgehalt kann es zu einem verstärkten Eintrag in angrenzende empfindliche Biotope und somit zu Beeinträchtigungen kommen.

Das Auf- oder Einbringen von Klärschlamm auf Grünlandflächen ist gemäß § 15 Abs. 5 Nr. 1 der Klärschlammverordnung (AbfKlärV) unzulässig.

lit. e) Auf einem **Randstreifen** von 2,5 m Breite entlang der Gewässer II. und III. Ordnung ist eine Mahd vor dem 1. September eines jeden Jahres verboten. Damit kann über die Vegetationszeit hinweg ein ungestörter Uferbewuchs entstehen, der Lebensraum für die charakteristischen Tiere und Pflanzen der Fließgewässer darstellt. Intakte Gewässerrandstreifen erfüllen zudem eine wichtige Vernetzungsfunktion und entsprechender Handlungsbedarf zur Entwicklung von Gewässerrandstreifen ergibt sich ebenfalls direkt aus § 21 Abs. 5 BNatSchG. Die Mahd erfolgt dann erst nach dem Abblühen der wichtigsten Pflanzenarten und sichert so deren Fortbestand durch das natürliche Aussamen. Trotzdem ist hier weiterhin eine Ernte von Grünschnitt und die Pflege des Ufers möglich.

21 ELER: Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums

ENTWURF

Eine geschlossene Grasnarbe mit mindestens 15 cm Aufwuchshöhe sowie das Unterlassen der maschinellen Bodenbearbeitung auf den Randstreifen minimieren den Eintrag von Nährstoffen und Sedimenten in die Gewässer. Der Einsatz von Maschinen, die keinen Einfluss auf die Bodenkrume haben, insbesondere zur Pflege und Mahd, ist weiterhin möglich.

lit. f) Des Weiteren ist die **Errichtung** von Viehtränken, Futterplätzen und Weideunterständen direkt **am Gewässer** verboten, damit die an solchen Einrichtungen häufig entstehenden Trittschäden sowie Ansammlung von Exkrementen nah am Gewässer keine zusätzlichen Einträge von Sedimenten und Nährstoffen bewirken.

lit. g) Um **Beeinträchtigungen der Ufer** durch Viehtritt zu vermeiden, ist die Beweidung auf einem Randstreifen von 1,0 m Breite entlang der Böschungsoberkanten der Gewässer II. und III. Ordnung verboten.

lit. h) Die Grünlandflächen können als Wiese, Weide oder Mähwiese genutzt werden. Eine erhebliche **Schädigung der Grasnarbe** ist jedoch untersagt.

Um einen Eintrag von Sedimenten (und damit u. a. von Phosphaten) von den Grünlandflächen in das Gewässer weitestgehend zu reduzieren, ist eine ganzjährig geschlossene Vegetationsdecke auf allen Dauergrünlandflächen im Gebiet erforderlich. Beweidung feuchter Grünlandflächen und eine zu starke Beanspruchung der Grasnarbe durch Überweidung sind zu vermeiden, um Narbenschäden zu minimieren. Bei starker Einschränkung der Narbenfunktion könnten sowohl Auswaschung als auch Oberflächenabtrag die Folge sein. Eine übermäßige Beweidung wird nicht durch eine allgemein gültige Grenze der Anzahl an Weidetieren definiert, da die Tragfähigkeit von Grünland sehr unterschiedlich ausfallen kann. Die Anzahl der Tiere und der Zeitraum der Beweidung müssen an den örtlichen Gegebenheiten und den Witterungsbedingungen ausgerichtet werden. Wenn in der Fläche Schäden sichtbar werden, muss darauf reagiert und der Weidedruck minimiert werden. Vereinzelte Schäden an den Stellen, an denen sich die Tiere natürlicherweise vermehrt aufhalten (z. B. der Tränke), werden toleriert.

lit. i) Durch die **Lagerung von Mieten** auf Grünlandflächen kann es zu Stoffeinträgen (insbesondere von zusätzlichen Nährstoffen in die Fließgewässer), zur Bodenverdichtung und damit zur Schädigung von Biotopen kommen. Daher ist sie verboten. Heu- und Silageballen dürfen bis zum Ende des jeweiligen Jahres auf der Fläche gelagert werden. Anschließend ist ein Abtransport notwendig, um sicherstellen zu könne, dass die Grasnarbe mit Beginn der neuen Vegetationsperiode wieder geschlossen aufwächst und keine langfristigen Schäden am Grünland selber und den anliegenden Biotopen entstehen. Das kurzfristige Lagern bis zu einer Saison, insbesondere von Strohballen, Gewässeraushub oder Holz, mit anschließendem Abtransport fällt nicht unter den Begriff „Mieten“ und ist daher zulässig.

Das Mulchen nach der Beweidung entspricht keinem „Liegenlassen des Mahdguts“, sondern einer Pflegemaßnahme und kann von daher weiterhin durchgeführt werden.

lit. j) Zur Bekämpfung von stark auftretenden unerwünschten Kräutern oder Schädlingen ist ein punktuellerer **Einsatz von Pflanzenschutzmitteln** erlaubt. Punktueller Einsatz bedeutet die Behandlung von Einzelpflanzen bzw. Horsten. Es sollen damit hauptsächlich Problemarten, wie z. B. die großblättrigen Ampferarten, bekämpft werden.

Für die Durchführung eines flächigen Einsatzes, der über den punktuellen Einsatz hinausgeht, ist

ENTWURF

die vorherige Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde erforderlich. Der flächige Einsatz zur Behandlung von niedrigen und flächig wachsenden Kräutern, wie insbesondere des Kriechenden Hahnenfußes, vernichtet in der Regel fast alle zweikeimblättrigen Kräuter und damit auch viele wertvolle Arten der mesophilen Grünländer. Der flächige Einsatz stellt damit eine erhebliche Beeinträchtigung dar, welcher zum Schutz der Artenvielfalt nicht generell freigestellt werden kann.

lit. k) Die Neuerrichtung, Unterhaltung und Instandsetzung von **Viehtränken** mit Ansaugleitung aus Oberflächengewässern oder Bohrbrunnen sowie von **Weidezäunen** – auch in wolfsabweisender Weise – ist zulässig.

lit. l) Die Unterhaltung und Instandsetzung von **Weideunterständen** ist grundsätzlich zulässig. Die Neuerrichtung von Weideunterständen auf Dauergrünlandflächen in ortsüblicher Weise steht unter Zustimmungsvorbehalt. Dies gewährleistet, dass eine mit dem Schutzzweck verträgliche Standortwahl und Bauweise überprüft und ggf. durch Nebenbestimmungen verlangt werden kann.

Magere Flachland-Mähwiesen (§ 4 Abs. 3 Nr. 6)

Die mageren Flachland-Mähwiesen stellen einen FFH-Lebensraumtyp (6510) dar, der einen hohen Artenreichtum aufweist und in der heutigen Kulturlandschaft selten geworden ist. Um den Erhalt dieses Lebensraumtyps sicherzustellen, sind strengere Schutzvorschriften als für die übrigen Dauergrünlandflächen notwendig. Ziel ist es, dass die charakteristischen Pflanzenarten, die bei diesem Lebensraumtyp im Vordergrund stehen, langfristig Bestand haben und sich entwickeln können. Es sind sowohl die für das normale Dauergrünland festgelegten Beschränkungen einzuhalten, als auch die zusätzlichen Beschränkungen, die nur auf diesen Flächen gelten.

lit. a) - c) Es dürfen maximal zwei Mahdtermine stattfinden, der früheste am 1. Juni eines jeden Jahres. Eine häufigere und zu frühe **Mahd** würde dazu führen, dass einige Arten nicht zur Samenreife kommen und dadurch, auf einen längeren Zeitraum gesehen, verschwinden. Zur Erhaltung und Förderung der Artenvielfalt ist diese Beschränkung notwendig. Um eine ausreichende Entwicklung der charakteristischen Arten zu ermöglichen, darf die zweite Mahd dabei erst 10 Wochen nach der ersten erfolgen.

lit. d) Das Aufbringen von **organischem Dünger,** mit Ausnahme von Festmist, ist verboten. Festmist ist für die Tier- und Pflanzenwelt wesentlich verträglicher. Der darin gebundene Stickstoff wird langsamer freigesetzt und hat bodenverbessernde Eigenschaften. Andere organische Dünger sind für viele Tier- und Pflanzenarten zu aggressiv und würden zu erheblichen Beeinträchtigungen sowie zu Stoffeinträgen führen.

lit. e) Nach dem ersten Schnitt darf mit insgesamt 60 kg Gesamtstickstoff pro Hektar und Kalenderjahr gedüngt werden. Empfohlen werden je nach Standort 30 - 60 kg Gesamtstickstoff. Eine **Düngung** vor dem ersten Schnitt würde ein frühes Wachstum konkurrenzstarker Gräser fördern, welches die Verdrängung anderer Kräuter und Gräser und damit Artenarmut zur Folge hätte. Zum Erhalt des Lebensraumtyps „Magere Flachland-Mähwiesen“ ist eine extensive Nutzung unabdingbar.

lit. f) Es darf eine **Nachbeweidung** mit max. 1 Rind, 1 Pferd oder 3 Schafen pro Hektar durchgeführt werden. Magere Flachland-Mähwiesen zeichnen sich dadurch aus, dass sie Arten umfassen, die durch eine Mahdnutzung gefördert und bei zu intensiver Beweidung verdrängt werden. Letztere ist

ENTWURF

aus diesem Grund auszuschließen. Daher soll übermäßiger Vertritt einerseits durch die Begrenzung der Anzahl der Weidetiere und andererseits durch das Verbot der Zufütterung auf ein verträgliches Maß beschränkt werden.

lit. g) Der Einsatz von **Pflanzenschutzmitteln** (sowohl flächig als auch punktuell) ist auf mageren Flachland-Mähwiesen nicht zulässig. Die Anwendung würde gegen den Schutzzweck (Erhalt der biologischen Vielfalt und insbesondere der vorkommenden wertbestimmenden Arten) verstoßen, da es erhebliche z.T. noch nicht voll zu übersehende Auswirkungen auf wildlebende Tierarten gibt[22]. Die allgemeine Anwendung von Pflanzenschutzmitteln hat durch unmittelbare Vergiftungen sowohl direkte Auswirkungen als auch indirekte Auswirkungen durch Verluste der Habitatstrukturen und Beeinträchtigungen der Nahrungskette. Zudem können durch die Pflanzenschutzmittel charakteristische Arten des Lebensraumtyps unterdrückt oder verdrängt werden. Um diese Beeinträchtigungen zu vermeiden, ist der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln auf diesem Lebensraumtyp im Vergleich zum normalen Dauergrünland ausgeschlossen.

lit. h) Maßnahmen zur **Beseitigung von Wildschweinschäden** sind mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde möglich. Dabei soll Art und Weise der Umsetzung überprüft und ggf. durch Nebenbestimmungen reguliert werden, um insbesondere eine Florenverfälschung durch das Einbringen konkurrenzstarker Weidegräser in die Mageren Flachland-Mähwiesen zu unterbinden.

Fischereiliche Nutzung (§ 4 Abs. 4)

Zulässig ist die Ausübung der ordnungsgemäßen fischereilichen Nutzung unter Schonung der natürlichen Lebensgemeinschaften, insbesondere der Unterwasservegetation, der Ufer und geschützter Tierarten. Damit es nicht zu einer Verdrängung einheimischer Fischarten in den Gewässern kommt, ist der Fischbesatz nur mit einheimischen Arten erlaubt. Die Referenzfischfauna für den Eitzener Bach ist die Forellen-Region des Tieflandes. Diese spiegelt die potenziell natürliche Artenzusammensetzung wider und besteht aus den Arten: Aal, Bachforelle, Bachneunauge, Dreistacheliger Stichling, Elritze, Flussneunauge, Groppe, Meerforelle und Schmerle.

Jagdliche Regelungen (§ 4 Abs. 5)

Freigestellt ist die Jagd entsprechend der gesetzlichen Vorgaben mit Einschränkungen bezüglich der Neuanlage von jagdlichen Einrichtungen und der Fallenjagd. Gemäß Runderlass über die Jagd in Naturschutzgebieten[23] sind die Beschränkungen als Teil einer einheitlichen Verordnung über das jeweilige Schutzgebiet zu erlassen. Rechtsgrundlagen für solche Beschränkungen in Naturschutzgebieten sind § 16 Abs. 1 NAGBNatSchG i. V. m. § 23 BNatSchG sowie § 9 Abs. 4 NJagdG[24]. Der

22 NLWKN, Betriebsstelle Lüneburg, Geschäftsbereich 4, L 41 Stamer, 21.08.2017, Freistellung des Pflanzenschutzmitteleinsatzes gem. § 4 Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung in Naturschutzgebietsverordnungen, Stellungnahme der Fachbehörde für Naturschutz zur Anfrage des Landkreises Lüchow-Dannenberg

23 Gem. RdErl. d. ML u. d. MU v. 7. 8. 2012 - 404/406-22220-21 - VORIS 79200 -(Nds. MBl. 2012 Nr. 29, S. 662), geändert durch Gem. RdErl. d. ML u. d. MU v.3.12.2019 - 404/406-22220-21 - VORIS 79200 - (Nds. MBl. 2019 Nr. 48, S. 1773) Jagd in Schutzgebieten

24 Niedersächsisches Jagdgesetz (NJagdG) vom 16. März 2001 (Nds. GVBl. 2001, S. 100), zuletzt mehrfach geändert, §§ 32 und 33 neu gefasst durch Gesetz vom 25.10.2018 (Nds. GVBl. S. 220; 2019 S. 26)

ENTWURF

§ 9 Abs. 4 S. 1 NJagdG bezieht sich auf die Jagdausübung. Diese umfasst das Aufsuchen, Nachstellen, Erlegen und Fangen von Wild (§ 1 Abs. 4 BJagdG)[25] und ist von der Jagdbehörde oder mit deren Zustimmung zu regeln. Die Jagdbehörde hat den Jagdbeirat frühzeitig zu beteiligen. Beschränkungen des Jagdrechts und Jagdausübungsrechts müssen für die Erreichung des Schutzzwecks erforderlich sein und mit den jagdlichen Belangen abgewogen werden.

Neuanlage von Ansitzeinrichtungen (§ 4 Abs. 5 Nr. 1)

Die Anlage von jagdwirtschaftliche Einrichtungen wie z. B. Hochsitze, Malbäume oder Salzlecksteine, die der Landschaft angepasst errichtet werden, ist im Gebiet freigestellt. Bei der Wahl des Standortes ist auf geschützte Biotope, Arten und Lebensräume Rücksicht zu nehmen. Hochsitzen sollten in der Deckung von Bäumen errichtet werden.

Neuanlage von Wildäckern (§ 4 Abs. 5 Nr. 2)

Zu beachten ist der Zustimmungsvorbehalt für die Neuanlage von Wildäckern, Wildäsungsflächen und Hegebüschen. Bei der Anlage dieser Einrichtungen bedarf es der Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde, da bei der Standortwahl Beeinträchtigungen von gefährdeten § 30-Biotopen, Lebensraumtypen oder Arten ausgeschlossen werden sollen und die Schutzzweckverträglichkeit daher im Einzelfall zu prüfen ist. Bei der Bewirtschaftung von Wildäckern sind insbesondere das Pflanzenschutzmittelgesetz und die zugehörige Anwendungsverordnung zu beachten. Auch die Durchführung der Düngung kann ggf. durch die Nebenbestimmungen im Rahmen der Zustimmung geregelt werden. Die gesetzlichen Regelungen nach dem Niedersächsischen Jagdgesetz zur Fütterung in Notzeiten bleiben unberührt.

Kirrungen (§ 4 Abs. 5 Nrn. 3 und 4)

Die Anlage von Kirrungen ist im und am Gewässer, an den gemäß § 30 BNatSchG geschützten Biotopen sowie auf den Lebensraumtypenflächen untersagt, da sie neben dem direkten Eintrag von Nährstoffen auch weitere Schäden mit sich ziehen wie das Zertreten der Ufer, Florenverfälschung durch Pflanzensaat u.a.

Von daher muss die Anlage von Kirrungen auch vier Wochen vor ihrer Durchführung angezeigt werden, um die ordnungsgemäße Umsetzung überprüfen zu können.

Fallenjagd (§ 4 Abs. 5 Nr. 5)

Zum Schutz der in diesem Schutzgebiet vorkommenden schutzwürdigen Säugetierarten und ihrer Jungtiere, insbesondere des Fischotters, sind keine Totschlagfallen, sondern nur Lebendfallen, die vollständig verdunkelt werden, zulässig. Dazu zählen z. B. Betonrohr- oder Kastenfallen, jedoch keine Drahtgeflechte. Nur durch Verwendung der zulässigen Fallen lassen sich gravierende Verletzungen oder Tötungen von geschützten Arten vermeiden. Die tägliche oder bei einem Auslösesignal unverzügliche Kontrolle ist zur Verminderung des Leidens der Tiere geboten.

Forstwirtschaftliche Nutzung (§ 4 Abs. 6)

Die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Nutzung gemäß § 11 NWaldLG einschließlich der

25 Bundesjagdgesetz (BJagdG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 1976 (BGBl. I S. 2849), zuletzt geändert durch Artikel 291 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)

ENTWURF

Errichtung und Unterhaltung von Zäunen und Gattern und sonstigen erforderlichen Einrichtungen ist bis auf die in § 4 Absatz 6 der NSG-Verordnung aufgeführten Beschränkungen freigestellt.

Die Freistellungen und Beschränkungen in der forstwirtschaftlichen Nutzung begründen sich auf den Gefährdungen der allgemeinen Funktionen des Waldes (§ 2 Absatz 1) und insbesondere auf das Vorkommen von FFH-Lebensraumtypen und deren Schutzbedürftigkeit (§ 2 Absatz 3) zur Erreichung eines günstigen Erhaltungszustandes.

Für die Lebensraumtypen richten sich die Bewirtschaftungsvorgaben nach den Vorgaben der beiden schon im Vorfeld aufgeführten Runderlasse[6 7]. Ein günstiger Erhaltungszustand (Bewertung mit „A“ oder „B“) ist durch einen strukturreichen Waldaufbau, eine typische Baumartenzusammensetzung und intakte Standorte mit charakteristischen Arten definiert. Hinweise zur Anwendung der bindenden Vorgaben des Walderlasses werden in dem Leitfaden „Natura 2000 in Niedersächsischen Wäldern“[26] gegeben. Im Hinblick auf eine Darstellung der Lebensraumtypenflächen in der maßgeblichen Verordnungskarte enthält der Runderlass keine eindeutigen Vorgaben. Im Leitfaden wird eine Darstellung in der Verordnungskarte als Bezugsgröße für die Regelungen zum Erhalt von Totholz, Habitatbäumen und lebensraumtypischen Baumarten ausdrücklich empfohlen (Leitfaden Seiten 31, 34, 37). Aus Gründen der Bestimmtheit, besonders im Privatwald, wird dies auch für erforderlich gehalten. Der in der maßgeblichen Karte dargestellte Bereich mit Lebensraumtypen stellt somit die Bezugsgröße für die Regelungen dar.

Maßnahmen für eine gut ausgeprägte Waldstruktur sind die Erhaltung und Entwicklung von Altholzanteilen, das Belassen und Entwickeln von Habitatbäumen und Totholz sowie eine Femelnutzung oder Nutzung durch Lochhieb.

Maßnahmen für eine gut ausgeprägte Baumartenzusammensetzung sind die Erhaltung und Entwicklung lebensraumtypischer Baumarten, auch bei der künstlichen Verjüngung.

Maßnahmen für intakte Waldstandorte sind die Beschränkung der Befahrung und Bodenbearbeitung sowie die Regelungen zur Entwässerung, zur Bodenschutzkalkung, zur Düngung und zum Wegebau.

Die Regelungen, die sich auch auf Nicht-Lebensraumtypflächen beziehen, dienen sowohl der Bildung eines Pufferstreifens um die Lebensraumtypen als auch dem allgemeinen Schutzzweck. Aufgrund der deutlichen Verzahnung des Waldes mit Lebensraumtypenflächen, insbesondere im Wald und mit den Fließgewässern, werden einige Regelungen des Walderlasses für Lebensraumtypen auch auf Nicht-Lebensraumtypflächen angewandt sowie andere Regelungen zur Erhaltung und Entwicklung des allgemeinen Schutzzwecks gemäß § 2 Abs. 1 der Verordnung festgelegt. Insbesondere für die Regelungen zur Düngung und Bodenschutzkalkung entlang von Fließgewässern und den flächigen Einsatz von Herbiziden und Fungiziden sowie von sonstigen Pflanzenschutzmittel sind aufgrund der naturschutzfachlich einzuhaltenden Abstandsregelungen je nach Ausbringungsart (Streuen vom Boden aus oder Ausbringung aus der Luft bzw. Verblasen) zwischen 10 und 150 m Pufferfläche zu bestimmten Schutzgebieten, Biotopen, Gewässern, Naturwald, empfindlichen Lebensraumtypen oder avifaunistischen Bereichen einzuhalten. Eine

26 Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz und Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (19.02.2018): Natura 2000 in Niedersächsischen Wäldern, Leitfaden für die Praxis

ENTWURF

Beeinträchtigung der Lebensraumtypen muss ausgeschlossen sein. Daher sind die Regelungen sowohl auf LRT-Flächen als auch auf Nicht-LRT Flächen notwendig.

Für alle Waldflächen gilt daher (§ 4 Abs. 6 Nr. 1):

lit. a) Eingriffe in den **Wasserhaushalt**, die zu einer teilweisen Entwässerung im Schutzgebiet führen, beeinträchtigen die vorhandenen Schutzgüter stark und sind daher nicht zulässig. Sollte eine Beeinflussung des Wasserhaushaltes notwendig sein, so erfordert dies die Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde, um negative Auswirkungen ausschließen und ggf. Nebenbestimmungen aussprechen zu können.

lit. b) Beim Holzeinschlag und bei der Pflege muss mindestens ein Stück stehendes oder liegendes starkes **Totholz** je vollem Hektar Waldfläche dauerhaft belassen werden. Als starkes Totholz werden abgestorbene Baumstämme ab drei Metern Länge und 50 cm Durchmesser gezählt. Totholz ist essentieller Bestandteil für die ökosystemaren Funktionen von Wäldern, insbesondere als Lebensraum der xylobionten Arten.

lit. c) Ebenso müssen alle erkennbaren **Horst- und Stammhöhlenbäume** belassen bleiben und markiert werden. Dabei sind Horstbäume alle Bäume mit Horsten von Großvögeln wie Greifen, Eulen oder Kolkraben und Höhlenbäume alle Bäume mit erkennbaren, von Spechten angelegten oder durch das Ausfaulen/Ausbrechen von Stark-Ästen und Stammabschnitten entstandenen Höhlen. Eine Markierung der Habitatbäume ist dauerhaft anzubringen bzw. in regelmäßigen Abständen zu wiederholen. Eine Markierung kann in Form von dauerhafter Farbmarkierung, Risserzeichnungen oder Plaketten erfolgen und im Rahmen der Holzpflege durchgeführt werden. Höhlenbäume sind wichtige Habitatstrukturen, die teilweise eine Grundvoraussetzung für das Auftreten von Fledermäusen, Höhlenbrütern (Waldbaumläufer), verschiedenen xylobionten Käferarten und für Pilze sind.

lit. d) Der **Kahlschlag** ist verboten, da dadurch das Waldinnenklima gestört wird und dies das Vorkommen charakteristischer Arten sowie die Funktionalität des Naturhaushalts beeinträchtigt. Im Schutzgebiet kommen mehrere vereinzelte Waldstücke vor, die durch ihre Form bereits viele Randeffekte erzeugen, welche durch größere Kahlschläge noch verstärkt werden würden. Eine Holzentnahme ist nur als Femel- oder Lochhieb sowie Einzelstammnutzung erlaubt. Ein Lochhieb kann einen Durchmesser von bis zu 50 m haben, so dass die daraus entstehende Verjüngungsfläche maximal 0,2 ha groß wird. Dieses Vorgehen ist sowohl biotop- und bodenschonend als auch strukturfördernd.

lit. e) Die **Umwandlung von Laub- in Nadelwald** ist nicht zulässig, da, bis auf die Waldkiefer, die übrigen Nadelbaumarten nicht lebensraumtypisch sind. Ein Vorkommen der Fichte kann durch starke Ausbreitung auch auf wertvolle Lebensraumtypenflächen dazu führen, dass eine Fläche ab einem bestimmten Anteil im Bestand nicht mehr als Lebensraumtyp eingestuft werden kann. Laub- und Laubmischwälder stellen die natürliche standortheimische Vegetation in dieser Region dar und bieten daher einer größeren Anzahl an heimischen Tier- und Pflanzenarten einen gut ausgestatteten Lebensraum. Sie sind zu erhalten.

lit. f) Die **Erstaufforstung mit nicht standortheimischen Gehölzen,** insbesondere der Douglasie, ist auf Flächen, die keinen Lebensraumtypen darstellen, über einen prozentualen Anteil von 20 % hinaus untersagt. Ein größerer Anteil kann dazu führen, dass sich diese Arten auch in die

ENTWURF

Lebensraumtypen ausbreiten. Dadurch kann sich die Artenzusammensetzung in diesen nachteilig verändern: Bei einem Anteil von 10-30 % gebietsfremder Arten in Lebensraumtypen verschlechtert sich der Erhaltungszustand oder die Einstufung als Lebensraumtyp wird aberkannt. Aus Sicht des Bundesamtes für Naturschutz (BfN)[27] stellt insbesondere die Douglasie eine quantitative und qualitative Beeinträchtigung von europaweit schützenswerten FFH-Lebensraumtypen und Arten (Anhang I und II der FFH-Richtlinie) dar. Grund ist die hohe natürliche Verjüngung der Douglasie auf armen bodensauren, lichten und trockenen Waldstandorten und damit die Verdrängung einheimischer Pflanzen und Tierarten.

Die Fichte kommt zwar im NSG teilweise auch in Naturverjüngung vor, sie ist aber auf den hier vorkommenden Standorten und in den vorhandenen Lebensraumtypen keine lebensraumtypische Art und wird daher nicht als solche in § 4 Abs. 6 Nr. 6 aufgeführt.

Darüber hinaus ist es verboten, **invasive Baumarten** zu verwenden.

lit. g) Der Umbau naturnaher **Stieleichen-, Buchen-, Eichen-Hainbuchen-, Erlen- und Eschenwälder oder Bruchwälder** in andere Waldtypen als die genannten ist untersagt. Diese Waldtypen stellen die natürliche Bestockung im Gebiet dar und sollen als Lebensraum für die daran angepasste Flora und Fauna weiterhin zur Verfügung stehen.

lit. h) Der Stoffeintrag, welcher die physikalischen und chemischen Eigenschaften der Fließgewässer verändern und damit beeinträchtigen kann, soll weitestgehend verhindert werden. Aus diesem Grund ist der Einsatz von Düngemitteln, Kalk und Pflanzenschutzmitteln auf einem **Randstreifen von 5 m** entlang der Böschungskante der Gewässer II. und III. Ordnung im Wald ebenso verboten wie im gesamten Schutzgebiet.

lit. i) Darüber hinaus ist der flächige Einsatz von Herbiziden und Fungiziden und sonstigen **Pflanzenschutzmitteln** nur mit einer vorherigen Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde zwei Wochen vor Beginn der Maßnahme zulässig, wenn durch eine FFH-Vorprüfung eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzzwecks ausgeschlossen werden kann.

Da der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln zu Beeinträchtigungen der natürlichen Krautschicht und Pilzflora sowie der Insektenwelt führen kann, sollen diese nur in Ausnahmesituationen, z.B. bei Auftreten von Kamalitäten, eine flächige Anwendung finden. Durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln kann es zu einer direkten Beeinträchtigung von Insekten durch Vergiftung kommen, aber auch von Tieren, die in der Nahrungskette weiter oben stehen und vergiftete Organismen als Nahrung aufnehmen. Es ist laut Pflanzenschutzgesetz der Einsatz bestimmter Wirkstoffe in FFH-Gebieten untersagt.

Freigestellt ist der nicht flächige, also punktuelle oder streifenweise Einsatz von Pflanzenschutzmitteln zum Beispiel zur Bekämpfung der Spätblühenden Traubenkirsche (Tupfen der frischen Stöcke), zur Eindämmung des Wurzelschwamms (Einspritzen der Schnittfläche der frischen Stöcke), oder die Insektizidbehandlung von Fangholzhaufen und die Behandlung von Holzpoltern oder Einzelstämmen sowie einzelpflanzenweise Behandlung zur Verhinderung von Rüsselkäferschäden.

27 BfN-Skript 352 Naturschutzfachliche Invasivitätsbewertungen für in Deutschland wildlebende gebietsfremde Gefäßpflanzen (Nehrig, S, Kowarik, Rabitsch & Essel 2013)

ENTWURF

Auf den Lebensraumtypen-Flächen müssen weitere Regelungen eingehalten werden (§ 4 Abs. 6 Nr. 3 lit. a):

sublit. aa) Das **Befahren** z. B. mit Erntemaschinen ist nur auf Wegen und Feinerschließungslinien zulässig. Darunter fallen Rückegassen, also unbefestigte Fahrlinien zum Transport des eingeschlagenen Holzes. Die Biotope und ihre Vegetation sowie die Struktur und die Bodenfauna der oberen Bodenschichten könnten sonst beeinträchtigt werden; dies würde zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes führen. Nur zur Verjüngung darf auch außerhalb der Feinerschließungslinien der Waldboden befahren werden.

sublit. bb) Die **Düngung** führt zu einer nachhaltigen Veränderung des Waldbodens und ihrer Vegetation, so dass sie dem Schutzzweck entgegensteht.

sublit. cc) Eine flächige Bodenbearbeitung darf nur durchgeführt werden, wenn diese vier Wochen vor der Durchführung der zuständigen Naturschutzbehörde angezeigt wurde. Unter **Bodenbearbeitung** fällt jeder Eingriff in die Bodenstruktur, insbesondere das tiefgreifende Fräsen oder Mulchen. Eine plätzeweise Bodenverwundung sowie eine nicht flächendeckende Bodenverwundung z.B. mit Streifenpflug zur Einleitung einer Naturverjüngung sind jedoch freigestellt.

sublit. dd) Eine **Waldkalkung** kann durchgeführt werden, wenn sie vier Wochen vor Beginn bei der zuständigen Naturschutzbehörde angezeigt worden ist. Die Kalkungen sollen nur aus Bodenschutzgründen durchgeführt werden, also in einem solchen Umfang, in dem sie die immissionsbedingte Bodenversauerung abpuffern. Um diese Zielsetzung bei der Maßnahme überprüfen zu können, muss der Behörde Ort, Zeit und Menge der Kalkung angezeigt werden. Zudem muss sichergestellt werden, dass keine negativen Auswirkungen auf die Fließgewässer (z. B. durch Auswaschung des Kalkes in die Gewässer und damit verbundene Beeinflussung der Wasserqualität insbesondere des pH-Wertes) zu erwarten sind und der einzuhaltende Sicherheitsabstand zu besonders empfindlichen Objekten wie den Naturwaldparzellen gewahrt wird (bei terrestrischer Ausbringung 50 m Abstand und bei Ausbringung aus der Luft oder durch Verblasen vom Boden 150 m Abstand zum Naturwald).

sublit. ee) Die **Kalkung** der Böden in Moorwäldern ist vollständig untersagt, da sie direkt den typischerweise sauren pH-Wert der Moorwälder verändern und damit den Lebensraumtyp beeinträchtigen.

Zustimmungsbedürftige Handlungen auf den Lebensraumtyp-Flächen (§ 4 Abs. 6 Nr. 3 lit. b)

sublit. aa) Die **Holzentnahme** ist entsprechend dem Zustand des Bodens und der Empfindlichkeit der Bestände schonend durchzuführen und darf zum Schutz der Brutvögel und Fledermäuse während der Brutzeit und Jungenaufzucht in Altholzbeständen nur im Zeitraum vom 1. September bis 28./29. Februar des Folgejahres erfolgen. Außerhalb dieser Zeit ist eine Zustimmung der Naturschutzbehörde erforderlich, um artenschutzrechtliche Aspekte abwägen zu können. Das Verladen und die Abfuhr von am Wege gelagertem Holz dürfen das ganze Jahr über erfolgen.

sublit. bb) Da für die **Verjüngung der Eiche**, aufgrund ihrer lichtökologischen Eigenschaften, eine größere belichtete Fläche benötigt wird, darf in Eichen-Lebensraumtypen ein Kahlschlag auf einer Fläche zwischen 0,5 ha und 1 ha durchgeführt werden. Es bedarf aber trotzdem einer Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde, um nachteilige Auswirkungen auf den Lebensraumtyp und

ENTWURF

seinen charakteristischen Arten auszuschließen.

Vorgaben für Holzeinschlag und Pflege auf den Lebensraumtyp-Flächen (§ 4 Abs. 6 Nr. 3 lit. c)

sublit. aa) Beim Holzeinschlag und bei der Pflege ist ein **Altholzanteil** von 20 % zu erhalten und zu entwickeln, falls dieser noch nicht vorhanden ist, um möglichst unterschiedliche Altersstrukturen und damit eine hohe Strukturvielfalt zu ermöglichen. Altholz bietet vielen Organismen einen Lebensraum, insbesondere den charakteristischen Arten der Lebensraumtypen wie Käfer- oder Fledermausarten. Bei Laubholzbeständen wie den Hainsimsen-Buchenwäldern mit hohen Umtriebszeiten handelt es sich um Altholzbestände, wenn deren Bäume regelmäßig einen Brusthöhendurchmesser von mindestens 50 cm aufweisen oder mindestens 100 Jahre alt sind.

Aus Altholz können sich Habitatbäume entwickeln, die für eine Vielzahl an Organismen, darunter den charakteristischen Arten des Lebensraumtyps, wie Pilzen, Insekten, Vögeln und Fledermäusen, einen Lebensraum darstellen.

sublit. bb) Es sind pro Hektar vier lebende **Altholzbäume** dauerhaft zu markieren und bis zum natürlichen Zerfall zu belassen. Die Anzahl ist höher als im Walderlass vorgesehen, da in der bestehenden Verordnung bereits auf einem großen Teil der Waldflächen die Regelung gilt, dass 4 Exemplare Altholz erhalten werden müssen. Fällt die Änderungsverordnung unter diese bestehende Regelung zurück, wird eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes eintreten.

Habitatbäume sind lebende Altholzbäume mit Baumhöhlen, Horstbäume, Kopfbäume, breitkronige Hutebäume, mehrstämmige Bäume, Bäume mit erkennbaren Faulstellen und Mulmhöhlen, Bäume mit abgebrochenen oder teilweise abgestorbenen Kronen sowie Uraltbäume, die mit hoher Wahrscheinlichkeit holzentwertende Fäulnis aufweisen. Bei Fehlen von Altholzbäumen ist eine dauerhafte Markierung auf 5 % der Fläche ab der dritten Durchforstung durchzuführen. Insbesondere Baumindividuen mit abweichender Wuchsform sollen erhalten werden. Die dauerhafte Markierung von Altholz und Habitatbäumen soll spätestens mit der Durchführung von Hauungsmaßnahmen im Altholz durch z.B. Risserzeichen, Beileinschläge oder geeignete Farbmarkierungen erfolgen. Es dürfen Habitatbaumgruppen entwickelt werden. Ziel ist aber trotzdem ein Verbund von Habitatbäumen oder Habitatbaumgruppen, damit ein Austausch und eine Verbreitung der davon abhängigen Populationen möglich sind.

sublit. cc) Auf den Lebensraumtypenflächen soll der **Totholzanteil** noch erhöht werden. Ein ausreichender Anteil an Totholz ist essentieller Bestandteil eines günstigen Erhaltungszustands der Lebensraumtypen. Je Hektar der Lebensraumtypenfläche sind zwei Stück liegendes oder stehendes starkes Totholz bis zum natürlichen Zerfall zu belassen.

sublit. dd) Auf 80 % der Fläche der jeweiligen Eigentümerin oder des Eigentümers sind **lebensraumtypische Baumarten**, die in Absatz 9 genannt werden, zu erhalten oder bei Fehlen zu entwickeln, um einen dauerhaften Erhalt des Lebensraumtyps sicherzustellen.

sublit. ee) Bei der künstlichen **Verjüngung** sind lebensraumtypische Baumarten zu verwenden. Um den Erhaltungszustand eines Lebensraumtyps zu verbessern, müssen dabei 80 % einer Verjüngungsfläche mit lebensraumtypischen Hauptbaumarten bestockt werden.

ENTWURF

Feinerschließungslinien (§ 4 Abs. 6 Nr. 3 Satz 2)

Auf befahrungsempfindlichen Standorten und in Altholzbeständen darf der Abstand der Feinerschließungslinien nicht kleiner als 40 m sein. Je nach Standort, Wassergehalt und Hangneigung kann das Befahren erhebliche und kurz- bis mittelfristig irreversible Beeinträchtigungen auf die Bodenstruktur durch Verdichtung hervorrufen. Dies gilt auch auf befahrungsempfindlichen Standorten in Jungbeständen. Befahrungsempfindliche Böden sind Böden, die bei ungünstiger Witterung zweifelsfrei als solche eingestuft werden können. Flachgründige Gesteinsböden oder reine bis anlehmige Sandböden gelten als gering befahrungsempfindlich, Anmoor- und Moorböden, Löss, Ton und zweischichtige Böden wie Geschiebedecksand über Geschiebelehm oder Ton sowie erosionsgefährdete Steilhänge gelten dagegen als erheblich befahrungsempfindlich. Ebenso müssen gemäß § 30 BNatSchG geschützte Waldbiotope, wie Auwälder oder Bruchwälder, sowie Sonderbiotope mit Vorkommen seltener Arten in der Krautschicht besonders berücksichtigt werden. Zu den befahrungsempfindlichen Lebensraumtypen werden, aufgrund der nassen bis feuchten Standorte, insbesondere die Auenwälder mit Erle, Esche und Weide gezählt. Abhängig vom bereits bestehenden Erschließungssystem kann im Einzelfall zur Vermeidung zusätzlicher Bodenverdichtungen von den Verordnungsvorgaben abgewichen werden (vgl. Leitfaden Natura 2000 in Niedersächsischen Wäldern, S. 43).

Verjüngung auf den LRT-Flächen „Hainsimsen-Buchenwälder“ und „Waldmeister-Buchenwald“ (§ 4 Abs. 6 Nr. 4)

Auf Flächen mit den Lebensraumtypen „Hainsimsen-Buchenwälder“ (Code 9110) und „Waldmeister-Buchenwald“ (Code 9130) gilt Nr. 3 lit. c sublit. ee mit der abweichenden Maßgabe, dass bei der künstlichen Verjüngung durch Anpflanzung oder Ansaat auf mindestens 90% der Verjüngungsfläche lebensraumtypische Baumarten zu verwenden sind, um den Erhaltungszustand zu verbessern.

Bewirtschaftungsplan (§ 4 Abs. 6 Nr. 5)

Da sich Teile des Gebietes im Eigentum der Niedersächsischen Landesforsten befinden, werden dort Maßnahmen i. d. R. nach Maßgabe eines Bewirtschaftungsplanes durch die Landesforsten erstellt und eigenverantwortlich umgesetzt. Der Bewirtschaftungsplan wird dennoch zwischen der zuständigen Naturschutzbehörde und den Niedersächsischen Landesforsten abgestimmt und für die erlaubnispflichtigen Maßnahmen wird das Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde eingeholt. Auf Privatwaldflächen erstellt die zuständige Naturschutzbehörde einen Managementplan oder Maßnahmenblätter. Einige Maßnahmen, die anzeige- oder erlaubnispflichtig sind, können in dem Bewirtschaftungsplan geregelt werden.

Dies betrifft Regelungen zur Bodenbearbeitung, zur Bodenschutzkalkung, zum Pflanzenschutzmitteleinsatz und zum Wegebau.

Andere Regelungen können dagegen nicht in einem Bewirtschaftungsplan oder Managementplan festgelegt werden. Dabei handelt es sich um Maßnahmen, die anlassbezogen beurteilt werden müssen oder die aufgrund anderer Vorgaben einer Prüfung oder Kenntnisnahme bedürfen. Die Maßnahmen können von den konkret benannten Ge- und Verboten der Verordnung abweichen und dienen dem Erhalt und der Entwicklung der Lebensraumtypen. Diese Pläne basieren auf den alle zehn Jahre durchzuführenden Waldbiotopkartierungen oder den durchgeführten Basiserfassungen

ENTWURF

bzw. den dazugehörigen Aktualisierungen, welche nach dem Kartierschlüssel nach von Drachenfels[28] und nach den Hinweisen zur Definition und Kartierung der Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie in Niedersachsen[29] durchgeführt werden. Alle vorkommenden Lebensraumtypen werden zu einem Gesamterhaltungszustand zusammengefasst. Die Kriterien für den Erhaltungszustand werden in den Hinweisen und Tabellen zur Bewertung des Erhaltungszustandes[30] definiert.

Lebensraumtypischen Baumarten (§ 4 Abs. 6 Nr. 6)

Für die vorkommenden Lebensraumtypen sind die lebensraumtypischen Baumarten und Hauptbaumarten aufgeführt, die aus den Vollzugshinweisen des NLWKN[31] entnommen wurden und an denen sich die Umsetzung der künstlichen Verjüngung und der Erhalt der lebensraumtypischen Baumarten laut der Regelungen aus Nummer 3 lit c. sublit ee und Nummer 4 orientieren sollen. Sie stellen die charakteristischen Arten in diesem Lebensraum dar und sollten möglichst erhalten werden.

Beim Auftreten von Kalamitäten ist die Pflanzung anderer Baumarten, nach Abstimmung mit der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde, möglich.

Befreiungen (§ 5)

Von Verstößen gegen die Verbote des § 3 der NSG-VO, die sich auf den allgemeinen Schutzzweck beziehen, kann eine Befreiung gemäß § 67 BNatSchG gewährt werden. Bei Beeinträchtigungen von Erhaltungszielen des Natura 2000-Gebietes ist eine Verträglichkeitsprüfung durchzuführen. Pläne und Projekte, die sich mit den Erhaltungszielen des Natura 2000-Gebietes als unverträglich erweisen, unterliegen einer Abweichungsprüfung. Die Anforderungen an eine Ausnahmen gemäß § 34 Absatz 3 - 6 BNatSchG gehen über die Voraussetzungen für eine Befreiung gemäß § 67 BNatSchG hinaus. Eine Befreiung kann erteilt werden, wenn im Einzelfall ein besonderes öffentliches Interesse an einem Vorhaben vorliegt oder die Regelungen der Verordnung in einem konkreten Fall zu einer unzumutbaren Belastung führen würden. Es können Nebenbestimmungen festgelegt werden.

Bei Maßnahmen, die ein Projekt im Sinne des § 34 BNatSchG darstellen, ist eine FFH-Verträglichkeitsprüfung die Voraussetzung für eine Befreiung. Gemäß § 34 Absatz 1 Satz 2 BNatSchG stellt die Naturschutzgebietsverordnung den Maßstab für die Prüfung dar.

28 Drachenfels, O. v. (2016): Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen unter besonderer Berücksichtigung der gesetzlich geschützten Biotope sowie der Lebensraumtypen von Anhang I der FFH-Richtlinie, Stand Juli 2016. Naturschutz Landschaftspflege. Niedersachsen Heft A/4. Hannover. http://www.nlwkn.niedersachsen.de/naturschutz/biotopschutz/biotopkartierung/kartierschluessel/kartierschluessel-fuer-biotoptypen-in-niedersachsen-45164.html

29 Hinweise zur Definition und Kartierung der LRT des Anhangs I der FFH-Richtlinie in Niedersachsen, NLWKN 2014

30 Hinweise und Tabellen zur Bewertung des Erhaltungszustandes der FFH-Lebensraumtypen in Niedersachsen, Anhang der Hinweise zur Definition und Kartierung der Lebensraumtypen von Anhang I der FFH-Richtlinie in Niedersachsen, NLWKN 2012

31 Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz – Vollzugshinweise für Arten- und Lebensraumtypen, NLWKN 2011

ENTWURF

Anordnungsbefugnis (§ 6)

Wenn gegen die Regelungen der Verordnung verstoßen wurde und sich Teile der Natur und Landschaft negativ verändert haben, kann die zuständige Naturschutzbehörde auf Kosten des Verursachers Maßnahmen zur Wiederherstellung anordnen. Rechtsgrundlage ist § 2 Abs. 1 NAGBNatSchG.

Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen im Einzelfall und deren Umsetzung (§ 7)

Artikel 6 Abs. 1 FFH-RL besagt, dass für die Natura 2000-Gebiete die nötigen Erhaltungsmaßnahmen für einen günstigen Erhaltungszustand festzulegen sind. Ein „günstiger Erhaltungszustand“ bedeutet, dass das Schutzgut nicht unmittelbar gefährdet ist, das Verbreitungsgebiet und der zur Verfügung stehende Lebensraum nicht abnehmen und so bemessen sind, dass Populationen weiterhin überlebensfähig sind.

Die Regelungen dieser Verordnung (§§ 3 und 4) dienen der Erhaltung und gegebenenfalls Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im NSG vorkommenden FFH-Lebensraumtypen und Anhang II-Arten sowie der Anhang IV-Arten (vergleiche § 2).

Die Regelungen der §§ 3 - 4 reichen allerdings nicht aus, um einen günstigen Erhaltungszustand der Lebensräume und Arten der FFH-Richtlinie zu gewährleisten. Es sind daher Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen erforderlich, die gemäß § 15 NAGBNatSchG in Verbindung mit § 22 Abs. 1 BNatSchG von der zuständigen Naturschutzbehörde zu veranlassen sind. Die Maßnahmen sind im Rahmen der Sozialpflichtigkeit des Eigentums (Art. 14 Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland)[32] zu dulden, soweit die Nutzung des Grundstücks nicht unzumutbar beeinträchtigt wird.

Pflegemaßnahmen sollen den vorhandenen Zustand von Natur und Landschaft erhalten. Dazu gehören auch Maßnahmen, die aktiv natürlichen Störungen entgegenwirken und auch den Erhalt eines bestimmten Zustandes unterstützen wie die Entnahme von ggf. auch gebietsfremden Fischen.

Entwicklungsmaßnahmen dienen der Verbesserung des Zustandes von Natur und Landschaft.

Wiederherstellungsmaßnahmen sollen einen früheren, inzwischen nicht mehr existierenden Zustand von Natur und Landschaft wiederherstellen, der durch Verschlechterungen entstanden ist.

Die Maßnahmen können einerseits in einem Managementplan, Maßnahmenblatt oder Pflege- und Entwicklungsplan festgelegt werden. Die Maßnahmen, die im Rahmen des Bewirtschaftungsplanes der Niedersächsischen Landesforsten erarbeitet werden, sind mit der zuständigen Naturschutzbehörde abzustimmen. Außerdem können mögliche regelmäßig anfallende oder einmalig durchzuführende Maßnahmen aufgeführt werden, die benannt werden. Zusätzlich ist das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des Gebietes als Naturschutzgebiet eine zu duldende Maßnahme.

Um Konflikte zu verhindern und aus Gründen der Transparenz sollen betroffene Grundeigentümer,

32 Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2019 (BGBl. I S. 1546)

ENTWURF

sonstige Nutzungsberechtigte, Gebietskörperschaften, Träger öffentlicher Belange und anerkannte Naturschutzvereinigungen bei der Aufstellung der Managementpläne, Maßnahmenpläne und Maßnahmenblätter angemessen beteiligt werden.

Gemäß § 15 Abs. 1 NAGBNatSchG kann die Naturschutzbehörde Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen auch im Einzelfall anordnen, soweit diese zur Erreichung des Schutzzwecks gemäß § 2 erforderlich sind.

Bezüglich der Durchführung der Maßnahmen gilt § 15 Abs. 3 NAGBNatSchG. Danach trägt die Kosten für Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen in Naturschutzgebieten und in Natura 2000-Gebieten das Land nach Maßgabe des Landeshaushalts. Im Übrigen trägt die Kosten die Naturschutzbehörde, die die Maßnahmen angeordnet oder die eine Vereinbarung mit Eigentümern oder Nutzungsberechtigten über entsprechende Maßnahmen getroffen hat. Auf Antrag sollen Eigentümer oder Nutzungsberechtigte selbst die Maßnahmen durchführen können.

Falls geeignete Kompensationsmaßnahmen möglich sind, die nicht verpflichtende Maßnahmen zur Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands der Lebensraumtypen des Anhangs I oder der Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie ersetzen, können sie gemäß § 6 Abs. 1 Satz 2 NAGBNatSchG für die Umsetzung von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gemäß § 15 Abs. 2 Satz 4 BNatSchG verwendet werden.

Ordnungswidrigkeiten (§ 8)

Die §§ 3 (Verbote) und 4 (Freistellungen mit Anzeige- oder Zustimmungspflicht) der NSG-Verordnung bestimmen, dass einige Handlungen nur mit vorheriger Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde oder mit einer Genehmigung zulässig sind. In beiden Fällen prüft die zuständige Naturschutzbehörde, ob eine geplante Maßnahme zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Gebiets (vgl. § 2 Schutzzweck) führt. Dabei ist auch das Zusammenwirken mit anderen Maßnahmen zu betrachten. Wenn die Maßnahme zu keiner erheblichen Beeinträchtigung des Gebiets führt oder dies sich durch Auflagen (Zeitpunkt, Ort, Ausführungsweise) vermeiden lässt, ist die Maßnahme zulässig.

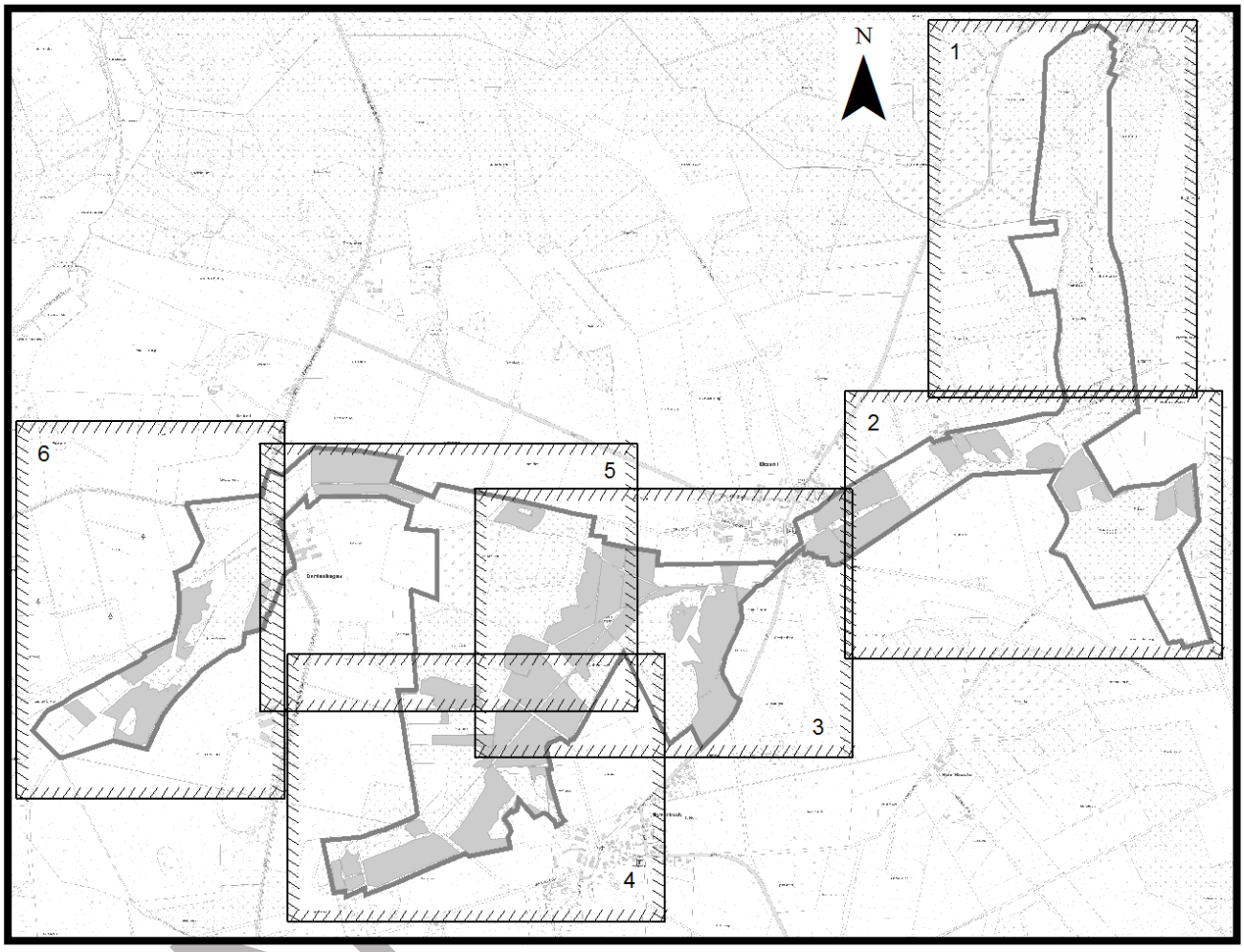
§ 43 Absatz 3 Nr. 1 NAGBNatSchG bezieht sich auf die in der NSG-Verordnung verbotenen Handlungen. § 43 Absatz 3 Nr. 7 NAGBNatSchG bezieht sich auf das Betreten außerhalb der Wege, eine schädigende Auswirkung auf das NSG muss insofern nicht nachgewiesen werden. Die Strafbestände in § 329 Absatz 3 bis 6 und § 330 StGB[33] gelten.

ENTWURF

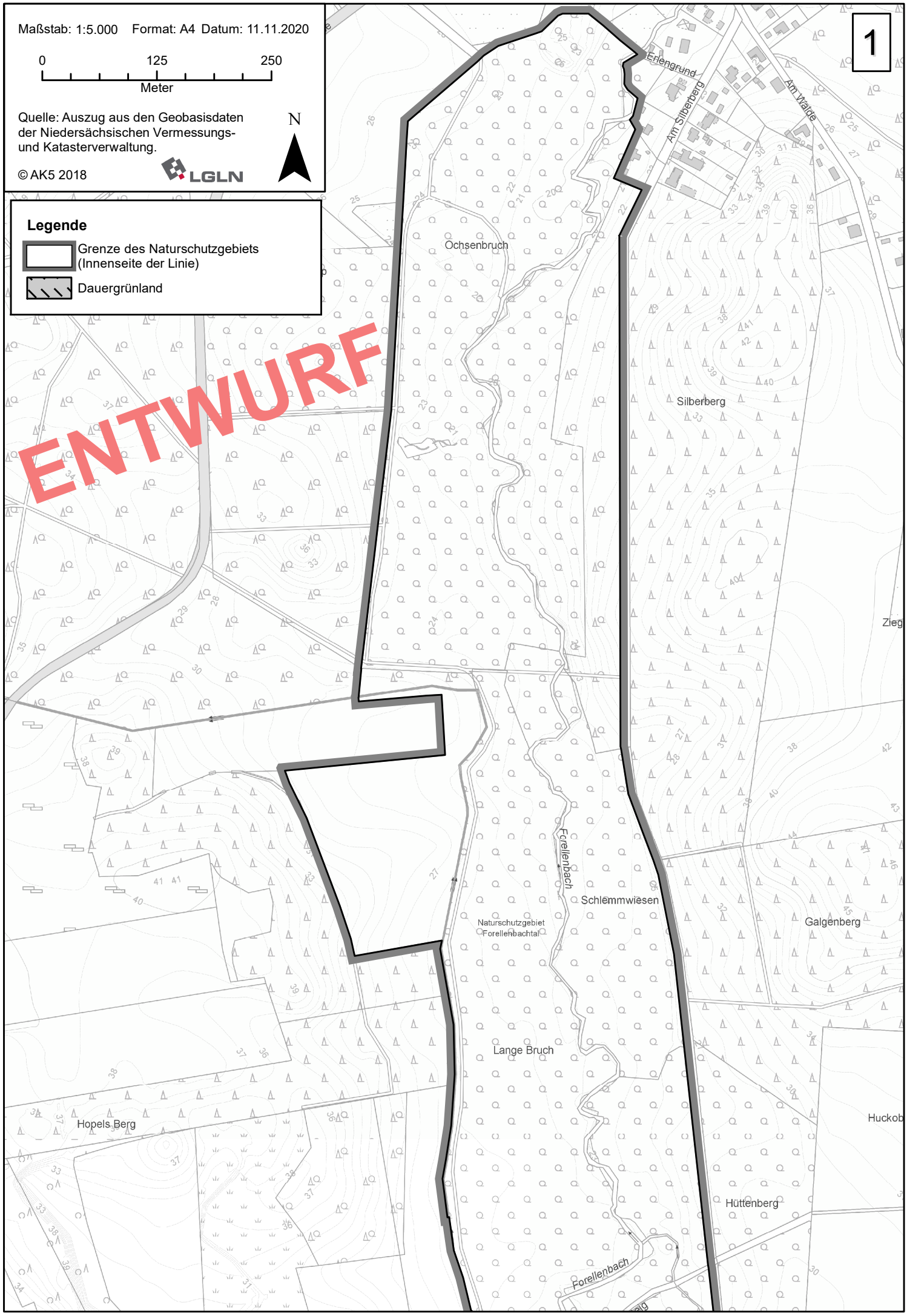
33 Strafgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1998 (BGBl. I S. 3322), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 10. Juli 2020 (BGBl. I S. 1648)

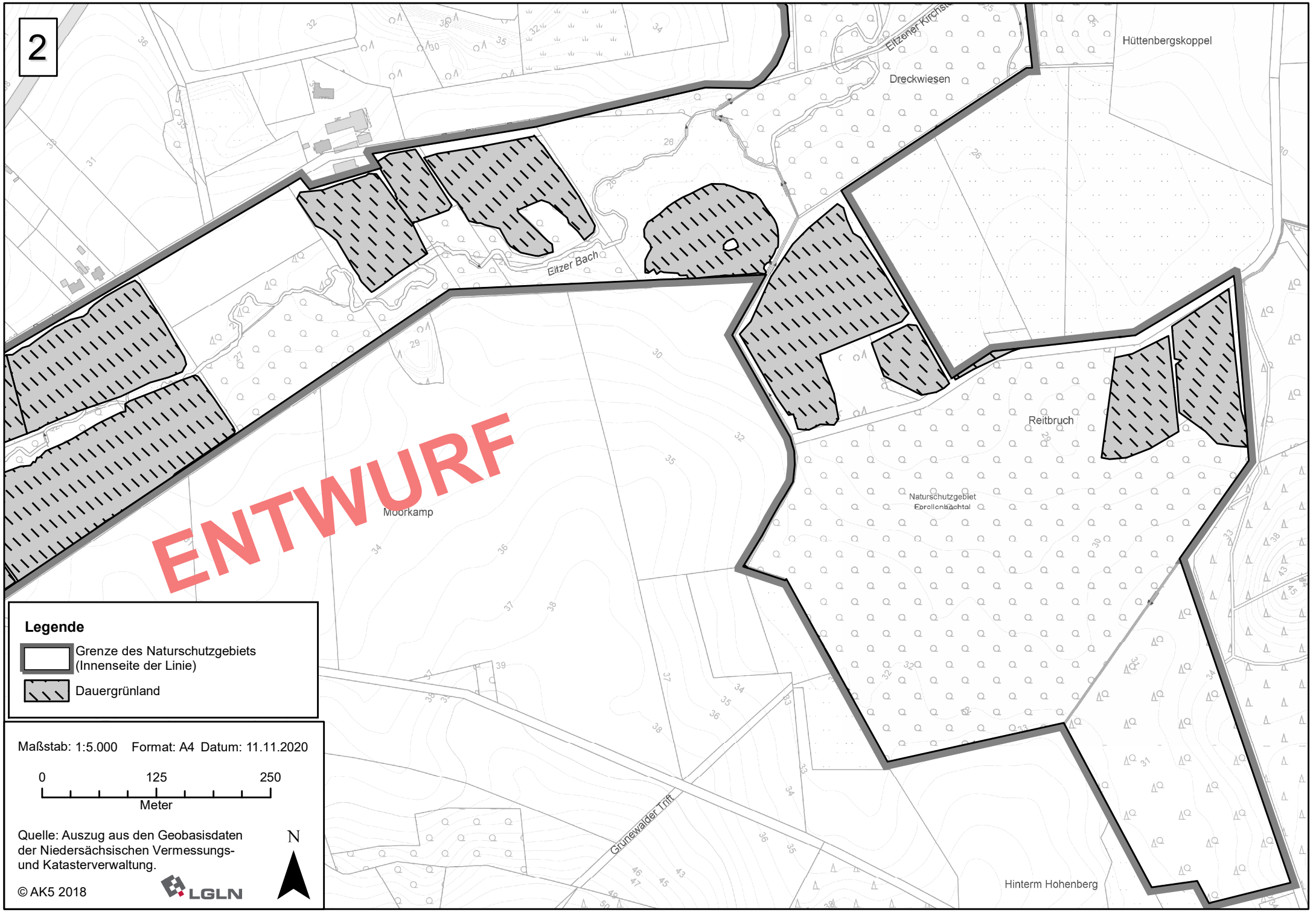
Anhang

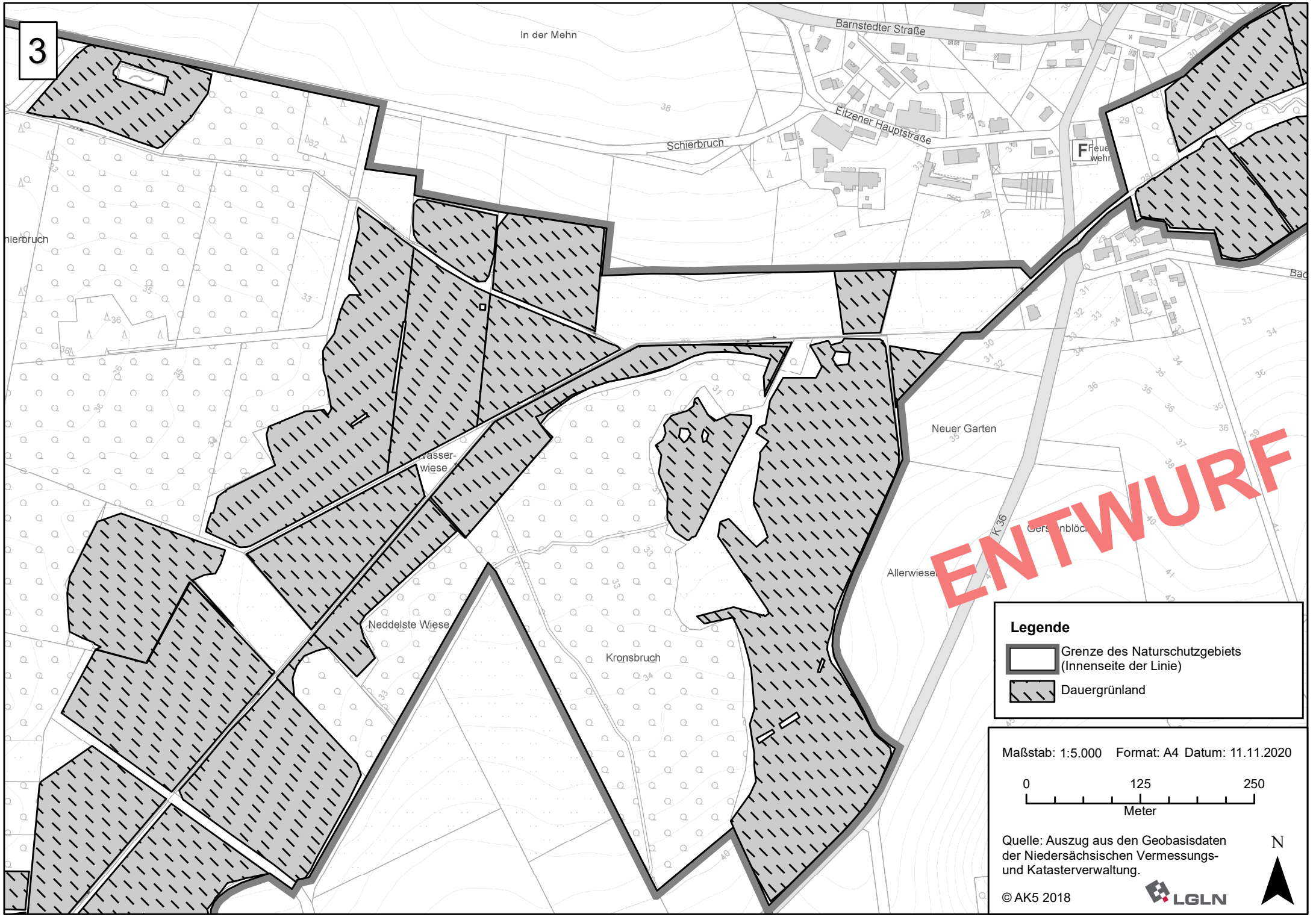
Karten 1 – 6 zur Darstellung der Ausdehnung des Dauergrünlands im NSG „Schierbruch und Forellenbachtal“ zur Umsetzung des § 3 Abs. 1 Nr. 14

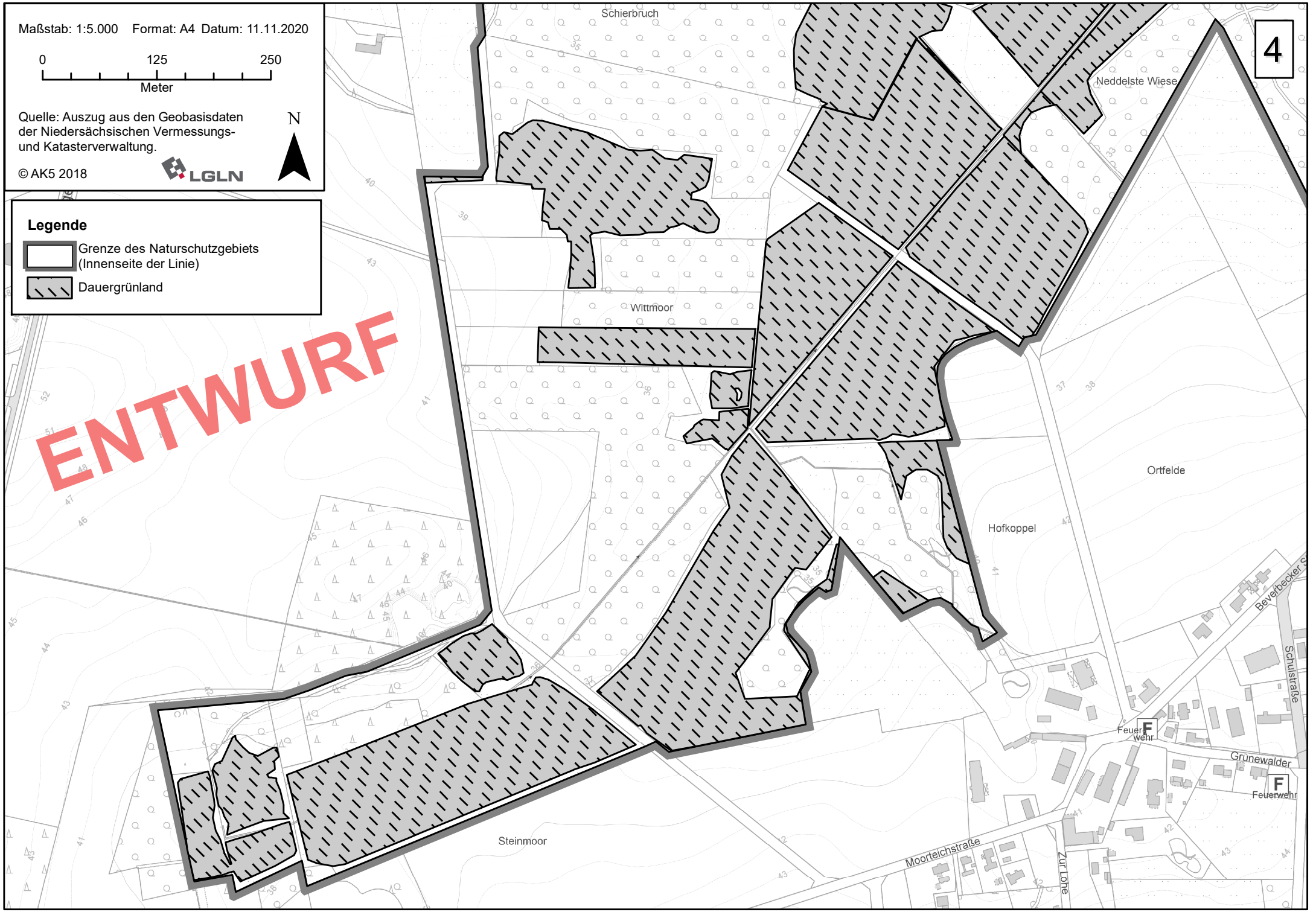


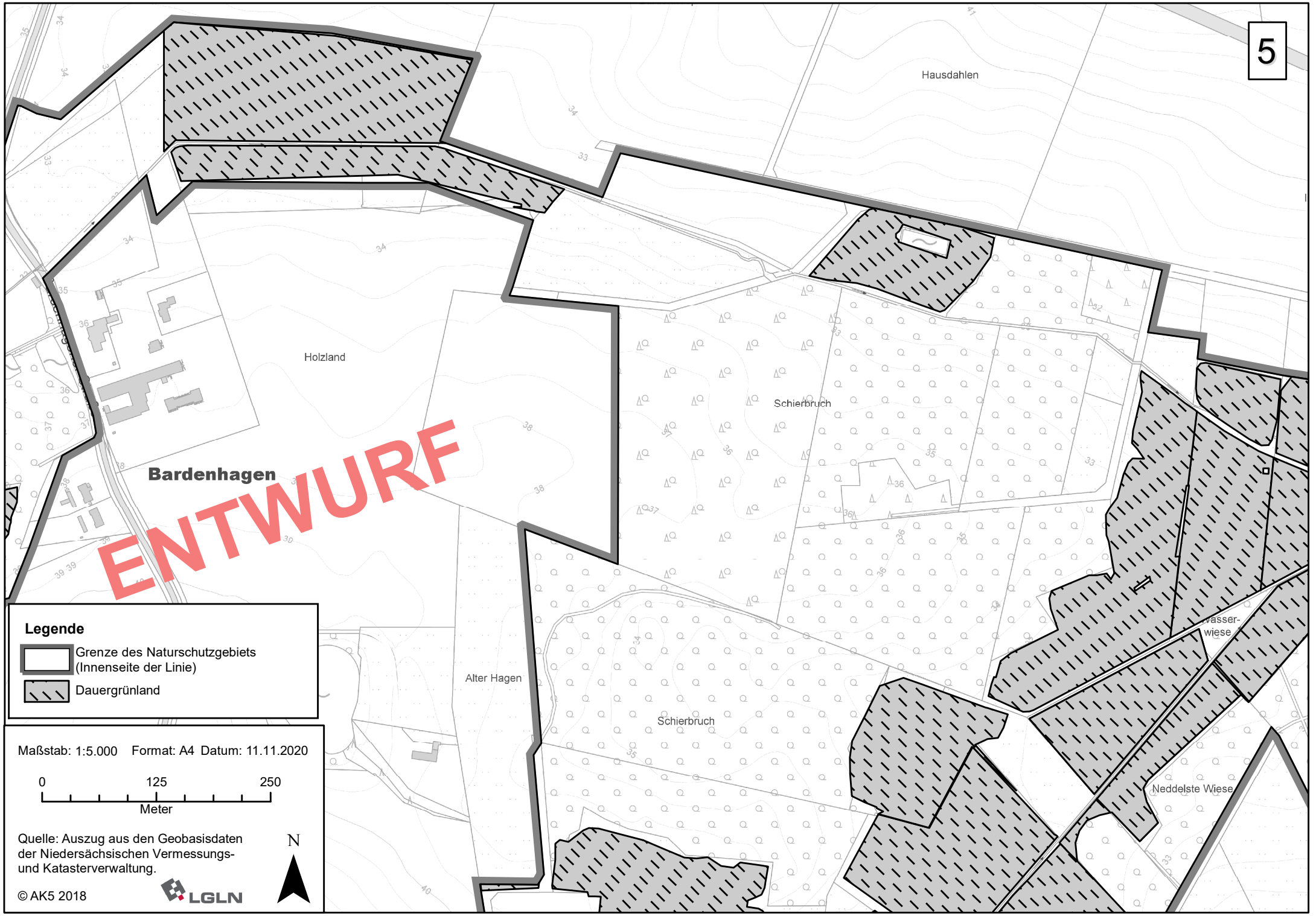
ENTWURF

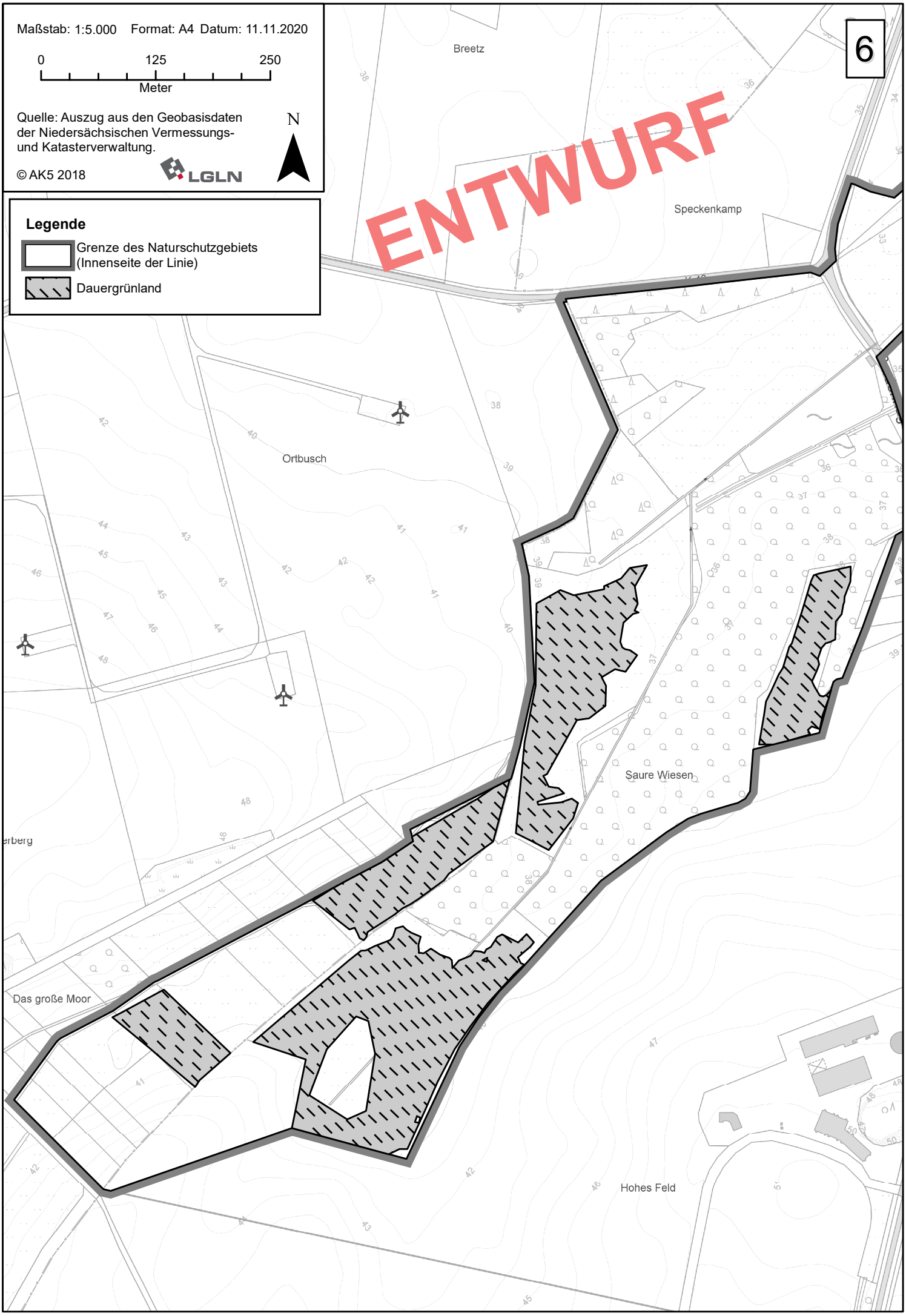

Maßstab: 1:5.000 Format: A4 Datum: 11.11.2020
0
125
250
Meter
Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung.
© AK5 2018
LGLN
N
1
Legende
Grenze des Naturschutzgebiets (Innenseite der Linie)
Dauergrünland
ENTWURF
Erlengrund
Am Silberberg
Am Walde
Ochsenbruch
Silberberg
Zieg
Forellenbach
Schlemmwiesen
Naturschutzgebiet Forellenbachtal
Galgenberg
Lange Bruch
Hopels Berg
Huckob
Hüttenberg
Forellenbach


2
Hüttenbergskoppel
Dreckwiesen
Eitzer Bach
Moorkamp
Reitbruch
Naturschutzgebiet
Forellenbachtal
Grunewalder Trift
Hinterm Hohenberg
ENTWURF
Legende
Grenze des Naturschutzgebiets
(Innenseite der Linie)
Dauergrünland
Maßstab: 1:5.000 Format: A4 Datum: 11.11.2020
0
125
250
Meter
Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten
der Niedersächsischen Vermessungs-
und Katasterverwaltung.
© AK5 2018
LGLN
N


3
In der Mehn
Barnstedter Straße
Eitzener Hauptstraße
Schierbruch
Neuer Garten
Allerwiesen
Neddelste Wiese
Kronsbruch
K 36
ENTWURF
Legende
Grenze des Naturschutzgebiets (Innenseite der Linie)
Dauergrünland
Maßstab: 1:5.000 Format: A4 Datum: 11.11.2020
0
125
250
Meter
Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung.
© AK5 2018
LGLN
N


Maßstab: 1:5.000 Format: A4 Datum: 11.11.2020
0
125
250
Meter
Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung.
© AK5 2018
LGLN
N
Legende
Grenze des Naturschutzgebiets (Innenseite der Linie)
Dauergrünland
ENTWURF
4
Schierbruch
Neddelste Wiese
Wittmoor
Ortfelde
Hofkoppel
Beverbecker S
Schulstraße
Feuerwehr
Grünewalder
Feuerwehr
Steinmoor
Moorteichstraße
Zur Lohe


5
Hausdahlen
Holzland
Bardenhagen
ENTWURF
Schierbruch
Alter Hagen
Schierbruch
Wasser-
wiese
Neddelste Wiese
Legende
Grenze des Naturschutzgebiets
(Innenseite der Linie)
Dauergrünland
Maßstab: 1:5.000 Format: A4 Datum: 11.11.2020
0
125
250
Meter
Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten
der Niedersächsischen Vermessungs-
und Katasterverwaltung.
© AK5 2018
LGLN
N


Maßstab: 1:5.000 Format: A4 Datum: 11.11.2020
0
125
250
Meter
Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung.
© AK5 2018
LGLN
N
Legende
Grenze des Naturschutzgebiets (Innenseite der Linie)
Dauergrünland
6
ENTWURF
Breetz
Speckenkamp
Ortbusch
Saure Wiesen
Das große Moor
Hohes Feld

Landkreis Uelzen

Der Landrat

NSG "Schierbruch und Forellenbachtal"
Maßgebliche Karte - Teil Ost

ENTWURF

Maßstab: 1:8.000 Format: A3 Datum: 11.11.2020

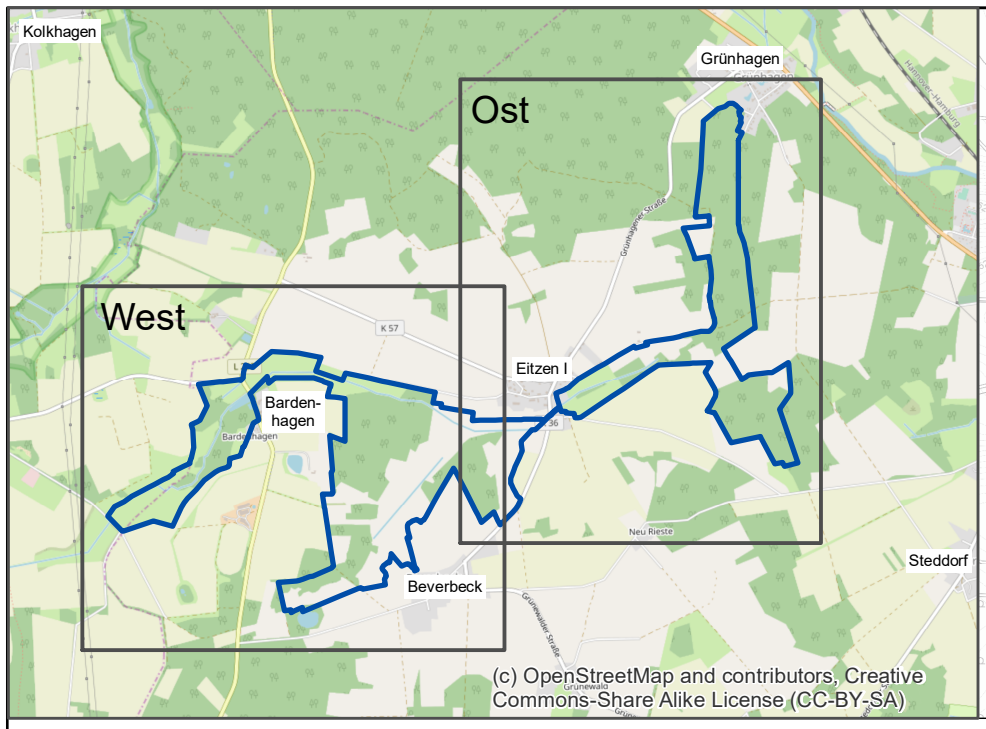
0 200 400
Meter

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung.

© AK5 2018

LGLN

N



Legende

- Grenze des Naturschutzgebietes (Innenseite der Linie)
- Wege gemäß § 3 Abs. 2
- Natürliche Waldentwicklung gemäß § 4 Abs. 6 Nr. 2
- Ackerfläche gemäß § 4 Abs. 3 Nr. 4
- Kompensationsflächen außerhalb des FFH-Gebietes 071 gemäß § 1 Abs. 5

FFH-Lebensraumtypen mit

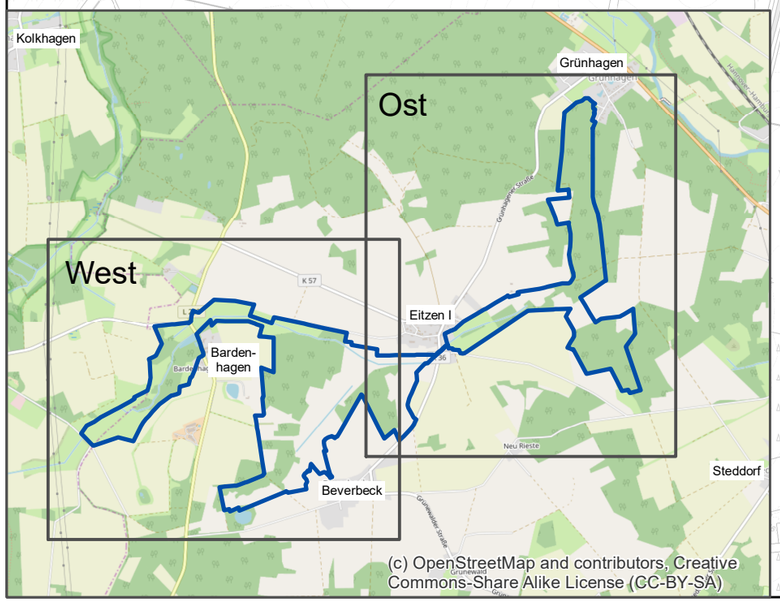
- Magere Flachland-Mähwiese (Code 6510) gemäß § 4 Abs. 3 Nr. 6
- Wald-Lebensraumtypen gemäß § 4 Abs. 6 Nr. 3
- Wald-Lebensraumtypen gemäß § 4 Abs. 6 Nr. 3 und 4

Landkreis Uelzen

Der Landrat

NSG "Schierbruch und Forellenbachtal"
Maßgebliche Karte - Teil West

ENTWURF



Legende

- Grenze des Naturschutzgebiets (Innenseite der Linie)
- Wege gemäß § 3 Abs. 2
- Natürliche Waldentwicklung gemäß § 4 Abs. 6 Nr. 2
- Ackerfläche gemäß § 4 Abs. 3 Nr. 4
- Kompensationsflächen außerhalb des FFH-Gebietes 071 gemäß § 1 Abs. 5

FFH-Lebensraumtypen mit

- Magere Flachland-Mähwiese (Code 6510) gemäß § 4 Abs. 3 Nr. 6
- Wald-Lebensraumtypen gemäß § 4 Abs. 6 Nr. 3
- Wald-Lebensraumtypen gemäß § 4 Abs. 6 Nr. 3 und 4

Maßstab: 1:8.000 Format: A3 Datum: 11.11.2020

0 200 400
Meter

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung.

© AK5 2018

LGLN

N

Verordnungstext zum Naturschutzgebiet "Schierbruch und Forellenbachtal" in der Gemeinde Bienenbüttel, Landkreis Uelzen, und in der Gemeinde Barnstedt, Samtgemeinde Ilmenau, Landkreis Lüneburg (NSG LÜ 187)

Aufgrund der §§ 20 Abs. 2 Nr. 1, 22 Abs. 1 und 2, 23 sowie 32 Abs. 2 und 3 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 290 VO v. 19.06.2020 (BGBl. I S. 1328) i. V. m. den §§ 14, 15, 16 Abs. 1, 23 und 32 Abs. 1 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.11.2020 (Nds. GVBl. S. 451) sowie § 9 Abs. 4 des Niedersächsischen Jagdgesetzes (NJagdG) vom 16.03.2001 (Nds. GVBl. S. 100), zuletzt geändert durch Gesetz v. 25.10.2018 (Nds. GVBl. S. 220; 2019 S. 26) zur Fortschreibung der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Schierbruch und Forellenbachtal“ vom 23.10.1990 und im Einvernehmen mit dem Landkreis Lüneburg wird verordnet:

§ 1
Naturschutzgebiet

(1) Das in den Absätzen 2 bis 4 näher bezeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet (NSG) „Schierbruch und Forellenbachtal" erklärt.

(2) Das NSG "Schierbruch und Forellenbachtal" ist geprägt durch den Eitzener Bach mit seinen kleinen natürlichen Quellzuflüssen und den historischen Waldgebieten „Schierbruch“, „Kronsbruch“, „Reitbruch“ und „Forellenbachtal“. Innerhalb des Grünlands ist der Eitzener Bach ausgebaut und begradigt, innerhalb der Wälder des Forellenbachtals verläuft er annähernd natürlich. Auf den nicht vermoorten Auenböden findet sich überwiegend extensiv beweidetes Grünland, dazu kleinräumig Feucht- und Nassgrünland mit Übergängen zu Sümpfen. Die Waldgebiete haben einen hohen Anteil standortgemäßer Laubwaldgesellschaften. Sie sind geprägt durch feuchte Eichen-Hainbuchenwälder und verzahnt mit Bruch- und Auenwäldern sowie Übergängen zu Moorwäldern. Die beiden Teilbereiche sind in der Ortschaft Eitzen I durch einen dünnen Korridor entlang des Eitzener Baches miteinander verbunden.

(3) Das NSG liegt in der naturräumlichen Einheit „Uelzener Becken und Ilmenauniederung“ in der Haupteinheit „Lüneburger Heide“. Es befindet sich zwischen den Ortschaften Bienenbüttel und Barnstedt und liegt in der Gemeinde Bienenbüttel, Landkreis Uelzen und der Gemeinde Barnstedt, Samtgemeinde Ilmenau im Landkreis Lüneburg. Es wird zu großen Teilen vom Landschaftsschutzgebiet „Süsing“ umschlossen.

(4) Die Lage und die Abgrenzung des NSG sind der maßgeblichen Karte im Maßstab 1:8.000 (Anlage 1) zu entnehmen. Die Grenze verläuft auf der Innenseite der dort dargestellten grauen Linie. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie kann von jedermann während der Dienststunden bei der Gemeinde Bienenbüttel und der Samtgemeinde Ilmenau sowie den Landkreisen Uelzen und Lüneburg – Untere Naturschutzbehörde – unentgeltlich eingesehen werden.

(5) Teile des NSG sind Bestandteil des Fauna-Flora-Habitat-(FFH-)Gebiet 071 „Ilmenau mit Nebenbächen“ (DE 2628-331) gemäß der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7).

(6) Das NSG hat eine Größe von ca. 250 ha.

§ 2
Schutzzweck

(1) Allgemeiner Schutzzweck des NSG ist nach Maßgabe der §§ 23 Abs. 1 und 32 Abs. 3 BNatSchG i. V. m. § 16 NAGBNatSchG die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen und Lebensgemeinschaften nachfolgend näher bestimmter wild lebender, schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten und der Schutz von Natur und Landschaft aus besonderen wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen und wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart, Vielfalt oder hervorragenden Schönheit.

Die Erklärung zum NSG bezweckt insbesondere die Erhaltung und Entwicklung

1. des von natürlicher Fließgewässerdynamik geprägten, vernetzten Fließgewässerkomplexes des mäandrierenden Eitzener Baches mit seinen Zuläufen sowie seiner von hohem Grundwasserstand und zeitweiligen Überflutungen geprägten Niederung und Auen,
2. niederungstypischer naturnaher Erlen- und Birkenbruch-, Erlen-Eschen- und Traubenkirschen-Erlenwälder sowie Birken-Moorwälder,
3. naturnaher Eichen-Hainbuchenwälder, Buchen- und Eichenwälder in den Talrand- und Übergangsbereichen,
4. der auf der maßgeblichen Karte dargestellten Flächen mit natürlicher Waldentwicklung,
5. niederungstypischer Landschaftselemente wie Röhrichte, Hochstaudenfluren, Rieder und Sümpfe,
6. artenreicher Feucht- und Nasswiesen sowie mesophilen Grünlandes,
7. des ökologisch durchgängig naturnahen Eitzener Baches mit einem guten ökologischen Potential laut Wasserrahmenrichtlinie als Lebensraum typischer Tier- und Pflanzenarten, insbesondere von Bachneunauge, Groppe, Bachmuschel und Fischotter,
8. des Gebietes als Gegenstand der ökosystembezogenen Forschung und Lehre.

(2) Das NSG ist Teil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“; die Unterschutzstellung des NSG „Schierbruch und Forellenbachtal“ als Teilgebiet des FFH-Gebiets 071 „Ilmenau mit Nebenbächen“ trägt dazu bei, den günstigen Erhaltungszustand der maßgeblichen Lebensraumtypen und Arten im FFH-Gebiet „Ilmenau mit Nebenbächen“ insgesamt zu erhalten oder wiederherzustellen.

(3) Die folgenden Erhaltungsziele dienen der Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes des FFH-Gebietes anhand der folgenden Leitbilder:

1. insbesondere der prioritären Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse (Anhang I FFH-Richtlinie)

   a) Moorwälder (Code 91D0*)

   Erhaltung und Entwicklung von naturnahen, strukturreichen, möglichst großflächigen und unzerschnittenen Moorwäldern auf nassen bis morastigen, nährstoffarmen bis mäßig nährstoffreichen Standorten, insbesondere in den im Reitbruch sowie westlich von Gut Bardenhagen vorkommenden Birken-Moorwäldern. Der Wasserhaushalt ist ebenso intakt wie die Bodenstruktur, das Relief natürlich. Alle natürlichen bzw. naturnahen Entwicklungsphasen sind in mosaikartiger Struktur und mit ausreichenden Flächenanteilen vorhanden. Die i. d. R. lichte Baumschicht besteht aus Moorbirken. Strauch- und Krautschicht sind standorttypisch ausgeprägt. Die gut entwickelte Moosschicht ist torfmoosreich. Der Anteil von Höhlenbäumen und sonstigen lebenden Habitatbäumen sowie von Altholz und starkem, liegendem und stehendem Totholz ist kontinuierlich hoch, kann jedoch abhängig von der Waldentwicklungsphase variieren. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten der Moorwälder wie das Pfeifengras (*Molinia caerulea*), das Schmalblättrige Wollgras (*Eriophorum angustifolium*) und zahlreiche Torfmoose (*Sphagnum* spp.) kommen in stabilen Populationen vor. Der Lebensraumtyp steht in engem räumlichen und funktionalen Zusammenhang mit den Erlen-Eschen-Auwäldern (FFH-LRT 91E0*).

b) Erlen-Eschen- und Weichholzauenwälder (Code 91E0*)

Erhaltung und Entwicklung von naturnahen, strukturreichen und unzerschnittenen Erlen- und Eschenwäldern verschiedenster Ausprägung in Quellbereichen und entlang der Bäche. Diese Wälder weisen verschiedene Entwicklungsphasen aller Altersstufen in mosaikartiger Verzahnung auf und sind aus standortgerechten, autochthonen Baumarten (v. a. Schwarz-Erle und Esche) zusammengesetzt. Sie stocken auf feuchten bis nassen Standorten, die von einem naturnahen Wasserhaushalt mit periodischen Überflutungen geprägt sind. Der Anteil von Höhlenbäumen und sonstigen lebenden Habitatbäumen sowie von Altholz und starkem, liegendem und stehendem Totholz ist kontinuierlich hoch, kann jedoch abhängig von der Waldentwicklungsphase variieren. Spezifische auentypische Habitatstrukturen wie Altgewässer, Flutrinnen, feuchte Senken, Tümpel und Verlichtungen sind von besonderer Bedeutung für die Artenvielfalt. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten der Erlen-Eschenwälder und der damit vergesellschafteten Erlen-Bruchwälder wie der Fischotter (*Lutra lutra*), die Sumpf-Segge (*Carex acutiformis*), das Bittere Schaumkraut (*Cardamine amara*) oder die Bach-Nelkenwurz (*Geum rivale*) kommen in stabilen Populationen vor.
Repräsentative Bestände sollen als ungenutzte Naturwälder der eigendynamischen Entwicklung unterliegen.

2. insbesondere der übrigen Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse (Anhang I FFH-Richtlinie):

a) Fließgewässer mit flutender Wasservegetation (Code 3260)

Erhaltung und Entwicklung eines naturnahen, durchgängigen Fließgewässernetzes mit unverbauten Ufern, einem vielgestaltigen Gewässerbett, vielfältigen gewässertypischen, insbesondere stabilen, hartsubstratreichen Sohl- und Sedimentstrukturen, guter Wasserqualität, einer weitgehend natürlichen Dynamik des Abflussgeschehens sowie einem mäandrierenden Verlauf des Eitzener Baches und seiner Zuflüsse. Die Gewässerläufe sind überwiegend beidseitig von einem naturnahen Erlen-Eschen-Auwald gesäumt und besitzen an besonnten Stellen eine gut entwickelte, flutende Wasservegetation. Totholz im Gewässer ist vorhanden. Im gesamten Verlauf kommen bachtypische Tier- und Pflanzenarten in stabilen Beständen vor. Dazu zählen der Fischotter (*Lutra lutra*), die Bachmuschel (*Unio crassus*), die Flusskugelmuschel (*Sphaerium rivicola*), die Kahnschnecke (*Theodoxus fluviatilis*), die Grüne Keiljungfer (*Ophiogomphus cecilia*), der Einfache Igelkolben (*Sparganium emersum*), die Berle (*Berula erecta*) und der Flutende Wasserhahnenfuß (*Ranunculus fluitans*) sowie die vielfältige Fischfauna, insbesondere die Elritze (*Phoxinus phoxinus*) und die Bachforelle (*Salmo trutta fario*). Von besonderer Bedeutung ist die Sicherung des funktionalen Zusammenhangs mit den naturraumtypischen Biotopen der Ufer und der bei Hochwasser überschwemmten Niederung.

b) Magere Flachland-Mähwiesen (Code 6510)

Erhaltung und Entwicklung der artenreichen, nicht oder wenig gedüngten Mähwiesen bzw. wiesenartigen Extensiv-Weiden auf dem von Natur aus mäßig feuchten bis mäßig trockenen Standort mit einem natürlichen Relief im Komplex mit dem angrenzenden Feucht- und Nassgrünland. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten, wie der Glatthafer (*Arrhenatherum elatius*), der Gewöhnliche Hornklee (*Lotus corniculatus*) und die Gras-Sternmiere (*Stellaria graminea*), kommen in stabilen Populationen vor.

c) Hainsimsen-Buchenwälder (Code 9110)

Erhaltung und Entwicklung naturnaher und strukturreicher Buchenwälder auf mehr oder weniger basenarmen, trockenen bis mäßig feuchten Standorten. Die flächig zusammenhängenden Bestände stocken auf Standorten mit einem natürlichen Relief und einer intakten Bodenstruktur. Die Bestände umfassen alle natürlichen oder naturnahen Alters- und Entwicklungsphasen in mosaikartiger Verzahnung und mit ausreichenden Flächenanteilen.

Die Baumschicht wird von der Rot-Buche dominiert, beigemischt finden sich aber auch weitere standortheimische Baumarten wie die Stiel-Eiche, die Sand-Birke oder die Eberesche. Die Krautschicht besteht aus den standorttypischen charakteristischen Arten. Die Naturverjüngung der Buche und ggf. standortgerechter Mischbaumarten ist in der Regel ohne Gatter möglich. Der Anteil von Höhlenbäumen und sonstigen lebenden Habitatbäumen sowie von Altholz und starkem, liegendem und stehendem Totholz ist kontinuierlich hoch, kann jedoch abhängig von der Waldentwicklungsphase variieren. Die charakteristischen Pflanzenarten bodensaurer Buchenwälder, wie der Sauerklee (*Oxalis acetosella*), die Heidelbeere (*Vaccinium myrtillus*) oder das Wald-Flattergras (*Milium effusum*), und Tierarten, wie Fledermäuse, höhlenbrütende Vogelarten, Großvögel und totholzbewohnende Insekten sowie Nachtfalter, kommen in stabilen Populationen vor.

d) Waldmeister-Buchenwälder (Code 9130)

Erhaltung und Entwicklung naturnaher, strukturreicher, möglichst großflächiger und unzerschnittener Buchenwälder auf mehr oder weniger basenreichen, mäßig trockenen bis mäßig feuchten Standorten mit natürlichem Relief und intakter Bodenstruktur. Die Bestände umfassen alle natürlichen oder naturnahen Alters- und Entwicklungsphasen in mosaikartiger Verzahnung und mit ausreichenden Flächenanteilen. Die Baumschicht wird von Rot-Buchen dominiert, denen auf den gut nährstoffversorgten Standorten Stieleichen und teilweise auch Hainbuchen beigemischt sind. Die Krautschicht besteht in stabilen Populationen aus den standorttypischen, charakteristischen Arten der jeweiligen Buchenwaldgesellschaft, insbesondere dem Waldmeister (*Galium odoratum*) oder dem Wald-Flattergras (*Milium effusum*). Die Naturverjüngung der Buche und ggf. standortgerechter Mischbaumarten ist in der Regel ohne Gatter möglich. Der Anteil von Höhlenbäumen und sonstigen lebenden Habitatbäumen sowie von Altholz und starkem, liegendem und stehendem Totholz ist kontinuierlich hoch, kann jedoch abhängig von der Waldentwicklungsphase variieren. Die charakteristischen Tierarten mesophiler Buchenwälder, wie Fledermäuse, höhlenbrütende Vogelarten und totholzbewohnende Insekten sowie Edelfalter, kommen in stabilen Populationen vor.

e) Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwälder (Code 9160)

Erhaltung und Entwicklung naturnaher, strukturreicher, möglichst großflächiger und unzerschnittener Eichen-Hainbuchenwälder auf mehr oder weniger feuchten, mehr oder weniger basenreichen Standorten mit intaktem Wasserhaushalt sowie natürlichem Relief und intakter Bodenstruktur. In den Beständen sind alle natürlichen oder naturnahen Alters- und Entwicklungsphasen in mosaikartiger Verzahnung und mit ausreichenden Flächenanteilen zu finden. Die zwei- bis mehrschichtige Baumschicht besteht, je nach Ausprägung, aus standortgerechten, autochthonen Arten mit verschieden hohen Anteilen von Stiel-Eiche und Hainbuche sowie mit standortgerechten Mischbaumarten wie z.B. Esche, Feld-Ahorn oder Winter-Linde. Strauch- und Krautschicht sind standorttypisch, z.B. mit der Großen Sternmiere (*Stellaria holostea*) oder dem Wald-Flattergras (*Milium effusum*), in stabilen Populationen ausgeprägt. Der Anteil von Höhlenbäumen und sonstigen lebenden Habitatbäumen sowie von Altholz und starkem, liegendem und stehendem Totholz ist kontinuierlich hoch, kann jedoch abhängig von der Waldentwicklungsphase variieren. Die charakteristischen Tierarten feuchter Eichen-Hainbuchenwälder, wie Fledermäuse, höhlenbrütende Vogelarten, Großvögel und totholzbewohnende Insekten sowie Edelfalter, kommen in stabilen Populationen vor.

f) Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit Stieleiche (Code 9190)

Erhaltung und Entwicklung naturnaher, strukturreicher und unzerschnittener Bestände auf mehr oder weniger basenarmen, überwiegend mäßig feuchten Standorten mit natürlichem Relief und intakter Bodenstruktur. Die Bestände umfassen alle natürlichen oder naturnahen Alters- und Entwicklungsphasen in mosaikartiger Verzahnung und mit ausreichenden Flächenanteilen. Die Baumschicht wird in diesem Gebiet von der Stiel-Eiche dominiert. Beigemischt sind je nach Standort und Entwicklungsphase Sand- und Moor-

Birke, Eberesche, Zitter-Pappel, Wald-Kiefer und/oder mit geringen Anteilen Buche. In den wenigen im Gebiet vorhandenen Übergangsbereichen zu den Eichen-Hainbuchenwäldern kann auch die Hainbuche beteiligt sein. In lichten Partien ist eine Strauchschicht aus Verjüngung der genannten Baumarten vorhanden. Die Krautschicht besteht aus den standorttypischen charakteristischen Arten nährstoffarmer Standorte wie der Draht-Schmiele (*Deschampsia flexuosa*) oder der Heidelbeere (*Vaccinium myrtillus*), welche in stabilen Populationen vorhanden sind. Der Anteil von Höhlenbäumen und sonstigen lebenden Habitatbäumen sowie von Altholz und starkem, liegendem und stehendem Totholz ist kontinuierlich hoch, kann jedoch abhängig von der Waldentwicklungsphase variieren. Die charakteristischen Tierarten der bodensauren Eichen-Mischwälder, wie Fledermäuse, höhlenbrütende Vogelarten und totholzbewohnende Insekten sowie Nachtfalter, kommen in stabilen Populationen vor.

3. insbesondere der übrigen Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse (Anhang II FFH-Richtlinie):

a) Fischotter (*Lutra lutra*)

Erhaltungsziel ist die Wiederherstellung und Aufrechterhaltung einer stabilen, langfristig sich selbst tragenden Population des Fischotters in räumlicher Verknüpfung mit der gesamten Ilmenauniederung. Voraussetzung hierfür ist die Wiederherstellung und Erhaltung günstiger Lebensraumbedingungen für den Fischotter innerhalb des Verbreitungsgebietes der Art. Im NSG bedeutet dies konkret die Sicherung und Entwicklung des Eitzener Baches und seiner Zuläufe als naturnahe, durchgängige Fließgewässer mit einer natürlichen Gewässerdynamik, hoher Gewässergüte und strukturreichen Gewässerrändern. Die Niederung ist nicht oder nur extensiv genutzt und bietet vielfältige Deckungsräume für den Fischotter. Die Wandermöglichkeiten des Fischotters werden nicht durch zusätzliche Landschaftszerschneidungen eingeschränkt; wo Straßen, Wege oder andere Bauwerke die Fließgewässer queren, ist durch Bermen, weite Lichtraumprofile oder Umfluter ein gefahrloses Wandern des Fischotters und somit ein Lebensraumverbund gewährleistet.

b) Groppe (*Cottus gobio*)

Erhaltungsziel ist die Wiederherstellung und Aufrechterhaltung einer stabilen, langfristig sich selbst tragenden Population der Groppe. Voraussetzung hierfür ist die Erhaltung und Wiederherstellung günstiger Lebensraumbedingungen für die Groppe. Im NSG bedeutet dies konkret die Sicherung und Entwicklung des Eitzener Baches und seiner Zuläufe als naturnahe, gehölzbestandene und lebhaft strömende, saubere und durchgängige Fließgewässer mit einer reich strukturierten, festen Sohle und einem hohen Anteil an Hartsubstraten (Kiese, Steine, Totholz). Es finden keine starken Sandfrachten und Feinsedimenteinträge statt. Eine gut entwickelte flutende Wasservegetation ist vorhanden.

c) Bachneunauge (*Lampetra planeri*)

Erhaltungsziel ist die Wiederherstellung und Aufrechterhaltung einer stabilen, langfristig sich selbst tragenden Population des Bachneunauges. Voraussetzung hierfür ist die Erhaltung und Wiederherstellung günstiger Lebensraumbedingungen für das Bachneunauge. Im NSG bedeutet dies konkret die Sicherung und Entwicklung des Eitzener Bachs und seiner Zuläufe als naturnahe, gehölzbestandene und sauerstoffreiche Fließgewässer mit guter bis sehr guter Wasserqualität und unverbauten Ufern. Die vielfältig strukturierten Gewässer sind geprägt von eng vernetzten, flach überströmten, kiesigen Abschnitten und strömungsberuhigten Teilstrecken mit stabilen Sandbänken.

d) Kammmolch *(Triturus cristatus)*

Erhaltungsziel ist die Wiederherstellung und Aufrechterhaltung einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population in Komplexen aus mehreren, zum Teil auch zusammenhängenden, unbeschatteten, überwiegend fischfreien und nutzungsfreien Stillgewässern mit ausgedehnten Flachwasserzonen sowie submerser und emerser Vegetation in strukturreicher Umgebung mit geeigneten Land- und Wanderhabitaten, insbesondere Brachland, Laubmischwald, extensives (Feucht-)Grünland, Gräben und Hecken sowie im Verbund zu weiteren Vorkommen.

e) Bachmuschel (*Unio crassus*)

Erhaltung und Entwicklung einer stabilen, langfristig sich selbst tragenden Population der Bachmuschel im Unterlauf des Eitzener Bachs, in räumlicher Verknüpfung mit der Population in der Ilmenau. Das Fließgewässer ist geprägt von sauberem Wasser, einer guten Wasserqualität (insbesondere geringe Nitratwerte), geringen Sedimentfrachten und ungestörten Gewässersohlen mit sandig-kiesigem Substrat. Das Lückensystem im Gewässersediment ist jederzeit ausreichend mit Sauerstoff versorgt. In den ufernahen Flachwasserbereichen siedeln zwischen den Wurzeln der Ufergehölze die erwachsenen Muscheln. Die für die Reproduktion der Bachmuschel notwendigen Wirtsfischarten sind in stabilen Beständen vorhanden.

f) Grüne Flussjungfer (*Ophiogomphus cecilia*)

Erhaltung und Entwicklung einer vitalen und langfristig überlebensfähigen Population der Grünen Flussjungfer im Unterlauf des Eitzener Bachs, in räumlicher Verknüpfung mit der Population in der Ilmenau. Das Gewässer ist geprägt von naturnahen Strukturen, einer mäßigen Fließgeschwindigkeit, guter bis sehr guter Wasserqualität sowie einem feinsandigen bis kiesigen Gewässergrund. Flachwasserbereiche sowie vegetationsfreie Sand- und Kiesbänke sind ebenfalls unverzichtbare Habitatelemente. Entlang des Baches und seiner Ufer finden sich abwechselnd besonnte und durch Bäume beschattete Bereiche. Treibholzaufschwemmungen sowie reich strukturiertes Gelände in Gewässernähe dienen als Lebensraum der Libellen-Larven, mit Ufergebüschen als Reifehabitat.

(4) Die Umsetzung der vorgenannten Erhaltungsziele, insbesondere auf land- und forstwirtschaftlichen Flächen, sowie von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen kann, aufbauend auf die nachfolgenden Schutzbestimmungen, auch durch Angebote des Vertragsnaturschutzes unterstützt werden.

§ 3
Verbote

(1) Gemäß § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des NSG oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

Insbesondere sind folgende Handlungen untersagt:

1. außerhalb der öffentlichen Straßen und Wege mit Kraftfahrzeugen zu fahren oder Kraftfahrzeuge abzustellen,
2. zu lagern, zu zelten sowie Zelte, Wohnwagen oder andere für die Unterkunft geeignete Fahrzeuge oder Einrichtungen auf- oder abzustellen,
3. Hunde frei oder an einer Leine, die länger als 2,50 m ist, laufen zu lassen; dies gilt nicht für Diensthunde, den Einsatz von Hunden im Rahmen der Jagd sowie für Hunde, die zum Hüten oder zum Schutz von Nutztierherden eingesetzt werden,
4. wildlebende Tiere oder die Ruhe der Natur ohne vernünftigen Grund durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,

5. Pflanzen oder Tiere, insbesondere gebietsfremde oder invasive Arten, auszubringen oder anzusiedeln,
6. Pflanzen oder Tiere sowie ihre Fortpflanzungsstadien und Wohnstätten zu entnehmen, zu beschädigen, sie zu fangen, zu füttern oder zu töten,
7. die Pflanzendecke abzubrennen oder offenes Feuer zu entzünden,
8. gentechnisch veränderte Organismen einzubringen,
9. Weihnachtsbaumkulturen anzulegen,
10. das natürliche oder naturnahe Bodenrelief zu verändern,
11. Gehölzstrukturen außerhalb des Waldes wie Bäume, Hecken oder Gebüsche zu beseitigen, zu beschädigen oder zu beeinträchtigen,
12. auf einem Randstreifen von 5 m entlang der Böschungskante der Gewässer II. und III. Ordnung Düngemitteln, Kalk sowie Pflanzenschutzmitteln einzusetzen,
13. den Wasserhaushalt so zu verändern, dass es zu negativen Auswirkungen auf den Schutzzweck kommt,
14. naturnahe, ungenutzte Bereiche insbesondere die Uferbereiche der stehenden oder fließenden Gewässer zu befahren, zu beweiden, Vieh hindurch laufen zu lassen, zu beackern oder auf andere Weise die natürliche und naturnahe Vegetation oder Fauna zu beeinträchtigen,
15. Verrohrungen von Gewässern oder Gewässerabschnitten vorzunehmen,
16. in Gewässern neue Ufer- oder Sohlbefestigungen oder Querbauwerke jeglicher Art herzustellen,
17. Gewässer mit Wasserfahrzeugen, insbesondere Modellbooten, zu befahren,
18. im NSG unbemannte Fluggeräte (z.B. Flugmodelle, Drohnen) zu betreiben oder mit bemannten Luftfahrzeugen (z.B. Ballonen, Hängegleitern, Gleitschirmen, Hubschraubern) zu starten und, abgesehen von Notfallsituationen, zu landen; hiervon unbeschadet bleiben die luftverkehrsrechtlichen Abweichungsmöglichkeiten insbesondere auch der Bundeswehr nach § 30 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) vom 10. Mai 2007 (BGBl. I S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 340 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328),
19. neue Wege anzulegen oder bestehende auszubauen,
20. bauliche Anlagen jeglicher Art zu errichten,
21. neue Geocaches anzulegen und bestehende Geocaches außerhalb der Wegeseitenräume oder in Bäumen über einer Höhe von 2,50 m aufzusuchen.

(2) Das NSG darf gemäß § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG außerhalb der öffentlichen Straßen und Wege sowie der in der maßgeblichen Karte gekennzeichneten Wege nicht betreten oder auf sonstige Weise aufgesucht werden.

(3) § 23 Abs. 3 und § 33 Abs. 1a BNatSchG bleiben unberührt.

§ 4
Freistellungen

(1) Die in den Abs. 2 bis 6 aufgeführten Handlungen und Nutzungen sind von den Verboten des § 3 Abs. 1 bis 3 freigestellt.

(2) Freigestellt sind
1. das Betreten und Befahren des Gebietes durch die Eigentümer und Eigentümerinnen und Nutzungsberechtigten der im NSG gelegenen Grundstücke sowie durch deren Beauftragte,
2. das Betreten und Befahren des Gebietes
   a) durch Bedienstete der Naturschutzbehörden sowie deren Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben,
   b) durch Bedienstete anderer Behörden und öffentlicher Stellen sowie deren Beauftragte und Personen in deren Begleitung zur Erfüllung dienstlicher und wissenschaftlicher Aufgaben,
3. das Betreten von Flächen, die kein Lebensraumtyp oder geschütztes Biotop sind, für die Bildungs- und Erziehungsarbeit nach vorheriger Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde zwei Wochen vor Beginn der Maßnahmen,
4. die Durchführung von

a) Maßnahmen zur wissenschaftlichen Forschung und Lehre sowie zur Information und Bildung mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
b) Forschung und wissenschaftlichen Untersuchungen durch die Niedersächsische Landesforsten oder die Nordwestdeutsche Forstliche Versuchsanstalt sowie deren Beauftragte auf anstaltseigenen Flächen,
c) Führungen durch die Niedersächsischen Landesforsten und NLF-zertifizierte Waldpädagogen auf Vermittlung der Niedersächsischen Landesforsten auf anstaltseigenen Flächen,
d) Untersuchungen bzw. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege oder zur Entwicklung des NSG, die im Auftrag, auf Anordnung oder mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde durchgeführt werden,
e) erforderlichen Maßnahmen der Gefahrenabwehr oder zur Erfüllung der Verkehrssicherungspflicht; die Beseitigung oder erhebliche Beeinträchtigung von Gehölzen außerhalb des Waldes ist nur mit vorheriger Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde zwei Wochen vor Beginn der Maßnahmen zulässig; Handlungen und Maßnahmen, welche zur Abwehr von Gefahren keinen zeitlichen Aufschub dulden, sind der zuständigen Naturschutzbehörde nach deren Durchführung unverzüglich anzuzeigen,
f) organisierten Veranstaltungen mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,

5. die Entnahme von wildwachsenden Pilzen und Früchten für den Eigenverzehr unter Beachtung des Wegegebots gemäß § 3 Abs. 2,
6. der fachgerechte Pflegeschnitt an Hecken, Gebüschen, Bäumen und sonstigen Gehölzen außerhalb des Waldes in der Zeit vom 1. Oktober eines jeden Jahres bis zum 28./29. Februar des Folgejahres,
7. die Beseitigung und das Management invasiver Arten nach vorheriger Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde zwei Wochen vor Beginn der Maßnahme,
8. der Einsatz von unbemannten Fluggeräten ohne Verbrennungsmotor durch die Eigentümerinnen und Eigentümer sowie Nutzungsberechtigte der im Naturschutzgebiet belegenen Grundstücke im Rahmen der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung oder durch Behörden zur Erfüllung ihrer dienstlichen Aufgaben nach vorheriger Anzeige zwei Wochen vor Beginn bei der zuständigen Naturschutzbehörde,
9. die ordnungsgemäße Unterhaltung der Brücken und Wege unter weitgehender Schonung der Wegeseitenräume, einschließlich des Einbaus von nicht mehr als 100 kg millieuangepasstem, kalkfreiem Material pro Quadratmeter; ausgenommen die Verwendung von Bau- und Ziegelschutt sowie Teer- und Asphaltaufbrüchen und ohne Ablagerung überschüssiger Massen im Wegeseitenraum und auf angrenzenden Waldflächen; eine über die Unterhaltung hinausgehende Instandsetzung der Wege in der bisherigen Breite ist nach vorheriger Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde zwei Wochen vor Beginn der Maßnahme zulässig; die Herstellung und Pflege des Lichtraumprofils hat durch fachgerechten Schnitt zu erfolgen,
10. die Unterhaltung der öffentlichen Straßen und Wege und der dazugehörigen Brückenbauwerke und Durchlässe,
11. das Aufstellen von Schildern zur optischen Kennzeichnung von Leitungen und Anlagen sowie zur touristischen Wegeführung nach vorheriger Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde zwei Wochen vor Beginn der Maßnahme,
12. die Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung der rechtmäßig bestehenden Ver- und Entsorgungsanlagen und -einrichtungen,
13. die Nutzung und Unterhaltung der übrigen bestehenden rechtmäßigen Anlagen und Einrichtungen, einschließlich der rechtmäßig bestehenden Entwässerungseinrichtungen; eine über die Unterhaltung hinausgehende Instandsetzung ist nur mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig,
14. die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung nach den Grundsätzen in der jeweils geltenden Fassung zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG), des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) und des BNatSchG, soweit dies zur Aufrechterhaltung der Bewirtschaftung von Grundstücken erforderlich ist und nicht zu einer zusätzlichen Entwässerung führt, unter größtmöglicher Schonung der vorkommenden Fisch- und Libellenarten und ihrer Lebensräume sowie unter Erhaltung von Totholz im Gewässer und nach folgenden Vorgaben:

a) die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung im Rahmen eines Unterhaltungsplanes, welcher im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde erstellt wurde, ist zulässig,
b) die Gewässerunterhaltung, die Böschungsmahd sowie der Röhrichtrückschnitt der Gewässer III. Ordnung ist in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 28./29. Februar des Folgejahres zulässig,
c) die Gewässerunterhaltung der Gewässer III. Ordnung in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September ist nur mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig,
d) eine Böschungsmahd an Gewässern III. Ordnung bei Schonung von Böschungsfüßen und Ufern, jedoch ohne den Einsatz von Grabenfräsen, ist zulässig,
e) eine Gehölzentfernung an Gräben ist nur mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde und nur in der Zeit vom 1. Oktober eines jeden Jahres bis zum 28./29. Februar des Folgejahres zulässig,
f) die Entschlammung und Entsandung der Gräben ist nur im Falle der Verlandung und nur mittels Grabenlöffel und mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig,
g) die Störung der besonders und streng geschützten Arten gemäß § 44 BNatSchG sowie die Beschädigung ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist nicht zulässig.

(3) Freigestellt ist die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung nach guter fachlicher Praxis gemäß § 5 Abs. 2 BNatSchG sowie nach folgenden Vorgaben:

1. ohne zusätzliche Entwässerungsmaßnahmen, insbesondere durch Maßnahmen zur Absenkung des Grundwasserstandes und durch die Neuanlage von Gräben, Grüppen sowie Drainagen; die Nutzung und Unterhaltung rechtmäßig bestehender Entwässerungseinrichtungen ist zulässig; eine über die Unterhaltung hinausgehende Instandsetzung ist nur mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig; die Instandsetzung von Drainagen bedarf lediglich einer Anzeige, welche spätestens sieben Tage nach der Durchführung bei der zuständigen Naturschutzbehörde einzureichen ist,
2. ohne Veränderungen des natürlichen oder naturnahen Bodenreliefs, insbesondere durch das Verfüllen von Bodensenken, -mulden und -rinnen, durch Einebnung oder Planierung,
3. ohne den Einsatz von Düngemitteln, Kalk und Pflanzenschutzmitteln auf einem Randstreifen von 5 m entlang der Böschungskante der Gewässer II. und III. Ordnung,
4. die ordnungsgemäße Nutzung der in der maßgeblichen Karte dargestellten Ackerflächen
   a) ohne das Aufbringen von Klärschlamm,
   b) einschließlich der Anlage von Sonderkulturen und Kurzumtriebsplantagen, jedoch nur mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
   c) einschließlich der Umwandlung von Acker in Grünland und der anschließenden Weiternutzung gem. Nr. 5,
5. die Nutzung der Grünlandflächen zusätzlich zu den in Nr. 1 - 3 aufgeführten Regelungen
   a) ohne Umwandlung von Grünland in Acker,
   b) ohne Grünlanderneuerung und Grünlandumbruch,
   c) einschließlich der Durchführung von Über- und Nachsaaten jedoch ausschließlich im Breitsaat-, Scheiben- oder Schlitzdrillverfahren sowie zum Zwecke der Beseitigung von Wildschweinschäden; andere Arten der Durchführung von Nachsaaten bedürfen der vorherigen Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
   d) ohne Düngung nach dem 15. Oktober eines jeden Jahres sowie ganzjährig ohne das Aufbringen von Kot aus der Geflügelhaltung,
   e) auf einem Randstreifen von 2,5 m Breite entlang der Böschungsoberkanten der Gewässer II. und III. Ordnung mit einer Mahd erst ab dem 1. September eines jeden Jahres sowie ohne das mahdbedingte Unterschreiten einer Aufwuchshöhe von 15 cm und ohne eine maschinelle Bodenbearbeitung,
   f) auf einem Randstreifen von 2,5 m Breite entlang der Böschungsoberkanten der Gewässer II. und III. Ordnung ohne die Errichtung von Viehtränken, Futterplätzen und Weideunterständen,

g) auf einem Randstreifen von 1,0 m Breite entlang der Böschungsoberkanten der Gewässer II. und III. Ordnung ohne Beweidung,
h) ohne erhebliche Schädigung der Grasnarbe durch übermäßige Beweidung,
i) ohne Anlage von Mieten und ohne dauerhaftes Liegenlassen von Mähgut, sowie der Lagerung von Heu- und Silageballen, über das Ende des jeweiligen Jahres hinaus; jedoch einschließlich eines zusätzlichen Pflegeschnitts am Ende der Vegetationsperiode,
j) einschließlich punktuellem oder horstweisem Einsatz von Pflanzenschutzmitteln; der flächenhafte Einsatz von Pflanzenschutzmitteln nur mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
k) einschließlich der Unterhaltung und Instandsetzung aufgestellter Viehtränken und bestehender Weidezäune sowie deren Neuerrichtung in ortsüblicher, bei Bedarf auch in wolfsabweisender Weise,
l) einschließlich der Unterhaltung und Instandsetzung rechtmäßig bestehender Viehunterstände in ortsüblicher Weise; deren Neuerrichtung nur mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,

6. die Nutzung der in der maßgeblichen Karte dargestellten Grünland-Lebensraumtypen 6510 „Magere Flachland-Mähwiesen“ zusätzlich zu Nummer 5
   a) einschließlich max. zweimaliger Mahd pro Jahr,
   b) einschließlich der ersten Mahd ab dem 1. Juni eines jeden Jahres,
   c) einschließlich einer zweiten Mahd frühestens 10 Wochen nach der ersten,
   d) ohne organische Düngung; ausgenommen Festmist,
   e) mit Düngung erst nach dem ersten Schnitt mit einer maximalen Gesamtstickstoffmenge von 60 kg/ha/a,
   f) ohne Beweidung; ausgenommen ist die Nachbeweidung mit max. 1 Rind, 1 Pferd oder 3 Schafen pro Hektar, jedoch ohne Zufütterung,
   g) ohne den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln,
   h) einschließlich der Beseitigung von Wildschäden mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,

7. die Wiederaufnahme der Bewirtschaftung von vorübergehend nicht genutzten Flächen, die an einem landwirtschaftlichen Extensivierungs- und Stilllegungsprogramm teilgenommen haben sowie von vorübergehend nicht genutzten Ackerflächen.

(4) Freigestellt ist die ordnungsgemäße fischereiliche Nutzung im Sinne des § 5 Abs. 4 BNatSchG unter größtmöglicher Schonung der natürlichen Lebensgemeinschaften im Gewässer und an seinen Ufern, insbesondere der natürlich vorkommenden Wasser- und Schwimmblattvegetation.

(5) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd gemäß den Vorgaben des Bundesjagdgesetzes und des Niedersächsischen Jagdgesetzes (NJagdG) in der jeweils geltenden Fassung nach folgenden Vorgaben:

1. einschließlich der Neuanlage von jagdwirtschaftlichen Einrichtungen (wie z. B. Hochsitzen) in ortsüblicher, landschaftsangepasster Art,
2. einschließlich der Neuanlage von Wildäckern, Wildäsungsflächen, Futterplätzen und Hegebüschen nach der vorherigen Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
3. ohne das Ausbringen organischer Stoffe, insbesondere das Anlegen von Kirrungen, auf Magerrasen und Moorflächen, in geschützten Biotopen und Lebensraumtypen sowie in und an Gewässern,
4. einschließlich der Anlage von Kirrungen nach Anzeige vier Wochen vor Beginn der Maßnahmen bei der zuständigen Naturschutzbehörde,
5. ohne den Einsatz von Totschlagfallen; es dürfen nur vollständig abgedunkelte Lebendfallen (ohne Drahtgitterfallen) verwendet werden, die fachgerecht einzurichten und täglich oder bei elektronischem Auslösungssignal unverzüglich zu kontrollieren und zu leeren sind.

(6) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Forstwirtschaft im Wald außerhalb der in der maßgeblichen Karte als „Wald mit natürlicher Entwicklung“ dargestellten Flächen im Sinne des § 5 Absatz 3

BNatSchG und des § 11 des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) vom 21.03.2002 (Nds. GVBl. S. 112), zuletzt geändert durch Artikel 3 § 14 des Gesetzes vom 20.05.2019 (Nds. GVBl. S. 88), einschließlich der Errichtung und Unterhaltung von Zäunen und Gattern und der Nutzung und Unterhaltung von sonst erforderlichen Einrichtungen und Anlagen nach folgenden Vorgaben:

1. auf allen Waldflächen, soweit:

   a) die Veränderung des Wasserhaushalts, sofern diese zu einer Entwässerung des Gebietes oder von Teilgebieten führen würde, nur mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde erfolgt,
   b) der Holzeinschlag und die Pflege unter dauerhafter Belassung von mindestens einem Stück stehendem oder liegendem starkem Totholz je vollem Hektar Waldfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers bis zum natürlichen Zerfall erfolgt,
   c) der Holzeinschlag und die Pflege unter Belassung aller erkennbaren Horst- und Höhlenbäume erfolgt,
   d) ein Kahlschlag unterbleibt und der Holzeinschlag nur einzelstammweise oder in Femel- oder Lochhieb erfolgt; der Kahlschlag zur Verjüngung von Eichen-Lebensraumtypen ist bis zu einer Größe von 0,5 Hektar freigestellt,
   e) die Umwandlung von Laub- in Nadelwald unterbleibt,
   f) die aktive Einbringung und Förderung von nicht standortheimischen Baumarten, insbesondere von Douglasie (*Pseudotsuga menziesii*), Japanische Lärche (*Larix kaempferi*) und Rot-Eiche (*Quercus rubra*), über einen Flächenanteil von 20 % der Waldfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers hinaus sowie invasiver oder potentiell invasiver Baumarten vollständig unterbleibt,
   g) der Umbau naturnaher Stiel-Eichen-, Buchen-, Eichen-Hainbuchen-, Erlen- und Eschenwälder oder Bruchwälder in andere Waldtypen als die genannten unterbleibt,
   h) der Einsatz von Düngemitteln, Kalk und Pflanzenschutzmitteln auf einem Randstreifen von 5 m entlang der Böschungskante der Gewässer II. und III. Ordnung unterbleibt,
   i) der flächige Einsatz von Herbiziden und Fungiziden und der Einsatz von sonstigen Pflanzenschutzmitteln unterbleibt, sofern dieser nicht mindestens zwei Wochen vorher der zuständigen Naturschutzbehörde angezeigt worden ist und eine erhebliche Beeinträchtigung i. S. des § 33 Abs.1 Satz 1 und des § 34 Abs. 1 BNatSchG nachvollziehbar belegt ausgeschlossen ist.

2. Auf den in der maßgeblichen Karte dargestellten Flächen mit natürlicher Waldentwicklung findet keine forstliche Bewirtschaftung statt. Diese Flächen unterliegen der natürlichen Entwicklung. Ausgenommen hiervon sind in den Flächen mit natürlicher Waldentwicklung Erstinstandsetzungsmaßnahmen bis zum 31.12.2022.

3. Über die Vorgaben von Nr. 1 hinaus auf allen in der maßgeblichen Karte mit einer Schraffur dargestellten Waldflächen mit den Lebensraumtypen gemäß des Anhangs I der FFH-Richtlinie „Hainsimsen-Buchenwälder“ (Code 9110), „Waldmeister-Buchenwälder“ (Code 9130), „Feuchte Eichen- und Hainbuchen-Mischwälder“ (Code 9160), „Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandböden mit Stieleiche“ (Code 9190), „Moorwälder“ (Code 91D0*) sowie „Auenwälder mit Erle, Esche, Weide“ (Code 91E0*) im Gesamterhaltungszustand „B“

   a) sind folgende Handlungen und Maßnahmen verboten:
      aa) das Fahren mit Kraftfahrzeugen abseits von Wegen und Feinerschließungslinien; mit Ausnahme von Maßnahmen zur Vorbereitung der Verjüngung,
      bb) die Düngung,
      cc) die Bodenbearbeitung, wenn diese nicht mindestens vier Wochen vorher der zuständigen Naturschutzbehörde angezeigt worden ist; ausgenommen ist eine zur Einleitung einer natürlichen Verjüngung erforderliche plätze- oder streifenweise Bodenverwundung,
      dd) die Bodenschutzkalkung, wenn diese nicht zuvor in einem zeitlichen Abstand von mindestens vier Wochen der zuständigen Naturschutzbehörde angezeigt worden ist,
      ee) Kalkungsmaßnahmen in Moorwäldern (91D0),

b) bedürfen folgende Handlungen und Maßnahmen der vorherigen Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde:
   aa) die Holzentnahme in Altholzbeständen in der Zeit vom 1. März bis 31. August eines jeden Jahres,
   bb) Kahlschläge zur Verjüngung von Eichen-Lebensraumtypen von mehr als 0,5 Hektar bis zu einer Größe von 1 Hektar,

c) ist bzw. sind beim Holzeinschlag und bei der Pflege:
   aa) ein Altholzanteil von mindestens 20 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers zu erhalten oder zu entwickeln,
   bb) je Hektar der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens vier lebende Altholzbäume dauerhaft zu markieren und bis zum natürlichen Zerfall zu belassen; bei Fehlen von Altholzbäumen sind auf 5 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers ab der dritten Durchforstung Teilflächen zur Entwicklung von Habitatbäumen dauerhaft zu markieren; artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Höhlenbäumen bleiben unberührt,
   cc) je Hektar der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens zwei Stück stehendes oder liegendes starkes Totholz zu belassen,
   dd) auf mindestens 80 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers lebensraumtypische Baumarten zu erhalten oder zu entwickeln,
   ee) bei der künstlichen Verjüngung durch Anpflanzung oder Ansaat ausschließlich lebensraumtypische Baumarten zu verwenden, davon auf mindestens 80 % der Verjüngungsfläche lebensraumtypische Hauptbaumarten.

Auf befahrungsempfindlichen Standorten und in Altholzbeständen ist ein Abstand von mindestens 40 Metern zwischen den Gassenmitten der zu befahrenden Feinerschließungslinien einzuhalten.

4. Auf allen in der maßgeblichen Karte mit einer Schraffur dargestellten Waldflächen mit den Lebensraumtypen gemäß des Anhangs I der FFH-Richtlinie „Hainsimsen-Buchenwälder“ (Code 9110) und „Waldmeister-Buchenwald“ (Code 9130) im Gesamterhaltungszustand „B“ gilt zudem Nr. 3 lit. c sublit. ee mit der abweichenden Maßgabe, dass bei der künstlichen Verjüngung durch Anpflanzung oder Ansaat auf mindestens 90 % der Verjüngungsfläche lebensraumtypische Baumarten zu verwenden sind.

5. Keiner Zustimmung durch die oder Anzeige bei der zuständige/n Naturschutzbehörde bedürfen Maßnahmen gemäß der Nr. 1 lit. i, Nr. 3 lit. a sublit. cc und dd sowie Abs. 2 Nr. 9, wenn und soweit der Zeitpunkt und die Dauer der Maßnahmen sowie die Art der Durchführung durch einen Bewirtschaftungsplan i. S. des § 32 Abs. 5 BNatSchG festgelegt sind, der von der zuständigen Naturschutzbehörde oder mit ihrer Zustimmung erstellt worden ist.

6. Lebensraumtypische Baumarten im Sinne der Absätze 3 und 4 sind beim Lebensraumtyp

a) „Hainsimsen-Buchenwälder“ (Code 9110) die Rot-Buche (*Fagus sylvatica*) als Hauptbaumart und die Stiel-Eiche (*Quercus robur*), die Trauben-Eiche (*Quercus petraea*) sowie die Hainbuche (*Carpinus betulus*) als Nebenbaumarten; in lichten Phasen auch Sand-Birke (*Betula pendula*), Zitter-Pappel (*Populus tremula*), Eberesche (*Sorbus aucuparia*), Sal-Weide (*Salix caprea*) und Wald-Kiefer (*Pinus sylvestris*) als Nebenbaumarten,
b) „Waldmeister-Buchenwald“ (Code 9130) die Rot-Buche (*Fagus sylvatica*) als Hauptbaumart und die Esche (*Fraxinus excelsior*), die Vogel-Kirsche (*Prunus avium*) als Nebenbaumarten sowie die Stiel-Eiche (*Quercus robur*), die Trauben-Eiche (*Quercus petraea*) und die Hainbuche (*Carpinus betulus*) in Übergangsbereichen zu Eichen-Hainbuchenwäldern,

c) „Feuchte Eichen- und Hainbuchen-Mischwälder“ (Code 9160) die Stiel-Eiche (*Quercus robur*), die Hainbuche (*Carpinus betulus*) sowie die Esche (*Fraxinus excelsior*) als Hauptbaumarten und die Winterlinde (*Tilia cordata*), der Feld-Ahorn (*Acer campestre*), die Rot-Buche (*Fagus sylvatica*), die Vogel-Kirsche (*Prunus avium*), die Flatter-Ulme (*Ulmus laevis*) sowie auf nassen Standorten die Schwarz-Erle (*Alnus glutinosa*) als Nebenbaumarten,

d) „Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandböden mit Stieleiche“ (Code 9190) die Stiel-Eiche (*Quercus robur*), sowie die Traubeneiche (*Quercus petraea*) und in jungen Sukzessionsstadien die Sand-Birke (*Betula pendula*) und die Wald-Kiefer (*Pinus sylvestris*) als Hauptbaumarten und die Rot-Buche (*Fagus sylvatica*), die Moor-Birke (*Betula pubescens*), die Eberesche (*Sorbus aucuparia*), die Zitter-Pappel (*Populus tremula*) sowie die Hainbuche (*Carpinus betulus*) als Nebenbaumarten,

e) „Moorwälder“ (Code 91D0*) die Moor-Birke (*Betula pubescens*) und Wald-Kiefer (*Pinus sylvestris*) als Hauptbaumarten, die Sand-Birke (*Betula pendul*a) als Nebenbaumart,

f) „Auenwälder mit Erle, Esche, Weide“ (Code 91E0*) die Schwarz-Erle (*Alnus glutinosa*) sowie die Gewöhnliche Esche (*Fraxinus excelsior*) als Hauptbaumarten und die Gewöhnliche Traubenkirsche (*Prunus padus*), die Flatter-Ulme (*Ulmus laevis*), die Vogel-Kirsche (*Prunus avium*), die Hainbuche (*Carpinus betulus*), die Bruch-Weide (*Salix fragilis*) sowie die Stiel-Eiche (*Quercus robur*) als Nebenbaumarten.

(7) In den in den Absätzen 2, 3, 5 und 6 genannten Fällen kann eine erforderliche Zustimmung oder ein erforderliches Einvernehmen von der zuständigen Naturschutzbehörde erteilt werden, wenn und soweit keine Beeinträchtigungen oder nachhaltigen Störungen des NSG oder seiner für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile zu befürchten sind. Die Erteilung der Zustimmung und des Einvernehmens kann mit Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise versehen werden.

(8) Die Gewährung eines Erschwernisausgleichs richtet sich nach § 42 Abs. 4 und 5 NAGB-NatSchG sowie den danach erlassenen Verordnungen.

(9) Weitergehende Vorschriften des § 30 BNatSchG und § 24 NAGBNatSchG sowie die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 BNatSchG bleiben unberührt.

(10) Bestehende behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben unberührt.

§ 5
Befreiungen

(1) Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG i. V. m. § 41 NAGBNatSchG Befreiung gewähren.

(2) Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 26 NAGBNatSchG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 bis 6 BNatSchG erfüllt sind.

§ 6
Anordnungsbefugnis

Gemäß § 2 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 NAGBNatSchG kann die zuständige Naturschutzbehörde die Wiederherstellung des bisherigen Zustands anordnen, wenn gegen die Verbote des § 3 oder die Zustimmungs-, Einvernehmensvorbehalte oder Anzeigenpflichten des § 4 dieser Verordnung verstoßen wurde und Natur oder Landschaft rechtswidrig zerstört, beschädigt oder verändert worden sind.

§ 7
Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

(1) Zur Erfüllung des Schutzzwecks sind neben den Regelungen der §§ 3 und 4 Maßnahmen zur Pflege, Entwicklung oder Wiederherstellung des Gebietes oder seiner Bestandteile erforderlich. Unter anderem kann die zuständige Naturschutzbehörde gemäß § 15 Abs. 2 NAGBNatSchG die folgenden Maßnahmen anordnen oder durchführen lassen:

1. die in einem Bewirtschaftungsplan, Unterhaltungskonzept, Managementplan, Maßnahmenblatt oder Pflege- und Entwicklungsplan für das NSG dargestellten Maßnahmen,
2. regelmäßig oder einmalig anfallende Erhaltungs-, Pflege- und sonstige Maßnahmen wie
   - die Freistellung von Ufern durch Rückschnitt oder Beseitigung von Gehölzen,
   - die Entfernung von Neophyten,
   - das Mähen unbewirtschafteter Grünlandflächen,
   - Wiedervernässungsmaßnahmen in den niederungstypischen Feuchtwäldern und -wiesen,
3. das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des Naturschutzgebietes und seiner Wege sowie zur weiteren Information über das Naturschutzgebiet.

(2) Die Maßnahmen gemäß Absatz 1 entsprechen in Verbindung mit den Regelungen der §§ 3 und 4 Maßnahmen zur Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands der im Gebiet vorkommenden Lebensraumtypen des Anhangs I und Arten des Anhangs II und IV der FFH-Richtlinie.

(3) Als Instrumente zur Umsetzung der Maßnahmen gemäß Absatz 1 dienen insbesondere
1. Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen der zuständigen Naturschutzbehörde,
2. freiwillige Vereinbarungen, insbesondere im Rahmen des Vertragsnaturschutzes,
3. Einzelfallanordnungen nach § 15 Abs. 1 NAGBNatSchG.

(4) Gemäß § 65 BNatSchG haben Grundstückseigentümerinnen und Grundstückeigentümer sowie Nutzungsberechtigte Maßnahmen gemäß Abs. 1 zu dulden, soweit dadurch die Nutzung des Grundstücks nicht unzumutbar beeinträchtigt wird. Vor der Durchführung der Maßnahmen sind die Berechtigten in geeigneter Weise zu beteiligen.

(5) §§ 15 und 39 NAGBNatSchG sowie § 65 BNatSchG bleiben unberührt.

§ 8
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 43 Abs. 2 Nr. 1 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote in § 3 Abs. 1 dieser Verordnung verstößt, ohne dass die Voraussetzungen einer Freistellung nach § 4 Abs. 2 bis 6 dieser Verordnung vorliegen oder eine Befreiung durch die zuständige Naturschutzbehörde gewährt wurde. Eine Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 3 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

(2) Ordnungswidrig im Sinne von § 43 Abs. 2 Nr. 7 NAGBNatSchG handelt, wer entgegen § 23 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG i. V. m. § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG und § 3 Abs. 2 dieser Verordnung das NSG außerhalb der Wege betritt oder auf sonstige Weise aufsucht, ohne dass die Voraussetzungen für eine Freistellung nach § 4 Abs. 2 bis 6 vorliegen oder eine erforderliche Zustimmung erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde. Eine Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 3 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden.

§ 9
Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer spätesten Verkündung im Amtsblatt für den Landkreis Uelzen sowie im Amtsblatt für den Landkreis Lüneburg in Kraft.

(2) Die Verordnung der Bezirksregierung Lüneburg über das Naturschutzgebiet "Schierbruch und Forellenbachtal" in der Gemeinde Bienenbüttel, Landkreis Uelzen, und in der Gemeinde Barnstedt, Samtgemeinde Ilmenau, Landkreis Lüneburg, vom 23. Oktober 1990 wird aufgehoben.

(3) Die Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen des „Süsing“ in den Gemarkungen Wulfsode, Wettenbostel, Hanstedt I, Velgen, Beverbeck, Eitzen I, Grünhagen, Bienenbüttel, Steddorf, Rieste, Bornsen, Ebstorf, Brauel, Bode, Arendorf und Holthusen I mit der Bezeichnung “Landschaftsschutzgebiet Süsing“ Nr. UE 21, Landkreis Uelzen, vom 15. August wird im räumlichen Geltungsbereich dieser Verordnung aufgehoben.

Uelzen, den 15.12.2020

Az. 66 V – 415.31.0

Landkreis Uelzen
- als untere Naturschutzbehörde

Dr. Blume - Landrat

Begründung zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Schierbruch und Forellenbachtal“

Allgemeine Vorbemerkungen

Anlass und Erforderlichkeit der Schutzgebietsausweisung

Die Richtlinie 92/43/EWG[1] des Rates der Europäischen Union zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie, kurz FFH-Richtlinie) vom 21.05.1992 (ABI. EG0 Nr. L 206 S. 7) fordert von den Mitgliedsstaaten die Meldung einer Kulisse von Gebieten mit gemeinschaftlicher Bedeutung zum Aufbau eines europaweiten ökologischen Netzes Natura 2000. Dieses soll aus Fauna-Flora-Habitat-Gebieten (FFH-Gebiete) und Europäischen Vogelschutzgebieten bestehen. Die Auswahl dieser Gebiete erfolgte ausschließlich nach fachlichen Kriterien anhand der Bedeutung der Gebiete für die Lebensraumtypen[2] des Anhangs I und die Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie. Der Landkreis Uelzen ist im Rahmen der Umsetzung der Richtlinie verpflichtet, die von der Europäischen Union anerkannten FFH-Gebiete und Europäischen Vogelschutzgebiete zu geschützten Teilen von Natur- und Landschaft zu erklären (vgl. § 32 Abs. 2 Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG)[3] und in einem günstigen Erhaltungszustand zu erhalten.

Die Meldung der Flussaue der Ilmenau und ihrer Nebenbäche und Zuflüsse wurde zwischen 2001 und 2004 vorgenommen und im Dezember 2004 in der zuletzt gemeldeten Abgrenzung von der EU-Kommission akzeptiert. Damit ist das Gebiet als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung in die Liste der EU-Kommission aufgenommen. Die gemeldeten Daten sind in den Standarddatenbögen[4] zusammengefasst. Gemäß Artikel 4 Abs. 4 der FFH-Richtlinie sind diese Gebiete durch die Mitgliedsstaaten so schnell wie möglich, spätestens aber binnen sechs Jahren, als besondere Schutzgebiete auszuweisen. Für das FFH-Gebiet DE 2628-331 „Ilmenau mit Nebenbächen“ ist diese Frist bereits Ende 2010 abgelaufen.

Die Ausweisung der besonderen Schutzgebiete erfolgt gemäß § 32 Abs. 2 BNatSchG als geschützter Teil von Natur und Landschaft gemäß § 20 Abs. 2 BNatSchG. Die Frage der Schutzwürdigkeit wird damit bereits durch die Gebietsmeldung bejaht und damit vorweggenommen (§ 32 Abs. 1 i. V. m. § 32 Abs. 2 BNatSchG). Durch geeignete Gebote und Verbote sowie Maßnahmen zur Pflege und Entwicklung des Gebietes ist sicherzustellen, dass den Anforderungen der FFH-Richtlinie entsprochen wird (vgl. § 32 Abs. 3 BNatSchG).

Für flächenhafte FFH-Gebiete kommt in der Regel eine Ausweisung als Naturschutzgebiet oder als

1 Richtlinie 92/43/EWG des Rates der Europäischen Union zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie, kurz FFH-Richtlinie) vom 21.05.1992 (ABI. EG Nr. L 206 S. 7)

2 FFH-Lebensraumtypen mit vereinfachten Bezeichnungen (Februar 2007, geringfügig überarbeitet August 2015)

3 Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl I S.2542), zuletzt geändert durch Artikel 290 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)

4 Standarddatenbögen bzw. vollständige Gebietsdaten aller FFH-Gebiete in Niedersachsen, Stand Juli 2017, korrigiert Dezember 2017–www.nlwkn.niedersachsen.de > Naturschutz > Natura 2000 >Downloads zu Natura 2000

Landschaftsschutzgebiet in Betracht. Für das betroffene Teilgebiet wurde entschieden, in Fortschreibung des bereits bestehenden Schutzgebiets die Kategorie beizubehalten und die hohe Schutzwürdigkeit und Schutzbedürftigkeit der FFH-Lebensraumtypen, die Bedeutung der im Gebiet gelegenen Naturwaldparzellen sowie der allgemeinen Bedeutung für den Naturhaushalt durch die Sicherung als Naturschutzgebiet (NSG) „Schierbruch und Forellenbachtal“ zu gewährleisten.

Diese Schutzkategorie hat sich als Instrument zum Schutz von seltenen oder störungsempfindlichen Arten bewährt. Sie ermöglicht es, im Gegensatz zum Landschaftsschutzgebiet, bei einem vergleichsweise eng abgegrenzten Gebiet dennoch einen ausreichenden Schutz zu gewährleisten, beispielsweise bei Entwässerungen, die von außen in das Gebiet hineinwirken. Ein Naturschutzgebiet ist insbesondere dort angebracht, wo das zu sichernde Gebiet oder einzelne seiner Bestandteile vor Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder vor nachhaltigen Störungen geschützt werden müssen. Also dort, wo wertvolle Biotope und Arten auch durch Beschränkungen der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung vor deren negativer Wirkung wie Entwässerung, Grünlandumbruch und intensiver Düngung geschützt werden müssen. In Naturschutzgebieten gewährt das Land Niedersachsen für festgelegte Bewirtschaftungsbeschränkungen Erschwernisausgleich[5]. Im Grünland gibt es diese Regelung durchgehend seit über 20 Jahren, von ihrem Fortbestand ist also auszugehen.

Die enge Begrenzung des Schutzgebietes auf die Grenzen des Natura 2000-Gebietes ist nur mit dem Schutzstatus als NSG mit seinem absoluten Veränderungsverbot möglich, wodurch auch beeinträchtigende Handlungen von außen nicht zulässig sind. Dadurch kann auf eine zusätzliche Pufferzone verzichtet werden. Da es jedoch direkt an das NSG angrenzende Kompensationsflächen gibt, die einer natürlichen (Wald-)Entwicklung unterliegen, wurden diese zusätzlich zu der FFH-Gebietskulisse in das NSG aufgenommen, um deren Wertigkeit und Pufferfunktion mit den NSG-Regelungen abzusichern.

Die Sicherung als NSG entspricht auch den gemeinsamen Runderlassen des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz und des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 21.10.2015 zur „Unterschutzstellung von Natura 2000-Gebieten im Wald durch Naturschutzgebietsverordnungen“[6] und zu „Schutz, Pflege und Entwicklung von Natura 2000-Gebieten im Landeswald“[7]. Die Verordnung orientiert sich in ihrem Aufbau und Inhalt an der Muster-Verordnung[8] des NLWKN.

Fast ein Viertel der Fläche liegt im Eigentum der öffentlichen Hand, die gemäß § 2 Abs. 4 BNatSchG die Ziele des Naturschutzes in besonderer Weise berücksichtigen soll.

In der Schutzgebietsverordnung müssen alle zulässigen Handlungen und die dafür erforderlichen Zulassungen (betr. Anzeige, Zustimmung oder Einvernehmen der zuständigen Naturschutzbehörde)

5 Verordnung über den Erschwernisausgleich für Dauergrünland in geschützten Teilen von Natur und Landschaft vom 27. November 2019 (Nds. GVBl. 2019, S. 356)

6 Runderlass des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz und des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 21.10.2015 zur „Unterschutzstellung von Natura 2000-Gebieten im Wald durch Naturschutzgebietsverordnungen“ (Nds. MBl. 40/2015 S. 1298)

7 Runderlass des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz und des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 21.10.2015 zu „Schutz, Pflege und Entwicklung von Natura 2000 Gebieten im Landeswald“ (Nds. MBl. 40/2015 S. 1298)

8 NLWKN (September 2016): Sicherung von Natura 2000 - Gebieten, Musterverordnung, letzte Änderung vom Februar 2018

explizit genannt werden.

Verhältnis zu anderen gesetzlichen Regelungen

Die Verbote und Freistellungen der Verordnung sind in das geltende Recht eingebettet. Weitergehende Bestimmungen werden durch die Verordnung also nicht aufgehoben oder ersetzt. Hierzu zählt zum Beispiel die erhebliche Beeinträchtigung oder Zerstörung von gesetzlich geschützten Biotopen (§ 30 BNatSchG) oder die Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten wildlebender Tiere (§ 44 BNatSchG). Eine Freistellung in der Verordnung bedeutet also nicht, dass eine bestimmte Handlung keinen Beschränkungen auf Grund anderer öffentlich-rechtlicher Regelungen (z. B. bau- oder waldrechtlich) unterliegt. Sie bedeutet lediglich, dass die Handlung *nach dieser Verordnung* ausdrücklich *nicht verboten* ist. Auch zivilrechtliche Erfordernisse wie das Einverständnis des Grundstückseigentümers oder Nutzungsberechtigter bei Maßnahmen Dritter bleiben unberührt.

Bestimmungen zu Inhalt und Schranken des Eigentums

Zur Erreichung des Schutzzweckes sind auch Regelungen erforderlich, die Flächen im Privateigentum betreffen. Nach ständiger höchstrichterlicher Rechtsprechung ist dies mit Artikel 14 des Grundgesetzes vereinbar (vgl. Artikel 14 Abs. 1 und 2 GG: „(1) Das Eigentum und das Erbrecht werden gewährleistet. Inhalt und Schranken werden durch die Gesetze bestimmt. (2) Eigentum verpflichtet. Sein Gebrauch soll zugleich dem Wohle der Allgemeinheit dienen“). Wenn ausreichend Raum für die private Nutzung des Eigentums bleibt und eine bestehende Nutzung des Grundstücks nicht grundsätzlich verboten wird, sind die Einschränkungen ohne Entschädigung hinzunehmen. Dabei ist zu beachten, dass jedes Grundstück situationsgebunden ist. So ist beispielsweise die Lage an einem Fließgewässer oder das Vorhandensein wertvoller Biotope eine Eigenschaft des Grundstücks, die zu einer besonderen Verpflichtung gegenüber der Allgemeinheit führen kann. Eine Entschädigungspflicht nach § 68 Abs. 1 BNatSchG kommt nur in Betracht, wenn die Bewirtschaftungseinschränkungen dergestalt sind, dass sie die Fortsetzung einer wirtschaftlich sinnvollen Nutzung ausgeschlossen erscheinen lassen und der Eingriff in das Eigentum nicht mehr zumutbar wäre und daher zu einer unzumutbaren Belastung führen würde.

Zuständige Naturschutzbehörde

Im Verordnungstext wird an verschiedenen Stellen auf die zuständige Naturschutzbehörde verwiesen. Zuständige Naturschutzbehörde für die Überwachung der Vorschriften der Verordnung ist im jeweiligen Kreisgebiet der Landkreis Uelzen bzw. der Landkreis Lüneburg, jeweils als Untere Naturschutzbehörde. Dies gilt auch für die Erteilung von Befreiungen oder Zustimmungen, die Entgegennahme von Anzeigen oder die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten.

Beschreibung und Darstellung des Gebietes

Zur Lage, Größe und inhaltlichen Beschreibung des Gebietes wird im Wesentlichen auf § 1 der Verordnung verwiesen.

Die Fläche des NSG wird um ca. 7 Hektar im Vergleich zur alten Abgrenzung vergrößert. Es handelt sich um Kompensationsflächen, die der natürlichen (Wald-)Entwicklung unterliegen.

Verhältnis zum Schutzgebietsnetz Natura 2000 und anderen Schutzgebieten

Das Naturschutzgebiet „Schierbruch und Forellenbachtal“ ist Bestandteil des insgesamt 5.380 ha großen FFH-Gebietes „Ilmenau mit Nebenbächen“ (2628-331). Es grenzt im Osten an das LSG

„Obere Ilmenau“ und wird zum großen Teil von dem LSG „Süsing“ umschlossen.

Kartenanlagen

Bestandteil der Verordnung ist die maßgebliche Verordnungskarte im Maßstab 1:8.000 als DIN A3 Karte. Die maßgebliche Karte enthält die rechtlich bindenden räumlichen Festlegungen der Verordnung. Dies umfasst die Abgrenzung des Gebietes sowie den räumlichen Geltungsbereich bestimmter Verbote, Zustimmungsvorbehalte und Freistellungen. Konkret dargestellt werden folgende Bereiche:

1. Die Grenze des Naturschutzgebietes: Das NSG beginnt an der Innenseite der dargestellten grauen Linie. Die heutige Abgrenzung orientiert sich an der an die Europäische Kommission gemeldeten Abgrenzung aus dem Jahr 2000, wurde jedoch vom NLWKN[9] anhand von topografischen Karten, Geobasis- und Geofachdaten präzisiert. Die Grenze soll dabei die natürlichen Strukturen des Schutzzweckes umfassen, verläuft aber, wenn möglich, an bestehenden Flurstücksgrenzen, Geländekanten oder an im Gelände erkennbaren Strukturen entlang.
2. Kompensationsflächen, die jedoch nicht Bestandteil des FFH-Gebiets sind, werden mit einer schwarzen, gestrichelten Schrägschraffur dargestellt. Auf diesen Flächen ist eine natürliche (Wald-)Entwicklung festgelegt, daher sind sie wertvolle Pufferflächen für die Schutzgüter des FFH-Gebiets und werden aus diesem Grund in das Naturschutzgebiet aufgenommen.
3. Die Wege, welche betreten werden dürfen, werden in der maßgeblichen Karte mit einer dicken, orange gestrichelten Linie gekennzeichnet.
4. Die Flächen, die als Acker genutzt werden dürfen, werden in der maßgeblichen Karte mit einer schwarzen Kreuzschraffur gekennzeichnet.
5. Für „besonderes Dauergrünland“ mit dem Lebensraumtyp 6510 „Magere Flachland-Mähwiesen“ des Anhangs I der FFH-Richtlinie gelten strengere Regelungen als für das übrige Dauergrünland. Hier gelten neben den allgemeinen Regelungen des § 4 Abs. 3 Nr. 5 auch die Bewirtschaftungsbeschränkungen des § 4 Abs. 3 Nr. 6. Es wird als grünes Punktraster in der maßgeblichen Karte gekennzeichnet.
6. Wald-Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie, für die die Regelungen des § 4 Abs. 6 Nr. 3 gelten, sind mit einer senkrechten, grünen Schraffur gekennzeichnet. Um die für die Buchenwald-Lebensraumtypen zusätzlich geforderten Anteile an lebensraumtypischen Baumarten umsetzen zu können, sind diese Lebensraumtypen in der maßgeblichen Karte mit einer waagerechten, grünen Schraffur dargestellt (§ 4 Abs. 6 Nr. 4). Die jeweils lebensraumtypischen (Haupt-)Baumarten ergeben sich aus § 4 Abs. 6 Nr. 6.
7. Die Flächen zur naturnahen Waldentwicklung aus dem NWE10-Ziel[10] als nicht mehr bewirtschaftete und gepflegte Waldflächen werden mit einer dicken, grünen Schrägschraffur dargestellt. Es handelt sich um 56,6 ha, ca. 23 % der Gesamtfläche. Ein Großteil der gesamten NWE10-Fläche ist auch gleichzeitig Lebensraumtyp-Fläche.

9 NLWKN: Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, www.nlwkn.niedersachsen.de

10 NWE 10: Natürliche Waldentwicklung in Niedersachsen, unveröffentlichte Kulisse der Niedersächsischen Landesforsten, Jan. 2018

Schutzgegenstand und Schutzzweck (§ 2)

Die Ausweisung des Gebietes dient neben dem allgemeinen Schutz wegen seiner Vielfalt, Eigenart und Schönheit auch der Sicherung eines FFH-Teilgebietes mit seinen FFH-Lebensraumtypen und der Herstellung günstiger Erhaltungszustände. Das Gebiet ist besonders schutzbedürftig und besonders schutzwürdig, da es den Eitzener Bach als Nebenbach der Ilmenau umfasst.

Die hohe Wertigkeit des Eitzener Baches als Nebenbach der Ilmenau und als Lebensraum zahlreicher Tier- und Pflanzenarten sowie Lebensraumtypen ergibt sich nicht aus dem Gewässer allein, sondern auch aus der angrenzenden Aue mit ihren naturnahen Erlen-Eschen-Auwäldern, Buchenwäldern und Eichenwäldern sowie Sümpfen und Staudenfluren, den extensiv genutzten Feuchtgrünländern und ihren Wechselwirkungen mit dem Fließgewässer.

Die historischen Waldstandorte mit einem hohen Anteil an Altholz und den naturnahen bis natürlichen Standortbedingungen haben eine überregionale Bedeutung als Lebensraum für heimische Pflanzen und Tiere.

Im Gebiet befinden sich ca. 80 ha in das Biotopkataster aufgenommene, nach § 30 BNatSchG geschützte Biotope, die in ihrem Charakter nicht nachteilig verändert bzw. beeinträchtigt werden dürfen.

Dem Gebiet ist aus regionaler Sicht eine hohe Bedeutung für den floristischen Artenschutz zuzuschreiben. 2004 gelangen Funde von insgesamt 15 Arten, welche gemäß der Roten Liste als gefährdet eingestuft werden. Die meisten Vorkommen der gefährdeten Arten befinden sich in Feuchtwäldern sowie in Eichen-Hainbuchenwäldern.

Die landesweite Biotoperfassung [11] weist ebenfalls Teile der Bruch-, Auen-, Feucht- und Eichenwälder sowie einen Abschnitt des Eitzener Bachs als für den Naturschutz wertvolle Bereiche aus. Zudem werden die Naturwaldparzellen als landesweit avifaunistisch wertvolle Bereiche für Brutvögel in Niedersachsen aufgeführt.

Der stark gefährdete Schwarzstorch nutzt das Schutzgebiet als regelmäßiger Nahrungsgast. Kraniche nutzen das Gebiet auch für die Brut. Es gibt zudem Berichte über das Vorkommen von Rohrweihe und Neuntöter. Altbäume können Arten wie dem Schwarzstorch als potentielle Horstbäume dienen. Die festgelegten Bewirtschaftungsauflagen dienen auch diesen charakteristischen Arten. Der Abschnitt des Eitzener Baches bei Grünhagen wird seitens des LAVES als landesweit wertvoller Bereich für Fische eingeschätzt, insbesondere für die stark gefährdeten Arten Groppe, Neunauge und Elritze, sowie für Aal [12], Bachforelle, Gründling, Schmerle und Dreistachligen Stichling[11] [13]. Des Weiteren kommen auch Amphibien vor wie der Grasfrosch und die Erdkröten sowie auch der besonders geschützte Feuersalamander.

Der Wert für das Landschaftsbild und die Schutzfunktion des Waldes für den Boden, für das

11 NLWKN: Erfassung der für den Naturschutz wertvollen Bereich in Niedersachsen 1984-2004, https://www.nlwkn.niedersachsen.de/naturschutz/biotopschutz/biotopkartierung/erfassung_der_fur_den_naturschutz_wertvollen_bereiche_1984_2004/erfassung-der-fuer-den-naturschutz-wertvollen-bereich-in-niedersachsen-1984-2004-45108.html abgerufen am 21.04.2020

12 Nachweise außerhalb des Bearbeitungsgebietes, aber in unmittelbarer Nähe dazu

13 LAVES (2010): Elektrobefischung von Fließgewässern im LK Uelzen vor dem Hintergrund der Umsetzung der EG-WRRL

Grundwasser und das Klima (CO_2-Speicher) sind ebenso von hoher Bedeutung. Der Boden verfügt über Puffer- und Filterfunktionen, die durch Bodenverdichtung geschädigt werden würden. Besonders auf alten Waldstandorten ist die Bodenstruktur i.d.R. noch sehr gut erhalten und sehr wertvoll für die Bodenflora und -fauna.

Insbesondere zielen die Regelungen der Verordnung auf die im FFH-Gebiet vorkommenden Lebensraumtypen und Arten ab und dienen der Herstellung günstiger Erhaltungszustände der vorkommenden Lebensraumtypen und Arten gemäß der FFH-Richtlinie. Diese sind dem Standarddatenbogen[14] für das FFH-Gebiet 071 „Ilmenau mit Nebenbächen“ entnommen. Es wurde ein Abgleich mit den Daten des NLWKN vorgenommen. Die Bezeichnungen der Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie wurden der „Liste der FFH-Lebensraumtypen in Niedersachsen mit vereinfachten Bezeichnungen“ des NLWKN entnommen.

Die Erhaltungsziele zu den FFH-Lebensraumtypen ergeben sich aus der Basiserfassung aus dem Jahr 2002. Diese stellt die maßgebliche Bewertungsgrundlage für das Vorkommen der in diesem Gebiet zu sichernden Lebensräume und Arten dar, da der Zeitpunkt der Gebietsmeldung an die EU-Kommission hier ausschlaggebend ist. Die Waldbestände der Naturwaldparzelle wurden 2017 im Rahmen der Waldbiotopkartierung des Niedersächsischen Forstamtes Oerrel kartiert. Im restlichen FFH-Teilgebiet wurde 2019 im Rahmen der Maßnahmenplanung für das FFH-Gebiet „Ilmenau mit Nebenbächen“ eine aktuelle Kartierung durchgeführt.

Die Gesamtfläche an erfassten Lebensraumtypen außerhalb der Naturwaldflächen (NWE10-Flächen) ist gegenüber der Basiserfassung um 4,5 ha zurückgegangen. Ursache hierfür ist vorrangig die Korrektur der Flächen auf der Grundlage von Luftbildern und Höhenlinien.

Wesentliche Lebensraumtypen (LRT) des Gebiets sind, wie in der Basiserfassung, die Stieleichen-Hainbuchenwälder (9160) und die Auenwälder (91E0*), die zusammen rund 80 % der LRT-Fläche ausmachen. In den Naturwaldparzellen gibt es überwiegend Flächen im Erhaltungszustand (EHZ) B und wenige mit C. Alle Wald-LRT mit EHZ A liegen in den Naturwaldparzellen, im restlichen NSG sind die Wald-LRT mit B und zum überwiegenden Teil mit C eingestuft. Es wird jedoch ein Gesamterhaltungszustand bezogen auf das gesamte FFH-Gebiet „Ilmenau mit Nebenbächen“ aggregiert. Auf diesen Gesamterhaltungszustand beziehen sich die Regelungen zur Bewirtschaftung des Lebensraumtyps, die überwiegend aus den Vorgaben des Walderlasses entnommen wurden.

Anders als in der Basiserfassung konnte der LRT 3260 „Fließgewässer mit flutender Wasservegetation“ nur einmalig für einen kurzen Streckenabschnitt vergeben werden. In den überwiegend ausgebauten Bächen des Schutzgebiets konnte nur in einem Fall flutende Vegetation nachgewiesen werden. Aufgrund der klimatischen Veränderungen setzt sich immer mehr die stehende Wasservegetation durch und verdrängt die flutende Wasservegetation. Die Grünländer der Überschwemmungsbereiche aus der Basiserfassung sind nicht mehr vorhanden, da am Eitzener Bach kein auentypisches Überschwemmungsregime erwartete werden kann.

Die Formulierung der Leitbilder für die Erhaltungsziele in § 2 Abs. 3 entspricht einem naturschutzfachlich formulierten Idealzustand, den es anzustreben gilt. Es wird folglich nicht der Ist-Zustand abgebildet, sondern der Lebensraum in einem günstigen Erhaltungszustand. Zur Verdeutlichung werden an mehreren Stellen Bewirtschaftungsformen oder -intensitäten benannt. Dies nimmt nicht die Maßnahmenplanung vorweg, sondern dient der Beschreibung des Zielzustands. Die Erhaltungsziele wirken jedoch nicht als konkrete Forderungen für die Umsetzung. Die konkreten

14 Standarddatenbögen bzw. vollständige Gebietsdaten aller FFH-Gebiete in Niedersachsen, Stand Juli 2017, korrigiert Januar 2019 – www.nlwkn.niedersachsen.de > Naturschutz > Natura 2000 >Downloads zu Natura 2000

Regelungen der Nutzung des Gebietes ergeben sich nur aus den Verboten, Zustimmungsvorbehalten und Freistellungen der Verordnung.

Im Schutzgebiet kommen zwei **prioritäre Lebensraumtypen** des Anhangs I der FFH-Richtlinie vor: „Moorwälder“ (Code 91D0*) und „Auenwälder mit Erle, Esche, Weide“ (Code 91E0*). Diese sind entsprechend der Darstellung in Anhang I der Richtlinie mit einem Sternchen hervorgehoben.

Prioritäre Lebensraumtypen und Arten haben ihren Verbreitungsschwerpunkt in Europa, so dass den Mitgliedsstaaten für deren Erhaltung eine besondere Verantwortung zukommt. Für prioritäre Lebensräume und Arten gelten im Fall einer FFH-Verträglichkeitsprüfung die strengeren Ausnahmekriterien des § 34 Abs. 4 BNatSchG.

Die **übrigen Lebensraumtypen** nach Anhang I der FFH-Richtlinie sind:

- 3260 Fließgewässer mit flutender Wasservegetation,
- 6510 Magere Flachland-Mähwiesen,
- 9110 Hainsimsen-Buchenwälder,
- 9130 Waldmeister-Buchenwälder,
- 9160 Feuchte Eichen- und Hainbuchen-Mischwälder,
- 9190 Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandböden mit Stieleiche.

Das NSG umfasst eine Größe von rund 250 ha. Von diesen sind etwa 105 ha (ca. 42 % des Schutzgebietes) als Lebensraumtypen der FFH-Richtlinie erfasst und bestätigt. Den größten Flächenanteil nehmen die Auenwälder mit Erle, Esche und Weide (52,2 ha) ein, gefolgt von den Feuchten Eichen- und Hainbuchen-Mischwälder (30,8 ha). Die restlichen Wald-LRT umfassen 18 ha, die Magere Flachland-Mähwiesen 2 ha und die Fließgewässer mit flutender Wasservegetation 1,4 ha.

Die **Arten des Anhangs II der FFH- Richtlinie** sind:

- Groppe (*Cottus gobio*)
- Bachneunauge (*Lampetra planeri*)
- Fischotter (*Lutra lutra*)
- Bachmuschel (*Unio crassus*)
- Kammmolch (*Triturus cristatus*)
- Grüne Flussjungfer (*Ophiogomphus cecilia*)

Verbote (§ 3)

Allgemeines Veränderungsverbot (§ 3 Abs. 1)

Im NSG gilt gemäß § 23 BNatSchG: „Alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebiets oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können, sind nach Maßgabe näherer Bestimmungen verboten.“ Hierzu gehören sowohl direkte als auch indirekte und schleichende oder von außerhalb in das Gebiet hereinreichende Beeinträchtigungen. Diese Regelung wird als *allgemeines Veränderungsverbot* bezeichnet. Das bedeutet, dass alle Handlungen, die *in erheblichem Maße dem Schutzzweck widersprechen*, nicht zulässig sind. *Nach Maßgabe näherer Bestimmungen* bedeutet dabei, dass dieses allgemeine Verbot zu konkretisieren ist. Dies wird einerseits durch die Beschreibung des Schutzgegenstands im Schutzzweck der Verordnung erreicht und andererseits durch konkrete Verbotstatbestände, Zustimmungsvorbehalte und Freistellungen.

Das allgemeine Veränderungsverbot kann im Einzelfall auch Handlungen umfassen, die nicht in den Verboten benannt sind. Es ist dabei aber ausdrücklich auf solche Handlungen beschränkt, die dem Schutzzweck *erheblich* zuwiderlaufen.

Die ausdrücklich benannten Verbote und Freistellungen der Verordnung sind ebenfalls aus dem Schutzzweck abgeleitet. Die Formulierungen sind also immer in Bezug auf den Schutzzweck zu interpretieren. Ist eine Tätigkeit in § 4 insgesamt freigestellt, z. B. die ordnungsgemäße jagdliche Nutzung oder die landwirtschaftliche Nutzung gemäß guter fachlicher Praxis, dann beziehen die Verbote sich *nicht* auf Handlungen, die unmittelbar in diesem Rahmen stattfinden. Hier gelten ausschließlich die bei der Freistellung in § 4 aufgeführten Beschränkungen.

Begründung der allgemeinen Verbote

Vermeiden von Störungen (§ 3 Abs. 3 Nrn. 1-4)

Das **Fahren mit Kraftfahrzeugen** ist nur auf den öffentlichen Straßen und Wege zugelassen. Ausnahmen werden bei den Freistellungen aufgeführt. Vermieden werden soll hier insbesondere das Fahren mit Fahrzeugen auf Pfaden und kleinen Wegen, beispielsweise mit Geländemotorrädern oder sog. Quads. Mit diesen kann sehr schnell und laut auf Feldwegen in der Landschaft gefahren werden, was bei Tieren zur Vertreibung aus dem Gebiet aber auch zu Stress, Veränderungen im Verhalten oder zu Brutverlusten bei Vögeln führen kann. Deshalb soll das Verbot den Erhalt beruhigter Bereiche zum Schutz der störungsempfindlichen Arten des Schutzzwecks wie Fischotter oder von charakteristischen Vogelarten der Lebensraumtypen wie Eisvogel, Kleinspecht oder Nachtigall ermöglichen.

Zu den Störungen der Natur zählen auch das Lagern, das **Zelten** und das Aufstellen von für die Unterkunft geeigneten Fahrzeugen, welche aus diesem Grund verboten sind. Die Handlungen führen zu einer Beeinträchtigung des Schutzzwecks durch Zerstörung von Vegetation und Lebensräumen, durch Lärm sowie durch Verunreinigung und sind daher unzulässig.

Von **Hunden** gehen in der Regel weitreichende Störungen insbesondere auf die wildlebenden Tiere aus, so dass diese, bis auf die aufgeführten Ausnahmen wie Diensthunde oder jagdlich geführte Hunde, ganzjährig an der Leine geführt werden müssen. Im gesamten NSG kommen Tierarten vor, die ganzjährig so wenig wie möglich gestört werden sollen. Dazu zählt beispielsweise der Fischotter. Diese angestrebte Störungsarmut soll eine deutliche Aufwertung des Gebietes als Habitat zahlreicher Arten ermöglichen. Insbesondere zielt diese Regelung auf die für das Schutzgebiet charakteristischen Arten und FFH-Lebensraumtypen ab.

Allgemein ist es im gesamten NSG verboten, wildlebende Tiere oder die **Ruhe der Natur** ohne vernünftigen Grund zu stören. Die normale Lärmentwicklung des täglichen Lebens lässt sich in Siedlungsgebieten nicht vermeiden und wird durch die Verzahnung mit dem NSG voraussichtlich auch dieses beeinflussen. Es soll jedoch angestrebt werden, jede unnötige und/oder bewusste Störung der Natur auszuschließen.

Einbringung und Entnahme von Pflanzen und Tieren (§ 3 Absatz 3 Nrn. 5 und 6)

Zum Erhalt der Ökosystemintegrität ist es untersagt, Pflanzen oder Tiere im NSG auszubringen oder anzusiedeln. Ganz besonders liegt dabei die Betonung auf den invasiven und gebietsfremden Arten. Als invasiv gelten Arten im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 des europäischen Parlaments und des Rates über die Prävention und das Management der Einbringung und Ausbreitung invasiver gebietsfremder Arten. Andererseits zählen hierzu auch weitere Arten und Maßnahmen, die ggf. nur regional bedeutsam sind. Das Vorkommen invasiver Arten stellt außerhalb ihres natürlichen

Verbreitungsgebiets für die dort natürlich vorkommenden Ökosysteme, Biotope oder Arten ein erhebliches Gefährdungspotenzial dar. Zu den invasiven Arten zählen z. B. Pflanzen wie Drüsiges Springkraut (*Impatiens glandulifera*), Riesenbärenklau (*Heracleum mantegazzianum*) oder Götterbaum (*Ailanthus altissima*) und Tiere wie der Waschbär (*Procyon lotor*) oder die Bisamratte (*Ondatra zibethicus*).

Als gebietsfremd gilt eine Art, wenn sie von Natur aus nicht in einem Gebiet vorkommt oder vor mehr als 100 Jahren nicht im Gebiet vorkam, sondern durch direkte und indirekte Einflüsse des Menschen eingebracht und verbreitet wurde**.**

Ausgenommen sind hier Arten, die im Rahmen der erlaubten Land- und Forstwirtschaft eingesetzt werden.

Die Beunruhigung und das Fangen von Tieren und ihrer Fortpflanzungsstadien, wie Eier oder Laich, und die Entnahme oder Beschädigung von Wohnstätten der Tiere, von Pflanzen, Pflanzenteilen und Pilzen können bestimmte Arten unmittelbar gefährden und führen zu einer Beeinträchtigung des Schutzzwecks. Die Entnahme im Rahmen der landwirtschaftlichen oder forstwirtschaftlichen Nutzung ist damit nicht gemeint. Diese ist unter Einhaltung bestimmter Auflagen freigestellt.

Offenes Feuer (§ 3 Absatz 3 Nr. 7)

Das Entzünden von offenem Feuer und das Abbrennen der Pflanzendecke stellt eine Beeinträchtigung des Gebietes dar, da Waldbrände entstehen können. Feuer ist kein natürliches Störungselement der Biotope und Landschaft (anders als z. B. regelmäßige Überschwemmungen in einem Flusstal) und stellt daher eine erhebliche Störung für Tiere und Pflanzen dar, die diese Arten in ihrem Vorkommen und der Entwicklung ihres Bestandes stark beeinträchtigen kann. Dabei ist bereits Rauch und Funkenflug ein Stressor für Tiere, weshalb jede Art von Feuer zu unterlassen ist.

Gentechnik (§ 3 Absatz 3 Nr. 8)

Das Einbringen gentechnisch veränderter Organismen, insbesondere aus der Pflanzenwelt, kann zu Umweltrisiken führen wie z.B. Schädigungen und Auskreuzungen mit anderen Organismen. Dadurch werden die heimischen Arten in ihrem Vorkommen gefährdet. Gemäß § 35 Absatz 2 BNatSchG i.V.m. § 27 NAGBNatSchG[15] ist zudem der Einsatz gentechnisch veränderter Organismen in Natura 2000-Gebieten grundsätzlich untersagt.

Weihnachtsbaumkulturen (§ 3 Abs. 3 Nr. 9)

Die Neuanlage von Weihnachtsbaumkulturen ist verboten. Dieser Nutzungswechsel wäre eine ungeeignete, nicht schutzzweckkonforme Entwicklung, da sie den Lebensraum für heimische Arten und lebensraumtypische Gemeinschaften einschränken würde. Zudem wird für die Pflege derartiger Kulturen ein besonders intensiver Pflanzenschutzmitteleinsatz benötigt.

Bodenrelief (§ 3 Absatz 3 Nr. 10)

Mit dem Boden- und Landschaftsrelief sind natürliche Formen, wie Senken, Mulden oder Rinnen, sowie kulturhistorisch entstandene Formen, wie z.B. die Wölbäcker oder Flachsrotten, gemeint. Diese dürfen nicht verfüllt, aufgeschüttet, abgegraben oder auf andere Weise verändert, eingeebnet und planiert werden. Durch die genannten Handlungen würden kleine Feuchtbiotope wie Acker- oder

15 Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) i.d.F. vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.11.2020 (Nds. GVBl. S. 451)

Wiesentümpel mit ihren charakteristischen Arten, die natürlicher Bestandteil dieses Niederungsgebietes sind, verloren gehen. Zudem soll die Heterogenität der Bodenbeschaffenheit bewahrt werden, um somit vielfältige Lebensräume für eine diverse Tier- und Pflanzenwelt zu erhalten. Bewirtschaftungsbedingt entstandene Spurrillen, Ausspülungen bei Starkregen oder andere unnatürlich verursachte Bodenverformungen fallen nicht unter das natürliche Boden- und Landschaftsrelief und können daher planiert oder aufgefüllt werden.

Gehölze in der freien Landschaft (§ 3 Abs. 3 Nr. 11)

Das Beseitigen oder die erhebliche Beeinträchtigung von Gehölzen außerhalb des Waldes ist verboten. Gehölze haben eine wichtige Bedeutung als Lebensraum für Pflanzen und Tiere (z.B. Biotopverbund, Brutplatz, Versteck u.a.).

Pufferstreifen von 5 m ohne Düngung, Kalkung & Pflanzenschutzmittel (§ 3 Abs. 3 Nr. 12)

Der Einsatz von Düngemitteln, Kalk und Pflanzenschutzmitteln auf einem Randstreifen von 5 m entlang der Böschungskante der Gewässer II. und III. Ordnung ist für den Schutz der Fließgewässer als Habitat für die Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie und das Fließgewässer selbst als LRT 3260 notwendig. Der Eintrag dieser Stoffe ändert die physikalische und chemische Beschaffenheit des Flusses und beeinträchtigt damit die vorkommenden Arten. Laut der Metaanalyse von Zhang et al.[16] bedarf es eines 5 m breiten Gewässerrandstreifens, um 60 - 80 % der Abdrift von (Nähr-)Stoffen der genutzten Flächen vom Fließgewässer und seiner Böschung zurückzuhalten.

Wasserhaushalt (§ 3 Abs. 3 Nr. 13)

Es ist untersagt, den Wasserhaushalt durch Maßnahmen wie Be- oder Entwässerung insbesondere durch das Anlegen oder den Ausbau von Gewässern, Gräben, Grüppen oder Drainagen zu verändern, wenn dies zu einer Veränderung der Standortverhältnisse führt, die den Lebensraum und damit die Vegetation und die Fauna negativ beeinflussen. Ein hoher Grundwasserstand und Oberflächenwasserspiegel ist für eine Vielzahl an Biotoptypen, wie der Erlenbruchwälder, der Moorwälder oder anderer Feuchtlebensräume von ausschlaggebender Bedeutung. Daher ist das Durchführen einer zusätzlichen Entwässerung untersagt. Das Verbot bezieht sich insbesondere auf die Anlage oder den Bau von Einrichtungen, die zum Ziel haben, den Wasserstand abzusenken oder Einrichtungen, die zwar ohne dieses konkrete Ziel angelegt werden, bei denen aber bewusst in Kauf genommen wird, dass eine Entwässerung ausgelöst werden kann. Eine kurzzeitige, unerwartete Störung, die zudem wieder behoben werden kann, fällt nicht darunter.

Naturnahe, ungenutzte Bereiche (§ 3 Abs. 3 Nr. 14)

Alle naturnahen, ungenutzten Bereiche dürfen nicht beschädigt werden. Daher ist dort das Beackern, das Befahren, das Beweiden und das Hindurchlaufenlassen von Vieh nicht gestattet. Die ungenutzten, naturnah entwickelten Bereiche wirken zwischen den regelmäßig bewirtschafteten Flächen als Rückzugsraum und Verbindungskorridor für viele Arten und sind somit essentieller Bestandteil für resiliente Biotope und langfristig bestehende Populationen. Diese Regelungen dienen insbesondere dem Schutz des Röhrichts und der naturnahen Vegetation an den Gewässern, insbesondere an den Fließgewässern des LRT 3260 „Fließgewässer mit flutender Wasservegetation“. Auch können solche Uferbereiche unter den gesetzlichen Biotopschutz gemäß § 30 BNatSchG (naturnahe Gewässer mit ihrer Ufervegetation) fallen und dürfen schon aus diesen

16 ZHANG, X. et al. (2010): A Review of Vegetated Buffers and a Meta-analysis of Their Mitigation Efficacy in Reducing Nonpoint Source Pollution; Journal of Environmental Quality 39:76-84

Gründen nicht beeinträchtigt werden. Außerdem sind sie essentieller Lebensraum vieler Arten, darunter auch wertgebender Arten, wie z. B. der Grünen Flussjungfer. Pflegemaßnahmen, wie z.B. zur Vermeidung von Gehölzaufkommen, können im Auftrag, auf Anordnung oder mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde durchgeführt werden (§ 4 Abs. 2 Nr. 4 lit. d).

Gewässerausbau (§ 3 Abs. 3 Nrn. 15 und 16)

Es ist verboten, Verrohrungen von Gewässern oder Gewässerabschnitten vorzunehmen, da diese zu einer Zerstörung von Lebensräumen führen und die ökologische Durchgängigkeit der Gewässer unterbinden.

Die Herstellung von neuen Ufer- oder Sohlbefestigungen bzw. Querbauwerken jeglicher Art stellt ebenfalls eine Beeinträchtigung der ökologischen Durchgängigkeit dar und ist aus diesem Grund verboten. Einige Tierarten der Fließgewässer können Hindernisse im Fluss nicht überwinden und würden daher von Querbauwerken in ihrem Lebensraum eingegrenzt werden. Zum Beispiel besitzt die Groppe keine Schwimmblase und kann daher auch kleine Abstürze von 15-20 cm nicht überwinden. Das Ilmenau-System gehört innerhalb Niedersachsens zu den bedeutendsten FFH-Gebieten für die Groppe.

Wasserfahrzeuge und Modellboote (§ 3 Abs. 3 Nr. 17)

Die Gewässer dürfen nicht mit Booten und insbesondere nicht von Modellbooten befahren werden, um die Tierwelt, insbesondere Wasservögel und die Ufervegetation nicht zu stören und zu beeinträchtigen.

Fluggeräte (§ 3 Abs. 3 Nr. 18)

In der „Bundesverordnung zur Regelung des Betriebs von unbemannten Fluggeräten“ von 2017 wird in § 21b Nr. 6 der Betrieb unbemannter Fluggeräte über Naturschutzgebieten, FFH- und Europäischen Vogelschutzgebieten generell untersagt. Unbemannte Fluggeräte wie Drohnen, Multicopter oder Modellflugzeuge können, aufgrund ihrer Silhouette oder der erzeugten Lautstärke, zu Störungen der Tierwelt führen, die z. B. das Verlassen von Brutstätten bei Vögeln zur Folge haben. Verbrennungsmotoren stellen durch ihre Abgase eine zusätzliche Störung dar und können im Falle eines Absturzes durch auslaufenden Treibstoff den Schutz der Gewässerbiotope stark beeinträchtigen. Daher sind diese Geräte vollständig verboten. In § 4 Absatz 2 Nr. 8 der NSG-VO werden Freistellungen für dieses Verbot geregelt.

Auch bemannte Luftfahrzeuge, wie z.B. Ballons, Hängegleiter, Gleitschirme oder Hubschrauber, stellen bei ihrem Start und der Landung insbesondere für Tierarten wie Säugetiere und Vögel eine erhebliche Beeinträchtigung durch Störung dar. Sie dürfen daher im Naturschutzgebiet nicht starten oder landen, es sei denn sie befinden sich in einer Notsituation. Für bemannte Luftfahrzeuge wird die Mindestüberflughöhe über Land, Wasser sowie Hindernissen in der Bundes-Luftraum-Verordnung (LuftVO)[17] nicht gesondert geregelt. Sie beträgt nach den SERA 5005 f) EU Richtlinien 150 m und orientiert sich an den Sicherheitsabständen im Sichtflugbereich. Für Segelflugzeuge, Freiballone und Gleiter kann diese Höhe betriebsbedingt unterschritten werden.

Ein naturschutzrechtliches Start- und Landeverbot kann in rechtlich zulässiger Weise durch die NSG-Verordnung geregelt werden. Es handelt sich dabei jedoch nicht um eine luftverkehrsrechtliche Regelung, insofern wird darauf verwiesen, dass luftverkehrsrechtliche Abweichung auch in diesem

17 Luftverkehrs-Ordnung vom 29. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1894), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 11. Juni 2017 (BGBl. I S. 1617), Anhang SERA.5005 Buschstabe f der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 923/2012

Gebiet weiterhin ihre Gültigkeit behalten, insbesondere auch die Abweichungsmöglichkeiten der Bundeswehr, die diese jedoch gemäß § 26 NAGBNatSchG für Projekte i.S.d. § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG in eigener Zuständigkeit nach Maßgabe der Verordnung zu prüfen hat.

Wegebau (§ 3 Abs. 3 Nr. 19)

Der Neubau oder Ausbau von Wegen ist nicht zulässig, da sie einen Eingriff mit Beeinträchtigungen des Schutzzwecks darstellen. Hier ist ggf. eine Befreiung zu beantragen. Der Neu- und Ausbau ist nicht mit dem Schutzzweck vereinbar, da er einen Eingriff in das Bodenprofil darstellt sowie die Fragmentierung der Landschaft erhöht und damit die Wanderbewegungen und Lebensräume der Arten negativ beeinflusst. Auch würde die zusätzliche Nutzung der neuen Wege weitere Störungen in das Gebiet bringen. Zudem verändern befestigte Wege das Abflussregime.

Bauliche Anlagen (§ 3 Abs. 3 Nr. 20)

Alle baulichen Anlagen, auch solche, die keiner Genehmigung oder keiner anderen öffentlich-rechtlichen Genehmigung bedürfen, wie Leitungen, Schutzhütten, Unterstände etc., sind verboten und können ggf. nur im Wege einer Befreiung nach § 67 BNatSchG i. V. m. § 5 der NSG-VO ausnahmsweise realisiert werden. Die Errichtung baulicher Anlagen bringt eine umfangreiche Beeinträchtigung des Bodens mit sich, insbesondere durch Versiegelung oder Umlagerung, und kann auch den Wasserhaushalt beeinflussen. Zudem werden die Biotope und Lebensräume der vorkommenden Arten sowie das Erscheinungsbild der Flussniederung und Aue beeinträchtigt.

Geocaches (§ 3 Abs. 3 Nr. 21)

Bestehende Geocaches dürfen auf den Wegen und Wegeseitenflächen sowie an den dort stehenden Bäumen bis in einer Höhe von 2,50 m aufgesucht werden. Über einer Höhe von 2,50 m sind Kletterausrüstung oder Leitern notwendig, was zu einer Beeinträchtigung des Baumstammes oder auch zu Störung von Tieren oder ihren Fortpflanzungsstätten führen kann, die am oder im Baum vorkommen. Außerhalb der Wege soll dies nicht geschehen. Neue Geocaches sollen nicht mehr installiert werden. Geocaches können zu einem häufigen Aufsuchen von einzelnen Orten in der Landschaft führen, was wiederum eine Schädigung der Pflanzendecke durch Trittschäden und aufgrund einer kontinuierlichen Störung eine Meidung bis hin zur Aufgabe von Lebensräumen bei Tieren bewirken kann.

Betreten abseits der Wege (§ 3 Abs. 2)

Gemäß § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG dürfen Naturschutzgebiete generell abseits der Wege nicht betreten werden. Damit sollen Störungen insbesondere durch die Freizeitnutzung verhindert werden und eine natürliche Entwicklung, neben der vorhandenen wirtschaftlichen Nutzung, ermöglicht werden. Die Naturwaldparzellen sollen grundsätzlich von menschlichen Beeinflussungen freigehalten werden.

Die in der Verordnung zum Betreten freigestellten Wege betreffen neben den das NSG kreuzenden Straßen und den öffentlichen Wegen zwei Wander- bzw. Fahrwege, welche in der maßgeblichen Karte dargestellt sind. Weitere Wirtschaftswege, Rückegassen, Waldschneisen, Wildwechsel oder Trampelpfade fallen nicht darunter.

Das Reiten wird in diesem Schutzgebiet nicht gesondert geregelt. Es ist nach dem niedersächsischen Waldgesetz auf gekennzeichneten Reitwegen oder auf Fahrspuren, die nicht gekennzeichnete Radwege sind, erlaubt.

Freistellungen (§ 4)

Betreten und Befahren (§ 4 Abs. 2 Nrn. 1 und 2)

Vom Betretensverbot bzw. Befahrensverbot des § 3 Abs. 1 Nr. 1 freigestellt sind Eigentümer und Nutzungsberechtige von Grundstücken innerhalb des Gebietes, also u.a. Pächter oder Jagdausübungsberechtigte. Gleiches gilt für mögliche Begleitpersonen.

Gemäß Nr. 2 dürfen ebenso Behördenmitarbeiter der Naturschutzbehörden oder anderer Behörden, wie z.B. der Niedersächsischen Landesforsten, und deren Beauftragte zur Erfüllung ihrer dienstlichen Aufgaben das Gebiet betreten und befahren. Hierunter fallen z.B. auch die für die Durchführung von Maßnahmen beauftragten oder zuständigen Personen z.B. zur Unterhaltung von Leitungen oder Lohnunternehmer. Die Freistellung umfasst auch die Ausführung üblicher Aufgaben dieser Stellen, deren Auswirkungen auf das Gebiet nicht über jene des Betretens und Befahrens hinausgeht (z.B. Kartierungen). Nicht von dieser Freistellung umfasst sind Maßnahmen, die unter den Projektbegriff gemäß § 34 Absatz 1 Satz 1 BNatSchG fallen.

Betreten für Bildungs- und Erziehungsarbeit (§ 4 Abs. 2 Nr. 3)

Für die Bildungs- und Erziehungsarbeit ist es zudem nach einer Anzeige möglich, Flächen, die keine Lebensraumtypen (siehe Schraffierungen der maßgeblichen Karte) oder geschützte Biotope sind, zu betreten. Die Anzeige soll dabei beinhalten, in welchem Zeitraum welche Flächen betreten werden, damit Hinweise zu evtl. vorkommenden geschützten Biotop oder Arten gegeben werden können.

Maßnahmen der Forschung und Bildung (§ 4 Abs. 2 Nr. 4 lit. a)

Personen, die darüber hinaus Maßnahmen der wissenschaftlichen Lehre und Forschung sowie Information und Bildung durchführen wollen, benötigen eine Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde, um eine mögliche Beeinträchtigung z.B. aus artenschutzrechtlichen Gründen auszuschließen oder um Zeitpunkt und Dauer festzulegen.

Forschung und Führungen auf Flächen der Niedersächsischen Landesforsten (§ 4 Abs. 2 Nr. 4 lit. b und c)

Die nutzungsfreien Naturwaldparzellen sollen weiterhin für die Forschung und Lehre bereitstehen, daher wird diese Nutzung in den Freistellungen auf den anstaltseigenen Flächen ermöglicht. Es wird davon ausgegangen, dass die Fachkenntnis der Mitarbeitenden der Niedersächsischen Landesforsten, der Nordwestdeutschen Forstlichen Versuchsanstalt sowie der durch die Niedersächsischen Landesforsten zertifizierten Waldpädagogen eine störungsarme und verantwortungsvolle Durchführung dieser Tätigkeiten gewährleistet.

Untersuchungen und Maßnahmen zu Schutz, Pflege und Entwicklung (§ 4 Abs. 2 Nr. 4 lit. d)

Wenn Untersuchungen oder Kontrollen sowie Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung des Gebietes durchgeführt werden sollen, wird die Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde benötigt, um auch hier eine ordnungsgemäße Umsetzung überprüfen zu können. Sind diese Maßnahmen jedoch von der zuständigen Naturschutzbehörde beauftragt oder hat diese auf Antrag zugestimmt, sind sie freigestellt. Dies können z.B. Artenuntersuchungen sein oder das Aufhängen von Fledermauskästen.

Verkehrssicherung (§ 4 Abs. 2 Nr. 4 lit. e)

Verkehrssicherungsmaßnahmen dienen der Abwehr von Gefahren. Die notwendigen Maßnahmen an den im Wald verlaufenden öffentlichen Wander- und Radwegen sind daher freigestellt. Außerhalb des Waldes muss die Beseitigung oder erhebliche Beeinträchtigung von Gehölzen zwei Wochen vor der Durchführung angezeigt werden, um die rechtmäßige und ordnungsgemäße Umsetzung überprüfen zu können. Gehölze haben eine wichtige Bedeutung als Lebensraum für Pflanzen und Tiere (z.B. Biotopverbund, Brutplatz, Versteck u.a.). Bei Gefahr im Verzug kann die Verkehrssicherungsmaßnahme auch unverzüglich nach der Durchführung angezeigt werden.

Veranstaltungen (§ 4 Abs. 2 Nr. 4 lit. f)

Organisierte Veranstaltungen sind Veranstaltungen, die in ihrer Störungswirkung über die übliche Nutzung des Gebiets im Rahmen der Freistellungen hinausgehen. Es sind z.B. sportliche Großveranstaltungen gemeint, die neben den eigentlichen Teilnehmern auch Zuschauer, Betreuer sowie logistische Erfordernisse umfassen. Für solche Veranstaltungen ist die Vereinbarkeit mit den naturschutzrechtlichen Belangen zu überprüfen, weshalb sie der Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde sowie des Eigentümers bedürfen. Im Rahmen der Zustimmung können Nebenbestimmungen, wie die Teilnehmerzahl, festgelegt werden.

Nicht verboten sind die in üblicher Weise durchgeführten Führungen naturkundlicher Art oder Radfahr- Wander- oder Nordic Walking-Touren. Auch Kindergartengruppen oder Schulklassen dürfen das NSG auf den erlaubten Wegen betreten.

Entnahme von Pilzen und Früchten (§ 4 Abs. 2 Nr. 5)

Das Sammeln von Pilzen und Früchten für den privaten Gebrauch entlang der Wege ist erlaubt. Beeinträchtigungen der Fauna und Flora sind in diesem Umfang nicht zu erwarten.

Gehölzpflege (§ 4 Abs. 2 Nr. 6)

Die fachgerechte Gehölzpflege darf in der vegetationslosen Zeit vom 1. Oktober bis zum 28./29. Februar erfolgen. Fachgerecht bedeutet, dass die Hecken oder Gehölze meist im Abstand von mehreren Jahren mit scharfen Messern oder Sägen ohne ein Einreißen, Quetschen oder Aussplittern der Äste entweder durch einen Verjüngungsschnitt oder ein „Auf den Stock setzen“ gepflegt werden, so dass keine erheblichen Beeinträchtigungen entstehen. Zum Pflegeschnitt zählt auch die Entnahme einzelner Äste zur Freihaltung des Lichtraumprofils oder das randliche Zurückschneiden. Auf artenschutzrechtliche Belange ist Rücksicht zu nehmen.

Beseitigung invasiver Arten (§ 4 Abs. 2 Nr. 7)

Die Beseitigung von invasiven Arten muss bei der zuständigen Naturschutzbehörde zwei Wochen vor der Durchführung angezeigt werden. Insbesondere entlang der Fließgewässer ist es von großer Bedeutung, dass eine Beseitigung fachgerecht durchgeführt wird, weshalb vor der Umsetzung fachliche Informationen zur Identifikation der Tier- oder Pflanzenart und zur Maßnahmendurchführung vorliegen müssen.

Eine fehlerhafte Ausführung könnte zu einer verstärkten Ausbreitung oder permanenten Ansiedlung invasiver Arten führen, z. B. durch die Verteilung der Saat. Durch das Fließgewässer kann sich dies auf den gesamten stromabwärts gelegenen Bereich auswirken. Zudem kann die zuständige Naturschutzbehörde mit Hilfe dieser Anzeigen das Aufkommen und die Bekämpfung von invasiven Arten

dokumentieren sowie Dritte bei Bedarf über den Grund für die Eingriffe in die Natur und über die notwendige Beseitigung informieren.

Unbemannte Fluggeräte (§ 4 Abs. 2 Nr. 8)

Die Freistellung der Nutzung von Drohnen für die land- und forstwirtschaftliche Nutzung sowie durch Behörden beeinträchtigt die Schutzgüter nicht und dient im Falle der Jungtiersuche und Überwachung durch die Behörden im ausgesprochenen Maße dem Tier- und Naturschutz. Es bedarf jedoch immer einer Anzeige mindestens zwei Wochen vor der Befliegung, um missbräuchliche Drohneneinsätze feststellen zu können, über die Gründe des Drohneneinsatzes und die Anwender informiert zu sein, sowie um insgesamt die Häufigkeit der Einsätze überblicken zu können und ggf. (akkumulierende) Schadwirkungen verfolgen zu können.

Wegeunterhaltung (§ 4 Abs. 2 Nrn. 9 und 10)

Bei der Wegeunterhaltung ist nur der Einsatz von 100 kg millieuangepasstem, standorttypischem Material pro Quadratmeter erlaubt, um die abiotischen Standortverhältnisse, insbesondere den pH-Wert, nicht zu verändern. Geeignet sind z.B. Sande, Kiese und gewaschene Lesesteine. Wichtig ist, dass nur kalkfreies Material verwendet wird. Die Materialmenge entspricht einer Schichtstärke von 5,5 cm bei einem Mineralgemisch von 1800 kg/m³ Schüttgewicht. Unter die Unterhaltung fällt auch die Rückgewinnung von Deckschichtmaterial aus dem Wegeseitenraum und die Wiederherstellung des Querprofils mit Schadensbeseitigung sowie die Reparatur der Wasserführung inkl. der Unterhaltung von Durchlassbauwerken. Untersagt ist jedoch das Ablagern von überschüssigem Material auf den Waldflächen und im Wegeseitenraum, da dies die Biotope beeinträchtigen würde. Bei der Wegeunterhaltung sind Störungen im Sinne einer erheblichen Verschlechterung des Erhaltungszustandes von Lebensraumtypen oder lokalen Populationen geschützter Arten in der Regel durch die geringen vom Ausstreichen des Materials bedeckten Teilflächen des Wegeseitenraumes nicht zu erwarten. Der Einsatz einer größeren Menge als 100 kg millieuangepasstem Material pro Quadratmeter gilt als Instandsetzungsmaßnahme. Eine Instandsetzung der Wege in ihrer bisherigen Breite ist freigestellt, muss jedoch der zuständigen Naturschutzbehörde angezeigt werden, um die ordnungsgemäße Durchführung nachweisen zu können.

Die Unterhaltung der öffentlichen Straßen und Wege inklusive ihrer Seitenräume ist freigestellt.

Beschilderung (§ 4 Abs. 2 Nr. 11)

Freigestellt ist die Errichtung von Hinweisschildern, da diese zum einen in der Regel keine Beeinträchtigung für das Schutzgebiet darstellen und zum anderen für eine pflegliche Nutzung des Gebietes beitragen können, insbesondere zur Besucherlenkung bei der touristischen Nutzung oder für die Umwelt-bildung durch das Aufstellen von Lehrtafeln. Eine Anzeige vor der Aufstellung der Schilder ist jedoch notwendig, um überprüfen zu können, dass davon keine Beeinträchtigung für die Schutzgüter ausgehen.

Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung von Ver- und Entsorgungsanlagen (§ 4 Abs. 2 Nr. 12)

Da es sich bei Ver- und Entsorgungsanlagen überwiegend um notwendige Leitungen von Gas, Wasser, Strom oder der Telekommunikation handelt, die bei einem Defekt unverzüglich repariert werden müssen, ist neben den Unterhaltungsmaßnahmen auch die Instandsetzung freigestellt.

Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung der übrigen bestehenden Anlagen (§ 4 Abs. 2 Nr. 13)

Bestehende rechtmäßige Anlagen und Einrichtungen, einschließlich der rechtmäßig bestehenden Entwässerungseinrichtungen, dürfen solange genutzt und unterhalten werden, wie eine Genehmigung vorliegt. Ihre Nutzung und Unterhaltung ist bestandsgeschützt. Erlischt die Genehmigung, muss neu entschieden werden, ob die Anlage mit dem Schutzzweck vereinbar ist. Instandsetzungsmaßnahmen, die über eine Unterhaltung hinausgehen (z. B. Wiederaufbau einer länger ungenutzten Anlage oder Austausch kompletter Anlagenteile) bedürfen einer Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde, da dies ggf. auch mit einem Eingriff in Natur und Landschaft verbunden ist. Bei Entwässerungseinrichtungen muss dabei sichergestellt werden, dass die Instandsetzung nicht zu einer zusätzlichen Entwässerung führt, da dies nicht zulässig ist.

Gewässerunterhaltung (§ 4 Abs. 2 Nr. 14)

Das Wasserhaushaltsgesetz[18], das Niedersächsische Wassergesetz[19], das Bundesnaturschutzgesetz sowie der Leitfaden „Artenschutz-Gewässerunterhaltung“[20] dienen als rechtliche Grundlage für die Durchführung der Gewässerunterhaltung. Die Sicherstellung der Erhaltung und Entwicklung des Fließgewässers sowie der potenziell natürlichen Artenzusammensetzung muss im Rahmen der Schutzgebietsverordnung vorrangig über einen Schutz des Lebensraums erfolgen. Insbesondere soll die Unterhaltung nur in dem Maße durchgeführt werden, wie sie für die Aufrechterhaltung der Flächennutzung und der dafür erforderlichen Entwässerung notwendig ist. Eine zusätzliche Entwässerung muss dabei ausdrücklich vermieden werden, da die Bewahrung des natürlichen Wasserhaushalts essentiell für den guten Erhaltungszustand der Lebensraumtypen, insbesondere deren Ausprägung auf feuchten und nassen Standorten, ist.

lit. a) Insbesondere ist dabei zu beachten, dass die Maßnahmen mit Rücksicht auf die Laich- und Schlupfzeiten der im Gebiet vorkommenden FFH-Arten stattfinden, insgesamt ein naturnahes Profil und ein natürliches Ufer gefördert werden sowie der Eintrag von Feinsedimenten und Nährstoffen verhindert wird. Der **Gewässerunterhaltungsplan** der zuständigen Unterhaltungsverbände benötigt daher das Einvernehmen der zuständigen Naturschutzbehörde.

lit. b) & c) Da die Unterhaltung der **Gewässer III. Ordnung** nicht in einem Unterhaltungsplan festgelegt wird, ist hierbei für Maßnahmen in der Vegetationsperiode (01.03. bis 30.09) eine Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde nötig. Außerhalb der Vegetationsperiode stellt die Unterhaltung und Mahd an den Gewässern III. Ordnung keine Schädigung dar, da die Entwicklung der Pflanzen und Tiere dann nicht beeinträchtigt ist.

lit. d) Bei der Durchführung der **Mahd** an Gewässern III. Ordnung müssen insbesondere die Böschungsfüße und Ufer geschont werden. Grabenfräsen wirken sich erheblich nachteilig auf die

18 Wasserhaushaltsgesetz (Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) in der jeweils geltenden Fassung

19 Niedersächsisches Wassergesetz (NWG) vom 19. Februar 2010. (Nds. GVBl. S. 64) in der jeweils geltenden Fassung

20 Bekanntmachung des MU zur Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Belange bei Maßnahmen der Gewässerunterhaltung (Nds. MBl. Nr. 27-2017, S. 844), Anlage: Leitfaden Artenschutz-Gewässerunterhaltung, Eine Arbeitshilfe zur Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Belange bei Maßnahmen der Gewässerunterhaltung in Niedersachsen

an Gräben gebundene Pflanzen- und Tierwelt aus, weshalb sie nicht zugelassen werden können.

lit. e) Die **Gehölze** entlang von Gräben bieten Deckung und stellen Wanderwege für Tiere dar. Eine Entfernung dieser Gehölze im Rahmen der Unterhaltung bedarf daher einer Zustimmung durch die zuständige Naturschutzbehörde. Der fachgerechte Schnitt in der Zeit vom 1. Oktober bis 1. März gehört zur Gehölzpflege und ist freigestellt.

lit. f) Bei dem Vorkommen besonders oder streng geschützter Arten oder Arten des Schutzzwecks, kann für die **Entschlammung oder Entsandung** keine Zustimmung gegeben werden. Dies muss jeweils anlassbezogen überprüft werden.

lit. g) Bei dem Vorkommen von besonders und streng **geschützten Arten** muss die Gewässerunterhaltung entsprechend angepasst werden.

Landwirtschaftliche Nutzung (§ 4 Abs. 3)

Eine extensive landwirtschaftliche Nutzung innerhalb des Naturschutzgebietes trägt maßgeblich zum Erhalt des Gebietes bei. Bestimmte Einschränkungen sind jedoch erforderlich, um die Schutzgüter vor direkten oder auch indirekten Beeinträchtigungen zu schützen. Daher ist die landwirtschaftliche Nutzung nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis mit bestimmten Nutzungsauflagen freigestellt.

Entwässerungsmaßnahmen (§ 4 Abs. 3 Nr. 1)

Es darf durch das Anlegen oder Vertiefen von Gräben oder Drainagen nicht zu einer zusätzlichen Entwässerung kommen. Die bestehenden Entwässerungseinrichtungen dürfen bestehen bleiben und gepflegt werden. Eine über die Unterhaltung hinausgehende Instandsetzung von Entwässerungseinrichtungen ist nur mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig, um sicherzustellen, dass sich dadurch keine zusätzliche Entwässerung im Gebiet ergibt. Die Instandsetzung von Drainagen bedarf lediglich einer Anzeige, welche spätestens 7 Tage nach ihrer Durchführung bei der zuständigen Naturschutzbehörde vorliegen muss. Da auch hier die Instandsetzung nur in einem Umfang freigestellt ist, der sicherstellt, dass keine zusätzliche Entwässerung stattfindet, muss die Naturschutzbehörde über Ort und Umfang der Instandsetzung in Kenntnis gesetzt werden.

Bodenrelief (§ 4 Abs. 3 Nr. 2)

Das natürliche oder naturnahe Bodenrelief darf nicht verändert werden, z.B. durch das Auffüllen von Senken. Durch die genannten Handlungen würden kleine Feuchtbiotope wie Acker- oder Wiesentümpel mit ihren charakteristischen Arten, die natürlicher Bestandteil dieses Niederungsgebietes sind, verloren gehen. Zudem soll die Heterogenität der Bodenbeschaffenheit bewahrt werden, um somit vielfältige Lebensräume für eine diverse Tier- und Pflanzenwelt zu erhalten. Bewirtschaftungsbedingte Bodenverformungen, wie Spurrillen oder auch Ausspülungen bei Starkregen, fallen nicht unter das natürliche Boden- und Landschaftsrelief gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 10.

Pufferstreifen zum Gewässer (§ 4 Abs. 3 Nr. 3)

Speziell zum Schutz der Gewässer muss das Ausbringen von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln jeweils 5 m von den Böschungsoberkanten der Gewässer II. und III. Ordnung unterbleiben. Diese Abstände zu den Fließgewässern dienen als Pufferstreifen und sollen vor allem Nährstoffeinträge in die Gewässer minimieren. Stoffeinträge von Dünger oder Pflanzenschutzmitteln verändern die

chemische Zusammensetzung sowie den Nährstoffgehalt der Gewässer, wodurch einzelne Arten übermäßig in ihrem Wachstum gefördert werden. Darüber hinaus können Pflanzenschutzmittel einzelne Arten schädigen, wodurch die charakteristische Artenzusammensetzung der Gewässer verloren geht.

Ackernutzung (§ 4 Abs. 3 Nr. 4)

Abweichend von den in der maßgeblichen Karte eingezeichneten Flächen darf keine ackerbauliche Nutzung im Schutzgebiet stattfinden.

lit. a) Die **Düngung mit Klärschlamm** ist aufgrund des vergleichsweise hohen Stickstoff- und Schadstoffgehaltes grundsätzlich untersagt. Die Gefahr durch Klärschlamm besteht in der Einbringung der aus dem Abwasser separierten Schadstoffen, die sowohl eine Gefahr für das Trinkwasser als auch für die Pflanzen als Nahrungsmittel für Tiere und Menschen darstellen. Das sind z.B. Nanopartikel, Mikroplastik, organische und anorganische Schad- und Fremdstoffe wie PCB, PFT, Schwermetalle, Antibiotika sowie Chemikalien, für die keine Grenzwerte bestehen und deren Einbringungsmenge nicht untersucht wird und daher unbekannt ist.

lit. b) Die Neuanlage von **Sonderkulturen und Kurzumtriebsplantagen** im NSG ist mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig. Diese Überprüfung ist notwendig, da einzelne Sonderkulturen den Charakter eines Gebietes überprägen und verändern können. Sonderkulturen sind alle Kulturen, die nicht zu Grünland sowie zu Hackfrüchten, Getreide oder Futterpflanzen zählen. Bestimmte Arten (z. B. Kulturheidelbeeren) haben zudem das Potenzial, sich in angrenzenden Gebieten auszudehnen. Dadurch werden sensible Lebensräume, wie bspw. Moorgebiete oder Feuchtgrünländer negativ verändert.

lit. c) Die **Umwandlung** von Acker in Grünland ist freigestellt und für die Herstellung günstiger Erhaltungszustände zu begrüßen.

Grünlandnutzung (§ 4 Abs. 3 Nr. 5)

Dauergrünland umfasst Grünland, das mindestens 5 Jahre nicht als Acker genutzt wurde. Es ist charakteristischer Bestandteil der Flussaue. Der Schwerpunkt der Regelungen liegt weniger auf dem Schutz des Arteninventars der (teils intensiv genutzten) Dauergrünlandflächen, sondern stärker im Bereich der Auswirkungen der Flächenbewirtschaftung auf die Gewässer (u.a. FFH-Lebensraumtyp 3260 „Fließgewässer mit flutender Wasservegetation“) und die im und am Gewässer vorkommenden Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie (§ 2 Abs. 3 Nr. 3).

Die besonderen Grünlandbiotope des Lebensraumtyps 6510 „Magere Flachland-Mähwiesen“ sind auch als Dauergrünland eingestuft. Für sie gelten neben diesen Bestimmungen zusätzliche Auflagen, da das auf ihnen vorkommende Arteninventar besonders schutzwürdig ist. Die diesbezüglichen Auflagen werden im Punkt 6 des § 4 Abs. 3 gesondert aufgeführt.

lit. a) und b) Der Charakter des Gebietes als grünlandgeprägte Niederung soll erhalten bleiben. Eine Grünlanderneuerung und die Durchführung von Neueinsaaten sowie eine **Umwandlung** in Acker oder eine andere Nutzungsart ist daher nicht zulässig. Die **Grünlanderneuerung** schließt eine Zerstörung der etablierten Grasnarbe durch Herbizideinsatz oder Umbruch mit ein. Die Vorteile eines Grünlandes für den Wasserschutz gehen durch eine Zerstörung der Altnarbe verloren. Der Umbruch von Grünlandflächen und die Umwandlung in Ackerflächen führen u.a. zu verstärkten

stofflichen Einträgen in die Gewässer (speziell Stickstoff und Sedimente) und zum Verlust der Vernetzungsfunktion der Flächen. Sowohl in Bezug auf die charakteristischen Arten des Fließgewässer-Lebensraums als auch in Bezug auf die gewässergebundenen Anhang-II-Arten ist mit einer erheblichen Beeinträchtigung zu rechnen. In diesem Fall wäre ein Grünlandumbruch als Projekt nach § 34 BNatSchG zu sehen und würde einer Verträglichkeitsprüfung bedürfen.

Um überprüfen zu können, dass kein momentan bestehendes Grünland umgewandelt wurde, wird die Lage und Ausdehnung der Ackerflächen in der Verordnungskarte dargestellt. Sollte in Zukunft eine zusätzliche Ackerfläche im Gelände gefunden werden, würde diese auf den Tatbestand einer unerlaubten Umwandlung hinweisen. Um zudem sicherstellen zu können, dass eine Ausweitung von Grünland nur auf Acker- und Bracheflächen, nicht jedoch in wertvollen Röhricht- und Riedbeständen stattfindet, wird dieser Begründung eine Karte mit der aktuellen Ausdehnung der Grünlandflächen angefügt.

Die gute fachliche Praxis gemäß § 5 Abs. 2 BNatSchG umfasst in empfindlichen Gebieten, wie z. B. auf Standorten mit hohem Grundwasserstand, einen Grünlandumbruch ohnehin nicht. Dauergrünland in FFH-Gebieten, das bereits am 1.1.2015 Bestand hatte, ist gemäß ELER-Förderrichtlinie[21] als umweltsensibles Dauergrünland eingestuft und darf nicht umgebrochen werden. Die Verbote des § 4 Abs. 3 Nr. 5 lit. a und b stellen daher für die Empfänger von Direktzahlungen (nahezu alle erwerbsmäßigen Landwirte) keine zusätzliche Einschränkung dar. Die Regelungen wären jedoch auch ohne die Vorgaben der Förderrichtlinie erforderlich.

lit. c) Die Durchführung von Über- und **Nachsaaten** ist auf Dauergrünland im Breitsaat-Scheibendrill- oder Schlitzdrillverfahren sowie durch Handaussaat zulässig, um die Grasnarbe auf Flächen zu verbessern, die insbesondere durch Wildschweinschäden oder Fahrspuren geschädigt wurde. Andere Arten der Nachsaat benötigen die Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde, um die potentielle Beeinträchtigung überprüfen zu können.

lit. d) Das **Verbot der Düngung nach dem 15. Oktober** soll die Nährstoffauswaschung im Herbst reduzieren, um sowohl Gewässer als auch Biotope vor Beeinträchtigungen zu schützen. Eine späte Düngemittelgabe am Ende der Vegetationszeit wird im Regelfall von den Pflanzen nur in geringerem Maße aufgenommen. Das Risiko einer Auswaschung in das Gewässer ist somit erhöht.

Die Düngung mit **Geflügelkot** ist aufgrund des vergleichsweise hohen Stickstoff- und Schadstoffgehaltes grundsätzlich untersagt. Durch einen hohen Stickstoffgehalt kann es zu einem verstärkten Eintrag in angrenzende empfindliche Biotope und somit zu Beeinträchtigungen kommen.

Das Auf- oder Einbringen von Klärschlamm auf Grünlandflächen ist gemäß § 15 Abs. 5 Nr. 1 der Klärschlammverordnung (AbfKlärV) unzulässig.

lit. e) Auf einem **Randstreifen** von 2,5 m Breite entlang der Gewässer II. und III. Ordnung ist eine Mahd vor dem 1. September eines jeden Jahres verboten. Damit kann über die Vegetationszeit hinweg ein ungestörter Uferbewuchs entstehen, der Lebensraum für die charakteristischen Tiere und Pflanzen der Fließgewässer darstellt. Intakte Gewässerrandstreifen erfüllen zudem eine wichtige Vernetzungsfunktion und entsprechender Handlungsbedarf zur Entwicklung von

21 ELER: Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums

Gewässerrandstreifen ergibt sich ebenfalls direkt aus § 21 Abs. 5 BNatSchG. Die Mahd erfolgt dann erst nach dem Abblühen der wichtigsten Pflanzenarten und sichert so deren Fortbestand durch das natürliche Aussamen. Trotzdem ist hier weiterhin eine Ernte von Grünschnitt und die Pflege des Ufers möglich.

Eine geschlossene Grasnarbe mit mindestens 15 cm Aufwuchshöhe sowie das Unterlassen der maschinellen Bodenbearbeitung auf den Randstreifen minimieren den Eintrag von Nährstoffen und Sedimenten in die Gewässer. Der Einsatz von Maschinen, die keinen Einfluss auf die Bodenkrume haben, insbesondere zur Pflege und Mahd, ist weiterhin möglich.

lit. f) Des Weiteren ist die **Errichtung** von Viehtränken, Futterplätzen und Weideunterständen direkt **am Gewässer** verboten, damit die an solchen Einrichtungen häufig entstehenden Trittschäden sowie Ansammlung von Exkrementen nah am Gewässer keine zusätzlichen Einträge von Sedimenten und Nährstoffen bewirken.

lit. g) Um **Beeinträchtigungen der Ufer** durch Viehtritt zu vermeiden, ist die Beweidung auf einem Randstreifen von 1,0 m Breite entlang der Böschungsoberkanten der Gewässer II. und III. Ordnung verboten.

lit. h) Die Grünlandflächen können als Wiese, Weide oder Mähwiese genutzt werden. Eine erhebliche **Schädigung der Grasnarbe** ist jedoch untersagt.

Um einen Eintrag von Sedimenten (und damit u. a. von Phosphaten) von den Grünlandflächen in das Gewässer weitestgehend zu reduzieren, ist eine ganzjährig geschlossene Vegetationsdecke auf allen Dauergrünlandflächen im Gebiet erforderlich. Beweidung feuchter Grünlandflächen und eine zu starke Beanspruchung der Grasnarbe durch Überweidung sind zu vermeiden, um Narbenschäden zu minimieren. Bei starker Einschränkung der Narbenfunktion könnten sowohl Auswaschung als auch Oberflächenabtrag die Folge sein. Eine übermäßige Beweidung wird nicht durch eine allgemein gültige Grenze der Anzahl an Weidetieren definiert, da die Tragfähigkeit von Grünland sehr unterschiedlich ausfallen kann. Die Anzahl der Tiere und der Zeitraum der Beweidung müssen an den örtlichen Gegebenheiten und den Witterungsbedingungen ausgerichtet werden. Wenn in der Fläche Schäden sichtbar werden, muss darauf reagiert und der Weidedruck minimiert werden. Vereinzelte Schäden an den Stellen, an denen sich die Tiere natürlicherweise vermehrt aufhalten (z. B. der Tränke), werden toleriert.

lit. i) Durch die **Lagerung von Mieten** auf Grünlandflächen kann es zu Stoffeinträgen (insbesondere von zusätzlichen Nährstoffen in die Fließgewässer), zur Bodenverdichtung und damit zur Schädigung von Biotopen kommen. Daher ist sie verboten. Heu- und Silageballen dürfen bis zum Ende des jeweiligen Jahres auf der Fläche gelagert werden. Anschließend ist ein Abtransport notwendig, um sicherstellen zu könne, dass die Grasnarbe mit Beginn der neuen Vegetationsperiode wieder geschlossen aufwächst und keine langfristigen Schäden am Grünland selber und den anliegenden Biotopen entstehen. Das kurzfristige Lagern bis zu einer Saison, insbesondere von Strohballen, Gewässeraushub oder Holz, mit anschließendem Abtransport fällt nicht unter den Begriff „Mieten“ und ist daher zulässig.

Das Mulchen nach der Beweidung entspricht keinem „Liegenlassen des Mahdguts“, sondern einer Pflegemaßnahme und kann von daher weiterhin durchgeführt werden.

lit. j) Zur Bekämpfung von stark auftretenden unerwünschten Kräutern oder Schädlingen ist ein

punktuellerer **Einsatz von Pflanzenschutzmitteln** erlaubt. Punktueller Einsatz bedeutet die Behandlung von Einzelpflanzen bzw. Horsten. Es sollen damit hauptsächlich Problemarten, wie z. B. die großblättrigen Ampferarten, bekämpft werden.

Für die Durchführung eines flächigen Einsatzes, der über den punktuellen Einsatz hinausgeht, ist die vorherige Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde erforderlich. Der flächige Einsatz zur Behandlung von niedrigen und flächig wachsenden Kräutern, wie insbesondere des Kriechenden Hahnenfußes, vernichtet in der Regel fast alle zweikeimblättrigen Kräuter und damit auch viele wertvolle Arten der mesophilen Grünländer. Der flächige Einsatz stellt damit eine erhebliche Beeinträchtigung dar, welcher zum Schutz der Artenvielfalt nicht generell freigestellt werden kann.

lit. k) Die Neuerrichtung, Unterhaltung und Instandsetzung von **Viehtränken** mit Ansaugleitung aus Oberflächengewässern oder Bohrbrunnen sowie von **Weidezäunen** – auch in wolfsabweisender Weise – ist zulässig.

lit. l) Die Unterhaltung und Instandsetzung von **Weideunterständen** ist grundsätzlich zulässig. Die Neuerrichtung von Weideunterständen auf Dauergrünlandflächen in ortsüblicher Weise steht unter Zustimmungsvorbehalt. Dies gewährleistet, dass eine mit dem Schutzzweck verträgliche Standortwahl und Bauweise überprüft und ggf. durch Nebenbestimmungen verlangt werden kann.

Magere Flachland-Mähwiesen (§ 4 Abs. 3 Nr. 6)

Die mageren Flachland-Mähwiesen stellen einen FFH-Lebensraumtyp (6510) dar, der einen hohen Artenreichtum aufweist und in der heutigen Kulturlandschaft selten geworden ist. Um den Erhalt dieses Lebensraumtyps sicherzustellen, sind strengere Schutzvorschriften als für die übrigen Dauergrünlandflächen notwendig. Ziel ist es, dass die charakteristischen Pflanzenarten, die bei diesem Lebensraumtyp im Vordergrund stehen, langfristig Bestand haben und sich entwickeln können. Es sind sowohl die für das normale Dauergrünland festgelegten Beschränkungen einzuhalten, als auch die zusätzlichen Beschränkungen, die nur auf diesen Flächen gelten.

lit. a) - c) Es dürfen maximal zwei Mahdtermine stattfinden, der früheste am 1. Juni eines jeden Jahres. Eine häufigere und zu frühe **Mahd** würde dazu führen, dass einige Arten nicht zur Samenreife kommen und dadurch, auf einen längeren Zeitraum gesehen, verschwinden. Zur Erhaltung und Förderung der Artenvielfalt ist diese Beschränkung notwendig. Um eine ausreichende Entwicklung der charakteristischen Arten zu ermöglichen, darf die zweite Mahd dabei erst 10 Wochen nach der ersten erfolgen.

lit. d) Das Aufbringen von **organischem Dünger,** mit Ausnahme von Festmist, ist verboten. Festmist ist für die Tier- und Pflanzenwelt wesentlich verträglicher. Der darin gebundene Stickstoff wird langsamer freigesetzt und hat bodenverbessernde Eigenschaften. Andere organische Dünger sind für viele Tier- und Pflanzenarten zu aggressiv und würden zu erheblichen Beeinträchtigungen sowie zu Stoffeinträgen führen.

lit. e) Nach dem ersten Schnitt darf mit insgesamt 60 kg Gesamtstickstoff pro Hektar und Kalenderjahr gedüngt werden. Empfohlen werden je nach Standort 30 - 60 kg Gesamtstickstoff. Eine **Düngung** vor dem ersten Schnitt würde ein frühes Wachstum konkurrenzstarker Gräser fördern, welches die Verdrängung anderer Kräuter und Gräser und damit Artenarmut zur Folge hätte. Zum Erhalt des Lebensraumtyps „Magere Flachland-Mähwiesen“ ist eine extensive Nutzung

unabdingbar.

lit. f) Es darf eine **Nachbeweidung** mit max. 1 Rind, 1 Pferd oder 3 Schafen pro Hektar durchgeführt werden. Magere Flachland-Mähwiesen zeichnen sich dadurch aus, dass sie Arten umfassen, die durch eine Mahdnutzung gefördert und bei zu intensiver Beweidung verdrängt werden. Letztere ist aus diesem Grund auszuschließen. Daher soll übermäßiger Vertritt einerseits durch die Begrenzung der Anzahl der Weidetiere und andererseits durch das Verbot der Zufütterung auf ein verträgliches Maß beschränkt werden.

lit. g) Der Einsatz von **Pflanzenschutzmitteln** (sowohl flächig als auch punktuell) ist auf mageren Flachland-Mähwiesen nicht zulässig. Die Anwendung würde gegen den Schutzzweck (Erhalt der biologischen Vielfalt und insbesondere der vorkommenden wertbestimmenden Arten) verstoßen, da es erhebliche z.T. noch nicht voll zu übersehende Auswirkungen auf wildlebende Tierarten gibt[22]. Die allgemeine Anwendung von Pflanzenschutzmitteln hat durch unmittelbare Vergiftungen sowohl direkte Auswirkungen als auch indirekte Auswirkungen durch Verluste der Habitatstrukturen und Beeinträchtigungen der Nahrungskette. Zudem können durch die Pflanzenschutzmittel charakteristische Arten des Lebensraumtyps unterdrückt oder verdrängt werden. Um diese Beeinträchtigungen zu vermeiden, ist der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln auf diesem Lebensraumtyp im Vergleich zum normalen Dauergrünland ausgeschlossen.

lit. h) Maßnahmen zur **Beseitigung von Wildschweinschäden** sind mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde möglich. Dabei soll Art und Weise der Umsetzung überprüft und ggf. durch Nebenbestimmungen reguliert werden, um insbesondere eine Florenverfälschung durch das Einbringen konkurrenzstarker Weidegräser in die Mageren Flachland-Mähwiesen zu unterbinden.

Fischereiliche Nutzung (§ 4 Abs. 4)

Zulässig ist die Ausübung der ordnungsgemäßen fischereilichen Nutzung unter Schonung der natürlichen Lebensgemeinschaften, insbesondere der Unterwasservegetation, der Ufer und geschützter Tierarten. Damit es nicht zu einer Verdrängung einheimischer Fischarten in den Gewässern kommt, ist der Fischbesatz nur mit einheimischen Arten erlaubt. Die Referenzfischfauna für den Eitzener Bach ist die Forellen-Region des Tieflandes. Diese spiegelt die potenziell natürliche Artenzusammensetzung wider und besteht aus den Arten: Aal, Bachforelle, Bachneunauge, Dreistacheliger Stichling, Elritze, Flussneunauge, Groppe, Meerforelle und Schmerle.

Jagdliche Regelungen (§ 4 Abs. 5)

Freigestellt ist die Jagd entsprechend der gesetzlichen Vorgaben mit Einschränkungen bezüglich der Neuanlage von jagdlichen Einrichtungen und der Fallenjagd. Gemäß Runderlass über die Jagd in Naturschutzgebieten[23] sind die Beschränkungen als Teil einer einheitlichen Verordnung über das

22 NLWKN, Betriebsstelle Lüneburg, Geschäftsbereich 4, L 41 Stamer, 21.08.2017, Freistellung des Pflanzenschutz-mitteleinsatzes gem. § 4 Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung in Naturschutzgebietsverordnungen, Stellung-nahme der Fachbehörde für Naturschutz zur Anfrage des Landkreises Lüchow-Dannenberg

23 Gem. RdErl. d. ML u. d. MU v. 7. 8. 2012 - 404/406-22220-21 - VORIS 79200 -(Nds. MBl. 2012 Nr. 29, S. 662), geändert durch Gem. RdErl. d. ML u. d. MU v.3.12.2019 - 404/406-22220-21 - VORIS 79200 - (Nds. MBl. 2019 Nr. 48, S. 1773) Jagd in Schutzgebieten

jeweilige Schutzgebiet zu erlassen. Rechtsgrundlagen für solche Beschränkungen in Naturschutzgebieten sind § 16 Abs. 1 NAGBNatSchG i. V. m. § 23 BNatSchG sowie § 9 Abs. 4 NJagdG[24]. Der § 9 Abs. 4 S. 1 NJagdG bezieht sich auf die Jagdausübung. Diese umfasst das Aufsuchen, Nachstellen, Erlegen und Fangen von Wild (§ 1 Abs. 4 BJagdG)[25] und ist von der Jagdbehörde oder mit deren Zustimmung zu regeln. Die Jagdbehörde hat den Jagdbeirat frühzeitig zu beteiligen. Beschränkungen des Jagdrechts und Jagdausübungsrechts müssen für die Erreichung des Schutzzwecks erforderlich sein und mit den jagdlichen Belangen abgewogen werden.

Neuanlage von Ansitzeinrichtungen (§ 4 Abs. 5 Nr. 1)

Die Anlage von jagdwirtschaftliche Einrichtungen wie z. B. Hochsitze, Malbäume oder Salzlecksteine, die der Landschaft angepasst errichtet werden, ist im Gebiet freigestellt. Bei der Wahl des Standortes ist auf geschützte Biotope, Arten und Lebensräume Rücksicht zu nehmen. Hochsitzen sollten in der Deckung von Bäumen errichtet werden.

Neuanlage von Wildäckern (§ 4 Abs. 5 Nr. 2)

Zu beachten ist der Zustimmungsvorbehalt für die Neuanlage von Wildäckern, Wildäsungsflächen und Hegebüschen. Bei der Anlage dieser Einrichtungen bedarf es der Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde, da bei der Standortwahl Beeinträchtigungen von gefährdeten § 30-Biotopen, Lebensraumtypen oder Arten ausgeschlossen werden sollen und die Schutzzweckverträglichkeit daher im Einzelfall zu prüfen ist. Bei der Bewirtschaftung von Wildäckern sind insbesondere das Pflanzenschutzmittelgesetz und die zugehörige Anwendungsverordnung zu beachten. Auch die Durchführung der Düngung kann ggf. durch die Nebenbestimmungen im Rahmen der Zustimmung geregelt werden. Die gesetzlichen Regelungen nach dem Niedersächsischen Jagdgesetz zur Fütterung in Notzeiten bleiben unberührt.

Kirrungen (§ 4 Abs. 5 Nrn. 3 und 4)

Die Anlage von Kirrungen ist im und am Gewässer, an den gemäß § 30 BNatSchG geschützten Biotopen sowie auf den Lebensraumtypenflächen untersagt, da sie neben dem direkten Eintrag von Nährstoffen auch weitere Schäden mit sich ziehen wie das Zertreten der Ufer, Florenverfälschung durch Pflanzensaat u.a.

Von daher muss die Anlage von Kirrungen auch vier Wochen vor ihrer Durchführung angezeigt werden, um die ordnungsgemäße Umsetzung überprüfen zu können.

Fallenjagd (§ 4 Abs. 5 Nr. 5)

Zum Schutz der in diesem Schutzgebiet vorkommenden schutzwürdigen Säugetierarten und ihrer Jungtiere, insbesondere des Fischotters, sind keine Totschlagfallen, sondern nur Lebendfallen, die vollständig verdunkelt werden, zulässig. Dazu zählen z. B. Betonrohr- oder Kastenfallen, jedoch keine Drahtgeflechte. Nur durch Verwendung der zulässigen Fallen lassen sich gravierende Verletzungen oder Tötungen von geschützten Arten vermeiden. Die tägliche oder bei einem

24 Niedersächsisches Jagdgesetz (NJagdG) vom 16. März 2001 (Nds. GVBl. 2001, S. 100), zuletzt mehrfach geändert, §§ 32 und 33 neu gefasst durch Gesetz vom 25.10.2018 (Nds. GVBl. S. 220; 2019 S. 26)

25 Bundesjagdgesetz (BJagdG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 1976 (BGBl. I S. 2849), zuletzt geändert durch Artikel 291 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)

Auslösesignal unverzügliche Kontrolle ist zur Verminderung des Leidens der Tiere geboten.

Forstwirtschaftliche Nutzung (§ 4 Abs. 6)

Die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Nutzung gemäß § 11 NWaldLG einschließlich der Errichtung und Unterhaltung von Zäunen und Gattern und sonstigen erforderlichen Einrichtungen ist bis auf die in § 4 Absatz 6 der NSG-Verordnung aufgeführten Beschränkungen freigestellt.

Die Freistellungen und Beschränkungen in der forstwirtschaftlichen Nutzung begründen sich auf den Gefährdungen der allgemeinen Funktionen des Waldes (§ 2 Absatz 1) und insbesondere auf das Vorkommen von FFH-Lebensraumtypen und deren Schutzbedürftigkeit (§ 2 Absatz 3) zur Erreichung eines günstigen Erhaltungszustandes.

Für die Lebensraumtypen richten sich die Bewirtschaftungsvorgaben nach den Vorgaben der beiden schon im Vorfeld aufgeführten Runderlasse[6 7]. Ein günstiger Erhaltungszustand (Bewertung mit „A“ oder „B“) ist durch einen strukturreichen Waldaufbau, eine typische Baumartenzusammensetzung und intakte Standorte mit charakteristischen Arten definiert. Hinweise zur Anwendung der bindenden Vorgaben des Walderlasses werden in dem Leitfaden „Natura 2000 in Niedersächsischen Wäldern“[26] gegeben. Im Hinblick auf eine Darstellung der Lebensraumtypenflächen in der maßgeblichen Verordnungskarte enthält der Runderlass keine eindeutigen Vorgaben. Im Leitfaden wird eine Darstellung in der Verordnungskarte als Bezugsgröße für die Regelungen zum Erhalt von Totholz, Habitatbäumen und lebensraumtypischen Baumarten ausdrücklich empfohlen (Leitfaden Seiten 31, 34, 37). Aus Gründen der Bestimmtheit, besonders im Privatwald, wird dies auch für erforderlich gehalten. Der in der maßgeblichen Karte dargestellte Bereich mit Lebensraumtypen stellt somit die Bezugsgröße für die Regelungen dar.

Maßnahmen für eine gut ausgeprägte Waldstruktur sind die Erhaltung und Entwicklung von Altholzanteilen, das Belassen und Entwickeln von Habitatbäumen und Totholz sowie eine Femelnutzung oder Nutzung durch Lochhieb.

Maßnahmen für eine gut ausgeprägte Baumartenzusammensetzung sind die Erhaltung und Entwicklung lebensraumtypischer Baumarten, auch bei der künstlichen Verjüngung.

Maßnahmen für intakte Waldstandorte sind die Beschränkung der Befahrung und Bodenbearbeitung sowie die Regelungen zur Entwässerung, zur Bodenschutzkalkung, zur Düngung und zum Wegebau.

Die Regelungen, die sich auch auf Nicht-Lebensraumtypflächen beziehen, dienen sowohl der Bildung eines Pufferstreifens um die Lebensraumtypen als auch dem allgemeinen Schutzzweck. Aufgrund der deutlichen Verzahnung des Waldes mit Lebensraumtypenflächen, insbesondere im Wald und mit den Fließgewässern, werden einige Regelungen des Walderlasses für Lebensraumtypen auch auf Nicht-Lebensraumtypflächen angewandt sowie andere Regelungen zur Erhaltung und Entwicklung des allgemeinen Schutzzwecks gemäß § 2 Abs. 1 der Verordnung festgelegt. Insbesondere für die Regelungen zur Düngung und Bodenschutzkalkung entlang von Fließgewässern und den flächigen Einsatz von Herbiziden und Fungiziden sowie von sonstigen

26 Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz und Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (19.02.2018): Natura 2000 in Niedersächsischen Wäldern, Leitfaden für die Praxis

Pflanzenschutzmittel sind aufgrund der naturschutzfachlich einzuhaltenden Abstandsregelungen je nach Ausbringungsart (Streuen vom Boden aus oder Ausbringung aus der Luft bzw. Verblasen) zwischen 10 und 150 m Pufferfläche zu bestimmten Schutzgebieten, Biotopen, Gewässern, Naturwald, empfindlichen Lebensraumtypen oder avifaunistischen Bereichen einzuhalten. Eine Beeinträchtigung der Lebensraumtypen muss ausgeschlossen sein. Daher sind die Regelungen sowohl auf LRT-Flächen als auch auf Nicht-LRT Flächen notwendig.

Für alle Waldflächen gilt daher (§ 4 Abs. 6 Nr. 1):

lit. a) Eingriffe in den **Wasserhaushalt**, die zu einer teilweisen Entwässerung im Schutzgebiet führen, beeinträchtigen die vorhandenen Schutzgüter stark und sind daher nicht zulässig. Sollte eine Beeinflussung des Wasserhaushaltes notwendig sein, so erfordert dies die Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde, um negative Auswirkungen ausschließen und ggf. Nebenbestimmungen aussprechen zu können.

lit. b) Beim Holzeinschlag und bei der Pflege muss mindestens ein Stück stehendes oder liegendes starkes **Totholz** je vollem Hektar Waldfläche dauerhaft belassen werden. Als starkes Totholz werden abgestorbene Baumstämme ab drei Metern Länge und 50 cm Durchmesser gezählt. Totholz ist essentieller Bestandteil für die ökosystemaren Funktionen von Wäldern, insbesondere als Lebensraum der xylobionten Arten.

lit. c) Ebenso müssen alle erkennbaren **Horst- und Stammhöhlenbäume** belassen bleiben und markiert werden. Dabei sind Horstbäume alle Bäume mit Horsten von Großvögeln wie Greifen, Eulen oder Kolkraben und Höhlenbäume alle Bäume mit erkennbaren, von Spechten angelegten oder durch das Ausfaulen/Ausbrechen von Stark-Ästen und Stammabschnitten entstandenen Höhlen. Eine Markierung der Habitatbäume ist dauerhaft anzubringen bzw. in regelmäßigen Abständen zu wiederholen. Eine Markierung kann in Form von dauerhafter Farbmarkierung, Risserzeichnungen oder Plaketten erfolgen und im Rahmen der Holzpflege durchgeführt werden. Höhlenbäume sind wichtige Habitatstrukturen, die teilweise eine Grundvoraussetzung für das Auftreten von Fledermäusen, Höhlenbrütern (Waldbaumläufer), verschiedenen xylobionten Käferarten und für Pilze sind.

lit. d) Der **Kahlschlag** ist verboten, da dadurch das Waldinnenklima gestört wird und dies das Vorkommen charakteristischer Arten sowie die Funktionalität des Naturhaushalts beeinträchtigt. Im Schutzgebiet kommen mehrere vereinzelte Waldstücke vor, die durch ihre Form bereits viele Randeffekte erzeugen, welche durch größere Kahlschläge noch verstärkt werden würden. Eine Holzentnahme ist nur als Femel- oder Lochhieb sowie Einzelstammnutzung erlaubt. Ein Lochhieb kann einen Durchmesser von bis zu 50 m haben, so dass die daraus entstehende Verjüngungsfläche maximal 0,2 ha groß wird. Dieses Vorgehen ist sowohl biotop- und bodenschonend als auch strukturfördernd.

lit. e) Die **Umwandlung von Laub- in Nadelwald** ist nicht zulässig, da, bis auf die Waldkiefer, die übrigen Nadelbaumarten nicht lebensraumtypisch sind. Ein Vorkommen der Fichte kann durch starke Ausbreitung auch auf wertvolle Lebensraumtypenflächen dazu führen, dass eine Fläche ab einem bestimmten Anteil im Bestand nicht mehr als Lebensraumtyp eingestuft werden kann. Laub- und Laubmischwälder stellen die natürliche standortheimische Vegetation in dieser Region dar und bieten daher einer größeren Anzahl an heimischen Tier- und Pflanzenarten einen gut ausgestatteten

Lebensraum. Sie sind zu erhalten.

lit. f) Die **Erstaufforstung mit nicht standortheimischen Gehölzen,** insbesondere der Douglasie, ist auf Flächen, die keinen Lebensraumtypen darstellen, über einen prozentualen Anteil von 20 % hinaus untersagt. Ein größerer Anteil kann dazu führen, dass sich diese Arten auch in die Lebensraumtypen ausbreiten. Dadurch kann sich die Artenzusammensetzung in diesen nachteilig verändern: Bei einem Anteil von 10-30 % gebietsfremder Arten in Lebensraumtypen verschlechtert sich der Erhaltungszustand oder die Einstufung als Lebensraumtyp wird aberkannt. Aus Sicht des Bundesamtes für Naturschutz (BfN)[27] stellt insbesondere die Douglasie eine quantitative und qualitative Beeinträchtigung von europaweit schützenswerten FFH-Lebensraumtypen und Arten (Anhang I und II der FFH-Richtlinie) dar. Grund ist die hohe natürliche Verjüngung der Douglasie auf armen bodensauren, lichten und trockenen Waldstandorten und damit die Verdrängung einheimischer Pflanzen und Tierarten.

Die Fichte kommt zwar im NSG teilweise auch in Naturverjüngung vor, sie ist aber auf den hier vorkommenden Standorten und in den vorhandenen Lebensraumtypen keine lebensraumtypische Art und wird daher nicht als solche in § 4 Abs. 6 Nr. 6 aufgeführt.

Darüber hinaus ist es verboten, **invasive Baumarten** zu verwenden.

lit. g) Der Umbau naturnaher **Stieleichen-, Buchen-, Eichen-Hainbuchen-, Erlen- und Eschenwälder oder Bruchwälder** in andere Waldtypen als die genannten ist untersagt. Diese Waldtypen stellen die natürliche Bestockung im Gebiet dar und sollen als Lebensraum für die daran angepasste Flora und Fauna weiterhin zur Verfügung stehen.

lit. h) Der Stoffeintrag, welcher die physikalischen und chemischen Eigenschaften der Fließgewässer verändern und damit beeinträchtigen kann, soll weitestgehend verhindert werden. Aus diesem Grund ist der Einsatz von Düngemitteln, Kalk und Pflanzenschutzmitteln auf einem **Randstreifen von 5 m** entlang der Böschungskante der Gewässer II. und III. Ordnung im Wald ebenso verboten wie im gesamten Schutzgebiet.

lit. i) Darüber hinaus ist der flächige Einsatz von Herbiziden und Fungiziden und sonstigen **Pflanzenschutzmitteln** nur mit einer vorherigen Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde zwei Wochen vor Beginn der Maßnahme zulässig, wenn durch eine FFH-Vorprüfung eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzzwecks ausgeschlossen werden kann.

Da der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln zu Beeinträchtigungen der natürlichen Krautschicht und Pilzflora sowie der Insektenwelt führen kann, sollen diese nur in Ausnahmesituationen, z.B. bei Auftreten von Kamalitäten, eine flächige Anwendung finden. Durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln kann es zu einer direkten Beeinträchtigung von Insekten durch Vergiftung kommen, aber auch von Tieren, die in der Nahrungskette weiter oben stehen und vergiftete Organismen als Nahrung aufnehmen. Es ist laut Pflanzenschutzgesetz der Einsatz bestimmter Wirkstoffe in FFH-Gebieten untersagt.

27 BfN-Skript 352 Naturschutzfachliche Invasivitätsbewertungen für in Deutschland wildlebende gebietsfremde Gefäßpflanzen (Nehrig, S, Kowarik, Rabitsch & Essel 2013)

Freigestellt ist der nicht flächige, also punktuelle oder streifenweise Einsatz von Pflanzenschutzmitteln zum Beispiel zur Bekämpfung der Spätblühenden Traubenkirsche (Tupfen der frischen Stöcke), zur Eindämmung des Wurzelschwamms (Einspritzen der Schnittfläche der frischen Stöcke), oder die Insektizidbehandlung von Fangholzhaufen und die Behandlung von Holzpoltern oder Einzelstämmen sowie einzelpflanzenweise Behandlung zur Verhinderung von Rüsselkäferschäden.

Auf den Lebensraumtypen-Flächen müssen weitere Regelungen eingehalten werden (§ 4 Abs. 6 Nr. 3 lit. a):

sublit. aa) Das **Befahren** z. B. mit Erntemaschinen ist nur auf Wegen und Feinerschließungslinien zulässig. Darunter fallen Rückegassen, also unbefestigte Fahrlinien zum Transport des eingeschlagenen Holzes. Die Biotope und ihre Vegetation sowie die Struktur und die Bodenfauna der oberen Bodenschichten könnten sonst beeinträchtigt werden; dies würde zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes führen. Nur zur Verjüngung darf auch außerhalb der Feinerschließungslinien der Waldboden befahren werden.

sublit. bb) Die **Düngung** führt zu einer nachhaltigen Veränderung des Waldbodens und ihrer Vegetation, so dass sie dem Schutzzweck entgegensteht.

sublit. cc) Eine flächige Bodenbearbeitung darf nur durchgeführt werden, wenn diese vier Wochen vor der Durchführung der zuständigen Naturschutzbehörde angezeigt wurde. Unter **Bodenbearbeitung** fällt jeder Eingriff in die Bodenstruktur, insbesondere das tiefgreifende Fräsen oder Mulchen. Eine plätzeweise Bodenverwundung sowie eine nicht flächendeckende Bodenverwundung z.B. mit Streifenpflug zur Einleitung einer Naturverjüngung sind jedoch freigestellt.

sublit. dd) Eine **Waldkalkung** kann durchgeführt werden, wenn sie vier Wochen vor Beginn bei der zuständigen Naturschutzbehörde angezeigt worden ist. Die Kalkungen sollen nur aus Bodenschutzgründen durchgeführt werden, also in einem solchen Umfang, in dem sie die immissionsbedingte Bodenversauerung abpuffern. Um diese Zielsetzung bei der Maßnahme überprüfen zu können, muss der Behörde Ort, Zeit und Menge der Kalkung angezeigt werden. Zudem muss sichergestellt werden, dass keine negativen Auswirkungen auf die Fließgewässer (z. B. durch Auswaschung des Kalkes in die Gewässer und damit verbundene Beeinflussung der Wasserqualität insbesondere des pH-Wertes) zu erwarten sind und der einzuhaltende Sicherheitsabstand zu besonders empfindlichen Objekten wie den Naturwaldparzellen gewahrt wird (bei terrestrischer Ausbringung 50 m Abstand und bei Ausbringung aus der Luft oder durch Verblasen vom Boden 150 m Abstand zum Naturwald).

sublit. ee) Die **Kalkung** der Böden in Moorwäldern ist vollständig untersagt, da sie direkt den typischerweise sauren pH-Wert der Moorwälder verändern und damit den Lebensraumtyp beeinträchtigen.

Zustimmungsbedürftige Handlungen auf den Lebensraumtyp-Flächen (§ 4 Abs. 6 Nr. 3 lit. b)

sublit. aa) Die **Holzentnahme** ist entsprechend dem Zustand des Bodens und der Empfindlichkeit der Bestände schonend durchzuführen und darf zum Schutz der Brutvögel und Fledermäuse während der Brutzeit und Jungenaufzucht in Altholzbeständen nur im Zeitraum vom 1. September bis 28./29. Februar des Folgejahres erfolgen. Außerhalb dieser Zeit ist eine Zustimmung der Naturschutzbehörde erforderlich, um artenschutzrechtliche Aspekte abwägen zu können. Das Verladen und die Abfuhr von am Wege gelagertem Holz dürfen das ganze Jahr über erfolgen.

sublit. bb) Da für die **Verjüngung der Eiche**, aufgrund ihrer lichtökologischen Eigenschaften, eine größere belichtete Fläche benötigt wird, darf in Eichen-Lebensraumtypen ein Kahlschlag auf einer Fläche zwischen 0,5 ha und 1 ha durchgeführt werden. Es bedarf aber trotzdem einer Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde, um nachteilige Auswirkungen auf den Lebensraumtyp und seinen charakteristischen Arten auszuschließen.

Vorgaben für Holzeinschlag und Pflege auf den Lebensraumtyp-Flächen (§ 4 Abs. 6 Nr. 3 lit. c)

sublit. aa) Beim Holzeinschlag und bei der Pflege ist ein **Altholzanteil** von 20 % zu erhalten und zu entwickeln, falls dieser noch nicht vorhanden ist, um möglichst unterschiedliche Altersstrukturen und damit eine hohe Strukturvielfalt zu ermöglichen. Altholz bietet vielen Organismen einen Lebensraum, insbesondere den charakteristischen Arten der Lebensraumtypen wie Käfer- oder Fledermausarten. Bei Laubholzbeständen wie den Hainsimsen-Buchenwäldern mit hohen Umtriebszeiten handelt es sich um Altholzbestände, wenn deren Bäume regelmäßig einen Brusthöhendurchmesser von mindestens 50 cm aufweisen oder mindestens 100 Jahre alt sind.

Aus Altholz können sich Habitatbäume entwickeln, die für eine Vielzahl an Organismen, darunter den charakteristischen Arten des Lebensraumtyps, wie Pilzen, Insekten, Vögeln und Fledermäusen, einen Lebensraum darstellen.

sublit. bb) Es sind pro Hektar vier lebende **Altholzbäume** dauerhaft zu markieren und bis zum natürlichen Zerfall zu belassen. Die Anzahl ist höher als im Walderlass vorgesehen, da in der bestehenden Verordnung bereits auf einem großen Teil der Waldflächen die Regelung gilt, dass 4 Exemplare Altholz erhalten werden müssen. Fällt die Änderungsverordnung unter diese bestehende Regelung zurück, wird eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes eintreten.

Habitatbäume sind lebende Altholzbäume mit Baumhöhlen, Horstbäume, Kopfbäume, breitkronige Hutebäume, mehrstämmige Bäume, Bäume mit erkennbaren Faulstellen und Mulmhöhlen, Bäume mit abgebrochenen oder teilweise abgestorbenen Kronen sowie Uraltbäume, die mit hoher Wahrscheinlichkeit holzentwertende Fäulnis aufweisen. Bei Fehlen von Altholzbäumen ist eine dauerhafte Markierung auf 5 % der Fläche ab der dritten Durchforstung durchzuführen. Insbesondere Baumindividuen mit abweichender Wuchsform sollen erhalten werden. Die dauerhafte Markierung von Altholz und Habitatbäumen soll spätestens mit der Durchführung von Hauungsmaßnahmen im Altholz durch z.B. Risserzeichen, Beileinschläge oder geeignete Farbmarkierungen erfolgen. Es dürfen Habitatbaumgruppen entwickelt werden. Ziel ist aber trotzdem ein Verbund von Habitatbäumen oder Habitatbaumgruppen, damit ein Austausch und eine Verbreitung der davon abhängigen Populationen möglich sind.

sublit. cc) Auf den Lebensraumtypenflächen soll der **Totholzanteil** noch erhöht werden. Ein ausreichender Anteil an Totholz ist essentieller Bestandteil eines günstigen Erhaltungszustands der Lebensraumtypen. Je Hektar der Lebensraumtypenfläche sind zwei Stück liegendes oder stehendes starkes Totholz bis zum natürlichen Zerfall zu belassen.

sublit. dd) Auf 80 % der Fläche der jeweiligen Eigentümerin oder des Eigentümers sind **lebensraumtypische Baumarten**, die in Absatz 9 genannt werden, zu erhalten oder bei Fehlen zu entwickeln, um einen dauerhaften Erhalt des Lebensraumtyps sicherzustellen.

sublit. ee) Bei der künstlichen **Verjüngung** sind lebensraumtypische Baumarten zu verwenden. Um den Erhaltungszustand eines Lebensraumtyps zu verbessern, müssen dabei 80 % einer Verjüngungsfläche mit lebensraumtypischen Hauptbaumarten bestockt werden.

Feinerschließungslinien (§ 4 Abs. 6 Nr. 3 Satz 2)

Auf befahrungsempfindlichen Standorten und in Altholzbeständen darf der Abstand der Feinerschließungslinien nicht kleiner als 40 m sein. Je nach Standort, Wassergehalt und Hangneigung kann das Befahren erhebliche und kurz- bis mittelfristig irreversible Beeinträchtigungen auf die Bodenstruktur durch Verdichtung hervorrufen. Dies gilt auch auf befahrungsempfindlichen Standorten in Jungbeständen. Befahrungsempfindliche Böden sind Böden, die bei ungünstiger Witterung zweifelsfrei als solche eingestuft werden können. Flachgründige Gesteinsböden oder reine bis anlehmige Sandböden gelten als gering befahrungsempfindlich, Anmoor- und Moorböden, Löss, Ton und zweischichtige Böden wie Geschiebedecksand über Geschiebelehm oder Ton sowie erosionsgefährdete Steilhänge gelten dagegen als erheblich befahrungsempfindlich. Ebenso müssen gemäß § 30 BNatSchG geschützte Waldbiotope, wie Auwälder oder Bruchwälder, sowie Sonderbiotope mit Vorkommen seltener Arten in der Krautschicht besonders berücksichtigt werden. Zu den befahrungsempfindlichen Lebensraumtypen werden, aufgrund der nassen bis feuchten Standorte, insbesondere die Auenwälder mit Erle, Esche und Weide gezählt. Abhängig vom bereits bestehenden Erschließungssystem kann im Einzelfall zur Vermeidung zusätzlicher Bodenverdichtungen von den Verordnungsvorgaben abgewichen werden (vgl. Leitfaden Natura 2000 in Niedersächsischen Wäldern, S. 43).

Verjüngung auf den LRT-Flächen „Hainsimsen-Buchenwälder“ und „Waldmeister-Buchenwald“ (§ 4 Abs. 6 Nr. 4)

Auf Flächen mit den Lebensraumtypen „Hainsimsen-Buchenwälder“ (Code 9110) und „Waldmeister-Buchenwald“ (Code 9130) gilt Nr. 3 lit. c sublit. ee mit der abweichenden Maßgabe, dass bei der künstlichen Verjüngung durch Anpflanzung oder Ansaat auf mindestens 90% der Verjüngungsfläche lebensraumtypische Baumarten zu verwenden sind, um den Erhaltungszustand zu verbessern.

Bewirtschaftungsplan (§ 4 Abs. 6 Nr. 5)

Da sich Teile des Gebietes im Eigentum der Niedersächsischen Landesforsten befinden, werden dort Maßnahmen i. d. R. nach Maßgabe eines Bewirtschaftungsplanes durch die Landesforsten erstellt und eigenverantwortlich umgesetzt. Der Bewirtschaftungsplan wird dennoch zwischen der zuständigen Naturschutzbehörde und den Niedersächsischen Landesforsten abgestimmt und für die erlaubnispflichtigen Maßnahmen wird das Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde eingeholt. Auf Privatwaldflächen erstellt die zuständige Naturschutzbehörde einen Managementplan oder Maßnahmenblätter. Einige Maßnahmen, die anzeige- oder erlaubnispflichtig sind, können in dem Bewirtschaftungsplan geregelt werden.

Dies betrifft Regelungen zur Bodenbearbeitung, zur Bodenschutzkalkung, zum Pflanzenschutzmitteleinsatz und zum Wegebau.

Andere Regelungen können dagegen nicht in einem Bewirtschaftungsplan oder Managementplan festgelegt werden. Dabei handelt es sich um Maßnahmen, die anlassbezogen beurteilt werden müssen oder die aufgrund anderer Vorgaben einer Prüfung oder Kenntnisnahme bedürfen. Die Maßnahmen können von den konkret benannten Ge- und Verboten der Verordnung abweichen und

dienen dem Erhalt und der Entwicklung der Lebensraumtypen. Diese Pläne basieren auf den alle zehn Jahre durchzuführenden Waldbiotopkartierungen oder den durchgeführten Basiserfassungen bzw. den dazugehörigen Aktualisierungen, welche nach dem Kartierschlüssel nach von Drachenfels[28] und nach den Hinweisen zur Definition und Kartierung der Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie in Niedersachsen[29] durchgeführt werden. Alle vorkommenden Lebensraumtypen werden zu einem Gesamterhaltungszustand zusammengefasst. Die Kriterien für den Erhaltungszustand werden in den Hinweisen und Tabellen zur Bewertung des Erhaltungszustandes[30] definiert.

Lebensraumtypischen Baumarten (§ 4 Abs. 6 Nr. 6)

Für die vorkommenden Lebensraumtypen sind die lebensraumtypischen Baumarten und Hauptbaumarten aufgeführt, die aus den Vollzugshinweisen des NLWKN[31] entnommen wurden und an denen sich die Umsetzung der künstlichen Verjüngung und der Erhalt der lebensraumtypischen Baumarten laut der Regelungen aus Nummer 3 lit c. sublit ee und Nummer 4 orientieren sollen. Sie stellen die charakteristischen Arten in diesem Lebensraum dar und sollten möglichst erhalten werden.

Beim Auftreten von Kalamitäten ist die Pflanzung anderer Baumarten, nach Abstimmung mit der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde, möglich.

Befreiungen (§ 5)

Von Verstößen gegen die Verbote des § 3 der NSG-VO, die sich auf den allgemeinen Schutzzweck beziehen, kann eine Befreiung gemäß § 67 BNatSchG gewährt werden. Bei Beeinträchtigungen von Erhaltungszielen des Natura 2000-Gebietes ist eine Verträglichkeitsprüfung durchzuführen. Pläne und Projekte, die sich mit den Erhaltungszielen des Natura 2000-Gebietes als unverträglich erweisen, unterliegen einer Abweichungsprüfung. Die Anforderungen an eine Ausnahmen gemäß § 34 Absatz 3 - 6 BNatSchG gehen über die Voraussetzungen für eine Befreiung gemäß § 67 BNatSchG hinaus. Eine Befreiung kann erteilt werden, wenn im Einzelfall ein besonderes öffentliches Interesse an einem Vorhaben vorliegt oder die Regelungen der Verordnung in einem konkreten Fall zu einer unzumutbaren Belastung führen würden. Es können Nebenbestimmungen festgelegt werden.

Bei Maßnahmen, die ein Projekt im Sinne des § 34 BNatSchG darstellen, ist eine

28 Drachenfels, O. v. (2016): Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen unter besonderer Berücksichtigung der gesetzlich geschützten Biotope sowie der Lebensraumtypen von Anhang I der FFH-Richtlinie, Stand Juli 2016. Naturschutz Landschaftspflege. Niedersachsen Heft A/4. Hannover. http://www.nlwkn.niedersachsen.de/naturschutz/biotopschutz/biotopkartierung/kartierschluessel/kartierschluessel-fuer-biotoptypen-in-niedersachsen-45164.html

29 Hinweise zur Definition und Kartierung der LRT des Anhangs I der FFH-Richtlinie in Niedersachsen, NLWKN 2014

30 Hinweise und Tabellen zur Bewertung des Erhaltungszustandes der FFH-Lebensraumtypen in Niedersachsen, Anhang der Hinweise zur Definition und Kartierung der Lebensraumtypen von Anhang I der FFH-Richtlinie in Niedersachsen, NLWKN 2012

31 Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz – Vollzugshinweise für Arten- und Lebensraumtypen, NLWKN 2011

FFH-Verträglichkeitsprüfung die Voraussetzung für eine Befreiung. Gemäß § 34 Absatz 1 Satz 2 BNatSchG stellt die Naturschutzgebietsverordnung den Maßstab für die Prüfung dar.

Anordnungsbefugnis (§ 6)

Wenn gegen die Regelungen der Verordnung verstoßen wurde und sich Teile der Natur und Landschaft negativ verändert haben, kann die zuständige Naturschutzbehörde auf Kosten des Verursachers Maßnahmen zur Wiederherstellung anordnen. Rechtsgrundlage ist § 2 Abs. 1 NAGBNatSchG.

Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen im Einzelfall und deren Umsetzung (§ 7)

Artikel 6 Abs. 1 FFH-RL besagt, dass für die Natura 2000-Gebiete die nötigen Erhaltungsmaßnahmen für einen günstigen Erhaltungszustand festzulegen sind. Ein „günstiger Erhaltungszustand“ bedeutet, dass das Schutzgut nicht unmittelbar gefährdet ist, das Verbreitungsgebiet und der zur Verfügung stehende Lebensraum nicht abnehmen und so bemessen sind, dass Populationen weiterhin überlebensfähig sind.

Die Regelungen dieser Verordnung (§§ 3 und 4) dienen der Erhaltung und gegebenenfalls Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im NSG vorkommenden FFH-Lebensraumtypen und Anhang II-Arten sowie der Anhang IV-Arten (vergleiche § 2).

Die Regelungen der §§ 3 - 4 reichen allerdings nicht aus, um einen günstigen Erhaltungszustand der Lebensräume und Arten der FFH-Richtlinie zu gewährleisten. Es sind daher Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen erforderlich, die gemäß § 15 NAGBNatSchG in Verbindung mit § 22 Abs. 1 BNatSchG von der zuständigen Naturschutzbehörde zu veranlassen sind. Die Maßnahmen sind im Rahmen der Sozialpflichtigkeit des Eigentums (Art. 14 Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland)[32] zu dulden, soweit die Nutzung des Grundstücks nicht unzumutbar beeinträchtigt wird.

Pflegemaßnahmen sollen den vorhandenen Zustand von Natur und Landschaft erhalten. Dazu gehören auch Maßnahmen, die aktiv natürlichen Störungen entgegenwirken und auch den Erhalt eines bestimmten Zustandes unterstützen wie die Entnahme von ggf. auch gebietsfremden Fischen.

Entwicklungsmaßnahmen dienen der Verbesserung des Zustandes von Natur und Landschaft.

Wiederherstellungsmaßnahmen sollen einen früheren, inzwischen nicht mehr existierenden Zustand von Natur und Landschaft wiederherstellen, der durch Verschlechterungen entstanden ist.

Die Maßnahmen können einerseits in einem Managementplan, Maßnahmenblatt oder Pflege- und Entwicklungsplan festgelegt werden. Die Maßnahmen, die im Rahmen des Bewirtschaftungsplanes der Niedersächsischen Landesforsten erarbeitet werden, sind mit der zuständigen Naturschutzbehörde abzustimmen. Außerdem können mögliche regelmäßig anfallende oder einmalig durchzuführende Maßnahmen aufgeführt werden, die benannt werden. Zusätzlich ist das Aufstellen

32 Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2019 (BGBl. I S. 1546)

von Schildern zur Kennzeichnung des Gebietes als Naturschutzgebiet eine zu duldende Maßnahme.

Um Konflikte zu verhindern und aus Gründen der Transparenz sollen betroffene Grundeigentümer, sonstige Nutzungsberechtigte, Gebietskörperschaften, Träger öffentlicher Belange und anerkannte Naturschutzvereinigungen bei der Aufstellung der Managementpläne, Maßnahmenpläne und Maßnahmenblätter angemessen beteiligt werden.

Gemäß § 15 Abs. 1 NAGBNatSchG kann die Naturschutzbehörde Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen auch im Einzelfall anordnen, soweit diese zur Erreichung des Schutzzwecks gemäß § 2 erforderlich sind.

Bezüglich der Durchführung der Maßnahmen gilt § 15 Abs. 3 NAGBNatSchG. Danach trägt die Kosten für Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen in Naturschutzgebieten und in Natura 2000-Gebieten das Land nach Maßgabe des Landeshaushalts. Im Übrigen trägt die Kosten die Naturschutzbehörde, die die Maßnahmen angeordnet oder die eine Vereinbarung mit Eigentümern oder Nutzungsberechtigten über entsprechende Maßnahmen getroffen hat. Auf Antrag sollen Eigentümer oder Nutzungsberechtigte selbst die Maßnahmen durchführen können.

Falls geeignete Kompensationsmaßnahmen möglich sind, die nicht verpflichtende Maßnahmen zur Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands der Lebensraumtypen des Anhangs I oder der Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie ersetzen, können sie gemäß § 6 Abs. 1 Satz 2 NAGBNatSchG für die Umsetzung von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gemäß § 15 Abs. 2 Satz 4 BNatSchG verwendet werden.

Ordnungswidrigkeiten (§ 8)

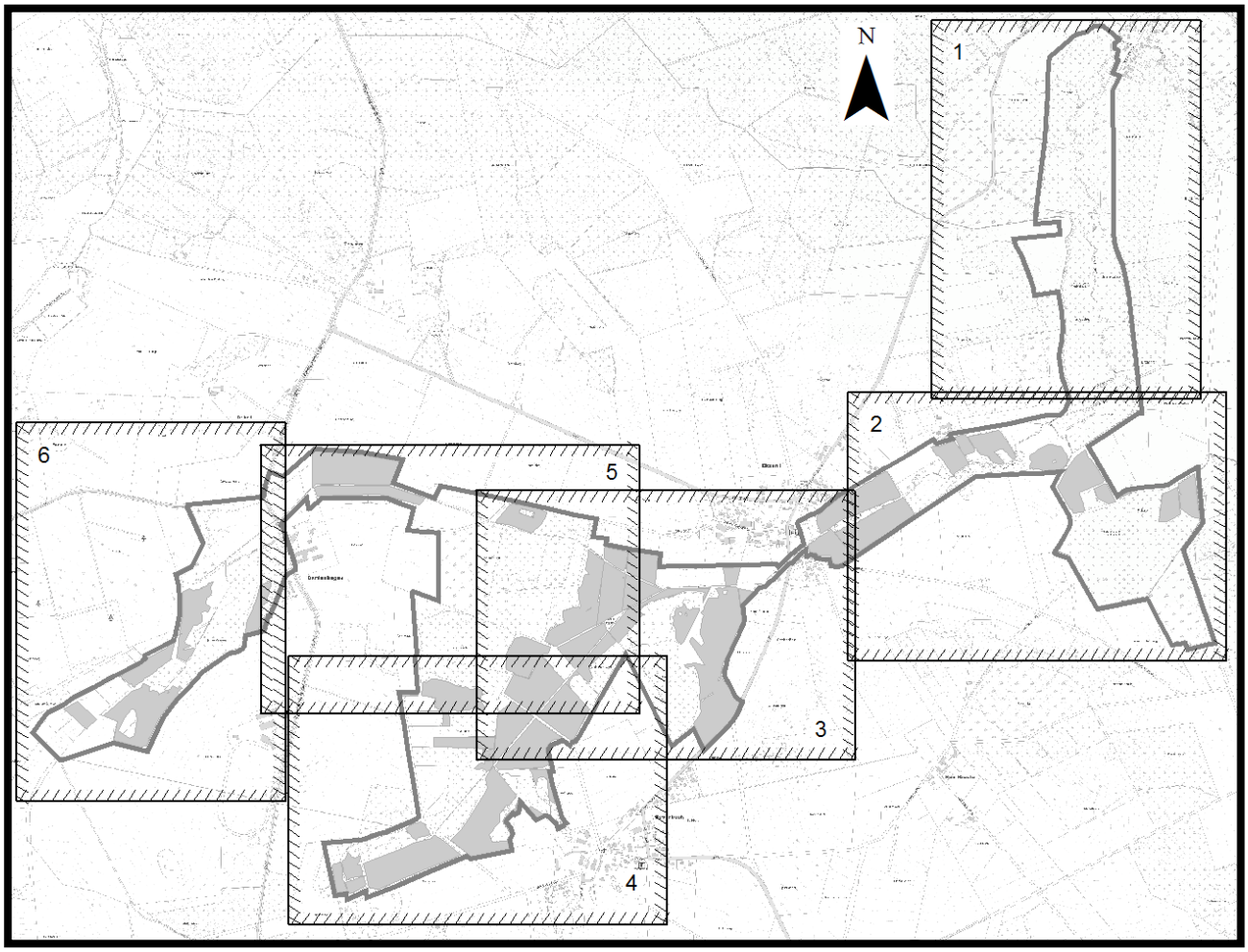
Die §§ 3 (Verbote) und 4 (Freistellungen mit Anzeige- oder Zustimmungspflicht) der NSG-Verordnung bestimmen, dass einige Handlungen nur mit vorheriger Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde oder mit einer Genehmigung zulässig sind. In beiden Fällen prüft die zuständige Naturschutzbehörde, ob eine geplante Maßnahme zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Gebiets (vgl. § 2 Schutzzweck) führt. Dabei ist auch das Zusammenwirken mit anderen Maßnahmen zu betrachten. Wenn die Maßnahme zu keiner erheblichen Beeinträchtigung des Gebiets führt oder dies sich durch Auflagen (Zeitpunkt, Ort, Ausführungsweise) vermeiden lässt, ist die Maßnahme zulässig.

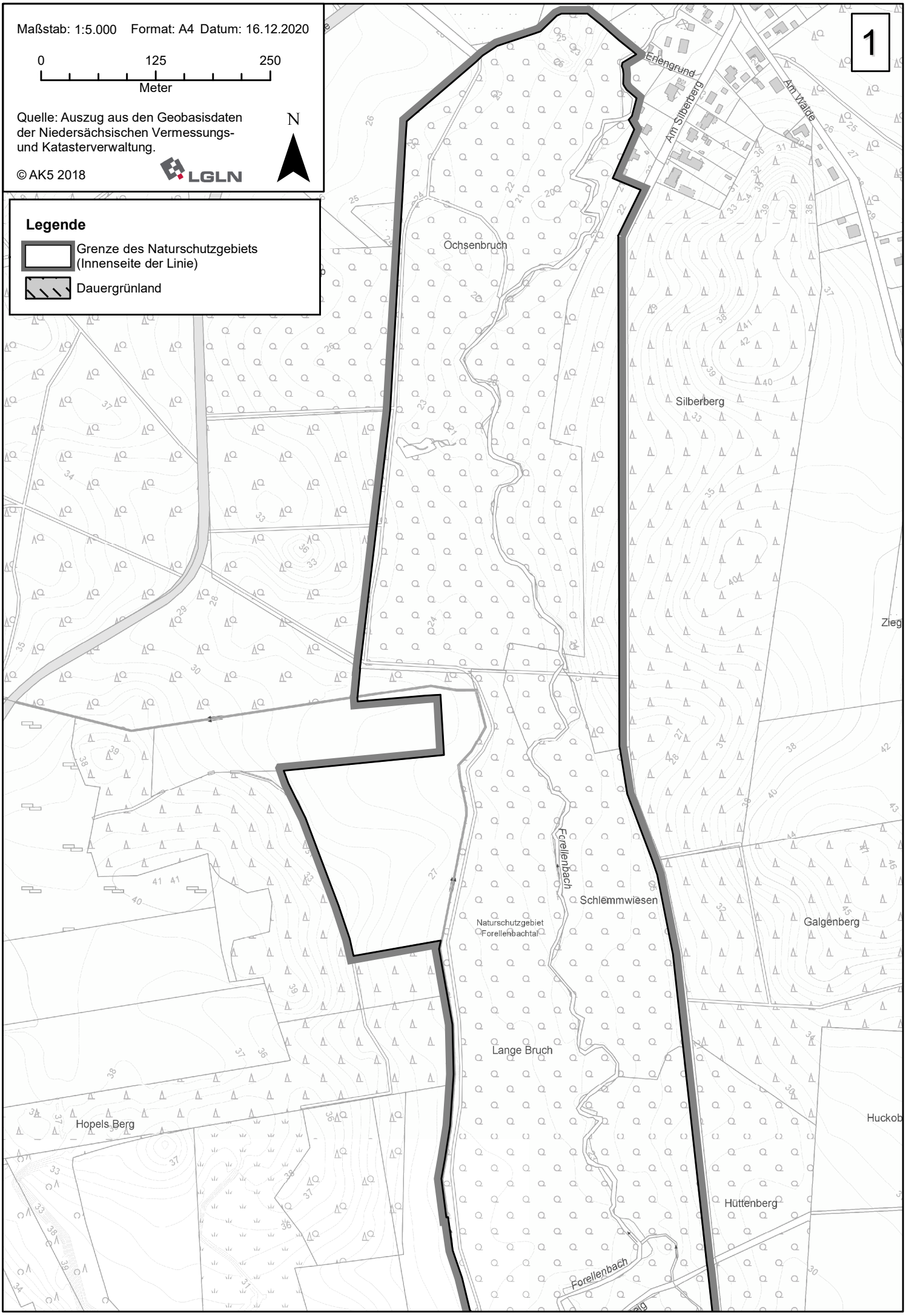
§ 43 Absatz 2 Nr. 1 NAGBNatSchG bezieht sich auf die in der NSG-Verordnung verbotenen Handlungen. § 43 Absatz 2 Nr. 7 NAGBNatSchG bezieht sich auf das Betreten außerhalb der Wege, eine schädigende Auswirkung auf das NSG muss insofern nicht nachgewiesen werden. Die Strafbestände in § 329 Absatz 3 bis 6 und § 330 StGB[33] gelten.

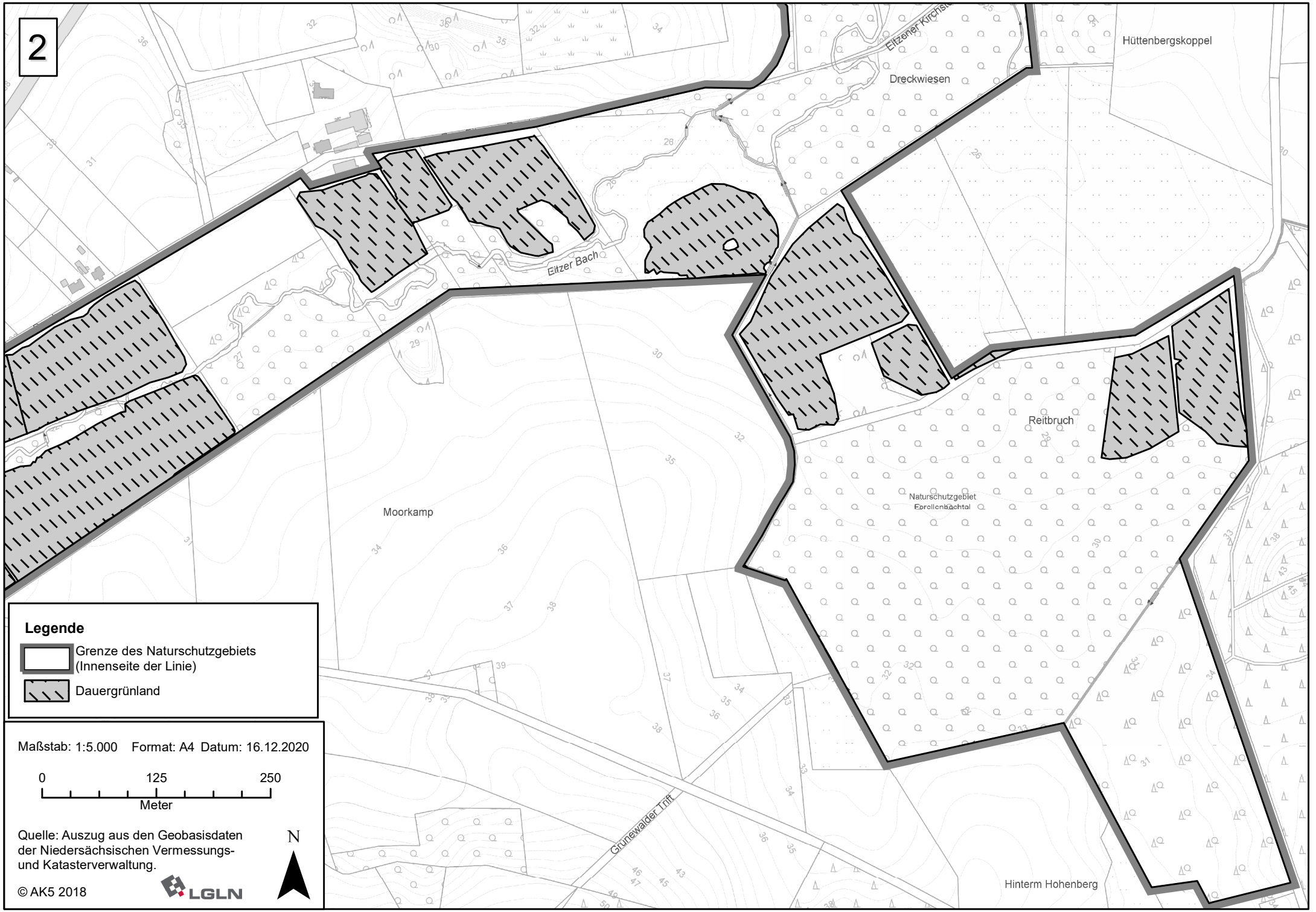
33 Strafgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1998 (BGBl. I S. 3322), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 10. Juli 2020 (BGBl. I S. 1648)

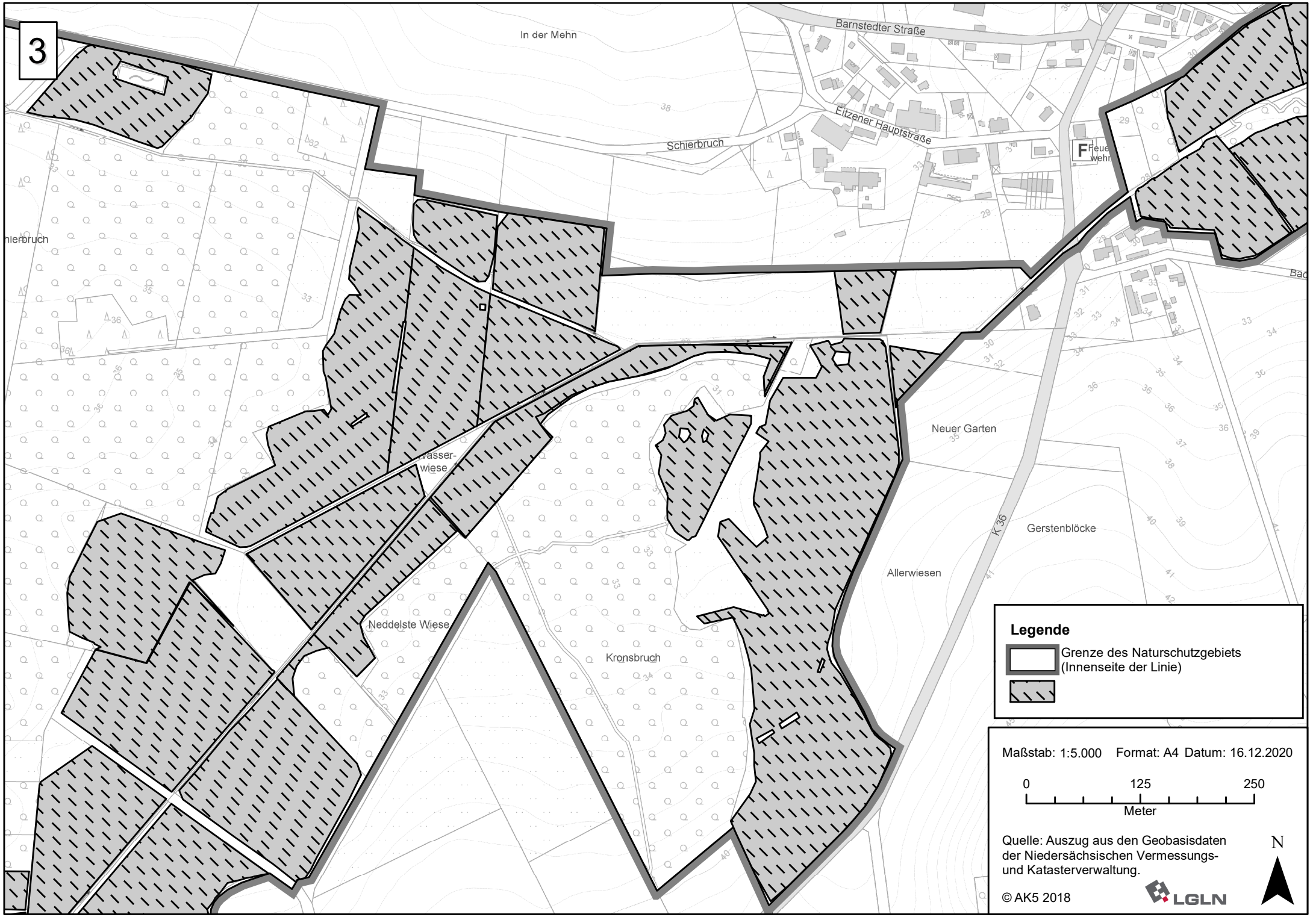
Anhang

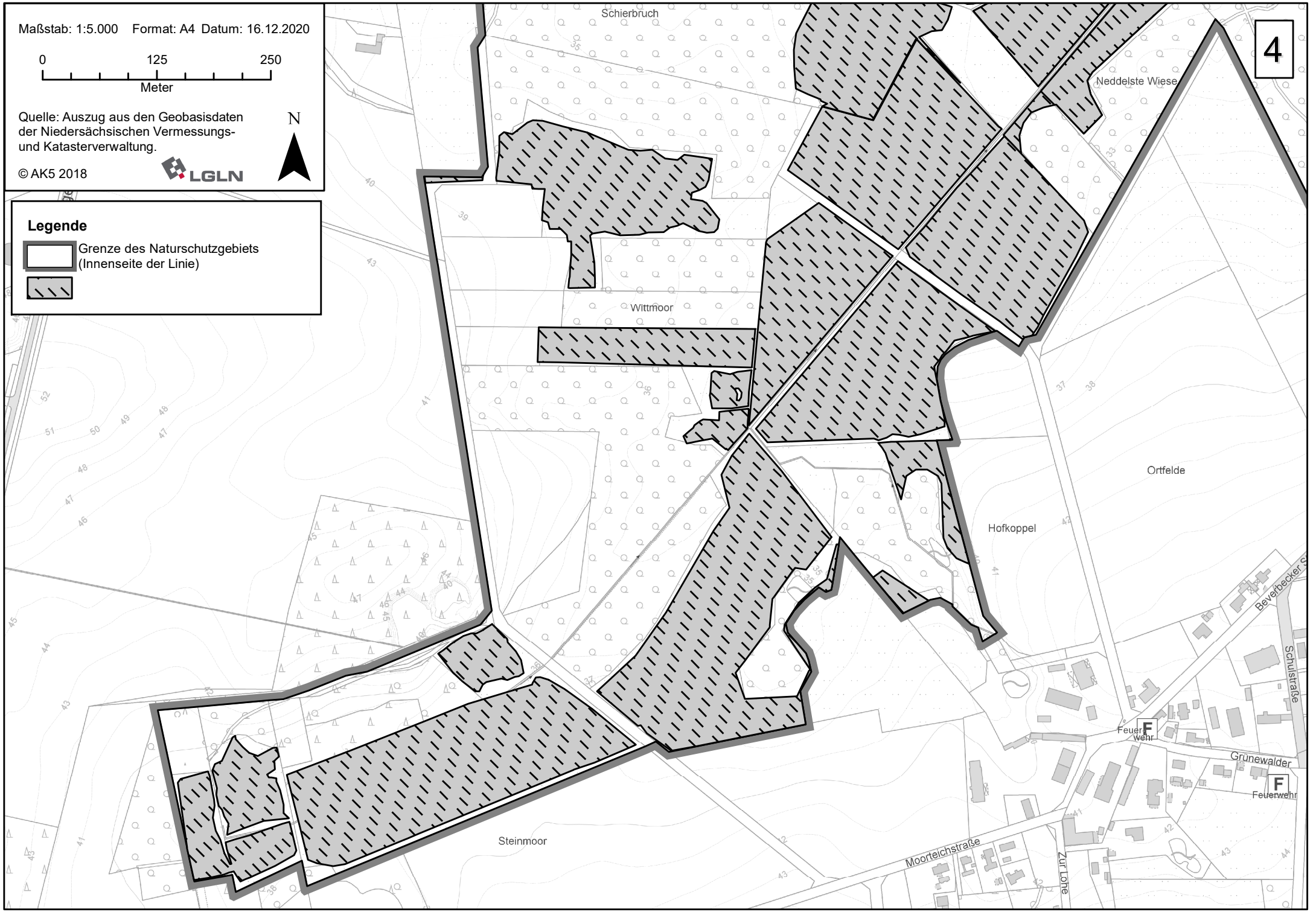
Karten 1 – 6 zur Darstellung der Ausdehnung des Dauergrünlands im NSG „Schierbruch und Forellenbachtal“ zur Umsetzung des § 3 Abs. 1 Nr. 14

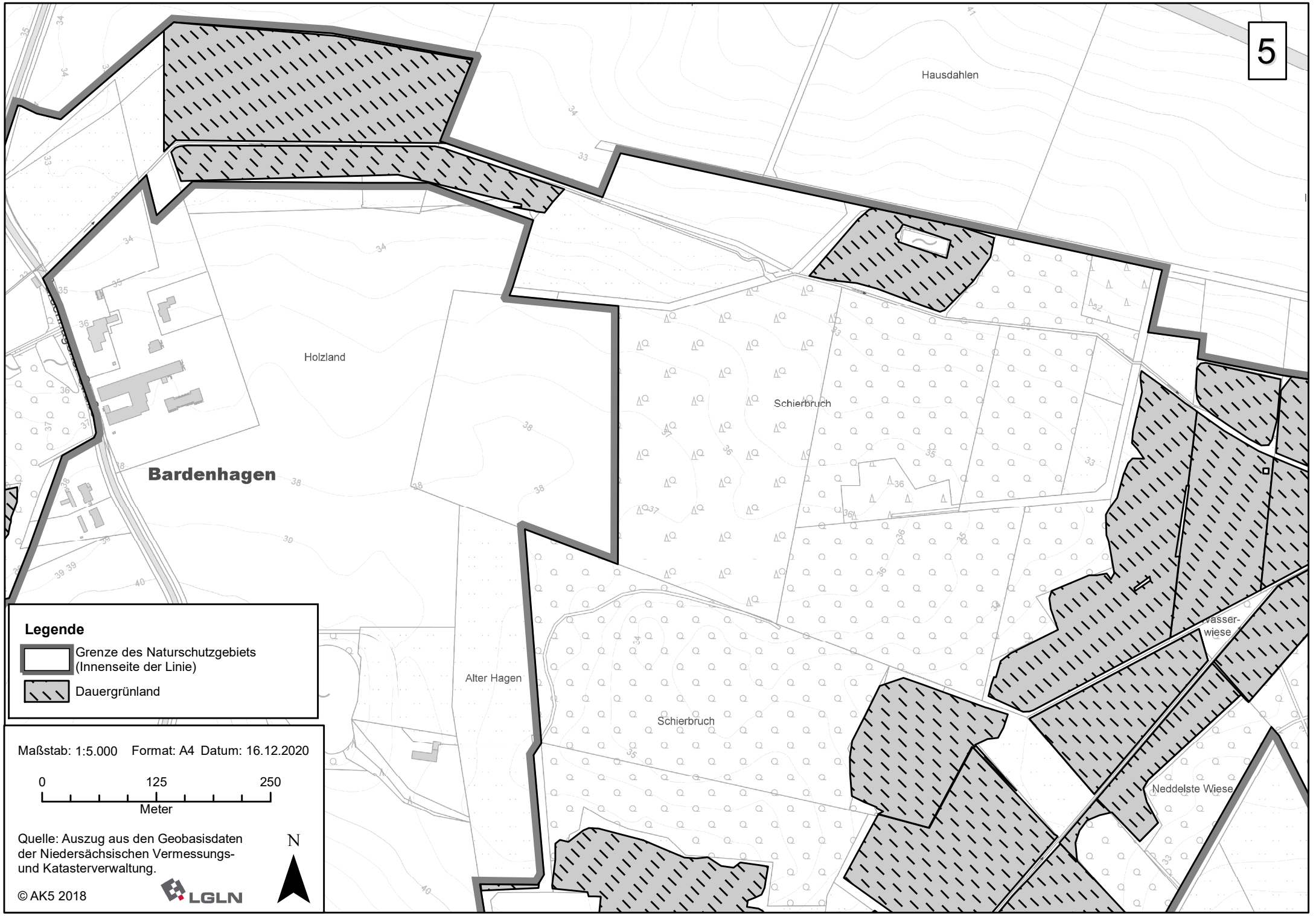


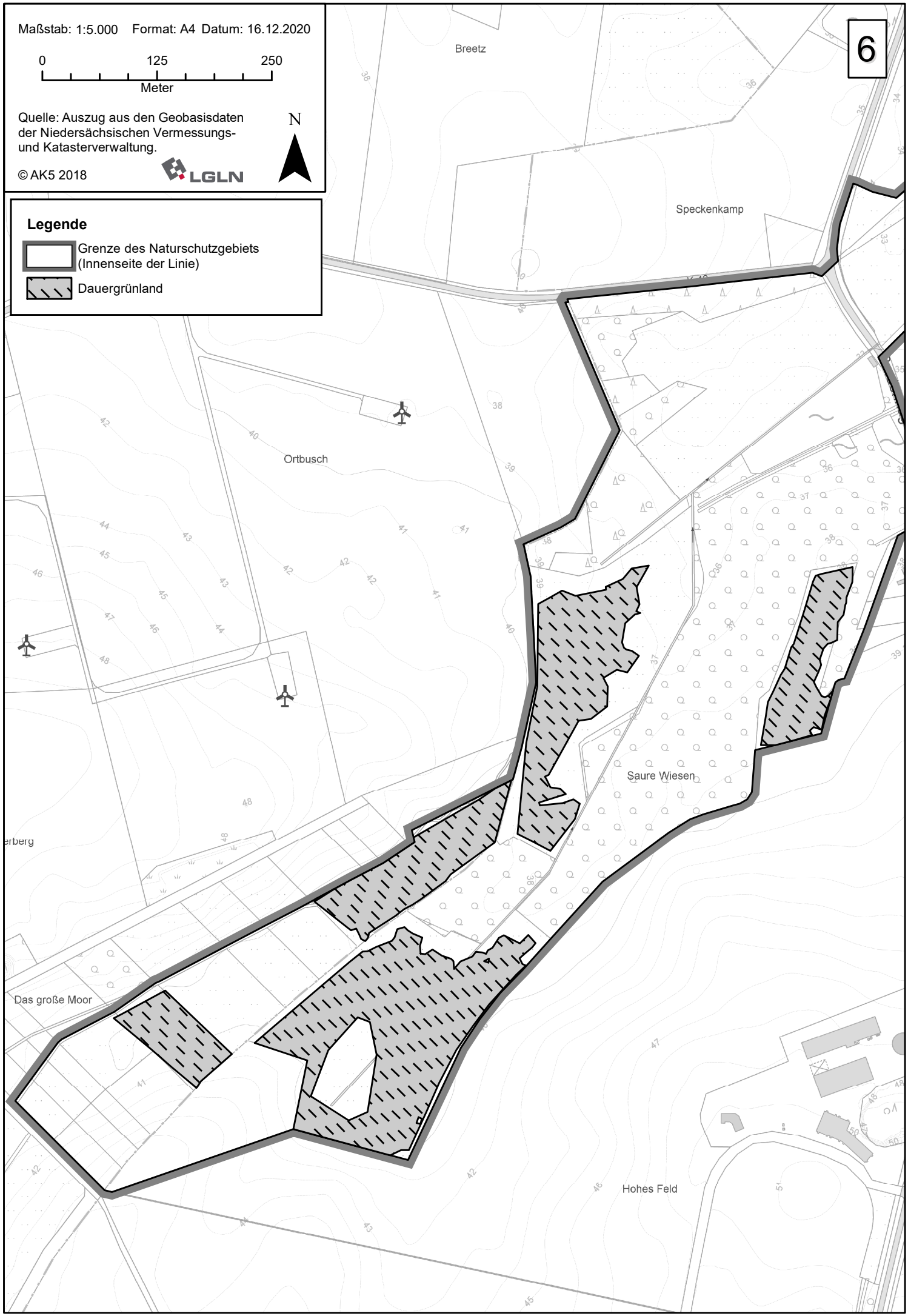

Maßstab: 1:5.000 Format: A4 Datum: 16.12.2020
0
125
250
Meter
Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung.
© AK5 2018
LGLN
N
1
Legende
Grenze des Naturschutzgebiets (Innenseite der Linie)
Dauergrünland
Erlengrund
Am Silberberg
Am Walde
Ochsenbruch
Silberberg
Zieg
Forellenbach
Schlemmwiesen
Naturschutzgebiet Forellenbachtal
Galgenberg
Lange Bruch
Hopels Berg
Huckob
Hüttenberg
Forellenbach


2
Hüttenbergskoppel
Dreckwiesen
Eitzer Bach
Reitbruch
Naturschutzgebiet
Moorkamp
Grunewalder Trift
Hinterm Hohenberg
Legende
Grenze des Naturschutzgebiets
(Innenseite der Linie)
Dauergrünland
Maßstab: 1:5.000 Format: A4 Datum: 16.12.2020
0
125
250
Meter
Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten
der Niedersächsischen Vermessungs-
und Katasterverwaltung.
© AK5 2018
LGLN
N


3
In der Mehn
Barnstedter Straße
Eitzener Hauptstraße
Schierbruch
Neuer Garten
Gerstenblöcke
Allerwiesen
K 36
Neddelste Wiese
Kronsbruch
Legende
Grenze des Naturschutzgebiets
(Innenseite der Linie)
Maßstab: 1:5.000 Format: A4 Datum: 16.12.2020
0 125 250
Meter
Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung.
© AK5 2018
LGLN
N


Maßstab: 1:5.000 Format: A4 Datum: 16.12.2020
0
125
250
Meter
Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung.
© AK5 2018
LGLN
N
Legende
Grenze des Naturschutzgebiets (Innenseite der Linie)
4
Schierbruch
Neddelste Wiese
Wittmoor
Ortfelde
Hofkoppel
Beverbecker Straße
Schulstraße
Feuerwehr
Grünewalder
Feuerwehr
Steinmoor
Moorteichstraße
Zur Lohe


5
Hausdahlen
Holzland
Bardenhagen
Schierbruch
Alter Hagen
Schierbruch
Wasser-
wiese
Neddelste Wiese
Legende
Grenze des Naturschutzgebiets
(Innenseite der Linie)
Dauergrünland
Maßstab: 1:5.000 Format: A4 Datum: 16.12.2020
0
125
250
Meter
Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten
der Niedersächsischen Vermessungs-
und Katasterverwaltung.
© AK5 2018
LGLN
N


Maßstab: 1:5.000 Format: A4 Datum: 16.12.2020
0
125
250
Meter
Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung.
© AK5 2018
LGLN
N
6
Legende
Grenze des Naturschutzgebiets (Innenseite der Linie)
Dauergrünland
Breetz
Speckenkamp
Ortbusch
Saure Wiesen
Das große Moor
Hohes Feld

Entwurf Stand: 11.12.2020

Verordnungstext zum Naturschutzgebiet "Schierbruch und Forellenbachtal" in der Gemeinde Bienenbüttel, Landkreis Uelzen, und in der Gemeinde Barnstedt, Samtgemeinde Ilmenau, Landkreis Lüneburg (NSG LÜ 187)

Aufgrund der §§ 20 Abs. 2 Nr. 1, 22 Abs. 1 und 2, 23 sowie 32 Abs. 2 und 3 des Gesetzes über Natur- und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 290 VO v. 19.06.2020 (BGBl. I S. 1328) i. V. m. den §§ 14, 15, 16 Abs. 1, 23 und 32 Abs. 1 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104) zuletzt geändert durch Artikel ~~3 § 21~~1 des Gesetzes vom ~~20.05.2019~~11.11.2020 (Nds. GVBl. S. ~~88~~451) sowie § 9 Abs. 4 des Niedersächsischen Jagdgesetzes (NJagdG) vom 16.03.2001 (Nds. GVBl. S. 100), zuletzt geändert durch Gesetz v. 25.10.2018 (Nds. GVBl. S. 220; 2019 S. 26) zur Fortschreibung der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Schierbruch und Forellenbachtal“ vom 23.10.1990 und im Einvernehmen mit dem Landkreis Lüneburg wird verordnet:

§ 1
Naturschutzgebiet

(1) Das in den Absätzen 2 bis 4 näher bezeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet (NSG) „Schierbruch und Forellenbachtal" erklärt.

(2) Das NSG "Schierbruch und Forellenbachtal" ist geprägt durch den Eitzener Bach mit seinen kleinen natürlichen Quellzuflüssen und den historischen Waldgebieten „Schierbruch“, „Kronsbruch“, „Reitbruch“ und „Forellenbachtal“. Innerhalb des Grünlands ist der Eitzener Bach ausgebaut und begradigt, innerhalb der Wälder des Forellenbachtals verläuft er annähernd natürlich. Auf den nicht vermoorten Auenböden findet sich überwiegend extensiv beweidetes Grünland, dazu kleinräumig Feucht- und Nassgrünland mit Übergängen zu Sümpfen. Die Waldgebiete haben einen hohen Anteil standortgemäßer Laubwaldgesellschaften. Sie sind geprägt durch feuchte Eichen-Hainbuchenwälder und verzahnt mit Bruch- und Auenwäldern sowie Übergängen zu Moorwäldern. Die beiden Teilbereiche sind in der Ortschaft Eitzen I durch einen dünnen Korridor entlang des Eitzener Baches miteinander verbunden.

(3) Das NSG liegt in der naturräumlichen Einheit „Uelzener Becken und Ilmenauniederung“ in der Haupteinheit „Lüneburger Heide“. Es befindet sich zwischen den Ortschaften Bienenbüttel und Barnstedt und liegt in der Gemeinde Bienenbüttel, Landkreis Uelzen und der Gemeinde Barnstedt, Samtgemeinde Ilmenau im Landkreis Lüneburg. Es wird zu großen Teilen vom Landschaftsschutzgebiet „Süsing“ umschlossen.

(4) Die Lage und die Abgrenzung des NSG sind der maßgeblichen Karte im Maßstab 1:8.000 (Anlage 1) zu entnehmen. Die Grenze verläuft auf der Innenseite der dort dargestellten grauen Linie. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie kann von jedermann während der Dienststunden bei der Gemeinde Bienenbüttel und der Samtgemeinde Ilmenau sowie den Landkreisen Uelzen und Lüneburg – Untere Naturschutzbehörde – unentgeltlich eingesehen werden.

(5) Teile des NSG sind Bestandteil des Fauna-Flora-Habitat-(FFH-)Gebiet 071 „Ilmenau mit Nebenbächen“ (DE 2628-331) gemäß der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7).

(6) Das NSG hat eine Größe von ca. 250 ha.

ENTWURF

§ 2
Schutzzweck

(1) Allgemeiner Schutzzweck des NSG ist nach Maßgabe der §§ 23 Abs. 1 und 32 Abs. 3 BNatSchG i. V. m. § 16 NAGBNatSchG die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen und Lebensgemeinschaften nachfolgend näher bestimmter wild lebender, schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten und der Schutz von Natur und Landschaft aus besonderen wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen und wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart, Vielfalt oder hervorragenden Schönheit.

Die Erklärung zum NSG bezweckt insbesondere die Erhaltung und Entwicklung

1. des von natürlicher Fließgewässerdynamik geprägten, vernetzten Fließgewässerkomplexes des mäandrierenden Eitzener Baches mit seinen Zuläufen sowie seiner von hohem Grundwasserstand und zeitweiligen Überflutungen geprägten Niederung und Auen,
2. niederungstypischer naturnaher Erlen- und Birkenbruch-, Erlen-Eschen- und Traubenkirschen-Erlenwälder sowie Birken-Moorwälder,
3. naturnaher Eichen-Hainbuchenwälder, Buchen- und Eichenwälder in den Talrand- und Übergangsbereichen,
4. der auf der maßgeblichen Karte dargestellten Flächen mit natürlicher Waldentwicklung,
5. niederungstypischer Landschaftselemente wie Röhrichte, Hochstaudenfluren, Rieder und Sümpfe,
6. artenreicher Feucht- und Nasswiesen sowie mesophilen Grünlandes,
7. des ökologisch durchgängig naturnahen Eitzener Baches mit einem guten ökologischen Potential laut Wasserrahmenrichtlinie als Lebensraum typischer Tier- und Pflanzenarten, insbesondere von Bachneunauge, Groppe, Bachmuschel und Fischotter,
8. des Gebietes als Gegenstand der ökosystembezogenen Forschung und Lehre.

(2) Das NSG ist Teil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“; die Unterschutzstellung des NSG „Schierbruch und Forellenbachtal“ als Teilgebiet des FFH-Gebiets 071 „Ilmenau mit Nebenbächen“ trägt dazu bei, den günstigen Erhaltungszustand der maßgeblichen Lebensraumtypen und Arten im FFH-Gebiet „Ilmenau mit Nebenbächen“ insgesamt zu erhalten oder wiederherzustellen.

(3) Die folgenden Erhaltungsziele dienen der Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes des FFH-Gebietes anhand der folgenden Leitbilder:

1. insbesondere der prioritären Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse (Anhang I FFH-Richtlinie)

a) Moorwälder (Code 91D0*)

Erhaltung und Entwicklung von naturnahen, strukturreichen, möglichst großflächigen und unzerschnittenen Moorwäldern auf nassen bis morastigen, nährstoffarmen bis mäßig nährstoffreichen Standorten, insbesondere in den im Reitbruch sowie westlich von Gut Bardenhagen vorkommenden Birken-Moorwäldern. Der Wasserhaushalt ist ebenso intakt wie die Bodenstruktur, das Relief natürlich. Alle natürlichen bzw. naturnahen Entwicklungsphasen sind in mosaikartiger Struktur und mit ausreichenden Flächenanteilen vorhanden. Die i. d. R. lichte Baumschicht besteht aus Moorbirken. Strauch- und Krautschicht sind standorttypisch ausgeprägt. Die gut entwickelte Moosschicht ist torfmoosreich. Der Anteil von Höhlenbäumen und sonstigen lebenden Habitatbäumen sowie von Altholz und starkem, liegendem und stehendem Totholz ist kontinuierlich hoch, kann jedoch abhängig von der Waldentwicklungsphase variieren. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten der Moorwälder wie das Pfeifengras (*Molinia caerulea*), das Schmalblättrige Wollgras (*Eriophorum angustifolium*) und zahlreiche Torfmoose (*Sphagnum* spp.) kommen in stabilen Populationen vor. Der Lebensraumtyp steht in engem räumlichen und funktionalen Zusammenhang mit den Erlen-Eschen-Auwäldern (FFH-LRT 91E0*).

ENTWURF

b) Erlen-Eschen- und Weichholzauenwälder (Code 91E0*)

Erhaltung und Entwicklung von naturnahen, strukturreichen und unzerschnittenen Erlen- und Eschenwäldern verschiedenster Ausprägung in Quellbereichen und entlang der Bäche. Diese Wälder weisen verschiedene Entwicklungsphasen aller Altersstufen in mosaikartiger Verzahnung auf und sind aus standortgerechten, autochthonen Baumarten (v. a. Schwarz-Erle und Esche) zusammengesetzt. Sie stocken auf feuchten bis nassen Standorten, die von einem naturnahen Wasserhaushalt mit periodischen Überflutungen geprägt sind. Der Anteil von Höhlenbäumen und sonstigen lebenden Habitatbäumen sowie von Altholz und starkem, liegendem und stehendem Totholz ist kontinuierlich hoch, kann jedoch abhängig von der Waldentwicklungsphase variieren. Spezifische auentypische Habitatstrukturen wie Altgewässer, Flutrinnen, feuchte Senken, Tümpel und Verlichtungen sind von besonderer Bedeutung für die Artenvielfalt. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten der Erlen-Eschenwälder und der damit vergesellschafteten Erlen-Bruchwälder wie der Fischotter (*Lutra lutra*), die Sumpf-Segge (*Carex acutiformis*), das Bittere Schaumkraut (*Cardamine amara*) oder die Bach-Nelkenwurz (*Geum rivale*) kommen in stabilen Populationen vor.
Repräsentative Bestände sollen als ungenutzte Naturwälder der eigendynamischen Entwicklung unterliegen.

2. insbesondere der übrigen Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse (Anhang I FFH-Richtlinie):

a) Fließgewässer mit flutender Wasservegetation (Code 3260)

Erhaltung und Entwicklung eines naturnahen, durchgängigen Fließgewässernetzes mit unverbauten Ufern, einem vielgestaltigen Gewässerbett, vielfältigen gewässertypischen, insbesondere stabilen, hartsubstratreichen Sohl- und Sedimentstrukturen, guter Wasserqualität, einer weitgehend natürlichen Dynamik des Abflussgeschehens sowie einem mäandrierenden Verlauf des Eitzener Baches und seiner Zuflüsse. Die Gewässerläufe sind überwiegend beidseitig von einem naturnahen Erlen-Eschen-Auwald gesäumt und besitzen an besonnten Stellen eine gut entwickelte, flutende Wasservegetation. Totholz im Gewässer ist vorhanden. Im gesamten Verlauf kommen bachtypische Tier- und Pflanzenarten in stabilen Beständen vor. Dazu zählen der Fischotter (*Lutra lutra*), die Bachmuschel (*Unio crassus*), die Flusskugelmuschel (*Sphaerium rivicola*), die Kahnschnecke (*Theodoxus fluviatilis*), die Grüne Keiljungfer (*Ophiogomphus cecilia*), der Einfache Igelkolben (*Sparganium emersum*), die Berle (*Berula erecta*) und der Flutende Wasserhahnenfuß (*Ranunculus fluitans*) sowie die vielfältige Fischfauna, insbesondere die Elritze (*Phoxinus phoxinus*) und die Bachforelle (*Salmo trutta fario*). Von besonderer Bedeutung ist die Sicherung des funktionalen Zusammenhangs mit den naturraumtypischen Biotopen der Ufer und der bei Hochwasser überschwemmten Niederung.

b) Magere Flachland-Mähwiesen (Code 6510)

Erhaltung und Entwicklung der artenreichen, nicht oder wenig gedüngten Mähwiesen bzw. wiesenartigen Extensiv-Weiden auf dem von Natur aus mäßig feuchten bis mäßig trockenen Standort mit einem natürlichen Relief im Komplex mit dem angrenzenden Feucht- und Nassgrünland. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten, wie der Glatthafer (*Arrhenatherum elatius*), der Gewöhnliche Hornklee (*Lotus corniculatus*) und die Gras-Sternmiere (*Stellaria graminea*), kommen in stabilen Populationen vor.

c) Hainsimsen-Buchenwälder (Code 9110)

Erhaltung und Entwicklung naturnaher und strukturreicher Buchenwälder auf mehr oder weniger basenarmen, trockenen bis mäßig feuchten Standorten. Die flächig zusammenhängenden Bestände stocken auf Standorten mit einem natürlichen Relief und einer intakten Bodenstruktur. Die Bestände umfassen alle natürlichen oder naturnahen Alters- und Entwicklungsphasen in mosaikartiger Verzahnung und mit ausreichenden Flächenanteilen.

ENTWURF

Die Baumschicht wird von der Rot-Buche dominiert, beigemischt finden sich aber auch weitere standortheimische Baumarten wie die Stiel-Eiche, die Sand-Birke oder die Eberesche. Die Krautschicht besteht aus den standorttypischen charakteristischen Arten. Die Naturverjüngung der Buche und ggf. standortgerechter Mischbaumarten ist in der Regel ohne Gatter möglich. Der Anteil von Höhlenbäumen und sonstigen lebenden Habitatbäumen sowie von Altholz und starkem, liegendem und stehendem Totholz ist kontinuierlich hoch, kann jedoch abhängig von der Waldentwicklungsphase variieren. Die charakteristischen Pflanzenarten bodensaurer Buchenwälder, wie der Sauerklee (*Oxalis acetosella*), die Heidelbeere (*Vaccinium myrtillus*) oder das Wald-Flattergras (*Milium effusum*), und Tierarten, wie Fledermäuse, höhlenbrütende Vogelarten, Großvögel und totholzbewohnende Insekten sowie Nachtfalter, kommen in stabilen Populationen vor.

d) Waldmeister-Buchenwälder (Code 9130)

Erhaltung und Entwicklung naturnaher, strukturreicher, möglichst großflächiger und unzerschnittener Buchenwälder auf mehr oder weniger basenreichen, mäßig trockenen bis mäßig feuchten Standorten mit natürlichem Relief und intakter Bodenstruktur. Die Bestände umfassen alle natürlichen oder naturnahen Alters- und Entwicklungsphasen in mosaikartiger Verzahnung und mit ausreichenden Flächenanteilen. Die Baumschicht wird von Rot-Buchen dominiert, denen auf den gut nährstoffversorgten Standorten Stieleichen und teilweise auch Hainbuchen beigemischt sind. Die Krautschicht besteht in stabilen Populationen aus den standorttypischen, charakteristischen Arten der jeweiligen Buchenwaldgesellschaft, insbesondere dem Waldmeister (*Galium odoratum*) oder dem Wald-Flattergras (*Milium effusum*). Die Naturverjüngung der Buche und ggf. standortgerechter Mischbaumarten ist in der Regel ohne Gatter möglich. Der Anteil von Höhlenbäumen und sonstigen lebenden Habitatbäumen sowie von Altholz und starkem, liegendem und stehendem Totholz ist kontinuierlich hoch, kann jedoch abhängig von der Waldentwicklungsphase variieren. Die charakteristischen Tierarten mesophiler Buchenwälder, wie Fledermäuse, höhlenbrütende Vogelarten und totholzbewohnende Insekten sowie Edelfalter, kommen in stabilen Populationen vor.

e) Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwälder (Code 9160)

Erhaltung und Entwicklung naturnaher, strukturreicher, möglichst großflächiger und unzerschnittener Eichen-Hainbuchenwälder auf mehr oder weniger feuchten, mehr oder weniger basenreichen Standorten mit intaktem Wasserhaushalt sowie natürlichem Relief und intakter Bodenstruktur. In den Beständen sind alle natürlichen oder naturnahen Alters- und Entwicklungsphasen in mosaikartiger Verzahnung und mit ausreichenden Flächenanteilen zu finden. Die zwei- bis mehrschichtige Baumschicht besteht, je nach Ausprägung, aus standortgerechten, autochthonen Arten mit verschieden hohen Anteilen von Stiel-Eiche und Hainbuche sowie mit standortgerechten Mischbaumarten wie z.B. Esche, Feld-Ahorn oder Winter-Linde. Strauch- und Krautschicht sind standorttypisch, z.B. mit der Großen Sternmiere (*Stellaria holostea*) oder dem Wald-Flattergras (*Milium effusum*), in stabilen Populationen ausgeprägt. Der Anteil von Höhlenbäumen und sonstigen lebenden Habitatbäumen sowie von Altholz und starkem, liegendem und stehendem Totholz ist kontinuierlich hoch, kann jedoch abhängig von der Waldentwicklungsphase variieren. Die charakteristischen Tierarten feuchter Eichen-Hainbuchenwälder, wie Fledermäuse, höhlenbrütende Vogelarten, Großvögel und totholzbewohnende Insekten sowie Edelfalter, kommen in stabilen Populationen vor.

f) Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit Stieleiche (Code 9190)

Erhaltung und Entwicklung naturnaher, strukturreicher und unzerschnittener Bestände auf mehr oder weniger basenarmen, überwiegend mäßig feuchten Standorten mit natürlichem Relief und intakter Bodenstruktur. Die Bestände umfassen alle natürlichen oder naturnahen Alters- und Entwicklungsphasen in mosaikartiger Verzahnung und mit ausreichenden Flächenanteilen. Die Baumschicht wird in diesem Gebiet von der Stiel-Eiche dominiert. Beigemischt sind je nach Standort und Entwicklungsphase Sand- und Moor-

ENTWURF

Birke, Eberesche, Zitter-Pappel, Wald-Kiefer und/oder mit geringen Anteilen Buche. In den wenigen im Gebiet vorhandenen Übergangsbereichen zu den Eichen-Hainbuchenwäldern kann auch die Hainbuche beteiligt sein. In lichten Partien ist eine Strauchschicht aus Verjüngung der genannten Baumarten vorhanden. Die Krautschicht besteht aus den standorttypischen charakteristischen Arten nährstoffarmer Standorte wie der Draht-Schmiele (*Deschampsia flexuosa*) oder der Heidelbeere (*Vaccinium myrtillus*), welche in stabilen Populationen vorhanden sind. Der Anteil von Höhlenbäumen und sonstigen lebenden Habitatbäumen sowie von Altholz und starkem, liegendem und stehendem Totholz ist kontinuierlich hoch, kann jedoch abhängig von der Waldentwicklungsphase variieren. Die charakteristischen Tierarten der bodensauren Eichen-Mischwälder, wie Fledermäuse, höhlenbrütende Vogelarten und totholzbewohnende Insekten sowie Nachtfalter, kommen in stabilen Populationen vor.

3. insbesondere der übrigen Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse (Anhang II FFH-Richtlinie):

a) Fischotter (*Lutra lutra*)

Erhaltungsziel ist die Wiederherstellung und Aufrechterhaltung einer stabilen, langfristig sich selbst tragenden Population des Fischotters in räumlicher Verknüpfung mit der gesamten Ilmenauniederung. Voraussetzung hierfür ist die Wiederherstellung und Erhaltung günstiger Lebensraumbedingungen für den Fischotter innerhalb des Verbreitungsgebietes der Art. Im NSG bedeutet dies konkret die Sicherung und Entwicklung des Eitzener Baches und seiner Zuläufe als naturnahe, durchgängige Fließgewässer mit einer natürlichen Gewässerdynamik, hoher Gewässergüte und strukturreichen Gewässerrändern. Die Niederung ist nicht oder nur extensiv genutzt und bietet vielfältige Deckungsräume für den Fischotter. Die Wandermöglichkeiten des Fischotters werden nicht durch zusätzliche Landschaftszerschneidungen eingeschränkt; wo Straßen, Wege oder andere Bauwerke die Fließgewässer queren, ist durch Bermen, weite Lichtraumprofile oder Umfluter ein gefahrloses Wandern des Fischotters und somit ein Lebensraumverbund gewährleistet.

b) Groppe (*Cottus gobio*)

Erhaltungsziel ist die Wiederherstellung und Aufrechterhaltung einer stabilen, langfristig sich selbst tragenden Population der Groppe. Voraussetzung hierfür ist die Erhaltung und Wiederherstellung günstiger Lebensraumbedingungen für die Groppe. Im NSG bedeutet dies konkret die Sicherung und Entwicklung des Eitzener Baches und seiner Zuläufe als naturnahe, gehölzbestandene und lebhaft strömende, saubere und durchgängige Fließgewässer mit einer reich strukturierten, festen Sohle und einem hohen Anteil an Hartsubstraten (Kiese, Steine, Totholz). Es finden keine starken Sandfrachten und Feinsedimenteinträge statt. Eine gut entwickelte flutende Wasservegetation ist vorhanden.

c) Bachneunauge (*Lampetra planeri*)

Erhaltungsziel ist die Wiederherstellung und Aufrechterhaltung einer stabilen, langfristig sich selbst tragenden Population des Bachneunauges. Voraussetzung hierfür ist die Erhaltung und Wiederherstellung günstiger Lebensraumbedingungen für das Bachneunauge. Im NSG bedeutet dies konkret die Sicherung und Entwicklung des Eitzener Bachs und seiner Zuläufe als naturnahe, gehölzbestandene und sauerstoffreiche Fließgewässer mit guter bis sehr guter Wasserqualität und unverbauten Ufern. Die vielfältig strukturierten Gewässer sind geprägt von eng vernetzten, flach überströmten, kiesigen Abschnitten und strömungsberuhigten Teilstrecken mit stabilen Sandbänken.

ENTWURF

d) Kammmolch *(Triturus cristatus)*

Erhaltungsziel ist die Wiederherstellung und Aufrechterhaltung einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population in Komplexen aus mehreren, zum Teil auch zusammenhängenden, unbeschatteten, überwiegend fischfreien und nutzungsfreien Stillgewässern mit ausgedehnten Flachwasserzonen sowie submerser und emerser Vegetation in strukturreicher Umgebung mit geeigneten Land- und Wanderhabitaten, insbesondere Brachland, Laubmischwald, extensives (Feucht-)Grünland, Gräben und Hecken sowie im Verbund zu weiteren Vorkommen.

e) Bachmuschel (*Unio crassus*)

Erhaltung und Entwicklung einer stabilen, langfristig sich selbst tragenden Population der Bachmuschel im Unterlauf des Eitzener Bachs, in räumlicher Verknüpfung mit der Population in der Ilmenau. Das Fließgewässer ist geprägt von sauberem Wasser, einer guten Wasserqualität (insbesondere geringe Nitratwerte), geringen Sedimentfrachten und ungestörten Gewässersohlen mit sandig-kiesigem Substrat. Das Lückensystem im Gewässersediment ist jederzeit ausreichend mit Sauerstoff versorgt. In den ufernahen Flachwasserbereichen siedeln zwischen den Wurzeln der Ufergehölze die erwachsenen Muscheln. Die für die Reproduktion der Bachmuschel notwendigen Wirtsfischarten sind in stabilen Beständen vorhanden.

f) Grüne Flussjungfer (*Ophiogomphus cecilia*)

Erhaltung und Entwicklung einer vitalen und langfristig überlebensfähigen Population der Grünen Flussjungfer im Unterlauf des Eitzener Bachs, in räumlicher Verknüpfung mit der Population in der Ilmenau. Das Gewässer ist geprägt von naturnahen Strukturen, einer mäßigen Fließgeschwindigkeit, guter bis sehr guter Wasserqualität sowie einem feinsandigen bis kiesigen Gewässergrund. Flachwasserbereiche sowie vegetationsfreie Sand- und Kiesbänke sind ebenfalls unverzichtbare Habitatelemente. Entlang des Baches und seiner Ufer finden sich abwechselnd besonnte und durch Bäume beschattete Bereiche. Treibholzaufschwemmungen sowie reich strukturiertes Gelände in Gewässernähe dienen als Lebensraum der Libellen-Larven, mit Ufergebüschen als Reifehabitat.

(4) Die Umsetzung der vorgenannten Erhaltungsziele, insbesondere auf land- und forstwirtschaftlichen Flächen, sowie von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen kann, aufbauend auf die nachfolgenden Schutzbestimmungen, auch durch Angebote des Vertragsnaturschutzes unterstützt werden.

§ 3
Verbote

(1) Gemäß § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des NSG oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

Insbesondere sind folgende Handlungen untersagt:

1. außerhalb der öffentlichen Straßen und Wege mit Kraftfahrzeugen zu fahren oder Kraftfahrzeuge abzustellen,
2. zu lagern, zu zelten sowie Zelte, Wohnwagen oder andere für die Unterkunft geeignete Fahrzeuge oder Einrichtungen auf- oder abzustellen,
3. Hunde frei oder an einer Leine, die länger als 2,50 m ist, laufen zu lassen; dies gilt nicht für Diensthunde, den Einsatz von Hunden im Rahmen der Jagd sowie für Hunde, die zum Hüten oder zum Schutz von Nutztierherden eingesetzt werden,
4. wildlebende Tiere oder die Ruhe der Natur ohne vernünftigen Grund durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,

ENTWURF

5. Pflanzen oder Tiere, insbesondere gebietsfremde oder invasive Arten, auszubringen oder anzusiedeln,
6. Pflanzen oder Tiere sowie ihre Fortpflanzungsstadien und Wohnstätten zu entnehmen, zu beschädigen, sie zu fangen, zu füttern oder zu töten,
7. die Pflanzendecke abzubrennen oder offenes Feuer zu entzünden,
8. gentechnisch veränderte Organismen einzubringen,
9. Weihnachtsbaumkulturen anzulegen,
10. das natürliche oder naturnahe Bodenrelief zu verändern,
11. Gehölzstrukturen außerhalb des Waldes wie Bäume, Hecken oder Gebüsche zu beseitigen, zu beschädigen oder zu beeinträchtigen,
12. auf einem Randstreifen von 5 m entlang der Böschungskante der Gewässer II. und III. Ordnung Düngemitteln, Kalk sowie Pflanzenschutzmitteln einzusetzen,
13. den Wasserhaushalt so zu verändern, dass es zu negativen Auswirkungen auf den Schutzzweck kommt,
14. naturnahe, ungenutzte Bereiche insbesondere die Uferbereiche der stehenden oder fließenden Gewässer zu befahren, zu beweiden, Vieh hindurch laufen zu lassen, zu beackern oder auf andere Weise die natürliche und naturnahe Vegetation oder Fauna zu beeinträchtigen,
15. Verrohrungen von Gewässern oder Gewässerabschnitten vorzunehmen,
16. in Gewässern neue Ufer- oder Sohlbefestigungen oder Querbauwerke jeglicher Art herzustellen,
17. Gewässer mit Wasserfahrzeugen, insbesondere Modellbooten, zu befahren,
18. im NSG unbemannte Fluggeräte (z.B. Flugmodelle, Drohnen) zu betreiben oder mit bemannten Luftfahrzeugen (z.B. Ballonen, Hängegleitern, Gleitschirmen, Hubschraubern) zu starten und, abgesehen von Notfallsituationen, zu landen; hiervon unbeschadet bleiben die luftverkehrsrechtlichen Abweichungsmöglichkeiten insbesondere auch der Bundeswehr nach § 30 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) vom 10. Mai 2007 (BGBl. I S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 340 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328),
19. neue Wege anzulegen oder bestehende auszubauen,
20. bauliche Anlagen jeglicher Art zu errichten,
21. neue Geocaches anzulegen und bestehende Geocaches außerhalb der Wegeseitenräume oder in Bäumen über einer Höhe von 2,50 m aufzusuchen.

(2) Das NSG darf gemäß § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG außerhalb der öffentlichen Straßen und Wege sowie der in der maßgeblichen Karte gekennzeichneten Wege nicht betreten oder auf sonstige Weise aufgesucht werden.

(3) § 23 Abs. 3 und § 33 Abs. 1a BNatSchG bleiben unberührt.

§ 4
Freistellungen

(1) Die in den Abs. 2 bis 6 aufgeführten Handlungen und Nutzungen sind von den Verboten des § 3 Abs. 1 bis 3 freigestellt.

(2) Freigestellt sind
1. das Betreten und Befahren des Gebietes durch die Eigentümer und Eigentümerinnen und Nutzungsberechtigten der im NSG gelegenen Grundstücke sowie durch deren Beauftragte,
2. das Betreten und Befahren des Gebietes
   a) durch Bedienstete der Naturschutzbehörden sowie deren Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben,
   b) durch Bedienstete anderer Behörden und öffentlicher Stellen sowie deren Beauftragte und Personen in deren Begleitung zur Erfüllung dienstlicher und wissenschaftlicher Aufgaben,
3. das Betreten von Flächen, die kein Lebensraumtyp oder geschütztes Biotop sind, für die Bildungs- und Erziehungsarbeit nach vorheriger Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde zwei Wochen vor Beginn der Maßnahmen,
4. die Durchführung von

ENTWURF

a) Maßnahmen zur wissenschaftlichen Forschung und Lehre sowie zur Information und Bildung mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
b) Forschung und wissenschaftlichen Untersuchungen durch die Niedersächsische Landesforsten oder die Nordwestdeutsche Forstliche Versuchsanstalt sowie deren Beauftragte auf anstaltseigenen Flächen,
c) Führungen durch die Niedersächsischen Landesforsten und NLF-zertifizierte Waldpädagogen auf Vermittlung der Niedersächsischen Landesforsten auf anstaltseigenen Flächen,
d) Untersuchungen bzw. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege oder zur Entwicklung des NSG, die im Auftrag, auf Anordnung oder mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde durchgeführt werden,
e) erforderlichen Maßnahmen der Gefahrenabwehr oder zur Erfüllung der Verkehrssicherungspflicht; die Beseitigung oder erhebliche Beeinträchtigung von Gehölzen außerhalb des Waldes ist nur mit vorheriger Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde zwei Wochen vor Beginn der Maßnahmen zulässig; Handlungen und Maßnahmen, welche zur Abwehr von Gefahren keinen zeitlichen Aufschub dulden, sind der zuständigen Naturschutzbehörde nach deren Durchführung unverzüglich anzuzeigen,
f) organisierten Veranstaltungen mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,

5. die Entnahme von wildwachsenden Pilzen und Früchten für den Eigenverzehr unter Beachtung des Wegegebots gemäß § 3 Abs. 2,
6. der fachgerechte Pflegeschnitt an Hecken, Gebüschen, Bäumen und sonstigen Gehölzen außerhalb des Waldes in der Zeit vom 1. Oktober eines jeden Jahres bis zum 28./29. Februar des Folgejahres,
7. die Beseitigung und das Management invasiver Arten nach vorheriger Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde zwei Wochen vor Beginn der Maßnahme,
8. der Einsatz von unbemannten Fluggeräten ohne Verbrennungsmotor durch die Eigentümerinnen und Eigentümer sowie Nutzungsberechtigte der im Naturschutzgebiet belegenen Grundstücke im Rahmen der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung oder durch Behörden zur Erfüllung ihrer dienstlichen Aufgaben nach vorheriger Anzeige zwei Wochen vor Beginn bei der zuständigen Naturschutzbehörde,
9. die ordnungsgemäße Unterhaltung der Brücken und Wege unter weitgehender Schonung der Wegeseitenräume, einschließlich des Einbaus von nicht mehr als 100 kg millieuangepasstem, kalkfreiem Material pro Quadratmeter; ausgenommen die Verwendung von Bau- und Ziegelschutt sowie Teer- und Asphaltaufbrüchen und ohne Ablagerung überschüssiger Massen im Wegeseitenraum und auf angrenzenden Waldflächen; eine über die Unterhaltung hinausgehende Instandsetzung der Wege in der bisherigen Breite ist nach vorheriger Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde zwei Wochen vor Beginn der Maßnahme zulässig; die Herstellung und Pflege des Lichtraumprofils hat durch fachgerechten Schnitt zu erfolgen,
10. die Unterhaltung der öffentlichen Straßen und Wege und der dazugehörigen Brückenbauwerke und Durchlässe,
11. das Aufstellen von Schildern zur optischen Kennzeichnung von Leitungen und Anlagen sowie zur touristischen Wegeführung nach vorheriger Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde zwei Wochen vor Beginn der Maßnahme,
12. die Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung der rechtmäßig bestehenden Ver- und Entsorgungsanlagen und -einrichtungen,
13. die Nutzung und Unterhaltung der übrigen bestehenden rechtmäßigen Anlagen und Einrichtungen, einschließlich der rechtmäßig bestehenden Entwässerungseinrichtungen; eine über die Unterhaltung hinausgehende Instandsetzung ist nur mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig,
14. die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung nach den Grundsätzen in der jeweils geltenden Fassung zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetzes – WHG), des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) und des BNatSchG, soweit dies zur Aufrechterhaltung der Bewirtschaftung von Grundstücken erforderlich ist und nicht zu einer zusätzlichen Entwässerung führt, unter größtmöglicher Schonung der vorkommenden Fisch- und Libellenarten und ihrer Lebensräume sowie unter Erhaltung von Totholz im Gewässer und nach folgenden Vorgaben:

ENTWURF

a) die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung im Rahmen eines Unterhaltungsplanes, welcher im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde erstellt wurde, ist zulässig,
b) die Gewässerunterhaltung, die Böschungsmahd sowie der Röhrichtrückschnitt der Gewässer III. Ordnung ist in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 28./29. Februar des Folgejahres zulässig,
c) die Gewässerunterhaltung der Gewässer III. Ordnung in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September ist nur mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig,
d) eine Böschungsmahd an Gewässern III. Ordnung bei Schonung von Böschungsfüßen und Ufern, jedoch ohne den Einsatz von Grabenfräsen, ist zulässig,
e) eine Gehölzentfernung an Gräben ist nur mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde und nur in der Zeit vom 1. Oktober eines jeden Jahres bis zum 28./29. Februar des Folgejahres zulässig,
f) die Entschlammung und Entsandung der Gräben ist nur im Falle der Verlandung und nur mittels Grabenlöffel und mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig,
g) die Störung der besonders und streng geschützten Arten gemäß § 44 BNatSchG sowie die Beschädigung ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist nicht zulässig.

(3) Freigestellt ist die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung nach guter fachlicher Praxis gemäß § 5 Abs. 2 BNatSchG sowie nach folgenden Vorgaben:

1. ohne zusätzliche Entwässerungsmaßnahmen, insbesondere durch Maßnahmen zur Absenkung des Grundwasserstandes und durch die Neuanlage von Gräben, Grüppen sowie Drainagen; die Nutzung und Unterhaltung rechtmäßig bestehender Entwässerungseinrichtungen ist zulässig; eine über die Unterhaltung hinausgehende Instandsetzung ist nur mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig; die Instandsetzung von Drainagen bedarf lediglich einer Anzeige, welche spätestens sieben Tage nach der Durchführung bei der zuständigen Naturschutzbehörde einzureichen ist,
2. ohne Veränderungen des natürlichen oder naturnahen Bodenreliefs, insbesondere durch das Verfüllen von Bodensenken, -mulden und -rinnen, durch Einebnung oder Planierung,
3. ohne den Einsatz von Düngemitteln, Kalk und Pflanzenschutzmitteln auf einem Randstreifen von 5 m entlang der Böschungskante der Gewässer II. und III. Ordnung,
4. die ordnungsgemäße Nutzung der in der maßgeblichen Karte dargestellten Ackerflächen
   a) ohne das Aufbringen von Klärschlamm,
   b) einschließlich der Anlage von Sonderkulturen und Kurzumtriebsplantagen, jedoch nur mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
   c) einschließlich der Umwandlung von Acker in Grünland und der anschließenden Weiternutzung gem. Nr. 5,
5. die Nutzung der Grünlandflächen zusätzlich zu den in Nr. 1 - 3 aufgeführten Regelungen
   a) ohne Umwandlung von Grünland in Acker,
   b) ohne Grünlanderneuerung und Grünlandumbruch,
   c) einschließlich der Durchführung von Über- und Nachsaaten jedoch ausschließlich im Breitsaat-, Scheiben- oder Schlitzdrillverfahren sowie zum Zwecke der Beseitigung von Wildschweinschäden; andere Arten der Durchführung von Nachsaaten bedürfen der vorherigen Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
   d) ohne Düngung nach dem 15. Oktober eines jeden Jahres sowie ganzjährig ohne das Aufbringen von Kot aus der Geflügelhaltung,
   e) auf einem Randstreifen von 2,5 m Breite entlang der Böschungsoberkanten der Gewässer II. und III. Ordnung mit einer Mahd erst ab dem 1. September eines jeden Jahres sowie ohne das mahdbedingte Unterschreiten einer Aufwuchshöhe von 15 cm und ohne eine maschinelle Bodenbearbeitung,
   f) auf einem Randstreifen von 2,5 m Breite entlang der Böschungsoberkanten der Gewässer II. und III. Ordnung ohne die Errichtung von Viehtränken, Futterplätzen und Weideunterständen,

ENTWURF

g) auf einem Randstreifen von 1,0 m Breite entlang der Böschungsoberkanten der Gewässer II. und III. Ordnung ohne Beweidung,
h) ohne erhebliche Schädigung der Grasnarbe durch übermäßige Beweidung,
i) ohne Anlage von Mieten und ohne dauerhaftes Liegenlassen von Mähgut, sowie der Lagerung von Heu- und Silageballen, über das Ende des jeweiligen Jahres hinaus; jedoch einschließlich eines zusätzlichen Pflegeschnitts am Ende der Vegetationsperiode,
j) einschließlich punktuellem oder horstweisem Einsatz von Pflanzenschutzmitteln; der flächenhafte Einsatz von Pflanzenschutzmitteln nur mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
k) einschließlich der Unterhaltung und Instandsetzung aufgestellter Viehtränken und bestehender Weidezäune sowie deren Neuerrichtung in ortsüblicher, bei Bedarf auch in wolfsabweisender Weise,
l) einschließlich der Unterhaltung und Instandsetzung rechtmäßig bestehender Viehunterstände in ortsüblicher Weise; deren Neuerrichtung nur mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,

6. die Nutzung der in der maßgeblichen Karte dargestellten Grünland-Lebensraumtypen 6510 „Magere Flachland-Mähwiesen“ zusätzlich zu Nummer 5
   a) einschließlich max. zweimaliger Mahd pro Jahr,
   b) einschließlich der ersten Mahd ab dem 1. Juni eines jeden Jahres,
   c) einschließlich einer zweiten Mahd frühestens 10 Wochen nach der ersten,
   d) ohne organische Düngung; ausgenommen Festmist,
   e) mit Düngung erst nach dem ersten Schnitt mit einer maximalen Gesamtstickstoffmenge von 60 kg/ha/a,
   f) ohne Beweidung; ausgenommen ist die Nachbeweidung mit max. 1 Rind, 1 Pferd oder 3 Schafen pro Hektar, jedoch ohne Zufütterung,
   g) ohne den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln,
   h) einschließlich der Beseitigung von Wildschäden mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,

7. die Wiederaufnahme der Bewirtschaftung von vorübergehend nicht genutzten Flächen, die an einem landwirtschaftlichen Extensivierungs- und Stilllegungsprogramm teilgenommen haben sowie von vorübergehend nicht genutzten Ackerflächen.

(4) Freigestellt ist die ordnungsgemäße fischereiliche Nutzung im Sinne des § 5 Abs. 4 BNatSchG unter größtmöglicher Schonung der natürlichen Lebensgemeinschaften im Gewässer und an seinen Ufern, insbesondere der natürlich vorkommenden Wasser- und Schwimmblattvegetation.

(5) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd gemäß den Vorgaben des Bundesjagdgesetzes und des Niedersächsischen Jagdgesetzes (NJagdG) in der jeweils geltenden Fassung nach folgenden Vorgaben:

1. einschließlich der Neuanlage von jagdwirtschaftlichen Einrichtungen (wie z. B. Hochsitzen) in ortsüblicher, landschaftsangepasster Art,
2. einschließlich der Neuanlage von Wildäckern, Wildäsungsflächen, Futterplätzen und Hegebüschen nach der vorherigen Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
3. ohne das Ausbringen organischer Stoffe, insbesondere das Anlegen von Kirrungen, auf Magerrasen und Moorflächen, in geschützten Biotopen und Lebensraumtypen sowie in und an Gewässern,
4. einschließlich der Anlage von Kirrungen nach Anzeige vier Wochen vor Beginn der Maßnahmen bei der zuständigen Naturschutzbehörde,
5. ohne den Einsatz von Totschlagfallen; es dürfen nur vollständig abgedunkelte Lebendfallen (ohne Drahtgitterfallen) verwendet werden, die fachgerecht einzurichten und täglich oder bei elektronischem Auslösungssignal unverzüglich zu kontrollieren und zu leeren sind.

(6) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Forstwirtschaft im Wald außerhalb der in der maßgeblichen Karte als „Wald mit natürlicher Entwicklung“ dargestellten Flächen im Sinne des § 5 Absatz 3

ENTWURF

BNatSchG und des § 11 des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) vom 21.03.2002 (Nds. GVBl. S. 112), zuletzt geändert durch Artikel 3 § 14 des Gesetzes vom 20.05.2019 (Nds. GVBl. S. 88), einschließlich der Errichtung und Unterhaltung von Zäunen und Gattern und der Nutzung und Unterhaltung von sonst erforderlichen Einrichtungen und Anlagen nach folgenden Vorgaben:

1. auf allen Waldflächen, soweit:

   a) die Veränderung des Wasserhaushalts, sofern diese zu einer Entwässerung des Gebietes oder von Teilgebieten führen würde, nur mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde erfolgt,
   b) der Holzeinschlag und die Pflege unter dauerhafter Belassung von mindestens einem Stück stehendem oder liegendem starkem Totholz je vollem Hektar Waldfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers bis zum natürlichen Zerfall erfolgt,
   c) der Holzeinschlag und die Pflege unter Belassung aller erkennbaren Horst- und Höhlenbäume erfolgt,
   d) ein Kahlschlag unterbleibt und der Holzeinschlag nur einzelstammweise oder in Femel- oder Lochhieb erfolgt; der Kahlschlag zur Verjüngung von Eichen-Lebensraumtypen ist bis zu einer Größe von 0,5 Hektar freigestellt,
   e) die Umwandlung von Laub- in Nadelwald unterbleibt,
   f) die aktive Einbringung und Förderung von nicht standortheimischen Baumarten, insbesondere von Douglasie (*Pseudotsuga menziesii*), Japanische Lärche (*Larix kaempferi*) und Rot-Eiche (*Quercus rubra*), über einen Flächenanteil von 20 % der Waldfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers hinaus sowie invasiver oder potentiell invasiver Baumarten vollständig unterbleibt,
   g) der Umbau naturnaher Stiel-Eichen-, Buchen-, Eichen-Hainbuchen-, Erlen- und Eschenwälder oder Bruchwälder in andere Waldtypen als die genannten unterbleibt,
   h) der Einsatz von Düngemitteln, Kalk und Pflanzenschutzmitteln auf einem Randstreifen von 5 m entlang der Böschungskante der Gewässer II. und III. Ordnung unterbleibt,
   i) der flächige Einsatz von Herbiziden und Fungiziden und der Einsatz von sonstigen Pflanzenschutzmitteln unterbleibt, sofern dieser nicht mindestens zwei Wochen vorher der zuständigen Naturschutzbehörde angezeigt worden ist und eine erhebliche Beeinträchtigung i. S. des § 33 Abs.1 Satz 1 und des § 34 Abs. 1 BNatSchG nachvollziehbar belegt ausgeschlossen ist.

2. Auf den in der maßgeblichen Karte dargestellten Flächen mit natürlicher Waldentwicklung findet keine forstliche Bewirtschaftung statt. Diese Flächen unterliegen der natürlichen Entwicklung. Ausgenommen hiervon sind in den Flächen mit natürlicher Waldentwicklung Erstinstandsetzungsmaßnahmen bis zum 31.12.2022.

3. Über die Vorgaben von Nr. 1 hinaus auf allen in der maßgeblichen Karte mit einer Schraffur dargestellten Waldflächen mit den Lebensraumtypen gemäß des Anhangs I der FFH-Richtlinie „Hainsimsen-Buchenwälder“ (Code 9110), „Waldmeister-Buchenwälder“ (Code 9130), „Feuchte Eichen- und Hainbuchen-Mischwälder“ (Code 9160), „Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandböden mit Stieleiche“ (Code 9190), „Moorwälder“ (Code 91D0*) sowie „Auenwälder mit Erle, Esche, Weide“ (Code 91E0*) im Gesamterhaltungszustand „B“

   a) sind folgende Handlungen und Maßnahmen verboten:
      aa) das Fahren mit Kraftfahrzeugen abseits von Wegen und Feinerschließungslinien; mit Ausnahme von Maßnahmen zur Vorbereitung der Verjüngung,
      bb) die Düngung,
      cc) die Bodenbearbeitung, wenn diese nicht mindestens vier Wochen vorher der zuständigen Naturschutzbehörde angezeigt worden ist; ausgenommen ist eine zur Einleitung einer natürlichen Verjüngung erforderliche plätze- oder streifenweise Bodenverwundung,
      dd) die Bodenschutzkalkung, wenn diese nicht zuvor in einem zeitlichen Abstand von mindestens vier Wochen der zuständigen Naturschutzbehörde angezeigt worden ist,
      ee) Kalkungsmaßnahmen in Moorwäldern (91D0),

ENTWURF

b) bedürfen folgende Handlungen und Maßnahmen der vorherigen Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde:
   aa) die Holzentnahme in Altholzbeständen in der Zeit vom 1. März bis 31. August eines jeden Jahres,
   bb) Kahlschläge zur Verjüngung von Eichen-Lebensraumtypen von mehr als 0,5 Hektar bis zu einer Größe von 1 Hektar,

c) ist bzw. sind beim Holzeinschlag und bei der Pflege:
   aa) ein Altholzanteil von mindestens 20 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers zu erhalten oder zu entwickeln,
   bb) je Hektar der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens vier lebende Altholzbäume dauerhaft zu markieren und bis zum natürlichen Zerfall zu belassen; bei Fehlen von Altholzbäumen sind auf 5 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers ab der dritten Durchforstung Teilflächen zur Entwicklung von Habitatbäumen dauerhaft zu markieren; artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Höhlenbäumen bleiben unberührt,
   cc) je Hektar der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens zwei Stück stehendes oder liegendes starkes Totholz zu belassen,
   dd) auf mindestens 80 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers lebensraumtypische Baumarten zu erhalten oder zu entwickeln,
   ee) bei der künstlichen Verjüngung durch Anpflanzung oder Ansaat ausschließlich lebensraumtypische Baumarten zu verwenden, davon auf mindestens 80 % der Verjüngungsfläche lebensraumtypische Hauptbaumarten.

Auf befahrungsempfindlichen Standorten und in Altholzbeständen ist ein Abstand von mindestens 40 Metern zwischen den Gassenmitten der zu befahrenden Feinerschließungslinien einzuhalten.

4. Auf allen in der maßgeblichen Karte mit einer Schraffur dargestellten Waldflächen mit den Lebensraumtypen gemäß des Anhangs I der FFH-Richtlinie „Hainsimsen-Buchenwälder“ (Code 9110) und „Waldmeister-Buchenwald“ (Code 9130) im Gesamterhaltungszustand „B“ gilt zudem Nr. 3 lit. c sublit. ee mit der abweichenden Maßgabe, dass bei der künstlichen Verjüngung durch Anpflanzung oder Ansaat auf mindestens 90 % der Verjüngungsfläche lebensraumtypische Baumarten zu verwenden sind.

5. Keiner Zustimmung durch die oder Anzeige bei der zuständige/n Naturschutzbehörde bedürfen Maßnahmen gemäß der Nr. 1 lit. i, Nr. 3 lit. a sublit. cc und dd sowie Abs. 2 Nr. 9, wenn und soweit der Zeitpunkt und die Dauer der Maßnahmen sowie die Art der Durchführung durch einen Bewirtschaftungsplan i. S. des § 32 Abs. 5 BNatSchG festgelegt sind, der von der zuständigen Naturschutzbehörde oder mit ihrer Zustimmung erstellt worden ist.

6. Lebensraumtypische Baumarten im Sinne der Absätze 3 und 4 sind beim Lebensraumtyp

a) „Hainsimsen-Buchenwälder“ (Code 9110) die Rot-Buche (*Fagus sylvatica*) als Hauptbaumart und die Stiel-Eiche (*Quercus robur*), die Trauben-Eiche (*Quercus petraea*) sowie die Hainbuche (*Carpinus betulus*) als Nebenbaumarten; in lichten Phasen auch Sand-Birke (*Betula pendula*), Zitter-Pappel (*Populus tremula*), Eberesche (*Sorbus aucuparia*), Sal-Weide (*Salix caprea*) und Wald-Kiefer (*Pinus sylvestris*) als Nebenbaumarten,
b) „Waldmeister-Buchenwald“ (Code 9130) die Rot-Buche (*Fagus sylvatica*) als Hauptbaumart und die Esche (*Fraxinus excelsior*), die Vogel-Kirsche (*Prunus avium*) als Nebenbaumarten sowie die Stiel-Eiche (*Quercus robur*), die Trauben-Eiche (*Quercus petraea*) und die Hainbuche (*Carpinus betulus*) in Übergangsbereichen zu Eichen-Hainbuchenwäldern,

ENTWURF

c) „Feuchte Eichen- und Hainbuchen-Mischwälder“ (Code 9160) die Stiel-Eiche (*Quercus robur*), die Hainbuche (*Carpinus betulus*) sowie die Esche (*Fraxinus excelsior*) als Hauptbaumarten und die Winterlinde (*Tilia cordata*), der Feld-Ahorn (*Acer campestre*), die Rot-Buche (*Fagus sylvatica*), die Vogel-Kirsche (*Prunus avium*), die Flatter-Ulme (*Ulmus laevis*) sowie auf nassen Standorten die Schwarz-Erle (*Alnus glutinosa*) als Nebenbaumarten,

d) „Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandböden mit Stieleiche“ (Code 9190) die Stiel-Eiche (*Quercus robur*), sowie die Traubeneiche (*Quercus petraea*) und in jungen Sukzessionsstadien die Sand-Birke (*Betula pendula*) und die Wald-Kiefer (*Pinus sylvestris*) als Hauptbaumarten und die Rot-Buche (*Fagus sylvatica*), die Moor-Birke (*Betula pubescens*), die Eberesche (*Sorbus aucuparia*), die Zitter-Pappel (*Populus tremula*) sowie die Hainbuche (*Carpinus betulus*) als Nebenbaumarten,

e) „Moorwälder“ (Code 91D0*) die Moor-Birke (*Betula pubescens*) und Wald-Kiefer (*Pinus sylvestris*) als Hauptbaumarten, die Sand-Birke (*Betula pendula*) als Nebenbaumart,

f) „Auenwälder mit Erle, Esche, Weide“ (Code 91E0*) die Schwarz-Erle (*Alnus glutinosa*) sowie die Gewöhnliche Esche (*Fraxinus excelsior*) als Hauptbaumarten und die Gewöhnliche Traubenkirsche (*Prunus padus*), die Flatter-Ulme (*Ulmus laevis*), die Vogel-Kirsche (*Prunus avium*), die Hainbuche (*Carpinus betulus*), die Bruch-Weide (*Salix fragilis*) sowie die Stiel-Eiche (*Quercus robur*) als Nebenbaumarten.

(7) In den in den Absätzen 2, 3, 5 und 6 genannten Fällen kann eine erforderliche Zustimmung oder ein erforderliches Einvernehmen von der zuständigen Naturschutzbehörde erteilt werden, wenn und soweit keine Beeinträchtigungen oder nachhaltigen Störungen des NSG oder seiner für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile zu befürchten sind. Die Erteilung der Zustimmung und des Einvernehmens kann mit Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise versehen werden.

(8) Die Gewährung eines Erschwernisausgleichs richtet sich nach § 42 Abs. 4 und 5 NAGB-NatSchG sowie den danach erlassenen Verordnungen.

(9) Weitergehende Vorschriften des § 30 BNatSchG und § 24 NAGBNatSchG sowie die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 BNatSchG bleiben unberührt.

(10) Bestehende behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben unberührt.

§ 5
Befreiungen

(1) Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG i. V. m. § 41 NAGBNatSchG Befreiung gewähren.

(2) Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 26 NAGBNatSchG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 bis 6 BNatSchG erfüllt sind.

§ 6
Anordnungsbefugnis

Gemäß § 2 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 NAGBNatSchG kann die zuständige Naturschutzbehörde die Wiederherstellung des bisherigen Zustands anordnen, wenn gegen die Verbote des § 3 oder die Zustimmungs-, Einvernehmensvorbehalte oder Anzeigenpflichten des § 4 dieser Verordnung verstoßen wurde und Natur oder Landschaft rechtswidrig zerstört, beschädigt oder verändert worden sind.

ENTWURF

§ 7
Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

(1) Zur Erfüllung des Schutzzwecks sind neben den Regelungen der §§ 3 und 4 Maßnahmen zur Pflege, Entwicklung oder Wiederherstellung des Gebietes oder seiner Bestandteile erforderlich. Unter anderem kann die zuständige Naturschutzbehörde gemäß § 15 Abs. 2 NAGBNatSchG die folgenden Maßnahmen anordnen oder durchführen lassen:

1. die in einem Bewirtschaftungsplan, Unterhaltungskonzept, Managementplan, Maßnahmenblatt oder Pflege- und Entwicklungsplan für das NSG dargestellten Maßnahmen,
2. regelmäßig oder einmalig anfallende Erhaltungs-, Pflege- und sonstige Maßnahmen wie
   - die Freistellung von Ufern durch Rückschnitt oder Beseitigung von Gehölzen,
   - die Entfernung von Neophyten,
   - das Mähen unbewirtschafteter Grünlandflächen,
   - Wiedervernässungsmaßnahmen in den niederungstypischen Feuchtwäldern und -wiesen,
3. das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des Naturschutzgebietes und seiner Wege sowie zur weiteren Information über das Naturschutzgebiet.

(2) Die Maßnahmen gemäß Absatz 1 entsprechen in Verbindung mit den Regelungen der §§ 3 und 4 Maßnahmen zur Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands der im Gebiet vorkommenden Lebensraumtypen des Anhangs I und Arten des Anhangs II und IV der FFH-Richtlinie.

(3) Als Instrumente zur Umsetzung der Maßnahmen gemäß Absatz 1 dienen insbesondere
1. Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen der zuständigen Naturschutzbehörde,
2. freiwillige Vereinbarungen, insbesondere im Rahmen des Vertragsnaturschutzes,
3. Einzelfallanordnungen nach § 15 Abs. 1 NAGBNatSchG.

(4) Gemäß § 65 BNatSchG haben Grundstückseigentümerinnen und Grundstückeigentümer sowie Nutzungsberechtigte Maßnahmen gemäß Abs. 1 zu dulden, soweit dadurch die Nutzung des Grundstücks nicht unzumutbar beeinträchtigt wird. Vor der Durchführung der Maßnahmen sind die Berechtigten in geeigneter Weise zu beteiligen.

(5) §§ 15 und 39 NAGBNatSchG sowie § 65 BNatSchG bleiben unberührt.

§ 8
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 43 Abs. ~~3 Satz 1~~ 2 Nr. 1 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote in § 3 Abs. 1 dieser Verordnung verstößt, ohne dass die Voraussetzungen einer Freistellung nach § 4 Abs. 2 bis 6 dieser Verordnung vorliegen oder eine Befreiung durch die zuständige Naturschutzbehörde gewährt wurde. Eine Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. ~~4~~3 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

(2) Ordnungswidrig im Sinne von § 43 Abs. ~~3 Satz 1~~2 Nr. 7 NAGBNatSchG handelt, wer entgegen § 23 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG i. V. m. § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG und § 3 Abs. 2 dieser Verordnung das NSG außerhalb der Wege betritt oder auf sonstige Weise aufsucht, ohne dass die Voraussetzungen für eine Freistellung nach § 4 Abs. 2 bis 6 vorliegen oder eine erforderliche Zustimmung erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde. Eine Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. ~~4~~3 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden.

§ 9
Inkrafttreten

ENTWURF

(1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer spätesten Verkündung im Amtsblatt für den Landkreis Uelzen sowie im Amtsblatt für den Landkreis Lüneburg in Kraft.

(2) Die Verordnung der Bezirksregierung Lüneburg über das Naturschutzgebiet "Schierbruch und Forellenbachtal" in der Gemeinde Bienenbüttel, Landkreis Uelzen, und in der Gemeinde Barnstedt, Samtgemeinde Ilmenau, Landkreis Lüneburg, vom 23. Oktober 1990 wird aufgehoben.

(3) Die Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen des „Süsing“ in den Gemarkungen Wulfsode, Wettenbostel, Hanstedt I, Velgen, Beverbeck, Eitzen I, Grünhagen, Bienenbüttel, Steddorf, Rieste, Bornsen, Ebstorf, Brauel, Bode, Arendorf und Holthusen I mit der Bezeichnung “Landschaftsschutzgebiet Süsing“ Nr. UE 21, Landkreis Uelzen, vom 15. August wird im räumlichen Geltungsbereich dieser Verordnung aufgehoben.

Uelzen, den XX.XX.2020

Az. 66 V – 415.31.0

Landkreis Uelzen
- als untere Naturschutzbehörde

Dr. Blume - Landrat

ENTWURF

Verordnungstext zum Naturschutzgebiet "Schierbruch und Forellenbachtal" in der Gemeinde Bienenbüttel, Landkreis Uelzen, und in der Gemeinde Barnstedt, Samtgemeinde Ilmenau, Landkreis Lüneburg (NSG LÜ 187)

Aufgrund der §§ 20 Abs. 2 Nr. 1, 22 Abs. 1 und 2, 23 sowie 32 Abs. 2 und 3 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 290 des Gesetztes ~~VO~~ v. 19.06.2020 (BGBl. I S. 1328) i. V. m. den §§ 14, 15, 16 Abs. 1, 23 und 32 Abs. 1 und Abs. 2 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.11.2020 (Nds. GVBl. S. 451) sowie § 9 Abs. 4 des Niedersächsischen Jagdgesetzes (NJagdG) vom 16.03.2001 ~~(Nds. GVBl. S. 100), zuletzt geändert durch Gesetz v. 25.10.2018~~ (Nds. GVBl. S. 220~~;~~, zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.10.2018, Berichtigung des Gesetzes zur Änderung des NJagdG Nds. GVBl. 2019 S. 26) zur Fortschreibung der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Schierbruch und Forellenbachtal“ vom 23.10.1990 und im Einvernehmen mit dem Landkreis Lüneburg wird verordnet:

§ 1
Naturschutzgebiet

(1) Das in den Absätzen 2 bis 4 näher bezeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet (NSG) „Schierbruch und Forellenbachtal" erklärt.

(2) Das NSG "Schierbruch und Forellenbachtal" ist geprägt durch den Eitzener Bach mit seinen kleinen natürlichen Quellzuflüssen und den historischen Waldgebieten „Schierbruch“, „Kronsbruch“, „Reitbruch“ und „Forellenbachtal“. Innerhalb des Grünlands ist der Eitzener Bach ausgebaut und begradigt, innerhalb der Wälder des Forellenbachtals verläuft er annähernd natürlich. Auf den nicht vermoorten Auenböden findet sich überwiegend extensiv beweidetes Grünland, dazu kleinräumig Feucht- und Nassgrünland mit Übergängen zu Sümpfen. Die Waldgebiete haben einen hohen Anteil standortgemäßer Laubwaldgesellschaften. Sie sind geprägt durch feuchte Eichen-Hainbuchenwälder und verzahnt mit Bruch- und Auenwäldern sowie Übergängen zu Moorwäldern. Die beiden Teilbereiche sind in der Ortschaft Eitzen I durch einen dünnen Korridor entlang des Eitzener Baches miteinander verbunden.

(3) Das NSG liegt in der naturräumlichen Einheit „Uelzener Becken und Ilmenauniederung“ in der Haupteinheit „Lüneburger Heide“. Es befindet sich zwischen den Ortschaften Bienenbüttel und Barnstedt und liegt in der Gemeinde Bienenbüttel, Landkreis Uelzen und der Gemeinde Barnstedt, Samtgemeinde Ilmenau im Landkreis Lüneburg. Es wird zu großen Teilen vom Landschaftsschutzgebiet „Süsing“ umschlossen.

(4) Die Lage und die Abgrenzung des NSG sind der maßgeblichen Karte im Maßstab 1:8.000 (Anlage 1) zu entnehmen. Die Grenze verläuft auf der Innenseite der dort dargestellten grauen Linie. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie kann von jedermann während der Dienststunden bei der Gemeinde Bienenbüttel und der Samtgemeinde Ilmenau sowie den Landkreisen Uelzen und Lüneburg – Untere Naturschutzbehörde – unentgeltlich eingesehen werden.

(5) Teile des NSG sind Bestandteil des Fauna-Flora-Habitat-(FFH-)Gebiet 071 „Ilmenau mit Nebenbächen“ (DE 2628-331) gemäß der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7).

(6) Das NSG hat eine Größe von ca. 250 ha.

§ 2
Schutzzweck

(1) Allgemeiner Schutzzweck des NSG ist nach Maßgabe der §§ 23 Abs. 1 und 32 Abs. 3 BNatSchG i. V. m. § 16 NAGBNatSchG die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen und Lebensgemeinschaften nachfolgend näher bestimmter wild lebender, schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten und der Schutz von Natur und Landschaft aus besonderen wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen und wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart, Vielfalt oder hervorragenden Schönheit.

Die Erklärung zum NSG bezweckt insbesondere die Erhaltung und Entwicklung

1. des von natürlicher Fließgewässerdynamik geprägten, vernetzten Fließgewässerkomplexes des mäandrierenden Eitzener Baches mit seinen Zuläufen sowie seiner von hohem Grundwasserstand und zeitweiligen Überflutungen geprägten Niederung und Auen,
2. niederungstypischer naturnaher Erlen- und Birkenbruch-, Erlen-Eschen- und Traubenkirschen-Erlenwälder sowie Birken-Moorwälder,
3. naturnaher Eichen-Hainbuchenwälder, Buchen- und Eichenwälder in den Talrand- und Übergangsbereichen,
4. der auf der maßgeblichen Karte dargestellten Flächen mit natürlicher Waldentwicklung,
5. niederungstypischer Landschaftselemente wie Röhrichte, Hochstaudenfluren, Rieder und Sümpfe,
6. artenreicher Feucht- und Nasswiesen sowie mesophilen Grünlandes,
7. des ökologisch durchgängig naturnahen Eitzener Baches mit einem guten ökologischen Potential laut Wasserrahmenrichtlinie als Lebensraum typischer Tier- und Pflanzenarten, insbesondere von Bachneunauge, Groppe, Bachmuschel und Fischotter,
8. des Gebietes als Gegenstand der ökosystembezogenen Forschung und Lehre.

(2) Das NSG ist Teil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“; die Unterschutzstellung des NSG „Schierbruch und Forellenbachtal“ als Teilgebiet des FFH-Gebiets 071 „Ilmenau mit Nebenbächen“ trägt dazu bei, den günstigen Erhaltungszustand der maßgeblichen Lebensraumtypen und Arten im FFH-Gebiet „Ilmenau mit Nebenbächen“ insgesamt zu erhalten oder wiederherzustellen.

(3) Die folgenden Erhaltungsziele dienen der Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes des FFH-Gebietes anhand der folgenden Leitbilder:

1. insbesondere der prioritären Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse (Anhang I FFH-Richtlinie)

   a) Moorwälder (Code 91D0*)

   Erhaltung und Entwicklung von naturnahen, strukturreichen, möglichst großflächigen und unzerschnittenen Moorwäldern auf nassen bis morastigen, nährstoffarmen bis mäßig nährstoffreichen Standorten, insbesondere in den im Reitbruch sowie westlich von Gut Bardenhagen vorkommenden Birken-Moorwäldern. Der Wasserhaushalt ist ebenso intakt wie die Bodenstruktur, das Relief natürlich. Alle natürlichen bzw. naturnahen Entwicklungsphasen sind in mosaikartiger Struktur und mit ausreichenden Flächenanteilen vorhanden. Die i. d. R. lichte Baumschicht besteht aus Moorbirken. Strauch- und Krautschicht sind standorttypisch ausgeprägt. Die gut entwickelte Moosschicht ist torfmoosreich. Der Anteil von Höhlenbäumen und sonstigen lebenden Habitatbäumen sowie von Altholz und starkem, liegendem und stehendem Totholz ist kontinuierlich hoch, kann jedoch abhängig von der Waldentwicklungsphase variieren. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten der Moorwälder wie das Pfeifengras (*Molinia caerulea*), das Schmalblättrige Wollgras (*Eriophorum angustifolium*) und zahlreiche Torfmoose (*Sphagnum* spp.) kommen in stabilen Populationen vor. Der Lebensraumtyp steht in engem räumlichen und funktionalen Zusammenhang mit den Erlen-Eschen-Auwäldern (FFH-LRT 91E0*).

   b) Erlen-Eschen- und Weichholzauenwälder (Code 91E0*)

Entwurf

Erhaltung und Entwicklung von naturnahen, strukturreichen und unzerschnittenen Erlen- und Eschenwäldern verschiedenster Ausprägung in Quellbereichen und entlang der Bäche. Diese Wälder weisen verschiedene Entwicklungsphasen aller Altersstufen in mosaikartiger Verzahnung auf und sind aus standortgerechten, autochthonen Baumarten (v. a. Schwarz-Erle und Esche) zusammengesetzt. Sie stocken auf feuchten bis nassen Standorten, die von einem naturnahen Wasserhaushalt mit periodischen Überflutungen geprägt sind. Der Anteil von Höhlenbäumen und sonstigen lebenden Habitatbäumen sowie von Altholz und starkem, liegendem und stehendem Totholz ist kontinuierlich hoch, kann jedoch abhängig von der Waldentwicklungsphase variieren. Spezifische auentypische Habitatstrukturen wie Altgewässer, Flutrinnen, feuchte Senken, Tümpel und Verlichtungen sind von besonderer Bedeutung für die Artenvielfalt. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten der Erlen-Eschenwälder und der damit vergesellschafteten Erlen-Bruchwälder wie der Fischotter (*Lutra lutra*), die Sumpf-Segge (*Carex acutiformis*), das Bittere Schaumkraut (*Cardamine amara*) oder die Bach-Nelkenwurz (*Geum rivale*) kommen in stabilen Populationen vor.
Repräsentative Bestände sollen als ungenutzte Naturwälder der eigendynamischen Entwicklung unterliegen.

2. insbesondere der übrigen Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse (Anhang I FFH-Richtlinie):

   a) Fließgewässer mit flutender Wasservegetation (Code 3260)

   Erhaltung und Entwicklung eines naturnahen, durchgängigen Fließgewässernetzes mit unverbauten Ufern, einem vielgestaltigen Gewässerbett, vielfältigen gewässertypischen, insbesondere stabilen, hartsubstratreichen Sohl- und Sedimentstrukturen, guter Wasserqualität, einer weitgehend natürlichen Dynamik des Abflussgeschehens sowie einem mäandrierenden Verlauf des Eitzener Baches und seiner Zuflüsse. Die Gewässerläufe sind überwiegend beidseitig von einem naturnahen Erlen-Eschen-Auwald gesäumt und besitzen an besonnten Stellen eine gut entwickelte, flutende Wasservegetation. Totholz im Gewässer ist vorhanden. Im gesamten Verlauf kommen bachtypische Tier- und Pflanzenarten in stabilen Beständen vor. Dazu zählen der Fischotter (*Lutra lutra*), die Bachmuschel (*Unio crassus*), die Flusskugelmuschel (*Sphaerium rivicola*), die Kahnschnecke (*Theodoxus fluviatilis*), die Grüne Keiljungfer (*Ophiogomphus cecilia*), der Einfache Igelkolben (*Sparganium emersum*), die Berle (*Berula erecta*) und der Flutende Wasserhahnenfuß (*Ranunculus fluitans*) sowie die vielfältige Fischfauna, insbesondere die Elritze (*Phoxinus phoxinus*) und die Bachforelle (*Salmo trutta fario*). Von besonderer Bedeutung ist die Sicherung des funktionalen Zusammenhangs mit den naturraumtypischen Biotopen der Ufer und der bei Hochwasser überschwemmten Niederung.

   b) Magere Flachland-Mähwiesen (Code 6510)

   Erhaltung und Entwicklung der artenreichen, nicht oder wenig gedüngten Mähwiesen bzw. wiesenartigen Extensiv-Weiden auf dem von Natur aus mäßig feuchten bis mäßig trockenen Standort mit einem natürlichen Relief im Komplex mit dem angrenzenden Feucht- und Nassgrünland. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten, wie der Glatthafer (*Arrhenatherum elatius*), der Gewöhnliche Hornklee (*Lotus corniculatus*) und die Gras-Sternmiere (*Stellaria graminea*), kommen in stabilen Populationen vor.

   c) Hainsimsen-Buchenwälder (Code 9110)

   Erhaltung und Entwicklung naturnaher und strukturreicher Buchenwälder auf mehr oder weniger basenarmen, trockenen bis mäßig feuchten Standorten. Die flächig zusammenhängenden Bestände stocken auf Standorten mit einem natürlichen Relief und einer intakten Bodenstruktur. Die Bestände umfassen alle natürlichen oder naturnahen Alters- und Entwicklungsphasen in mosaikartiger Verzahnung und mit ausreichenden Flächenanteilen. Die Baumschicht wird von der Rot-Buche dominiert, beigemischt finden sich aber auch weitere standortheimische Baumarten wie die Stiel-Eiche, die Sand-Birke oder die Eberesche.

Entwurf

Die Krautschicht besteht aus den standorttypischen charakteristischen Arten. Die Naturverjüngung der Buche und ggf. standortgerechter Mischbaumarten ist in der Regel ohne Gatter möglich. Der Anteil von Höhlenbäumen und sonstigen lebenden Habitatbäumen sowie von Altholz und starkem, liegendem und stehendem Totholz ist kontinuierlich hoch, kann jedoch abhängig von der Waldentwicklungsphase variieren. Die charakteristischen Pflanzenarten bodensaurer Buchenwälder, wie der Sauerklee (*Oxalis acetosella*), die Heidelbeere (*Vaccinium myrtillus*) oder das Wald-Flattergras (*Milium effusum*), und Tierarten, wie Fledermäuse, höhlenbrütende Vogelarten, Großvögel und totholzbewohnende Insekten sowie Nachtfalter, kommen in stabilen Populationen vor.

d) Waldmeister-Buchenwälder (Code 9130)

Erhaltung und Entwicklung naturnaher, strukturreicher, möglichst großflächiger und unzerschnittener Buchenwälder auf mehr oder weniger basenreichen, mäßig trockenen bis mäßig feuchten Standorten mit natürlichem Relief und intakter Bodenstruktur. Die Bestände umfassen alle natürlichen oder naturnahen Alters- und Entwicklungsphasen in mosaikartiger Verzahnung und mit ausreichenden Flächenanteilen. Die Baumschicht wird von Rot-Buchen dominiert, denen auf den gut nährstoffversorgten Standorten Stieleichen und teilweise auch Hainbuchen beigemischt sind. Die Krautschicht besteht in stabilen Populationen aus den standorttypischen, charakteristischen Arten der jeweiligen Buchenwaldgesellschaft, insbesondere dem Waldmeister (*Galium odoratum*) oder dem Wald-Flattergras (*Milium effusum*). Die Naturverjüngung der Buche und ggf. standortgerechter Mischbaumarten ist in der Regel ohne Gatter möglich. Der Anteil von Höhlenbäumen und sonstigen lebenden Habitatbäumen sowie von Altholz und starkem, liegendem und stehendem Totholz ist kontinuierlich hoch, kann jedoch abhängig von der Waldentwicklungsphase variieren. Die charakteristischen Tierarten mesophiler Buchenwälder, wie Fledermäuse, höhlenbrütende Vogelarten und totholzbewohnende Insekten sowie Edelfalter, kommen in stabilen Populationen vor.

e) Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwälder (Code 9160)

Erhaltung und Entwicklung naturnaher, strukturreicher, möglichst großflächiger und unzerschnittener Eichen-Hainbuchenwälder auf mehr oder weniger feuchten, mehr oder weniger basenreichen Standorten mit intaktem Wasserhaushalt sowie natürlichem Relief und intakter Bodenstruktur. In den Beständen sind alle natürlichen oder naturnahen Alters- und Entwicklungsphasen in mosaikartiger Verzahnung und mit ausreichenden Flächenanteilen zu finden. Die zwei- bis mehrschichtige Baumschicht besteht, je nach Ausprägung, aus standortgerechten, autochthonen Arten mit verschieden hohen Anteilen von Stiel-Eiche und Hainbuche sowie mit standortgerechten Mischbaumarten wie z.B. Esche, Feld-Ahorn oder Winter-Linde. Strauch- und Krautschicht sind standorttypisch, z.B. mit der Großen Sternmiere (*Stellaria holostea*) oder dem Wald-Flattergras (*Milium effusum*), in stabilen Populationen ausgeprägt. Der Anteil von Höhlenbäumen und sonstigen lebenden Habitatbäumen sowie von Altholz und starkem, liegendem und stehendem Totholz ist kontinuierlich hoch, kann jedoch abhängig von der Waldentwicklungsphase variieren. Die charakteristischen Tierarten feuchter Eichen-Hainbuchenwälder, wie Fledermäuse, höhlenbrütende Vogelarten, Großvögel und totholzbewohnende Insekten sowie Edelfalter, kommen in stabilen Populationen vor.

f) Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit Stieleiche (Code 9190)

Erhaltung und Entwicklung naturnaher, strukturreicher und unzerschnittener Bestände auf mehr oder weniger basenarmen, überwiegend mäßig feuchten Standorten mit natürlichem Relief und intakter Bodenstruktur. Die Bestände umfassen alle natürlichen oder naturnahen Alters- und Entwicklungsphasen in mosaikartiger Verzahnung und mit ausreichenden Flächenanteilen. Die Baumschicht wird in diesem Gebiet von der Stiel-Eiche dominiert. Beigemischt sind je nach Standort und Entwicklungsphase Sand- und Moor-Birke, Eberesche, Zitter-Pappel, Wald-Kiefer und/oder mit geringen Anteilen Buche. In den wenigen im Gebiet

Entwurf

vorhandenen Übergangsbereichen zu den Eichen-Hainbuchenwäldern kann auch die Hainbuche beteiligt sein. In lichten Partien ist eine Strauchschicht aus Verjüngung der genannten Baumarten vorhanden. Die Krautschicht besteht aus den standorttypischen charakteristischen Arten nährstoffarmer Standorte wie der Draht-Schmiele (*Deschampsia flexuosa*) oder der Heidelbeere (*Vaccinium myrtillus*), welche in stabilen Populationen vorhanden sind. Der Anteil von Höhlenbäumen und sonstigen lebenden Habitatbäumen sowie von Altholz und starkem, liegendem und stehendem Totholz ist kontinuierlich hoch, kann jedoch abhängig von der Waldentwicklungsphase variieren. Die charakteristischen Tierarten der bodensauren Eichen-Mischwälder, wie Fledermäuse, höhlenbrütende Vogelarten und totholzbewohnende Insekten sowie Nachtfalter, kommen in stabilen Populationen vor.

3. insbesondere der übrigen Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse (Anhang II FFH-Richtlinie):

   a) Fischotter (*Lutra lutra*)

   Erhaltungsziel ist die Wiederherstellung und Aufrechterhaltung einer stabilen, langfristig sich selbst tragenden Population des Fischotters in räumlicher Verknüpfung mit der gesamten Ilmenauniederung. Voraussetzung hierfür ist die Wiederherstellung und Erhaltung günstiger Lebensraumbedingungen für den Fischotter innerhalb des Verbreitungsgebietes der Art. Im NSG bedeutet dies konkret die Sicherung und Entwicklung des Eitzener Baches und seiner Zuläufe als naturnahe, durchgängige Fließgewässer mit einer natürlichen Gewässerdynamik, hoher Gewässergüte und strukturreichen Gewässerrändern. Die Niederung ist nicht oder nur extensiv genutzt und bietet vielfältige Deckungsräume für den Fischotter. Die Wandermöglichkeiten des Fischotters werden nicht durch zusätzliche Landschaftszerschneidungen eingeschränkt; wo Straßen, Wege oder andere Bauwerke die Fließgewässer queren, ist durch Bermen, weite Lichtraumprofile oder Umfluter ein gefahrloses Wandern des Fischotters und somit ein Lebensraumverbund gewährleistet.

   b) Groppe (*Cottus gobio*)

   Erhaltungsziel ist die Wiederherstellung und Aufrechterhaltung einer stabilen, langfristig sich selbst tragenden Population der Groppe. Voraussetzung hierfür ist die Erhaltung und Wiederherstellung günstiger Lebensraumbedingungen für die Groppe. Im NSG bedeutet dies konkret die Sicherung und Entwicklung des Eitzener Baches und seiner Zuläufe als naturnahe, gehölzbestandene und lebhaft strömende, saubere und durchgängige Fließgewässer mit einer reich strukturierten, festen Sohle und einem hohen Anteil an Hartsubstraten (Kiese, Steine, Totholz). Es finden keine starken Sandfrachten und Feinsedimenteinträge statt. Eine gut entwickelte flutende Wasservegetation ist vorhanden.

   c) Bachneunauge (*Lampetra planeri*)

   Erhaltungsziel ist die Wiederherstellung und Aufrechterhaltung einer stabilen, langfristig sich selbst tragenden Population des Bachneunauges. Voraussetzung hierfür ist die Erhaltung und Wiederherstellung günstiger Lebensraumbedingungen für das Bachneunauge. Im NSG bedeutet dies konkret die Sicherung und Entwicklung des Eitzener Bachs und seiner Zuläufe als naturnahe, gehölzbestandene und sauerstoffreiche Fließgewässer mit guter bis sehr guter Wasserqualität und unverbauten Ufern. Die vielfältig strukturierten Gewässer sind geprägt von eng vernetzten, flach überströmten, kiesigen Abschnitten und strömungsberuhigten Teilstrecken mit stabilen Sandbänken.

   d) Kammmolch *(Triturus cristatus)*

   Erhaltungsziel ist die Wiederherstellung und Aufrechterhaltung einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population in Komplexen aus mehreren, zum Teil auch zusammenhängenden, unbeschatteten, überwiegend fischfreien und nutzungsfreien Stillgewässern mit

Entwurf

ausgedehnten Flachwasserzonen sowie submerser und emerser Vegetation in strukturreicher Umgebung mit geeigneten Land- und Wanderhabitaten, insbesondere Brachland, Laubmischwald, extensives (Feucht-)Grünland, Gräben und Hecken sowie im Verbund zu weiteren Vorkommen.

Entwurf

e) Bachmuschel (*Unio crassus*)

Erhaltung und Entwicklung einer stabilen, langfristig sich selbst tragenden Population der Bachmuschel im Unterlauf des Eitzener Bachs, in räumlicher Verknüpfung mit der Population in der Ilmenau. Das Fließgewässer ist geprägt von sauberem Wasser, einer guten Wasserqualität (insbesondere geringe Nitratwerte), geringen Sedimentfrachten und ungestörten Gewässersohlen mit sandig-kiesigem Substrat. Das Lückensystem im Gewässersediment ist jederzeit ausreichend mit Sauerstoff versorgt. In den ufernahen Flachwasserbereichen siedeln zwischen den Wurzeln der Ufergehölze die erwachsenen Muscheln. Die für die Reproduktion der Bachmuschel notwendigen Wirtsfischarten sind in stabilen Beständen vorhanden.

f) Grüne Flussjungfer (*Ophiogomphus cecilia*)

Erhaltung und Entwicklung einer vitalen und langfristig überlebensfähigen Population der Grünen Flussjungfer im Unterlauf des Eitzener Bachs, in räumlicher Verknüpfung mit der Population in der Ilmenau. Das Gewässer ist geprägt von naturnahen Strukturen, einer mäßigen Fließgeschwindigkeit, guter bis sehr guter Wasserqualität sowie einem feinsandigen bis kiesigen Gewässergrund. Flachwasserbereiche sowie vegetationsfreie Sand- und Kiesbänke sind ebenfalls unverzichtbare Habitatelemente. Entlang des Baches und seiner Ufer finden sich abwechselnd besonnte und durch Bäume beschattete Bereiche. Treibholzaufschwemmungen sowie reich strukturiertes Gelände in Gewässernähe dienen als Lebensraum der Libellen-Larven, mit Ufergebüschen als Reifehabitat.

(4) Die Umsetzung der vorgenannten Erhaltungsziele, insbesondere auf land- und forstwirtschaftlichen Flächen, sowie von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen kann, aufbauend auf die nachfolgenden Schutzbestimmungen, auch durch Angebote des Vertragsnaturschutzes unterstützt werden.

§ 3
Verbote

(1) Gemäß § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des NSG oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

Insbesondere sind folgende Handlungen untersagt:

1. außerhalb der öffentlichen Straßen und Wege mit Kraftfahrzeugen zu fahren oder Kraftfahrzeuge abzustellen,
2. zu lagern, zu zelten sowie Zelte, Wohnwagen oder andere für die Unterkunft geeignete Fahrzeuge oder Einrichtungen auf- oder abzustellen,
3. Hunde frei oder an einer Leine, die länger als 2,50 m ist, laufen zu lassen; dies gilt nicht für Diensthunde, den Einsatz von Hunden im Rahmen der Jagd sowie für Hunde, die zum Hüten oder zum Schutz von Nutztierherden eingesetzt werden,
4. wildlebende Tiere oder die Ruhe der Natur ohne vernünftigen Grund durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,
5. Pflanzen oder Tiere, insbesondere gebietsfremde oder invasive Arten, auszubringen oder anzusiedeln,
6. Pflanzen oder Tiere sowie ihre Fortpflanzungsstadien und Wohnstätten zu entnehmen, zu beschädigen, sie zu fangen, zu füttern oder zu töten,
7. die Pflanzendecke abzubrennen oder offenes Feuer zu entzünden,
8. gentechnisch veränderte Organismen einzubringen,
9. Weihnachtsbaumkulturen anzulegen,
10. das natürliche oder naturnahe Bodenrelief zu verändern,
11. Gehölzstrukturen außerhalb des Waldes wie Bäume, Hecken oder Gebüsche zu beseitigen, zu beschädigen oder zu beeinträchtigen,

12. auf einem Randstreifen von 5 m entlang der Böschungskante der Gewässer II. und III. Ordnung Düngemitteln, Kalk sowie Pflanzenschutzmitteln einzusetzen,
13. den Wasserhaushalt so zu verändern, dass es zu negativen Auswirkungen auf den Schutzzweck kommt,
14. naturnahe, ungenutzte Bereiche insbesondere die Uferbereiche der stehenden oder fließenden Gewässer zu befahren, zu beweiden, Vieh hindurch laufen zu lassen, zu beackern oder auf andere Weise die natürliche und naturnahe Vegetation oder Fauna zu beeinträchtigen,
15. Verrohrungen von Gewässern oder Gewässerabschnitten vorzunehmen,
16. in Gewässern neue Ufer- oder Sohlbefestigungen oder Querbauwerke jeglicher Art herzustellen,
17. Gewässer mit Wasserfahrzeugen, insbesondere Modellbooten, zu befahren,
18. im NSG unbemannte Fluggeräte (z.B. Flugmodelle, Drohnen) zu betreiben oder mit bemannten Luftfahrzeugen (z.B. Ballonen, Hängegleitern, Gleitschirmen, Hubschraubern) zu starten und, abgesehen von Notfallsituationen, zu landen; hiervon unbeschadet bleiben die luftverkehrsrechtlichen Abweichungsmöglichkeiten insbesondere auch der Bundeswehr nach § 30 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) vom 10. Mai 2007 (BGBl. I S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 340 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328),
19. neue Wege anzulegen oder bestehende auszubauen,
20. bauliche Anlagen jeglicher Art zu errichten,
21. neue Geocaches anzulegen und bestehende Geocaches außerhalb der Wegeseitenräume oder in Bäumen über einer Höhe von 2,50 m aufzusuchen.

(2) Das NSG darf gemäß § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG außerhalb der öffentlichen Straßen und Wege sowie der in der maßgeblichen Karte gekennzeichneten Wege nicht betreten oder auf sonstige Weise aufgesucht werden.

(3) § 23 Abs. 3 und § 33 Abs. 1a BNatSchG bleiben unberührt.

§ 4
Freistellungen

(1) Die in den Abs. 2 bis 6 aufgeführten Handlungen und Nutzungen sind von den Verboten des § 3 Abs. 1 bis 3 freigestellt.

(2) Freigestellt sind

1. das Betreten und Befahren des Gebietes durch die Eigentümer und Eigentümerinnen und Nutzungsberechtigten der im NSG gelegenen Grundstücke sowie durch deren Beauftragte,
2. das Betreten und Befahren des Gebietes
   a) durch Bedienstete der Naturschutzbehörden sowie deren Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben,
   b) durch Bedienstete anderer Behörden und öffentlicher Stellen sowie deren Beauftragte und Personen in deren Begleitung zur Erfüllung dienstlicher und wissenschaftlicher Aufgaben,
3. das Betreten von Flächen, die kein Lebensraumtyp oder geschütztes Biotop sind, für die Bildungs- und Erziehungsarbeit nach vorheriger Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde zwei Wochen vor Beginn der Maßnahmen,
4. die Durchführung von
   a) Maßnahmen zur wissenschaftlichen Forschung und Lehre sowie zur Information und Bildung mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
   b) Forschung und wissenschaftlichen Untersuchungen durch die Niedersächsische Landesforsten oder die Nordwestdeutsche Forstliche Versuchsanstalt sowie deren Beauftragte auf anstaltseigenen Flächen,
   c) Führungen durch die Niedersächsischen Landesforsten und NLF-zertifizierte Waldpädagogen auf Vermittlung der Niedersächsischen Landesforsten auf anstaltseigenen Flächen,

d) Untersuchungen bzw. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege oder zur Entwicklung des NSG, die im Auftrag, auf Anordnung oder mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde durchgeführt werden,
e) erforderlichen Maßnahmen der Gefahrenabwehr oder zur Erfüllung der Verkehrssicherungspflicht; die Beseitigung oder erhebliche Beeinträchtigung von Gehölzen außerhalb des Waldes ist nur mit vorheriger Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde zwei Wochen vor Beginn der Maßnahmen zulässig; Handlungen und Maßnahmen, welche zur Abwehr von Gefahren keinen zeitlichen Aufschub dulden, sind der zuständigen Naturschutzbehörde nach deren Durchführung unverzüglich anzuzeigen,
f) organisierten Veranstaltungen mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,

5. die Entnahme von wildwachsenden Pilzen und Früchten für den Eigenverzehr unter Beachtung des Wegegebots gemäß § 3 Abs. 2,
6. der fachgerechte Pflegeschnitt an Hecken, Gebüschen, Bäumen und sonstigen Gehölzen außerhalb des Waldes in der Zeit vom 1. Oktober eines jeden Jahres bis zum 28./29. Februar des Folgejahres,
7. die Beseitigung und das Management invasiver Arten nach vorheriger Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde zwei Wochen vor Beginn der Maßnahme,
8. der Einsatz von unbemannten Fluggeräten ohne Verbrennungsmotor durch die Eigentümerinnen und Eigentümer sowie Nutzungsberechtigte der im Naturschutzgebiet belegenen Grundstücke im Rahmen der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung oder durch Behörden zur Erfüllung ihrer dienstlichen Aufgaben nach vorheriger Anzeige zwei Wochen vor Beginn bei der zuständigen Naturschutzbehörde,
9. die ordnungsgemäße Unterhaltung der Brücken und Wege unter weitgehender Schonung der Wegeseitenräume, einschließlich des Einbaus von nicht mehr als 100 kg millieuangepasstem, kalkfreiem Material pro Quadratmeter; ausgenommen die Verwendung von Bau- und Ziegelschutt sowie Teer- und Asphaltaufbrüchen und ohne Ablagerung überschüssiger Massen im Wegeseitenraum und auf angrenzenden Waldflächen; eine über die Unterhaltung hinausgehende Instandsetzung der Wege in der bisherigen Breite ist nach vorheriger Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde zwei Wochen vor Beginn der Maßnahme zulässig; die Herstellung und Pflege des Lichtraumprofils hat durch fachgerechten Schnitt zu erfolgen,
10. die Unterhaltung der öffentlichen Straßen und Wege und der dazugehörigen Brückenbauwerke und Durchlässe,
11. das Aufstellen von Schildern zur optischen Kennzeichnung von Leitungen und Anlagen sowie zur touristischen Wegeführung nach vorheriger Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde zwei Wochen vor Beginn der Maßnahme,
12. die Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung der rechtmäßig bestehenden Ver- und Entsorgungsanlagen und -einrichtungen,
13. die Nutzung und Unterhaltung der übrigen bestehenden rechtmäßigen Anlagen und Einrichtungen, einschließlich der rechtmäßig bestehenden Entwässerungseinrichtungen; eine über die Unterhaltung hinausgehende Instandsetzung ist nur mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig,
14. die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung nach den Grundsätzen in der jeweils geltenden Fassung zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG), des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) und des BNatSchG, soweit dies zur Aufrechterhaltung der Bewirtschaftung von Grundstücken erforderlich ist und nicht zu einer zusätzlichen Entwässerung führt, unter größtmöglicher Schonung der vorkommenden Fisch- und Libellenarten und ihrer Lebensräume sowie unter Erhaltung von Totholz im Gewässer und nach folgenden Vorgaben:
    a) die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung im Rahmen eines Unterhaltungsplanes, welcher im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde erstellt wurde, ist zulässig,
    b) die Gewässerunterhaltung, die Böschungsmahd sowie der Röhrichtrückschnitt der Gewässer III. Ordnung ist in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 28./29. Februar des Folgejahres zulässig,

Entwurf

c) die Gewässerunterhaltung der Gewässer III. Ordnung in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September ist nur mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig,
d) eine Böschungsmahd an Gewässern III. Ordnung bei Schonung von Böschungsfüßen und Ufern, jedoch ohne den Einsatz von Grabenfräsen, ist zulässig,
e) eine Gehölzentfernung an Gräben ist nur mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde und nur in der Zeit vom 1. Oktober eines jeden Jahres bis zum 28./29. Februar des Folgejahres zulässig,
f) die Entschlammung und Entsandung der Gräben ist nur im Falle der Verlandung und nur mittels Grabenlöffel und mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig,
g) die Störung der besonders und streng geschützten Arten gemäß § 44 BNatSchG sowie die Beschädigung ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist nicht zulässig.

(3) Freigestellt ist die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung nach guter fachlicher Praxis gemäß § 5 Abs. 2 BNatSchG sowie nach folgenden Vorgaben:

1. ohne zusätzliche Entwässerungsmaßnahmen, insbesondere durch Maßnahmen zur Absenkung des Grundwasserstandes und durch die Neuanlage von Gräben, Grüppen sowie Drainagen; die Nutzung und Unterhaltung rechtmäßig bestehender Entwässerungseinrichtungen ist zulässig; eine über die Unterhaltung hinausgehende Instandsetzung ist nur mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig; die Instandsetzung von Drainagen bedarf lediglich einer Anzeige, welche spätestens sieben Tage nach der Durchführung bei der zuständigen Naturschutzbehörde einzureichen ist,
2. ohne Veränderungen des natürlichen oder naturnahen Bodenreliefs, insbesondere durch das Verfüllen von Bodensenken, -mulden und -rinnen, durch Einebnung oder Planierung,
3. ohne den Einsatz von Düngemitteln, Kalk und Pflanzenschutzmitteln auf einem Randstreifen von 5 m entlang der Böschungskante der Gewässer II. und III. Ordnung,
4. die ordnungsgemäße Nutzung der in der maßgeblichen Karte dargestellten Ackerflächen
   a) ohne das Aufbringen von Klärschlamm,
   b) einschließlich der Anlage von Sonderkulturen und Kurzumtriebsplantagen, jedoch nur mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
   c) einschließlich der Umwandlung von Acker in Grünland und der anschließenden Weiternutzung gem. Nr. 5,
5. die Nutzung der Grünlandflächen zusätzlich zu den in Nr. 1 - 3 aufgeführten Regelungen
   a) ohne Umwandlung von Grünland in Acker,
   b) ohne Grünlanderneuerung und Grünlandumbruch,
   c) einschließlich der Durchführung von Über- und Nachsaaten jedoch ausschließlich im Breitsaat-, Scheiben- oder Schlitzdrillverfahren sowie zum Zwecke der Beseitigung von Wildschweinschäden; andere Arten der Durchführung von Nachsaaten bedürfen der vorherigen Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
   d) ohne Düngung nach dem 15. Oktober eines jeden Jahres sowie ganzjährig ohne das Aufbringen von Kot aus der Geflügelhaltung,
   e) auf einem Randstreifen von 2,5 m Breite entlang der Böschungsoberkanten der Gewässer II. und III. Ordnung mit einer Mahd erst ab dem 1. September eines jeden Jahres sowie ohne das mahdbedingte Unterschreiten einer Aufwuchshöhe von 15 cm und ohne eine maschinelle Bodenbearbeitung,
   f) auf einem Randstreifen von 2,5 m Breite entlang der Böschungsoberkanten der Gewässer II. und III. Ordnung ohne die Errichtung von Viehtränken, Futterplätzen und Weideunterständen,
   g) auf einem Randstreifen von 1,0 m Breite entlang der Böschungsoberkanten der Gewässer II. und III. Ordnung ohne Beweidung,
   h) ohne erhebliche Schädigung der Grasnarbe durch übermäßige Beweidung,
   i) ohne Anlage von Mieten und ohne dauerhaftes Liegenlassen von Mähgut, sowie der Lagerung von Heu- und Silageballen, über das Ende des jeweiligen Jahres hinaus; jedoch einschließlich eines zusätzlichen Pflegeschnitts am Ende der Vegetationsperiode,

Entwurf

   j) einschließlich punktuellem oder horstweisem Einsatz von Pflanzenschutzmitteln; der flächenhafte Einsatz von Pflanzenschutzmitteln nur mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
   k) einschließlich der Unterhaltung und Instandsetzung aufgestellter Viehtränken und bestehender Weidezäune sowie deren Neuerrichtung in ortsüblicher, bei Bedarf auch in wolfsabweisender Weise,
   l) einschließlich der Unterhaltung und Instandsetzung rechtmäßig bestehender Viehunterstände in ortsüblicher Weise; deren Neuerrichtung nur mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
6. die Nutzung der in der maßgeblichen Karte dargestellten Grünland-Lebensraumtypen 6510 „Magere Flachland-Mähwiesen“ zusätzlich zu Nummer 5
   a) einschließlich max. zweimaliger Mahd pro Jahr,
   b) einschließlich der ersten Mahd ab dem 1. Juni eines jeden Jahres,
   c) einschließlich einer zweiten Mahd frühestens 10 Wochen nach der ersten,
   d) ohne organische Düngung; ausgenommen Festmist,
   e) mit Düngung erst nach dem ersten Schnitt mit einer maximalen Gesamtstickstoffmenge von 60 kg/ha/a,
   f) ohne Beweidung; ausgenommen ist die Nachbeweidung mit max. 1 Rind, 1 Pferd oder 3 Schafen pro Hektar, jedoch ohne Zufütterung,
   g) ohne den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln,
   h) einschließlich der Beseitigung von Wildschäden mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
7. die Wiederaufnahme der Bewirtschaftung von vorübergehend nicht genutzten Flächen, die an einem landwirtschaftlichen Extensivierungs- und Stilllegungsprogramm teilgenommen haben sowie von vorübergehend nicht genutzten Ackerflächen.

(4) Freigestellt ist die ordnungsgemäße fischereiliche Nutzung im Sinne des § 5 Abs. 4 BNatSchG unter größtmöglicher Schonung der natürlichen Lebensgemeinschaften im Gewässer und an seinen Ufern, insbesondere der natürlich vorkommenden Wasser- und Schwimmblattvegetation.

(5) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd gemäß den Vorgaben des Bundesjagdgesetzes und des Niedersächsischen Jagdgesetzes (NJagdG) in der jeweils geltenden Fassung nach folgenden Vorgaben:

1. einschließlich der Neuanlage von jagdwirtschaftlichen Einrichtungen (wie z. B. Hochsitzen) in ortsüblicher, landschaftsangepasster Art,
2. einschließlich der Neuanlage von Wildäckern, Wildäsungsflächen, Futterplätzen und Hegebüschen nach der vorherigen Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
3. ohne das Ausbringen organischer Stoffe, insbesondere das Anlegen von Kirrungen, auf Magerrasen und Moorflächen, in geschützten Biotopen und Lebensraumtypen sowie in und an Gewässern,
4. einschließlich der Anlage von Kirrungen nach Anzeige vier Wochen vor Beginn der Maßnahmen bei der zuständigen Naturschutzbehörde,
5. ohne den Einsatz von Totschlagfallen; es dürfen nur vollständig abgedunkelte Lebendfallen (ohne Drahtgitterfallen) verwendet werden, die fachgerecht einzurichten und täglich oder bei elektronischem Auslösungssignal unverzüglich zu kontrollieren und zu leeren sind.

(6) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Forstwirtschaft im Wald außerhalb der in der maßgeblichen Karte als „Wald mit natürlicher Entwicklung“ dargestellten Flächen im Sinne des § 5 Absatz 3 BNatSchG und des § 11 des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) vom 21.03.2002 (Nds. GVBl. S. 112), zuletzt geändert durch Artikel 3 § 14 des Gesetzes vom 20.05.2019 (Nds. GVBl. S. 88), einschließlich der Errichtung und Unterhaltung von Zäunen und Gattern und der Nutzung und Unterhaltung von sonst erforderlichen Einrichtungen und Anlagen nach folgenden Vorgaben:

Entwurf

1. auf allen Waldflächen, soweit:
   a) die Veränderung des Wasserhaushalts, sofern diese zu einer Entwässerung des Gebietes oder von Teilgebieten führen würde, nur mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde erfolgt,
   b) der Holzeinschlag und die Pflege unter dauerhafter Belassung von mindestens einem Stück stehendem oder liegendem starkem Totholz je vollem Hektar Waldfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers bis zum natürlichen Zerfall erfolgt,
   c) der Holzeinschlag und die Pflege unter Belassung aller erkennbaren Horst- und Höhlenbäume erfolgt,
   d) ein Kahlschlag unterbleibt und der Holzeinschlag nur einzelstammweise oder in Femel- oder Lochhieb erfolgt; der Kahlschlag zur Verjüngung von Eichen-Lebensraumtypen ist bis zu einer Größe von 0,5 Hektar freigestellt,
   e) die Umwandlung von Laub- in Nadelwald unterbleibt,
   f) die aktive Einbringung und Förderung von nicht standortheimischen Baumarten, insbesondere von Douglasie (*Pseudotsuga menziesii*), Japanische Lärche (*Larix kaempferi*) und Rot-Eiche (*Quercus rubra*), über einen Flächenanteil von 20 % der Waldfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers hinaus sowie invasiver oder potentiell invasiver Baumarten vollständig unterbleibt,
   g) der Umbau naturnaher Stiel-Eichen-, Buchen-, Eichen-Hainbuchen-, Erlen- und Eschenwälder oder Bruchwälder in andere Waldtypen als die genannten unterbleibt,
   h) der Einsatz von Düngemitteln, Kalk und Pflanzenschutzmitteln auf einem Randstreifen von 5 m entlang der Böschungskante der Gewässer II. und III. Ordnung unterbleibt,
   i) der flächige Einsatz von Herbiziden und Fungiziden und der Einsatz von sonstigen Pflanzenschutzmitteln unterbleibt, sofern dieser nicht mindestens zwei Wochen vorher der zuständigen Naturschutzbehörde angezeigt worden ist und eine erhebliche Beeinträchtigung i. S. des § 33 Abs.1 Satz 1 und des § 34 Abs. 1 BNatSchG nachvollziehbar belegt ausgeschlossen ist.

2. Auf den in der maßgeblichen Karte dargestellten Flächen mit natürlicher Waldentwicklung findet keine forstliche Bewirtschaftung statt. Diese Flächen unterliegen der natürlichen Entwicklung. Ausgenommen hiervon sind in den Flächen mit natürlicher Waldentwicklung Erstinstandsetzungsmaßnahmen bis zum 31.12.2022.

3. Über die Vorgaben von Nr. 1 hinaus auf allen in der maßgeblichen Karte mit einer Schraffur dargestellten Waldflächen mit den Lebensraumtypen gemäß des Anhangs I der FFH-Richtlinie „Hainsimsen-Buchenwälder“ (Code 9110), „Waldmeister-Buchenwälder“ (Code 9130), „Feuchte Eichen- und Hainbuchen-Mischwälder“ (Code 9160), „Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandböden mit Stieleiche“ (Code 9190), „Moorwälder“ (Code 91D0*) sowie „Auenwälder mit Erle, Esche, Weide“ (Code 91E0*) im Gesamterhaltungszustand „B“

   a) sind folgende Handlungen und Maßnahmen verboten:
      aa) das Fahren mit Kraftfahrzeugen abseits von Wegen und Feinerschließungslinien; mit Ausnahme von Maßnahmen zur Vorbereitung der Verjüngung,
      bb) die Düngung,
      cc) die Bodenbearbeitung, wenn diese nicht mindestens vier Wochen vorher der zuständigen Naturschutzbehörde angezeigt worden ist; ausgenommen ist eine zur Einleitung einer natürlichen Verjüngung erforderliche plätze- oder streifenweise Bodenverwundung,
      dd) die Bodenschutzkalkung, wenn diese nicht zuvor in einem zeitlichen Abstand von mindestens vier Wochen der zuständigen Naturschutzbehörde angezeigt worden ist,
      ee) Kalkungsmaßnahmen in Moorwäldern (91D0),

   b) bedürfen folgende Handlungen und Maßnahmen der vorherigen Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde:
      aa) die Holzentnahme in Altholzbeständen in der Zeit vom 1. März bis 31. August eines jeden Jahres,

bb) Kahlschläge zur Verjüngung von Eichen-Lebensraumtypen von mehr als 0,5 Hektar bis zu einer Größe von 1 Hektar,

c) ist bzw. sind beim Holzeinschlag und bei der Pflege:
aa) ein Altholzanteil von mindestens 20 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers zu erhalten oder zu entwickeln,
bb) je Hektar der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens vier lebende Altholzbäume dauerhaft zu markieren und bis zum natürlichen Zerfall zu belassen; bei Fehlen von Altholzbäumen sind auf 5 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers ab der dritten Durchforstung Teilflächen zur Entwicklung von Habitatbäumen dauerhaft zu markieren; artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Höhlenbäumen bleiben unberührt,
cc) je Hektar der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens zwei Stück stehendes oder liegendes starkes Totholz zu belassen,
dd) auf mindestens 80 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers lebensraumtypische Baumarten zu erhalten oder zu entwickeln,
ee) bei der künstlichen Verjüngung durch Anpflanzung oder Ansaat ausschließlich lebensraumtypische Baumarten zu verwenden, davon auf mindestens 80 % der Verjüngungsfläche lebensraumtypische Hauptbaumarten.

Auf befahrungsempfindlichen Standorten und in Altholzbeständen ist ein Abstand von mindestens 40 Metern zwischen den Gassenmitten der zu befahrenden Feinerschließungslinien einzuhalten.

4. Auf allen in der maßgeblichen Karte mit einer Schraffur dargestellten Waldflächen mit den Lebensraumtypen gemäß des Anhangs I der FFH-Richtlinie „Hainsimsen-Buchenwälder“ (Code 9110) und „Waldmeister-Buchenwald“ (Code 9130) im Gesamterhaltungszustand „B“ gilt zudem Nr. 3 lit. c sublit. ee mit der abweichenden Maßgabe, dass bei der künstlichen Verjüngung durch Anpflanzung oder Ansaat auf mindestens 90 % der Verjüngungsfläche lebensraumtypische Baumarten zu verwenden sind.

5. Keiner Zustimmung durch die oder Anzeige bei der zuständige/n Naturschutzbehörde bedürfen Maßnahmen gemäß der Nr. 1 lit. i, Nr. 3 lit. a sublit. cc und dd sowie Abs. 2 Nr. 9, wenn und soweit der Zeitpunkt und die Dauer der Maßnahmen sowie die Art der Durchführung durch einen Bewirtschaftungsplan i. S. des § 32 Abs. 5 BNatSchG festgelegt sind, der von der zuständigen Naturschutzbehörde oder mit ihrer Zustimmung erstellt worden ist.

6. Lebensraumtypische Baumarten im Sinne der Absätze 3 und 4 sind beim Lebensraumtyp
a) „Hainsimsen-Buchenwälder“ (Code 9110) die Rot-Buche (*Fagus sylvatica*) als Hauptbaumart und die Stiel-Eiche (*Quercus robur*), die Trauben-Eiche (*Quercus petraea*) sowie die Hainbuche (*Carpinus betulus*) als Nebenbaumarten; in lichten Phasen auch Sand-Birke (*Betula pendula*), Zitter-Pappel (*Populus tremula*), Eberesche (*Sorbus aucuparia*), Sal-Weide (*Salix caprea*) und Wald-Kiefer (*Pinus sylvestris*) als Nebenbaumarten,

b) „Waldmeister-Buchenwald“ (Code 9130) die Rot-Buche (*Fagus sylvatica*) als Hauptbaumart und die Esche (*Fraxinus excelsior*), die Vogel-Kirsche (*Prunus avium*) als Nebenbaumarten sowie die Stiel-Eiche (*Quercus robur*), die Trauben-Eiche (*Quercus petraea*) und die Hainbuche (*Carpinus betulus*) in Übergangsbereichen zu Eichen-Hainbuchenwäldern,

c) „Feuchte Eichen- und Hainbuchen-Mischwälder“ (Code 9160) die Stiel-Eiche (*Quercus robur*), die Hainbuche (*Carpinus betulus*) sowie die Esche (*Fraxinus excelsior*) als Hauptbaumarten und die Winterlinde (*Tilia cordata*), der Feld-Ahorn (*Acer campestre*), die Rot-

Buche (*Fagus sylvatica*), die Vogel-Kirsche (*Prunus avium*), die Flatter-Ulme (*Ulmus laevis*) sowie auf nassen Standorten die Schwarz-Erle (*Alnus glutinosa*) als Nebenbaumarten,

d) „Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandböden mit Stieleiche“ (Code 9190) die Stiel-Eiche (*Quercus robur*), sowie die Traubeneiche (*Quercus petraea*) und in jungen Sukzessionsstadien die Sand-Birke (*Betula pendula*) und die Wald-Kiefer (*Pinus sylvestris*) als Hauptbaumarten und die Rot-Buche (*Fagus sylvatica*), die Moor-Birke (*Betula pubescens*), die Eberesche (*Sorbus aucuparia*), die Zitter-Pappel (*Populus tremula*) sowie die Hainbuche (*Carpinus betulus*) als Nebenbaumarten,

e) „Moorwälder“ (Code 91D0*) die Moor-Birke (*Betula pubescens*) und Wald-Kiefer (*Pinus sylvestris*) als Hauptbaumarten, die Sand-Birke (*Betula pendula*) als Nebenbaumart,

f) „Auenwälder mit Erle, Esche, Weide“ (Code 91E0*) die Schwarz-Erle (*Alnus glutinosa*) sowie die Gewöhnliche Esche (*Fraxinus excelsior*) als Hauptbaumarten und die Gewöhnliche Traubenkirsche (*Prunus padus*), die Flatter-Ulme (*Ulmus laevis*), die Vogel-Kirsche (*Prunus avium*), die Hainbuche (*Carpinus betulus*), die Bruch-Weide (*Salix fragilis*) sowie die Stiel-Eiche (*Quercus robur*) als Nebenbaumarten.

(7) In den in den Absätzen 2, 3, 5 und 6 genannten Fällen kann eine erforderliche Zustimmung oder ein erforderliches Einvernehmen von der zuständigen Naturschutzbehörde erteilt werden, wenn und soweit keine Beeinträchtigungen oder nachhaltigen Störungen des NSG oder seiner für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile zu befürchten sind. Die Erteilung der Zustimmung und des Einvernehmens kann mit Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise versehen werden.

(8) Die Gewährung eines Erschwernisausgleichs richtet sich nach § 42 Abs. 4 bis 6 ~~und 5~~ NAGB-NatSchG sowie den danach erlassenen Verordnungen.

(9) Weitergehende Vorschriften des § 30 BNatSchG und § 24 NAGBNatSchG sowie die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 BNatSchG bleiben unberührt.

(10) Bestehende behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben unberührt.

§ 5
Befreiungen

(1) Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG i. V. m. § 41 NAGBNatSchG Befreiung gewähren.

(2) Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 26 NAGBNatSchG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 bis 6 BNatSchG erfüllt sind.

§ 6
Anordnungsbefugnis

Gemäß § 2 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 NAGBNatSchG kann die zuständige Naturschutzbehörde die Wiederherstellung des bisherigen Zustands anordnen, wenn gegen die Verbote des § 3 oder die Zustimmungs-, Einvernehmensvorbehalte oder Anzeigenpflichten des § 4 dieser Verordnung verstoßen wurde und Natur oder Landschaft rechtswidrig zerstört, beschädigt oder verändert worden sind.

Entwurf

§ 7
Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

(1) Zur Erfüllung des Schutzzwecks sind neben den Regelungen der §§ 3 und 4 Maßnahmen zur Pflege, Entwicklung oder Wiederherstellung des Gebietes oder seiner Bestandteile erforderlich. Unter anderem kann die zuständige Naturschutzbehörde gemäß § 15 Abs. 2 NAGBNatSchG die folgenden Maßnahmen anordnen oder durchführen lassen:

1. die in einem Bewirtschaftungsplan, Unterhaltungskonzept, Managementplan, Maßnahmenblatt oder Pflege- und Entwicklungsplan für das NSG dargestellten Maßnahmen,

2. regelmäßig oder einmalig anfallende Erhaltungs-, Pflege- und sonstige Maßnahmen wie
   - die Freistellung von Ufern durch Rückschnitt oder Beseitigung von Gehölzen,
   - die Entfernung von Neophyten,
   - das Mähen unbewirtschafteter Grünlandflächen,
   - Wiedervernässungsmaßnahmen in den niederungstypischen Feuchtwäldern und -wiesen,

3. das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des Naturschutzgebietes und seiner Wege sowie zur weiteren Information über das Naturschutzgebiet.

(2) Die Maßnahmen gemäß Absatz 1 entsprechen in Verbindung mit den Regelungen der §§ 3 und 4 Maßnahmen zur Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands der im Gebiet vorkommenden Lebensraumtypen des Anhangs I und Arten des Anhangs II und IV der FFH-Richtlinie.

(3) Als Instrumente zur Umsetzung der Maßnahmen gemäß Absatz 1 dienen insbesondere

1. Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen der zuständigen Naturschutzbehörde,

2. freiwillige Vereinbarungen, insbesondere im Rahmen des Vertragsnaturschutzes,

3. Einzelfallanordnungen nach § 15 Abs. 1 NAGBNatSchG.

(4) Gemäß § 65 BNatSchG haben Grundstückseigentümerinnen und Grundstückeigentümer sowie Nutzungsberechtigte Maßnahmen gemäß Abs. 1 zu dulden, soweit dadurch die Nutzung des Grundstücks nicht unzumutbar beeinträchtigt wird. Vor der Durchführung der Maßnahmen sind die Berechtigten in geeigneter Weise zu beteiligen.

(5) §§ 15 und 39 NAGBNatSchG sowie § 65 BNatSchG bleiben unberührt.

§ 8
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 43 Abs. 2 Nr. 1 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote in § 3 Abs. 1 dieser Verordnung verstößt, ohne dass die Voraussetzungen einer Freistellung nach § 4 Abs. 2 bis 6 dieser Verordnung vorliegen oder eine Befreiung durch die zuständige Naturschutzbehörde gewährt wurde. Eine Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 3 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

(2) Ordnungswidrig im Sinne von § 43 Abs. 2 Nr. 9~~7~~ NAGBNatSchG handelt, wer entgegen § 23 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG i. V. m. § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG und § 3 Abs. 2 dieser Verordnung das NSG außerhalb der Wege betritt oder auf sonstige Weise aufsucht, ohne dass die Voraussetzungen für eine Freistellung nach § 4 Abs. 2 bis 6 vorliegen oder eine erforderliche Zustimmung erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde. Eine Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 3 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden.

Entwurf

§ 9
Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Niedersächsischen Ministerialblatt in Kraft.~~spätesten Verkündung im Amtsblatt für den Landkreis Uelzen sowie im Amtsblatt für den Landkreis Lüneburg in Kraft~~

(2) Die Verordnung der Bezirksregierung Lüneburg über das Naturschutzgebiet "Schierbruch und Forellenbachtal" in der Gemeinde Bienenbüttel, Landkreis Uelzen, und in der Gemeinde Barnstedt, Samtgemeinde Ilmenau, Landkreis Lüneburg, vom 23. Oktober 1990 wird aufgehoben.

(3) Die Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen des „Süsing“ in den Gemarkungen Wulfsode, Wettenbostel, Hanstedt I, Velgen, Beverbeck, Eitzen I, Grünhagen, Bienenbüttel, Steddorf, Rieste, Bornsen, Ebstorf, Brauel, Bode, Arendorf und Holthusen I mit der Bezeichnung “Landschaftsschutzgebiet Süsing“ Nr. UE 21, Landkreis Uelzen, vom 15. August wird im räumlichen Geltungsbereich dieser Verordnung aufgehoben.

Uelzen, den XX.XX.2021

Az. 66 V – 415.31.0

Landkreis Uelzen
- als untere Naturschutzbehörde

Dr. Blume - Landrat

Entwurf

Landkreis Uelzen

Der Landrat

NSG "Schierbruch und Forellenbachtal"
Maßgebliche Karte - Teil Ost

ENTWURF

Maßstab: 1:8.000 Format: A3 Datum: 19.02.2021

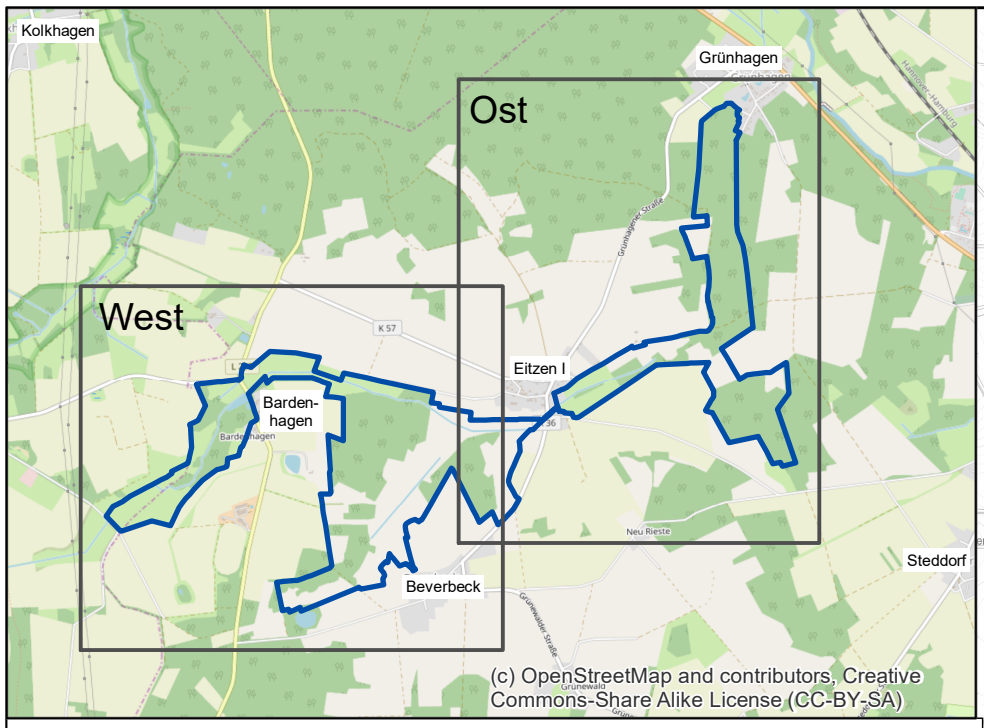
0 200 400
Meter

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung.

© AK5 2018

LGLN

N



Legende

- Grenze des Naturschutzgebietes (Innenseite der Linie)
- Wege gemäß § 3 Abs. 2
- Natürliche Waldentwicklung gemäß § 4 Abs. 6 Nr. 2
- Ackerfläche gemäß § 4 Abs. 3 Nr. 4
- Kompensationsflächen außerhalb des FFH-Gebietes 071 gemäß § 1 Abs. 5

FFH-Lebensraumtypen mit

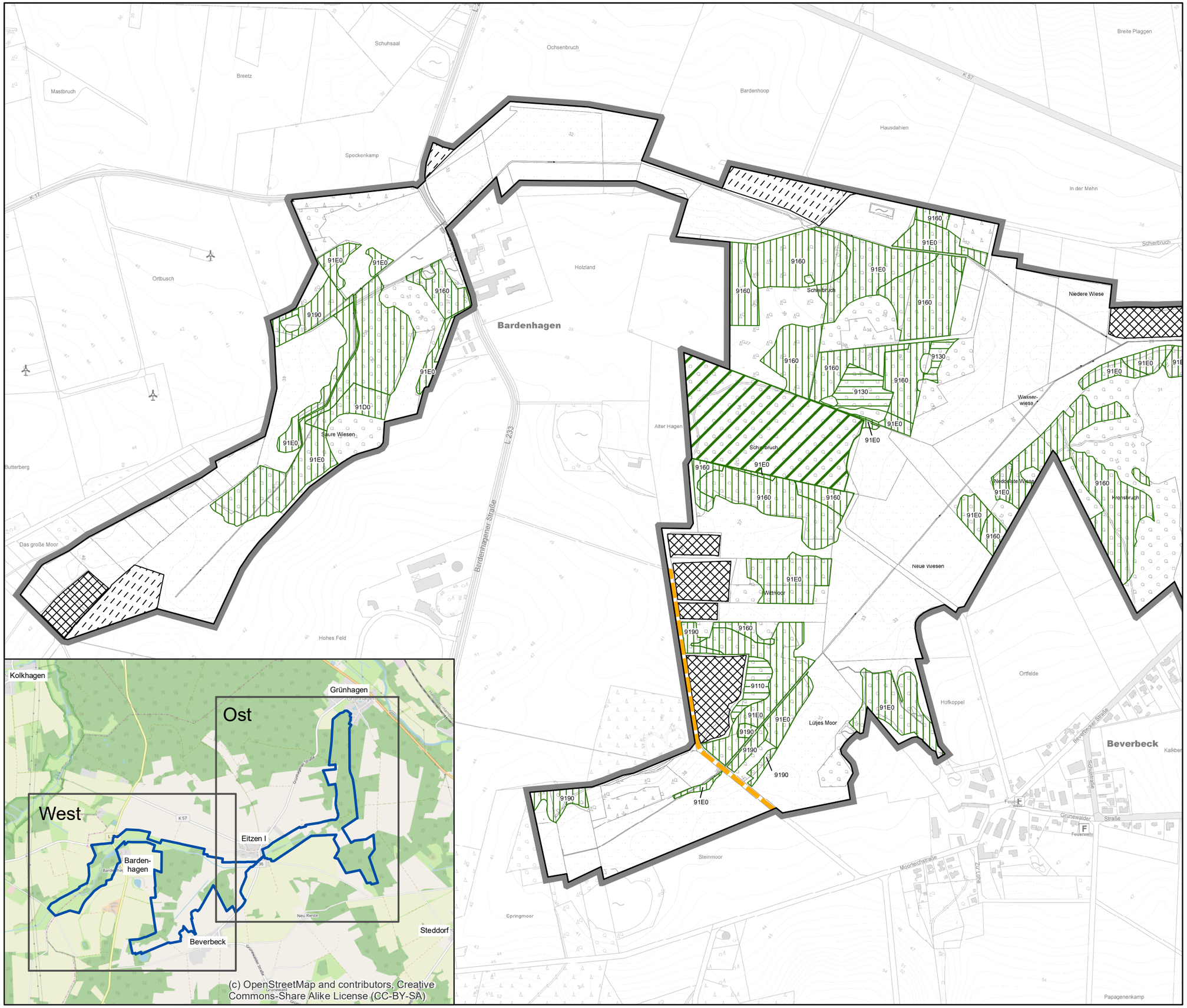
- Magere Flachland-Mähwiese (Code 6510) gemäß § 4 Abs. 3 Nr. 6
- Wald-Lebensraumtypen gemäß § 4 Abs. 6 Nr. 3
- Wald-Lebensraumtypen gemäß § 4 Abs. 6 Nr. 3 und 4

Landkreis Uelzen

Der Landrat

NSG "Schierbruch und Forellenbachtal"
Maßgebliche Karte - Teil West

ENTWURF



Legende

- Grenze des Naturschutzgebiets (Innenseite der Linie)
- Wege gemäß § 3 Abs. 2
- Natürliche Waldentwicklung gemäß § 4 Abs. 6 Nr. 2
- Ackerfläche gemäß § 4 Abs. 3 Nr. 4
- Kompensationsflächen außerhalb des FFH-Gebietes 071 gemäß § 1 Abs. 5

FFH-Lebensraumtypen mit

- Magere Flachland-Mähwiese (Code 6510) gemäß § 4 Abs. 3 Nr. 6
- Wald-Lebensraumtypen gemäß § 4 Abs. 6 Nr. 3
- Wald-Lebensraumtypen gemäß § 4 Abs. 6 Nr. 3 und 4

Maßstab: 1:8.000 Format: A3 Datum: 19.02.2021

0 200 400
Meter

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung.

© AK5 2018

LGLN

N